

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Bericht zum Runden Tisch Grundwassermanagement in Berlin

Der Senat von Berlin
- StadtUm VIII E 3 -
Tel.: 9025 - 2037

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin

über

Bericht zum Runden Tisch Grundwassermanagement in Berlin

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

Ausgangslage

Seit dem Jahr 1989 ist es zu zahlreichen Vernässungen bei Gebäuden gekommen, die nicht fachgerecht gegen Grundwasser abgedichtet sind. Ursache dafür war der Grundwasserwiederanstieg durch die rückläufige Grundwasserförderung der Berliner Wasserwerke und der Industriebetriebe im Urstromtal sowie das temporäre Ansteigen oberflächennahen Grundwassers (Schichtenwasser) nach starken Niederschlagsereignissen auf den Hochflächen mit schlecht durchlässigen Böden.

Runder Tisch Grundwassermanagement - Abschlussbericht

Basierend auf den Richtlinien der Regierungspolitik hat der Senat sich dieses für die Betroffenen sehr gravierenden Problems angenommen und dazu den „Runden Tisch Grundwassermanagement“ mit Betroffenen, Interessenvertretungen, Vertretern aus den Bezirken und den Parteien, den Berliner Wasserbetrieben und

Experten aus der Fachbehörde einberufen, der am 29.5.2012, 21.8.2012 und 29.10.2012 getagt hat.

Nach umfangreichen Informationsvorträgen wurden von den Betroffenen 28 Maßnahmvorschläge eingebracht, die ausführlich und kontrovers diskutiert und dann wasserwirtschaftlich, ökologisch und rechtlich bewertet sowie mit einer groben Kostenschätzung versehen wurden. Auf der letzten Sitzung wurde vereinbart, die Auswertung der Ergebnisse des Runden Tisches in Form eines Berichtes transparent zu machen und dem Abgeordnetenhaus mit den Stellungnahmen der Betroffenen vorzulegen.

Der entsprechende Abschlussbericht ist in der Anlage beigelegt.

Stellungnahmen der Betroffenen zum Bericht

Der Bericht wurde den rund 50 Teilnehmern des Runden Tisches am 10. April 2013 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 17. Mai 2013 zugeschickt.

Neun Betroffenenverbände, Vereine, Behörden und Bezirke haben daraufhin sehr umfangreiche und teils ablehnende Stellungnahmen abgegeben:

1. Vertreter für Johannisthal, Wolfgang Widder, 23.4.2013 und 10.5.2013
2. Grundbesitzerverein Berlin-Buckow-Ost, 26.4.2013
3. VDBG, Peter Ohm, 29.4.2013 (und Apell, 9.1.2013)
4. SOS-Grundwasser e. V., Evelin Langhans, 29.4.2013
5. Betroffenenvertretung Buckow / Rudow, Klaus Langer, Bernt Dehmel, 10.5.2013
6. Wasser- und Schifffahrtsamt, Patge, 15.5.2013
7. Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Christian Gräff vom 15.5.2013
8. BBU, BFW, IHK Berlin, VDBG, Dr. Marion Haß vom 17.5.2013
9. Linksfraktion, Regina Kittler, Marion Platta vom 17.5.2013

Auch diese Stellungnahmen befinden sich in der Anlage.

Neue Argumente wurden in den Stellungnahmen nicht vorgebracht. Die darin enthaltenen Forderungen, Feststellungen und Anmerkungen waren, wie auch dem Bericht zu entnehmen ist, bereits auf den drei Sitzungen des Runden Tisches z. T. kontrovers, aber ausführlich diskutiert und erläutert worden:

Zu den Hauptargumenten in den Stellungnahmen ist Folgendes anzumerken:

- zum Wassergesetz

Der in den Stellungnahmen (1, 3 und 5) immer wieder zitierte § 37 a Abs. 5 des Berliner Wassergesetzes lautet:

„Die Gewinnung von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung Berlins kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen des Inhalts zugelassen werden,

*1. einen bestimmten **Grundwasserstand im Fördergebiet sicherzustellen, soweit dies durch die Gewinnung beeinflussbar ist,***

2. eine bestimmte gleichmäßige Qualität des für Trinkwasser vorgesehenen Wassers auf hohem Niveau zu gewährleisten.

Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.“

Modelluntersuchungen haben aber gezeigt, dass im Rahmen dieser Gewinnung in den Einflussgebieten der Wasserwerke durch den geringeren Wasserbedarf in Berlin eine Siedlungsverträglichkeit nicht mehr in vollem Umfang möglich ist. Die auf § 37 a Abs. 5 des Berliner Wassergesetzes gestützte Verordnung, die Grundwassersteuerungsverordnung, kann deshalb ihren Zweck nicht mehr erfüllen (MzK vom April 2009: „Siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherstellen, Drs. 16/2317).

In der Begründung zu § 37 a Abs. 5 heißt es:

*„...Eine etwaige darüber hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung **müßte** das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.“*

Aus dieser Feststellung lässt sich keine Verpflichtung zu einer „darüber hinausgehenden Förderung“ als gesetzlicher Aufgabe für das Land Berlin ableiten.

- zu den Kosten

Der unterschiedliche Ansatz zur Kostenberechnung für eine „etwaige darüber hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung“ wurde in den Stellungnahmen 1 und 5 kritisch angemerkt: Die immensen Kosten von 31 bis 83 Mio. €/Jahr im Einflussbereich der Wasserwerke basieren in der aktuellen Berechnung im Bericht auf den Gestehungskosten lt. Mitteilung der Berliner Wasserbetriebe von 1,04 € / m³. Darin sind die erforderliche Aufbereitung (Entfernen von Eisen und Mangan) vor Einleitung in die Oberflächengewässer zur Verhinderung

von Braunfärbungen, die Unterhaltungskosten für die Brunnen etc. enthalten. In der MzK von 2009 (Drs. 16/2317) wurde lediglich der Preis für die Förderung mit nur 0,10 € / m³ ohne die Gestehungskosten berechnet.

- zu den Auswirkungen auf die Oberflächengewässer

In der Stellungnahme (6) des Wasser- und Schifffahrtsamtes (WSA) wird darauf verwiesen, dass Einleitungen in die Oberflächengewässer vom WSA im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Schifffahrt zu überprüfen sind. Einer möglichen Stauzielabsenkung wird nicht zugestimmt (Schadenersatzansprüche).

Aktueller Sachstand

Die Erwartungshaltung der betroffenen Hausbesitzer gegenüber dem Senat ist mit den gegebenen wasserwirtschaftlichen Instrumenten, d.h. der Absenkung der Grundwasseroberfläche im Rahmen der Förderung von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung, nicht zu erfüllen. Der Wasserbedarf ist sehr stark und nachhaltig zurückgegangen und wird prognostisch sogar noch weiter zurückgehen.

Der Konflikt lässt sich auf wenige Kernpunkte reduzieren:

- Das Land Berlin und die Berliner Wasserbetriebe sind gesetzlich nicht verpflichtet, das Grundwasser dauerhaft künstlich abzusenken, um die Keller trocken zu halten.
- Eine flächendeckende Betroffenheit durch nasse Keller ist in Berlin nicht gegeben (Bericht S. 9).
- Die Betroffenen sind und waren schon immer selbst verpflichtet, ihr Gebäude gegen aufsteigendes Grundwasser abzudichten. Die Rechtslage hinsichtlich des Wiederanstiegs vormals abgesenkten Grundwassers ist in Berlin wie auch in ganz Deutschland eindeutig und durch viele Gerichtsentscheidungen belegt : Niemand, der das Grundwasser - auch über einen längeren Zeitraum - abgesenkt hat (z. B. für die Wasserversorgung, die Altlastensanierung oder die Bauwasserhaltung), ist verpflichtet, dies über die erforderliche Nutzungsdauer hinaus weiter zu tun. Die Folgen für nicht fachgerecht abgedichtete Keller ändern nichts an dieser Rechtslage.

- Alle geforderten Maßnahmen, insbesondere flächendeckende Grundwasserabsenkungen, wären für die öffentliche Hand mit immens hohen Kosten verbunden (Ewigkeitskosten in Höhe von bis zu 95 Mio. € pro Jahr) und rechtlich zudem mit Risiken behaftet. Sie wurden daher im Detail nicht differenzierter ausgearbeitet, so wie dies von vielen Betroffenen in den Stellungnahmen (3, 5, 8 und 9) gefordert wurde. Für jede einzelne der 28 vorgeschlagenen Maßnahmen wurden die Kosten im Bericht jedoch grob abgeschätzt (Bericht S. 72).

Ungeachtet seiner genannten Grundposition ist der Senat jedoch bemüht, zu möglichen Lösungsansätzen beizutragen:

- Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt wird die IBB beauftragen zu prüfen, inwieweit eine mögliche Bereitstellung zinsgünstiger Kredite für Maßnahmen nach dem Beispiel von Sachsen-Anhalt durchführbar ist (Bericht S. 73).
- Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt beabsichtigt Pilotprojekte zum lokalen Grundwassermanagement durchzuführen. Hierfür stehen im Haushalt 2014/15 bei Kapitel 1280, Titel 54010 jeweils 150 T€ zweckgebunden zur Verfügung.

Nach Abschluss der Prüfungen und der Pilotprojekte wird dem Abgeordnetenhaus ein auswertender Bericht mit Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen vorgelegt.

Berlin, den 12.08.2014

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

.....

Regierender Bürgermeister

Michael M ü l l e r

.....

Senator für Stadtentwicklung
und Umwelt

Runder Tisch Grundwassermanagement

**Abschlussbericht
zur Vorlage an das
Abgeordnetenhaus**



April 2013

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Arbeitsgruppe Geologie und Grundwassermanagement,
Alexander Limberg, VIII E 3
Brückenstraße 6
10179 Berlin
☎ 9025 2037
Fax 9025 2543
e-mail: alexander.limberg@senstadtum.berlin.de

Inhalt

	Seite
1. Zusammenfassung	4
2. Einleitung	6
3. Ursachen der hohen Grundwasserstände in Berlin	7
4. Auswirkung der hohen Grundwasserstände	9
5. Rechtliche Grundlagen	10
6. Allgemeines zu den Maßnahmenvorschlägen	13
7. Auswertung der Maßnahmenvorschläge	15
8. Grobe Kostenschätzung aller Maßnahmen zusammen	72
9. Finanzierungsmöglichkeiten	73
10. Vorschläge des Fachbereichs zur Lösung des Kellerwasserproblems	74
11. Weitere erforderliche Schritte	76

1. Zusammenfassung

Infolge des Grundwasserwiederanstieges aufgrund der rückläufigen Grundwasserförderung der Berliner Wasserwerke und der Industriebetriebe im Urstromtal sowie Anstiegen oberflächennahen Grundwassers (Schichtenwasser) auf den Hochflächen mit schlecht durchlässigen Böden nach starken Niederschlagsereignissen seit dem Jahr 1989 ist es in Berlin zu zahlreichen Vernässungen bei Gebäuden gekommen, die nicht fachgerecht gegen Grundwasser abgedichtet sind.

Der Senat hat sich dieses für den Einzelnen sehr gravierenden Problems angenommen und dazu den „Runden Tisch Grundwassermanagement“ mit Betroffenen, Interessenvertretungen, Vertretern aus den Bezirken und den Parteien, den Berliner Wasserbetrieben und Experten aus der Fachbehörde im vergangenen Jahr einberufen.

Der Senatsverwaltung sind derzeit 1.190 Gebäude mit Kellervernässungen gemeldet, das sind 0,2 % des Gesamtbestandes von ca. 550.000 Gebäuden in Berlin. Die Betroffenenvertretungen gehen von einer hohen Dunkelziffer von „schweigenden“ Betroffenen aus.

Im Zeitraum der Sitzungen des Runden Tisches wurden von den Betroffenenverbänden, Interessenvertretungen, Bezirken und dem Senat 28 Maßnahmenvorschläge zur Behebung der Kellerwasserschäden eingebracht, die im vorliegenden Bericht wasserwirtschaftlich, ökologisch und rechtlich bewertet werden. Ferner werden sie mit einer groben Kostenschätzung versehen und es wird dargestellt, wer die Maßnahmen umsetzen, wer sie möglicherweise finanzieren kann und ob sie nachhaltig sind.

Eine nachträgliche Abdichtung eines Gebäudes ist grundsätzlich fast überall in Berlin möglich. Sie kann je nach individueller Situation mehr oder weniger aufwändig sein, stellt aber eine weitgehend nachhaltige Maßnahme dar.

Dagegen verursachen die meisten anderen Maßnahmen, die auf eine dauerhafte Grundwasserhaltung oder –Drainage abzielen, hohe Kosten auf Lebenszeit („Ewigkeitskosten“). Diese Maßnahmen sind nicht nachhaltig oder kollidieren mit EU-Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Naturschutzrecht. Die Erreichung der Ziele der Strategie Biologische Vielfalt Berlin zur Entlastung grundwasserabhängiger Ökosysteme wäre gefährdet. Die Auswirkungen müssten im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen geprüft werden.

Grob geschätzt beträgt die Summe aller dieser Maßnahmen auf 50 Jahre gerechnet ca.

4,8 Mrd. €. Das bedeutet **„Ewigkeitskosten“ von ca. 95 Mio. pro Jahr.**

Als Finanzierungsvarianten werden von der Fachverwaltung die Bildung von Verbänden, die eine Grundwasserabsenkung für ein größeres Gebiet durchführen, oder die Bereitstellung einer zinsgünstigen Kreditmöglichkeit über eine Landesbank zur Unterstützung und Durch-

führung nachträglicher Kellerabdichtung, die vom Eigentümer des Gebäudes zu tragen ist, vorgeschlagen. Die Finanzierung der Maßnahmen durch das Land Berlin ist aus rechtlichen und haushälterischen Gründen nicht geboten. Zudem ist eine Klageflut derer, die „richtig“ gebaut haben, abzusehen.

Vom Fachbereich werden konkrete Vorschläge zur Behebung von Kellerwasserschäden unterbreitet.

Kellerwassergeschädigte und Betroffenenvertretungen fordern vom Abgeordnetenhaus die Anerkennung, dass

1. der Grundwasseranstieg ein gesamtgesellschaftliches Problem ist,
2. mit der Grundwassersteuerungsverordnung siedlungsverträgliche Grundwasserstände garantiert werden müssen,
3. siedlungsverträgliche Grundwasserstände in der Berliner Verfassung festgeschrieben werden müssen,
4. die Maßnahmenvorschläge der Betroffenen durch Finanzierung durch das Land Berlin umgesetzt werden müssen und
5. Gebühren und Abgaben anzupassen sind.

Über diese Forderungen soll das Abgeordnetenhaus befinden.

2. Einleitung

In der Öffentlichkeit werden der Grundwasseranstieg der letzten 20 Jahre in Berlin und die daraus resultierenden Auswirkungen intensiv diskutiert. Im Mittelpunkt stehen dabei die Sorgen der Betroffenen, die die Auswirkungen z. B. in Form von nassen Kellern in ihren Gebäuden zu spüren bekommen.

Der Senat hat sich dieses für den Einzelnen sehr gravierenden Problems angenommen und dazu den „Runden Tisch Grundwassermanagement“ mit Betroffenen, Interessenvertretungen, Vertretern aus den Bezirken und den Parteien, den Berliner Wasserbetrieben und Experten aus der Fachbehörde einberufen.

Infolge des Grundwasseranstieges aufgrund der rückläufigen Grundwasserförderung der Berliner Wasserwerke und der Industriebetriebe seit dem Jahr 1989 ist es in Berlin zu zahlreichen Kellervernässungen gekommen.

Im Jahr 2001 wurde die Grundwassersteuerverordnung mit dem Ziel erlassen, im Rahmen der Grundwasserförderung für die öffentliche Wasserversorgung möglichst siedlungsverträgliche Grundwasserstände anzustreben. Da der Trinkwasserbedarf seitdem immer weiter gesunken und infolge dessen das Grundwasser entsprechend weiter angestiegen ist, wurde in einem vom Abgeordnetenhaus geforderten Bericht 2009 u. a. festgestellt, dass im Rahmen der Förderung für die öffentliche Wasserversorgung siedlungsverträgliche Grundwasserstände nicht mehr überall einzuhalten sind (Drs. 16/2317¹).

In der Koalitionsvereinbarung 2011 - 2016 wird das Erreichen siedlungsverträglicher Grundwasserstände angestrebt. Dazu sollte ein Runder Tisch Grundwassermanagement mit Betroffenen, Politikern, Vertretern der Berliner Wasserbetriebe und Fachleuten aus der Senatsverwaltung eingerichtet werden.

Dieser Runde Tisch Grundwassermanagement wurde im vergangenen Jahr initiiert und es haben dazu drei Sitzungen am 29.5.2012, 21.8.2012 und am 29.10.2012 stattgefunden. Hier wurden Ursachen und Schäden erläutert, Lösungsmaßnahmen vorgeschlagen, diskutiert und ausgewertet, die in den Kapiteln 6 und 7 dargestellt werden.

¹ Drucksache 16/2317 Mitteilung zur Kenntnisnahme: Siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherstellen – Schlussbericht, siehe <http://www.parlament-berlin.de/ados/16/IIIPlen/vorgang/d16-2317.pdf#search=%22drucksache%2016%2F2317%22>

3. Ursachen der hohen Grundwasserstände in Berlin²

Der seit der Nachkriegszeit stetig steigende Wasserbedarf bis zum Jahr 1989 führte durch eine immer höhere Rohwasserförderung der Berliner Wasserbetriebe (Abb. 1) zu großflächigen Grundwasserabsenkungsbereichen im Einflussbereich der Wasserwerke.

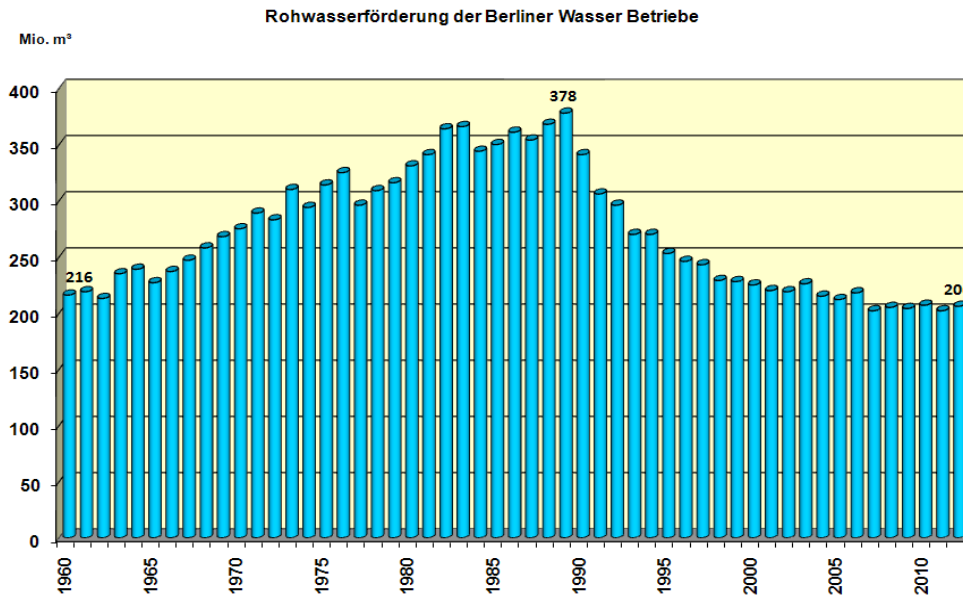


Abb. 1 Rohwasserförderung der Berliner Wasserbetriebe von 1960 bis 2012

Nach 1989 ging der Wasserbedarf sehr stark zurück und führte im Umkreis der meist im Urstromtal gelegenen Wasserwerke zu deutlichen Wiederanstiegen des Grundwassers (Abb. 2).

² Vortrag von A. Limberg, „Entwicklung der Grundwasserstände in Berlin“, gehalten auf der ersten Sitzung zum Runden Tisch (29.5.2012), siehe http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/grundwasser/de/rundertisch/vortrag-8E3_29-05-2012.pdf

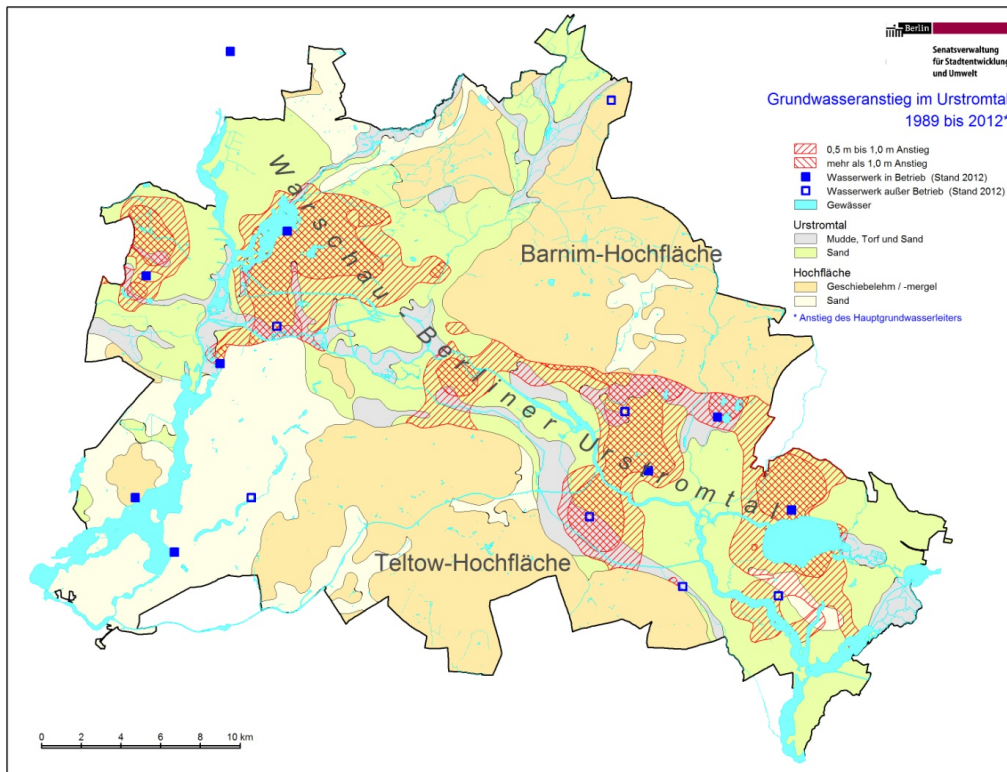


Abb. 2 Grundwasseranstieg von 1989 bis 2012 im Urstromtal: Im schraffierten Bereich beträgt der Anstieg mehr als einen halben, im kreuzschraffierten Bereich mehr als einen Meter

Aber auch im Innenstadtbereich im Urstromtal - etwa vom Schloss Charlottenburg im Westen bis zur Rummelsburger Bucht im Osten, der außerhalb des Einflussbereiches der Wasserwerke liegt, - kam es zu Wiederanstiegen. Grund hierfür ist der Rückgang der Grundwasserförderung durch Eigenwasserversorgungsanlagen oder Grundwasserhaltungen großer Baumaßnahmen.

Auf der Barnim-Hochfläche kam es durch ein nicht mehr funktionstüchtiges Drainagesystem, das noch aus der Zeit der längst aufgegebenen Rieselfeldbewirtschaftung stammt und auf privaten Grundstücken nicht mehr gepflegt wird, zu Anstiegen von oberflächennahem Grundwasser (Schichtenwasser).

Durch Niederschläge können hier immer wieder kurzfristig Grundwasseranstiege verzeichnet werden, da die bindige Ausbildung der an der Oberfläche anstehenden Lockergesteine (Geschiebemergel, -lehm) die Versickerung verzögert.

Dieses Grundwasser ist nicht durch die Förderung der Wasserwerke beeinflussbar.

Allgemeines zum Grundwasseranstieg

Der Grundwasseranstieg unterliegt dem natürlichen Wasserkreislauf: Entsprechend dem Niederschlagsgeschehen entstehen natürliche Schwankungen, die im extremen Fall zum höchsten Grundwasserstand führen können (HGW).

Durch Eingriffe der Grundwasserförderung z. B. für die Trinkwasserversorgung oder die Bauwasserhaltung werden die natürlichen Grundwasserstände (oft Jahre lang) künstlich abgesenkt. Bei verringerter oder Einstellung der Förderung steigt das Grundwasser wieder (maximal) auf den natürlichen Grundwasserstand an, aber nicht höher.

Das heißt, der Grundwasseranstieg in Berlin ist nur ein Wiederanstieg in Richtung ehemals natürlicher Verhältnisse, auf die die Bauwerke nach dem allgemeinen Baurecht immer ausgerichtet (abgedichtet) sein müssen.

4. Auswirkungen der hohen Grundwasserstände

Die wieder angestiegenen Grundwasserstände zeigen bei Gebäuden, deren Keller **nicht fachgerecht gegen Grundwasser abgedichtet** sind, Vernässungserscheinungen, oder schlimmstenfalls steht das Wasser darin „blank“.

Der Senatsverwaltung sind derzeit 1.190 Gebäude mit Kellervernässungen gemeldet, das sind 0,2 % des Gesamtbestandes von ca. 550.000 Gebäuden in Berlin (Abb. 3). Der Verband deutscher Grundstücksnutzer (VDGN) behauptet dagegen, es seien viel mehr Gebäude betroffen (mehrere 10.000), da sich die Hausbesitzer nicht trauten ihren Schaden zu melden, weil sonst der Wert ihrer Immobilie sinke. Diese Aussage lässt sich jedoch nicht überprüfen.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, VIII E 3

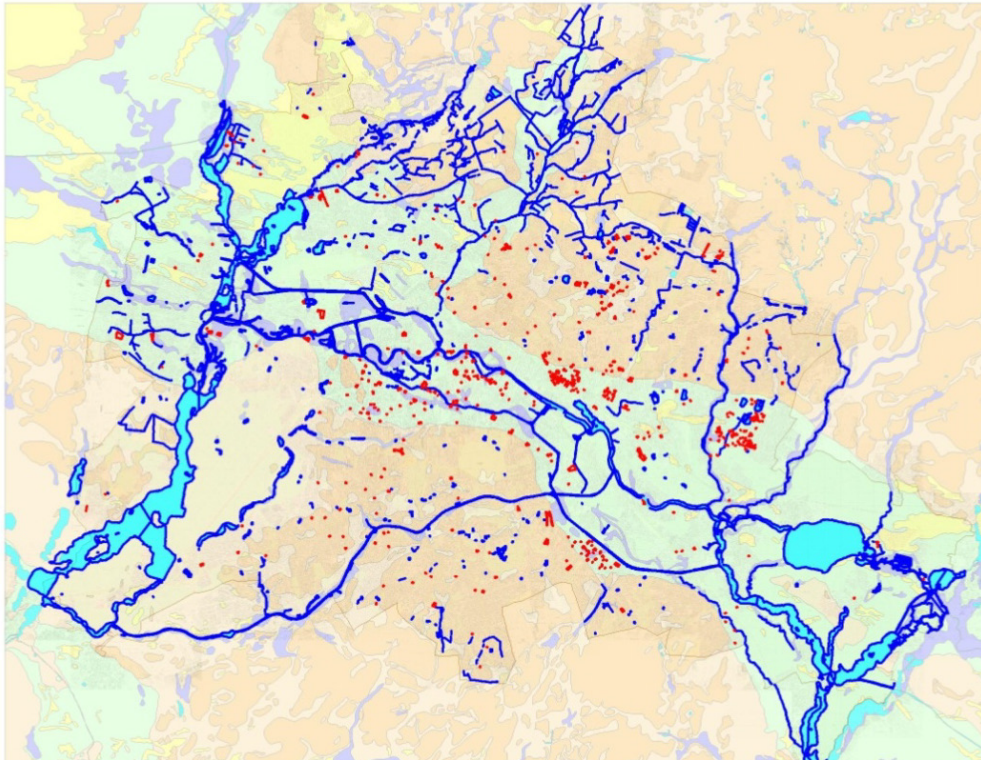


Abb. 3 Verteilung der 1.190 gemeldeten Gebäude (rote Punkte) mit Vernässungsschäden in Berlin (Stand Oktober 2012)

5. Rechtliche Grundlagen³

Wasserrecht

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt ist nach § 5 (WHG) ein sparsamer Umgang mit dem Grundwasser geboten.

Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten ein Rechtsanspruch von Grundstückseigentümern auf grundwasserabsenkende Maßnahmen, denn öffentliche, industrielle und andere private Grundwasserförderungen bedürfen nach WHG § 8 einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder einer Bewilligung. Diese Zulassungen beinhalten (im Falle der Erlaubnis) eine Befugnis bzw. (im Falle der Bewilligung) ein Recht auf Förderung, aber keine Verpflichtung zur dauerhaften Weiterförderung. Dies gilt zum Beispiel auch dann, wenn nach einer Reduzierung bzw. Stilllegung einer Förderung auch nach Jahrzehnten der Grundwasserstand wieder ansteigt und im Umfeld im Hinblick auf die natürlichen Grundwasserverhältnisse an einer unangepassten Bebauung schwere Gebäudeschä-

³ Vortrag von P. Darkow, „Rechtsgrundlagen“, gehalten auf der zweiten Sitzung zum Runden Tisch (21.8.2012), siehe

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/grundwasser/de/rundertisch/rechtsgrundlagen.pdf>

den entstehen (vgl. Beschluss des Oberverwaltungsgericht Berlin vom 28.1.2000, OVG 2 SN 40.99).

Berliner Wassergesetz (BWG)

Durch die Regelung des neu erlassenen § 37 a Abs. 5 Nr. 1 des Berliner Wassergesetzes (BWG) ist der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung die Ermächtigung eingeräumt worden, nach Maßgabe näherer Regelungen in einer Rechtsverordnung durch Nebenbestimmungen zu den den Wasserbetrieben erteilten Erlaubnissen zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung darauf hinzuwirken, einen bestimmten Grundwasserstand im Fördergebiet sicherzustellen, soweit dies durch die Gewinnung beeinflussbar ist.

Dieser Ermächtigung ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung durch den Erlass der Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV), die am 10.10.2001 in Kraft getreten ist, nachgekommen. Danach können die Berliner Wasserbetriebe (BWB) im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten und der Grundwasserförderung zur Trinkwasserproduktion verpflichtet werden, vorgegebene Grundwasserstände anzustreben und in einer Schwankungsbreite von 0,5 m nicht zu über- oder unterschreiten.

Die Grundwassersteuerungsverordnung dient entsprechend der Ermächtigungsgrundlage des § 37a Abs. 5 BWG allein der Steuerung der Grundwassergüte und der Grundwasserstände. Mit dieser Grundwassersteuerungsverordnung soll hauptsächlich auf die in Berlin aktuell stark zurückgegangenen Fördermengen reagiert werden. Im Rahmen der Trinkwassergewinnung sollen die Grundwasserförderungen und Grundwasseranreicherungen der einzelnen Wasserwerke so gesteuert werden, dass die im urbanen Bereich zu Kellerwasserschäden führenden, hohen Grundwasserstände möglichst vermieden werden. D.h. Wasserwerke in Gebieten mit hohen Grundwasserständen sollen möglichst mehr fördern und entsprechend soll die Fördermenge in unbelasteten Gebieten reduziert werden.

Im Bericht an das Abgeordnetenhaus von 2009 (Drs. 16/2317) wurde festgestellt, dass siedlungsverträgliche Grundwasserstände im Rahmen der aktuellen und der perspektivisch weiter sinkenden Grundwasserförderung für die öffentliche Wasserversorgung der Wasserwerke selbst in deren Einflussgebieten nicht mehr zu erreichen sind. Es wurde deshalb vorgeschlagen, die Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) im Rahmen der Deregulierung aufzugeben.

Baurecht

Typische „**Baugrundrisiken**“ fallen grundsätzlich uneingeschränkt in den Risikobereich des Bauherrn / der Bauherrin, sie können nicht auf die Gemeinde abgewälzt werden. Nur solche Gesundheitsgefahren fallen in den Schutzbereich der Amtspflicht, die von dem/der Gebäudeeigentümer/in weder vorhersehbar noch beherrschbar sind (namentlich Gesundheitsgefahren durch Altlasten und Bergbaufolgen). Gefahren aus der **Grundwassersituation** fallen in den **Verantwortungsbereich des Bauherrn / der Bauherrin**, weil es sich um eine von ihm vorhersehbare und beherrschbare Gefahr handelt. Im Zuge der fachgerechten Planung und Bauausführung eines Kellergeschosses eines Hauses entspricht es den anerkannten Regeln der Technik, durch Erkundigungen nach dem höchsten Grundwasserstand (HGW) zu untersuchen, ob das Kellergeschoss grundwassergefährdet ist.

Bauordnung für Berlin (BauOBIn)

Nach § 13 der Bauordnung für Berlin ist jeder Gebäudeeigentümer / jede Gebäudeeigentümerin für die Abdichtung seines/ihres Kellers selbst verpflichtet: „Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, ... Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.“

Zulassungsvoraussetzungen bei Grundwasserentnahmen⁴

Sollen ein oder mehrere Keller durch eine Grundwasserabsenkung dauerhaft trocken gehalten werden, so sind für die dafür erforderliche Grundwasserentnahme und die entsprechende Ableitung des geförderten Grundwassers u. a. folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- Errichtung eines Brunnens (oder mehrerer Brunnen): Dafür benötigt man eine Wasserbehördliche Genehmigung.
- Grundwasserentnahme und –einleitung: Dafür ist eine Wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.
- Ggf. ist das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) anzuwenden.
- Für das Verfahren werden Gebühren festgesetzt.

⁴ Vortrag von K. Hähnel, „Zulassungsvoraussetzungen bei Grundwasserentnahmen“, gehalten auf der dritten Sitzung zum Runden Tisch (29.10.2012), siehe <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/grundwasser/de/rundertisch/zulassungsvoraussetzungen.pdf>

6. Allgemeines zu den Maßnahmenvorschlägen⁵⁶⁷

Im Zeitraum der Sitzungen des Runden Tisches wurden von den Betroffenenverbänden, Interessenvertretungen, Bezirken und dem Senat 28 Maßnahmenvorschläge zur Behebung der Kellerwasserschäden eingebracht, die auf der letzten Sitzung einzeln nach wasserwirtschaftlicher, rechtlicher, technischer und ökologischer Umsetzbarkeit grob ausgewertet und mit einer überschlägigen Kostenabschätzung versehen wurden. Schließlich erfolgten drei Vorschläge zu Finanzierungsvarianten.

Eine nachträgliche Abdichtung eines Gebäudes ist grundsätzlich überall in Berlin möglich und stellt eine einmalige Maßnahme dar.

Bei allen anderen ggf. durchzuführenden Maßnahmen muss man unterscheiden, ob sich ein Gebäude im Urstromtal oder auf der Hochfläche befindet (Abb. 2, 4 und 5).

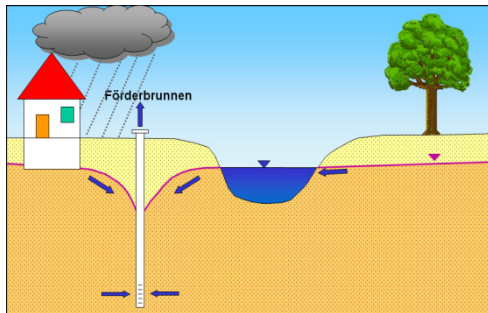


Abb. 4 Lage im Urstromtal

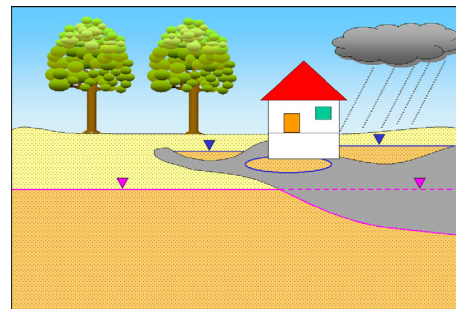


Abb. 5 Lage auf der Hochfläche

Nur im Urstromtal kann durch eine Grundwasserabsenkung mit Brunnen ein Keller trocken gehalten werden. Auf den Hochflächen müssen andere Maßnahmen wie Drainagen o. ä. betrieben werden. Beide Maßnahmen sind auf Dauer zu betreiben („Ewigkeitskosten“).

Im Urstromtal muss die Lage zu den Einflussbereichen der Wasserwerke berücksichtigt werden. Außerhalb des „gelben“ Bereiches in der Abbildung 6, d. h. im ganzen Innenstadtbereich, ist eine Beeinflussung durch eine evtl. verstärkte Grundwasserförderung der Wasserwerke nicht möglich.

⁵ Vortrag von A. Limberg, „Vorschläge von Maßnahmen zur Behebung von Kellerwasserschäden in Berlin“, gehalten auf der zweiten Sitzung zum Runden Tisch (21.8.2012), siehe <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/grundwasser/de/rundertisch/vorschlaege.pdf>

⁶ Vortrag von A. Limberg, „Auswertung der vorgeschlagenen Maßnahmen“, gehalten auf der dritten Sitzung zum Runden Tisch (29.10.2012), siehe <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/grundwasser/de/rundertisch/auswertung.pdf>

⁷ Protokoll zur Diskussion auf der dritten Sitzung zum Runden Tisch (29.10.2012), siehe http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/grundwasser/de/rundertisch/protokoll_29-10-2012.pdf

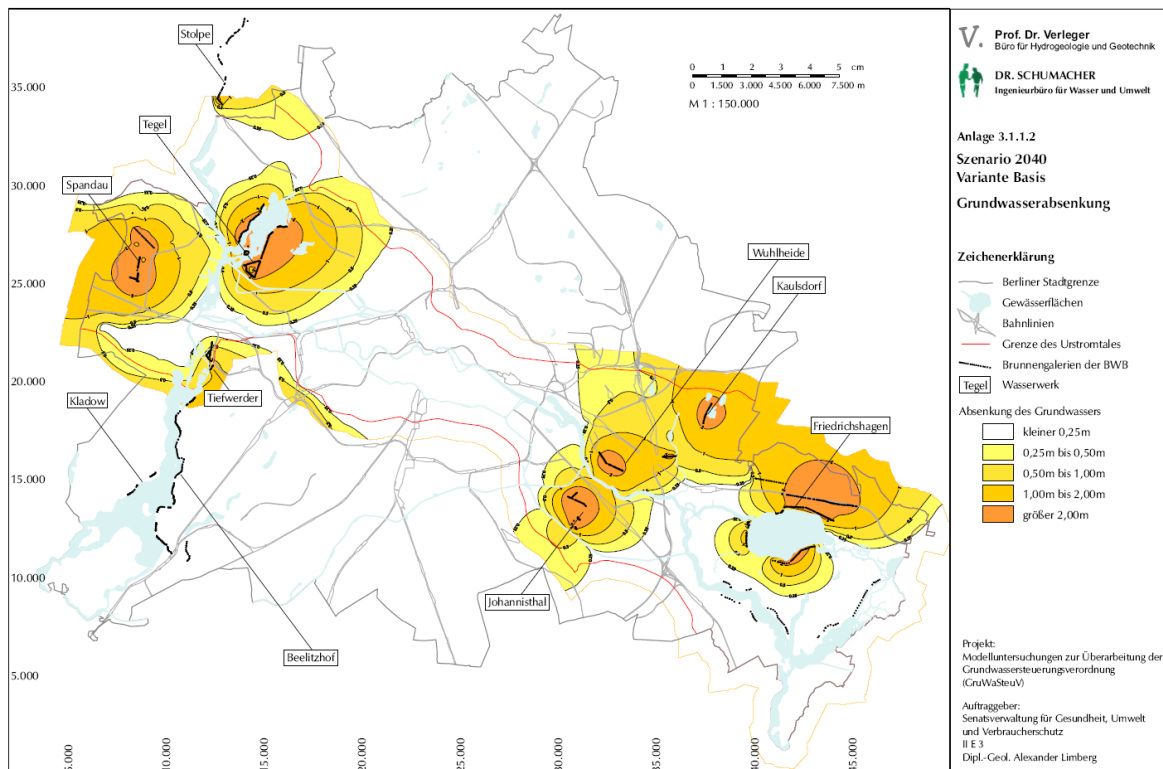
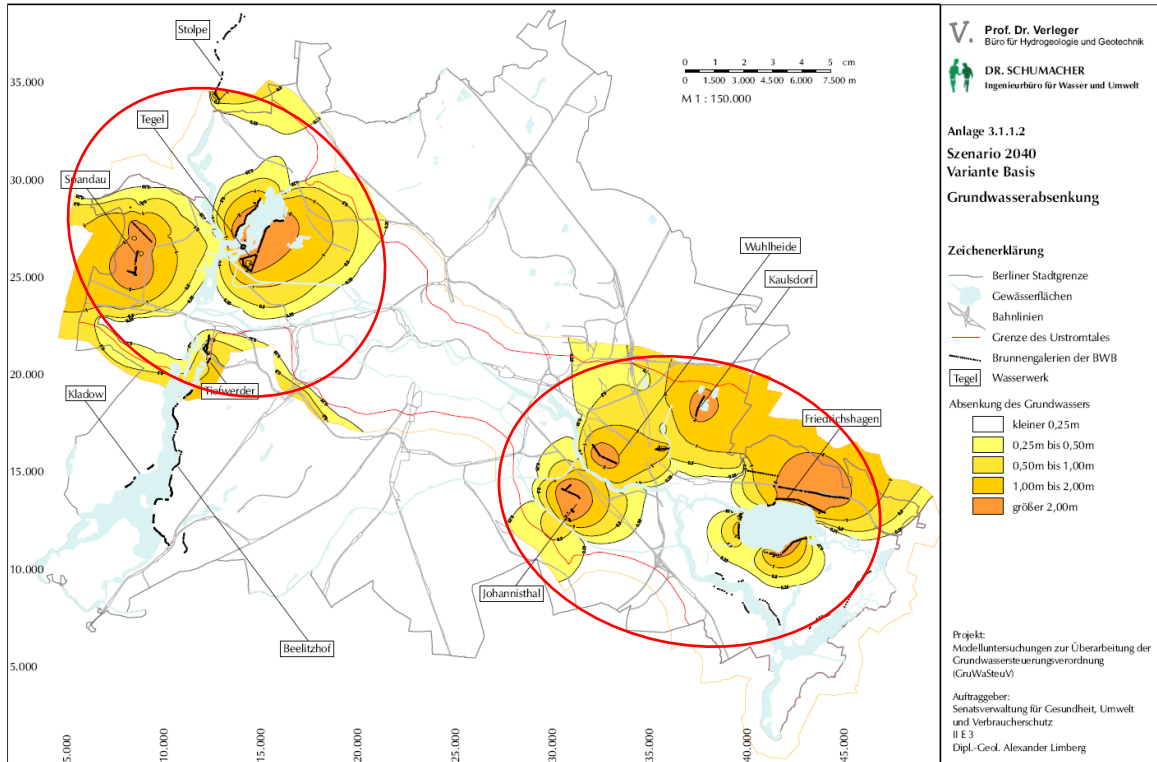


Abb. 6 Einflussbereich der Wasserwerke im Urstromtal. Gelb dargestellt ist der Absenkbereich um mehr als 0,25 m zum HGW bei einer Gesamtförderung von 181 Mio. m³/Jahr (Basisvariante im Jahr 2040)

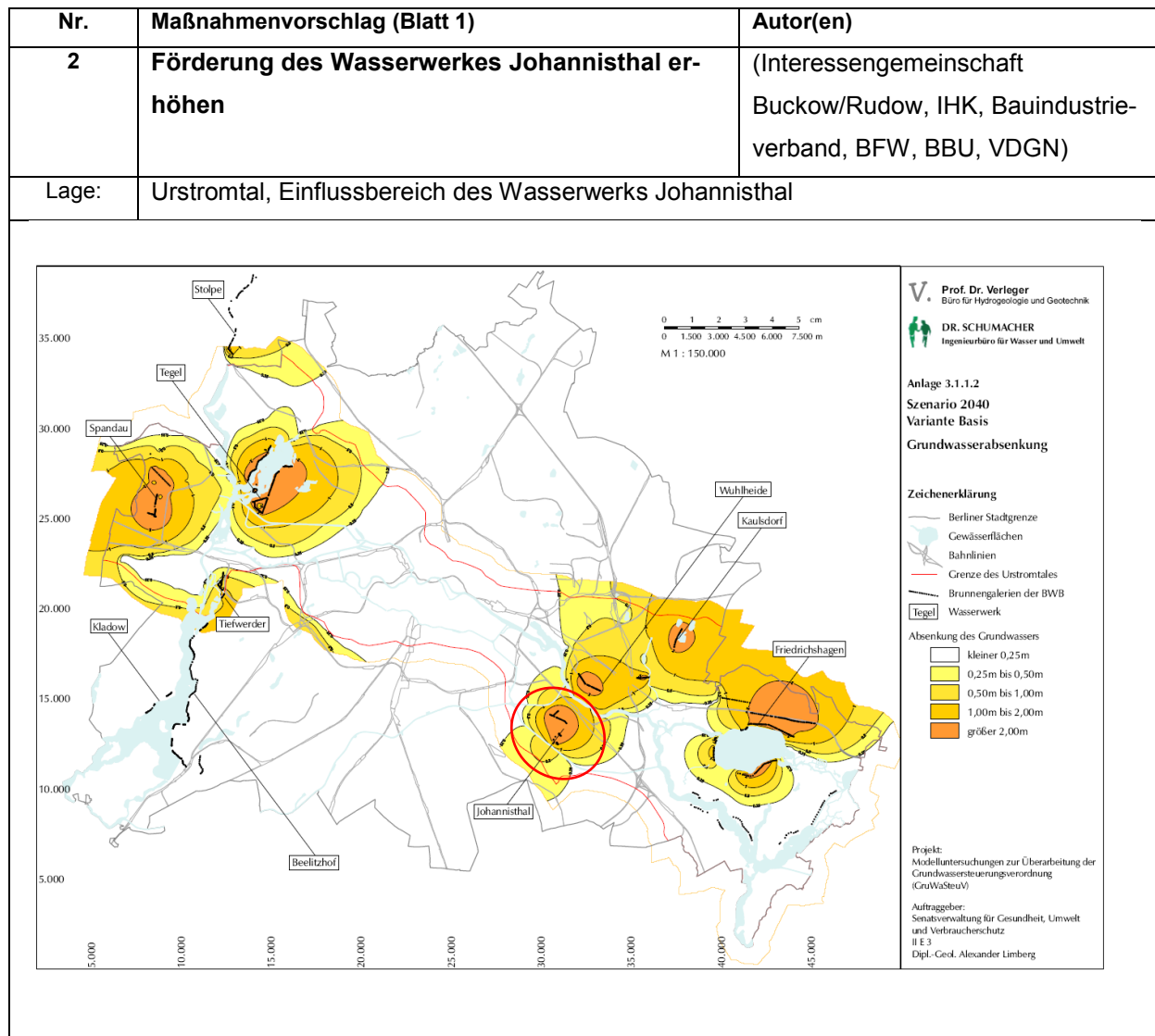
7. Auswertung der Maßnahmenvorschläge

Im Folgenden werden die 28 Maßnahmenvorschläge der einzelnen Autoren jeweils mit ihrer geografischen Lage rot umrandet im Stadtgebiet auf Blatt 1 vorgestellt. Auf Blatt 2 wird eine erweiterte Analyse der Maßnahme durchgeführt: Es findet eine wasserwirtschaftliche, ökologische und rechtlich Bewertung statt. Die Maßnahme wird mit einer groben Kostenschätzung versehen. Ferner wird dargestellt, wer die Maßnahme umsetzen, wer sie möglicherweise finanzieren kann und ob sie nachhaltig ist.

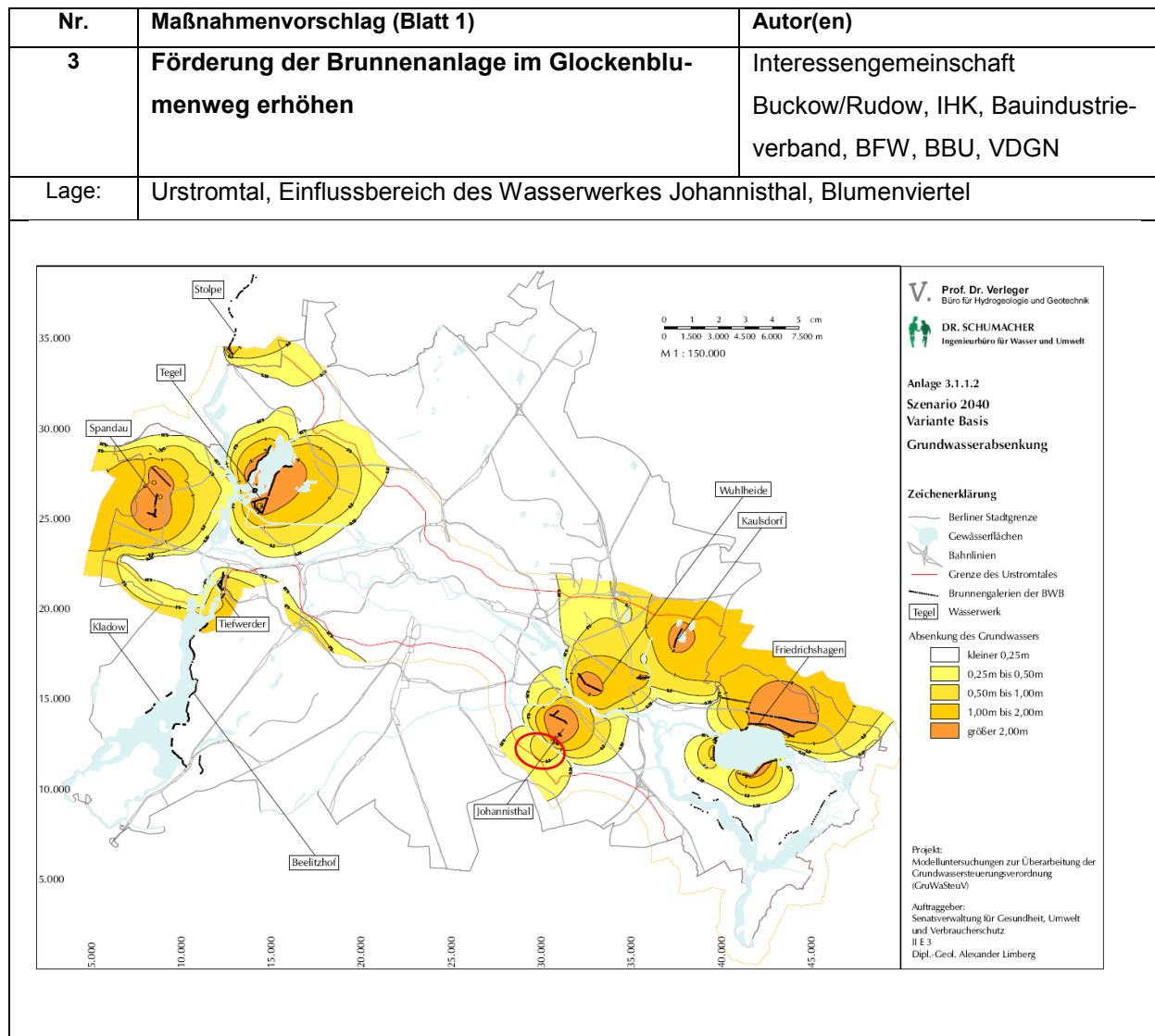
Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 1)	Autor(en)
1	Förderung aller relevanten Wasserwerke erhöhen	Interessengemeinschaft Buckow/Rudow, Bezirk Marzahn- Hellersdorf, IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDG
Lage:	Urstromtal, Einflussbereich der Wasserwerke	



Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
1	Förderung aller relevanten Wasserwerke erhöhen	Interessengemeinschaft Buckow/Rudow, Bezirk Marzahn-Hellersdorf, IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage	Urstromtal, Einflussbereich der Wasserwerke	
Erforderliche Maßnahmen	Förderung durch die Berliner Wasserbetriebe von zusätzlichem Grundwasser mit Ableitung in die Vorflut von ca. 30 bis 80 Mio. m ³ /Jahr	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	Viele, aber nicht Alle (unterschiedliche Kellertiefen) nur in den Wasserwerkseinflussgebieten im Urstromtal	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	• Zusätzliche Förderung von Grundwasser über den Bedarf der öffentlichen Wasserversorgung hinaus bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis. • Nur im Rahmen des Dargebotes möglich • Finanzierung klären (kann nicht über die Wassertarife finanziert werden) • Umweltverträglichkeitsprüfung (Auswirkung und evtl. Beeinträchtigung / Schädigung anderer Schutzgüter wie z. B. Feuchtgebiete, Schutzgebiete nach Natura 2000 u. nationalem Naturschutzrecht, Schifffahrt etc.) • Auswirkung auf die laufenden Bewilligungsverfahren der BWB • Auswirkung auf die Trinkwasserschutzgebiete (mögliche Vergrößerung der Schutzgebiete) sind zu prüfen • ggf. Kompensationsmaßnahmen erforderlich	
Grobe Kostenschätzung	Prozesskosten der Berliner Wasserbetriebe: 1,04 €/m ³ • einmalig • laufend ca. 31,2 bis 83,2 Mio. €/Jahr • auf 50 Jahre 1.560 – 4.160 Mio. €	
Umsetzung der Maßnahme durch:	Berliner Wasserbetriebe	
Finanzierung durch:	Betroffene oder Land Berlin	
Nachhaltigkeit	nein, da eine unendliche Dauerwasserhaltung erforderlich („Ewigkeitskosten“) Das überschüssige (nicht für die Trinkwasserversorgung benötigte Wasser) muss in die Vorfluter abgeschlagen werden.	

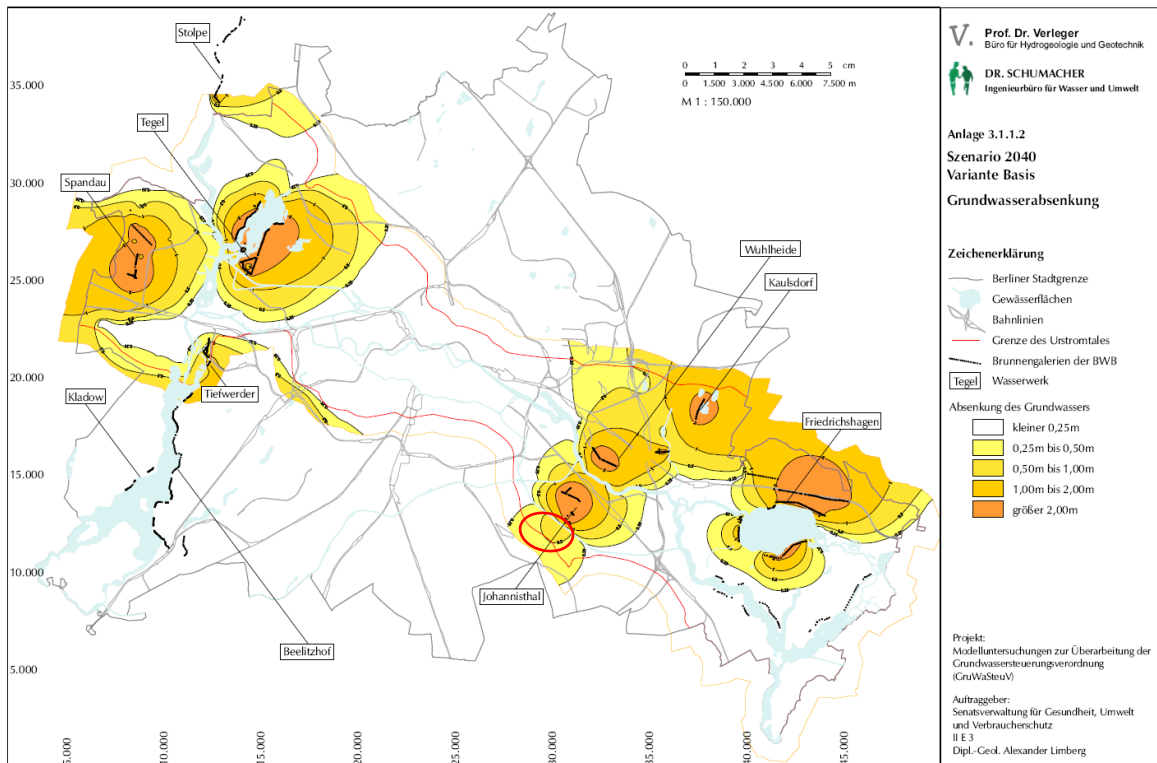


Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
2	Förderung des Wasserwerkes Johannisthal erhöhen	(Interessengemeinschaft Buckow/Rudow, IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG)
Lage	Urstromtal, Einflussbereich des Wasserwerks Johannisthal	
Erforderliche Maßnahmen	• Förderung von ca. 5 Mio. m³/Jahr zusätzlichem Grundwasser mit Ableitung in die Vorflut • Das Wasserwerk muss noch (wieder)errichtet werden	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	Viele, aber nicht Alle (unterschiedliche Kellertiefen) im Wasserwerkeinflussgebiet Johannisthal	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	• Zusätzliche Förderung von Grundwasser über den Bedarf der öffentlichen Wasserversorgung hinaus bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis. • Finanzierung kann nicht über die Wassertarife finanziert werden • Eine Erhöhung der Förderleistung ist bedingt durch das Dargebot (12,8 Mio. m³/a) nur minimal möglich. • Umweltverträglichkeitsprüfung (Prüfung der Auswirkung und evtl. Beeinträchtigung/Schädigung anderer Schutzgüter wie z. B. Feuchtgebiete, Schifffahrt etc.) • Auswirkung auf das Trinkwasserschutzgebiet (mögliche Vergrößerung des Schutzgebietes) ist zu prüfen • Anpassung an Förderbewilligung erforderlich (noch nicht erteilt). • ggf. Kompensationsmaßnahmen erforderlich • Die Rohwasserförderung für ein Wasserwerk am Standort Johannisthal alleine würde - selbst bei vollständiger Ausschöpfung des nutzbaren Grundwasserdargebots - nicht ausreichen um siedlungsverträgliche Grundwasserstände westlich des Teltowkanals zu sicherzustellen.	
Grobe Kostenschätzung	Prozesskosten 1,04 €/m³ • einmalig: - laufend: 5,2 Mio. €/Jahr auf 50 Jahre: 260 Mio. €	
Umsetzung der Maßnahmen durch:	Berliner Wasserbetriebe	
Finanzierung durch:	Betroffene oder Land Berlin	
Nachhaltigkeit	nein, da eine unendliche Dauerwasserhaltung erforderlich („Ewigkeitskosten“) Das überschüssige (nicht für die Trinkwasserversorgung benötigte Wasser) muss in die Vorfluter abgeschlagen werden.	

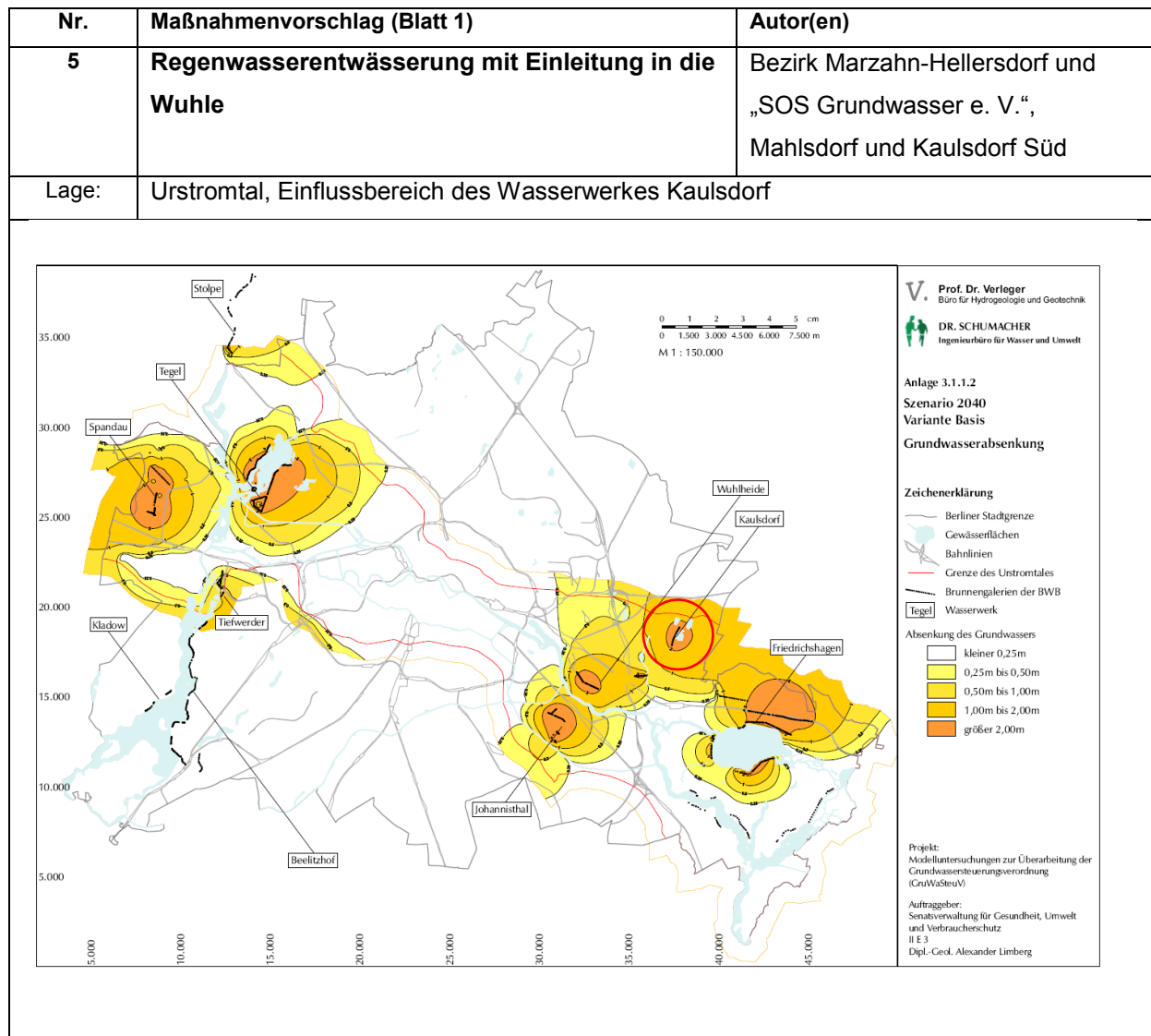


Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
3	Förderung der Brunnenanlage im Glockenblumenweg erhöhen	Interessengemeinschaft Buckow/Rudow, IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage	Urstromtal, Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal, Blumenviertel	
Erforderliche Maßnahmen	• Unterhaltung und Verkehrssicherung der bestehenden Anlage • Förderung von etwa 2 Mio. m³ Grundwasser/Jahr • ggf. Neubau erforderlich	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	Viele, aber nicht Alle (unterschiedliche Kellertiefen), im Blumenviertel	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	• Förderung von Grundwasser bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis. • Eine Erhöhung der Fördermengen ist mit der vorhandenen Anlage technisch nicht möglich; darüber hinaus sind bereits jetzt an der benachbarten Bebauung gravierende Setzungsschäden durch die örtliche Grundwasserabsenkung eingetreten. • Die Wasserbehördliche Erlaubnis bis max. 2,2 Mio. m³/Jahr ist bis zum 31.12.2017 gültig; danach muss eine Verlängerung geprüft werden. • Eine Regenerierung bzw. ein Neubau der Brunnen ist ca. alle 15 - 20 Jahre erforderlich.	
Grobe Kostenschätzung	• einmalig Neubau der Brunnen ca. 8 Mio. € • laufend Unterhaltungskosten ca. 0,12 Mio. €/Jahr (derzeit) • auf 50 Jahre 30 Mio. €	
Umsetzung der Maßnahme durch:	zurzeit SenStadtUm / Betroffene	
Finanzierung durch:	zurzeit SenStadtUm / Betroffene	
Nachhaltigkeit	nein, da eine unendliche Dauerwasserhaltung mit Ableitung in den Teltowkanal erforderlich („Ewigkeitskosten“)	

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 1)	Autor(en)
4	Zusätzliche Brunnenanlage im Seidelbastweg errichten	Interessengemeinschaft Buckow/Rudow, IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDG
Lage:	Urstromtal, Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal, Blumenviertel	

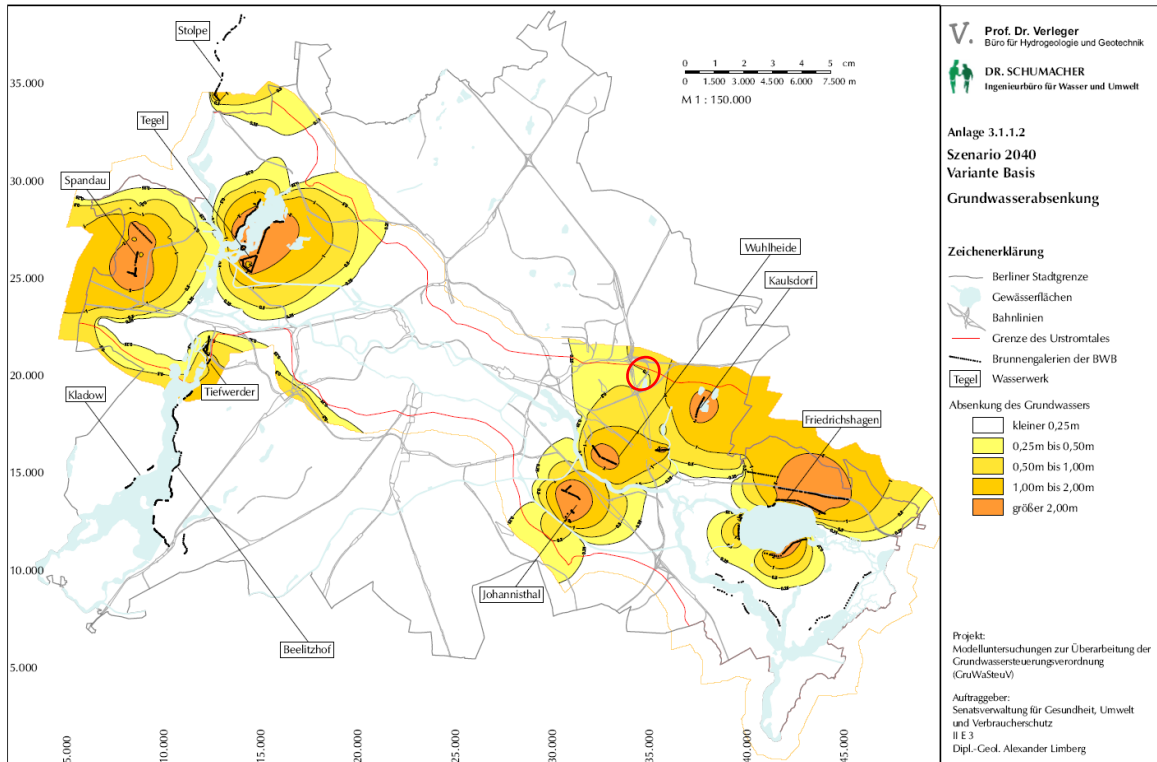


Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
4	Zusätzliche Brunnenanlage im Seidelbastweg errichten	Interessengemeinschaft Buckow/Rudow, IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage	Urstromtal, Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal, Blumenviertel	
Erforderliche Maßnahmen	• Bau einer neuen Brunnenanlage, • Förderung und Ableitung von ca. 2 Mio. m³ Grundwasser/Jahr	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	Viele, aber nicht Alle (unterschiedliche Kellertiefen) im Blumenviertel	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	• Förderung von Grundwasser bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis. • Es ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich (Prüfung der Auswirkung und evtl. Beeinträchtigung/Schädigung anderer Schutzgüter wie z. B. Feuchtgebiete, Schifffahrt etc.). • Die Auswirkungen auf den Betrieb des Wasserwerkes Johannisthal sind zu prüfen. • Die Auswirkungen auf die bestehende Bebauung (Setzungsschäden) durch die örtliche Grundwasserabsenkung sind zu prüfen. • Es ist ein Wasserbehördliches Verfahren mit UVP erforderlich. • Es sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich. • Eine Regenerierung bzw. ein Neubau der Brunnen ist ca. alle 15 - 20 Jahre erforderlich.	
Grobe Kostenschätzung	• einmalig Baukosten ca. 10 Mio. € • laufend Unterhaltung ca. 0,12 Mio. €/Jahr • auf 50 Jahre 32 Mio. €	
Umsetzung der Maßnahmen durch:	Betroffene	
Finanzierung durch:	Betroffene	
Nachhaltigkeit	nein, da eine unendliche Dauerwasserhaltung mit Ableitung in den Teltowkanal erforderlich („Ewigkeitskosten“)	



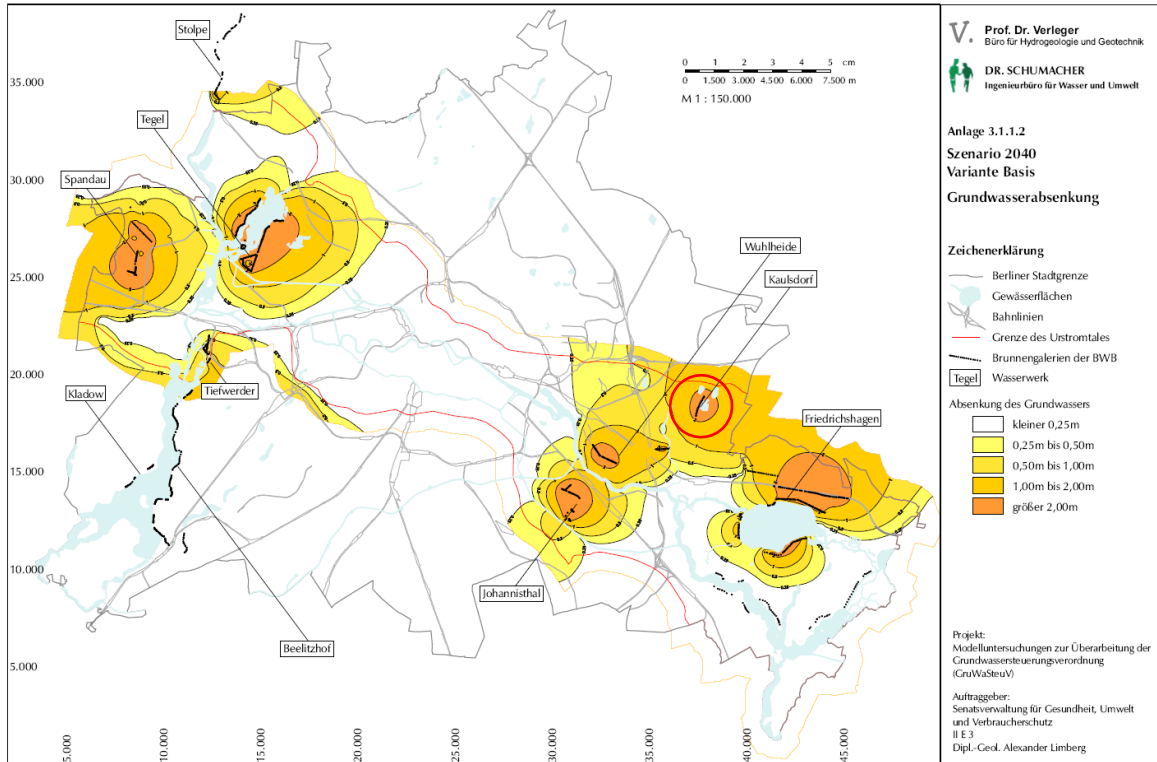
Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
5	Regenwasserentwässerung mit Einleitung in die Wuhle	Bezirk Marzahn-Hellersdorf und „SOS Grundwasser e. V.“, Mahlsdorf und Kaulsdorf Süd
Lage	Urstromtal, Einflussbereich des Wasserwerkes Kaulsdorf	
Erforderliche Maßnahmen	Planung, Modellierung, Antragstellung, Bau von Regenentwässerungskanälen durch die BWB	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	Viele, aber nicht Alle (unterschiedliche Kellertiefen) nur in der Nähe der Regenwasserentwässerungsanlagen in Kaulsdorf/Mahlsdorf Süd	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	- Auswirkungen der Maßnahme auf eine Grundwasserabsenkung wird zurzeit durch eine Modellierung überprüft (Auftraggeber: BA Marzahn-Hellersdorf) - Wirkung auf LSG Kaulsdorfer Seen wäre zu prüfen.	
Grobe Kostenschätzung	einmalig Modellierung (BA Marzahn-Hellersdorf) 2 T € Bau 5 Mio. € ggf. Erwerb von Grundstücken x Mio. € laufend Unterhaltung x T €/Jahr auf 50 Jahre 5 Mio. € + x Mio. €	
Umsetzung der Maßnahme durch:	Berliner Wasserbetriebe	
Finanzierung durch:	Land Berlin	
Nachhaltigkeit	ja	

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 1)	Autor(en)
6	Hydraulische Berechnung der Zu- und Abläufe und ggf. Querschnittserweiterung der Ableitung des Regenwasserableitungssystems vom Biesdorfer Baggersee in die Wuhle	Bezirk Marzahn-Hellersdorf und „SOS Grundwasser e. V.“, Mahlsdorf und Kaulsdorf Süd
Lage:	Urstromtal, innerhalb des Einflussbereiches der Wasserwerke Kaulsdorf und Wuhlheide	



Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
6	Hydraulische Berechnung der Zu- und Abläufe und ggf. Querschnittserweiterung der Ableitung des Regenwasserab- leitungssystems vom Biesdor- fer Baggersee in die Wuhle	Bezirk Marzahn-Hellersdorf und „SOS Grundwasser e. V.“, Mahlsdorf und Kaulsdorf Süd
Lage	Urstromtal, innerhalb des Einflussbereiches der Wasserwerke Kaulsdorf und Wuhlheide	
Erforderliche Maßnahmen	Erweiterung der bestehenden Anlage durch die BWB	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	Viele, aber nicht Alle (unterschiedliche Kellertiefen) in der Nähe des Biesdorfer Baggersees	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	Auswirkungen der Maßnahme auf eine Grundwasserabsenkung wird zurzeit durch eine Modellierung überprüft (Auftraggeber: BA Marzahn-Hellersdorf).	
Grobe Kostenschätzung	• einmalig Modellierung 2 T € für die Erweiterung x T. € • laufend Unterhaltung x T €/Jahr • auf 50 Jahre x Mio. €	
Umsetzung der Maßnahme durch:	Berliner Wasserbetriebe	
Finanzierung durch:	Land Berlin	
Nachhaltigkeit	ja	

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 1)	Autor(en)
7	Sofortmaßnahme: Ständige Einsatzbereitschaft der Pumpanlage im Habermannsee	„SOS Grundwasser e. V.“, Mahlsdorf und Kaulsdorf Süd
Lage:	Urstromtal, innerhalb des Einflussbereiches des Wasserwerkes Kaulsdorf	



Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
7	Sofortmaßnahme: Ständige Einsatzbereitschaft der Pumpanlage im Habermannsee	„SOS Grundwasser e. V.“, Mahlsdorf und Kaulsdorf Süd
Lage	Urstromtal, innerhalb des Einflussbereiches des Wasserwerkes Kaulsdorf	
Erforderliche Maßnahmen	• laufende Unterhaltung durch SenStadtUm • ggf. Umbau der Anlage zum Betrieb bei Frost prüfen	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	Viele, aber nicht Alle (unterschiedliche Kellertiefen) in der Nähe des Habermannsees (Wasserwerk Kaulsdorf)	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	• Zurzeit ist kein Betrieb der Anlage bei Frostwetterlagen möglich, da die Leitung und Pumpenanlage nicht frostfest errichtet wurden. Zusätzlich besteht Lebensgefahr durch Einbrechen der Eisdecke des Sees im Winter, wenn darunter Wasser abgepumpt wird. • Frostfreier Betrieb ist nur durch einen vollständigen Neubau der Anlage möglich mit Durchführung eines neuen wasserrechtlichen Verfahrens, dabei ist der Bau einer neuen, frostfrei verlegten Leitung (2 km, 500 €/m) erforderlich. • Baumaßnahme im Wasserschutzgebiet • Es wurde eine Wasserbehördliche Erlaubnis zur Absenkung des Seespiegels auf 34,90 m NHN erteilt, die bis zum 31.12.2019 gültig ist. Danach muss eine Verlängerung geprüft und beantragt werden. • Die LSG-VO Kaulsdorfer Seen beschränkt die Absenkung auf 34,90 m NHN	
Grobe Kostenschätzung	• einmalig Bau der Leitung 1 Mio. € • laufend Unterhaltungskosten 12 T €/Jahr • auf 50 Jahre 1,6 Mio. €	
Umsetzung der Maßnahme durch:	zurzeit SenStadtUm / Betroffene	
Finanzierung durch:	zurzeit Land Berlin / Betroffene	
Nachhaltigkeit	nein	

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 1)	Autor(en)
8	Sofortmaßnahme: Fördermenge des Wasserwerkes Kaulsdorf von 6,1 auf 9 Mio. m³/Jahr erhöhen	„SOS Grundwasser e. V.“, Mahlsdorf und Kaulsdorf Süd, IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage:	Urstromtal, innerhalb des Einflussbereiches des Wasserwerkes Kaulsdorf	

V. Prof. Dr. Verleger
Büro für Hydrogeologie und Geotechnik

DR. SCHUMACHER
Ingenieurbüro für Wasser und Umwelt

Anlage 3.1.1.2
Szenario 2040
Variante Basis
Grundwasserabsenkung

Zeichenerklärung

- Berliner Stadtgrenze
- Gewässerflächen
- Bahnlinien
- Grenze des Urstromtales
- Brunnengalerien der BWB
- Tegel Wasserwerk

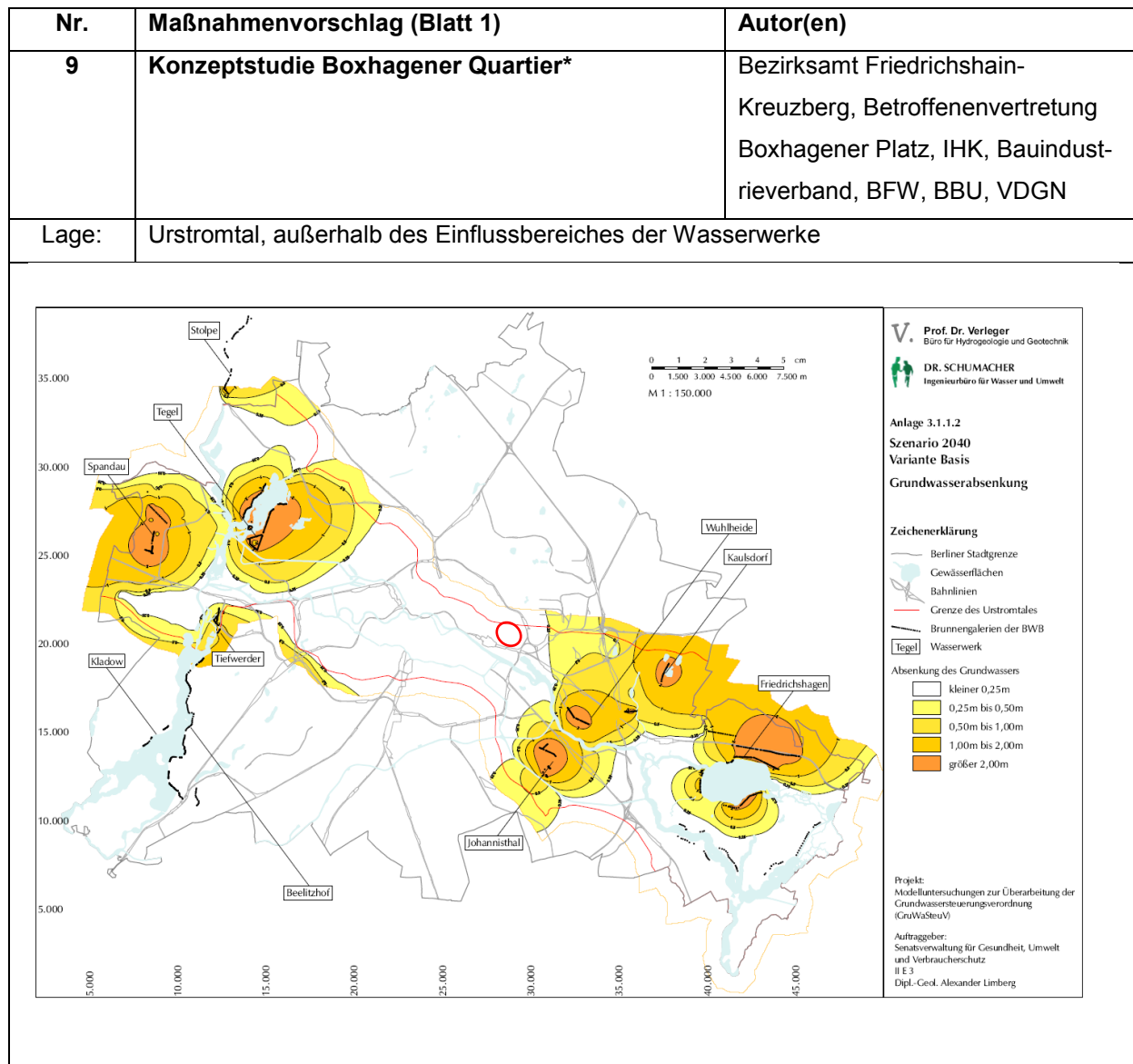
Absenkung des Grundwassers

- kleiner 0,25m
- 0,25m bis 0,50m
- 0,50m bis 1,00m
- 1,00m bis 2,00m
- größer 2,00m

Projekt:
Modelluntersuchungen zur Überarbeitung der Grundwassersteuerverordnung (GrWaSteuV)

Auftraggeber:
Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz
II E 3
Dipl.-Ced. Alexander Limberg

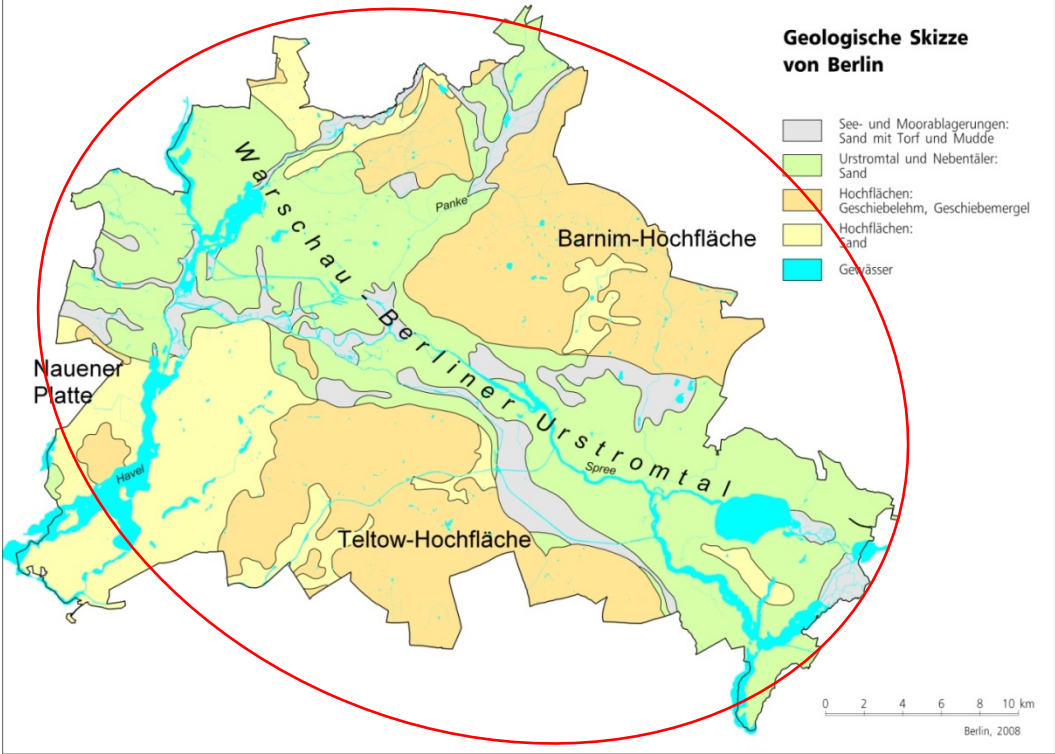
Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
8	Sofortmaßnahme: Fördermenge des Wasserwerkes Kaulsdorf von 6,1 auf 9 Mio. m³/Jahr erhöhen	„SOS Grundwasser e. V.“, Mahlsdorf und Kaulsdorf Süd, IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDGN
Lage	Urstromtal, innerhalb des Einflussbereiches des Wasserwerkes Kaulsdorf	
Erforderliche Maßnahmen	Erhöhung der Förderung des Wasserwerkes Kaulsdorf um 3 Mio. m³ Grundwasser/Jahr, dafür entsprechende Reduzierung in anderen Wasserwerken	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	Viele, aber nicht Alle (unterschiedliche Kellertiefen) im Wasserwerkeinflussgebiet des Wasserwerkes Kaulsdorf	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	• Dargebot beträgt nur 8,6 Mio. m³/Jahr, Zulassung darüber hinaus ist nicht möglich • ggf. neue Kellervernässungen in anderen Bereichen, wo dann entsprechend weniger gefördert werden muss	
Grobe Kostenschätzung	• einmalig keine • laufend Energiekosten • auf 50 Jahre keine	
Umsetzung der Maßnahme durch:	Berliner Wasserbetriebe	
Finanzierung durch:	Berliner Wasserbetriebe	
Nachhaltigkeit	ja, innerhalb des vorhandenen Dargebotes	



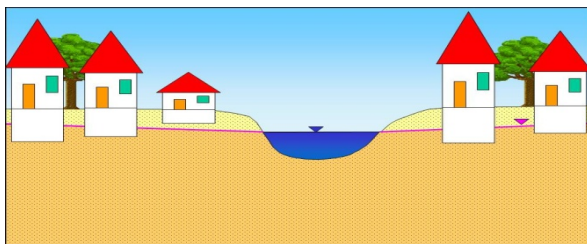
*Übertragbar auf vergleichbare Gebiete im Urstromtal außerhalb des Einflussbereiches der Wasserwerke

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
9	Konzeptstudie Boxhagener Quartier*	Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, Betroffenenvertretung Boxhagener Platz, IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage	Urstromtal, außerhalb des Einflussbereiches der Wasserwerke	
Erforderliche Maßnahmen	- Planung, Antragstellung - Bau einer Anlage Förderung und Ableitung von 5 bis 10 Mio. m ³ Grundwasser/Jahr	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	Viele, aber nicht Alle (unterschiedliche Kellertiefen) im Konzeptgebiet	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	- Förderung von Grundwasser bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis. - Bauplanung erforderlich - Finanzierung klären - ggf. Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich - Altlasten beachten - Wasserbehördliches Verfahren durchführen - ggf. Kompensationsmaßnahmen erforderlich - Neubau der Brunnen alle 15 - 20 Jahre erforderlich	
Grobe Kostenschätzung	einmalig: Verfahrenskosten x T € Baukosten ca. 5 Mio. € (Stand 2004) laufend Unterhaltung ca. 0,17 Mio. €/Jahr auf 50 Jahre 23,5 Mio. € + x T €	
Umsetzung der Maßnahme durch:	Betroffene	
Finanzierung durch:	Betroffene	
Nachhaltigkeit	nein, da eine unendliche Dauerwasserhaltung erforderlich („Ewigkeitskosten“)	

* Kosten für insgesamt elf Anlagen gleicher Bauart im Urstromtal: 258,5 Mio. € + x Mio. €

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 1)	Autor(en)
10	Für ganz Berlin: Gründungstiefe der gefährdeten Gebäude ermitteln	„SOS Grundwasser e. V.“, Mahlsdorf und Kaulsdorf Süd, IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage:	Urstromtal und Hochflächen	
	 Geologische Skizze von Berlin - See- und Moorablagerungen: Sand mit Torf und Mudde - Urstromtal und Nebentäler: Sand - Hochflächen: Geschiebelehm, Geschiebemergel - Hochflächen: Sand - Gewässer 0 2 4 6 8 10 km Berlin, 2008	

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
10	Für ganz Berlin: Gründungstiefe der gefährde- ten Gebäude ermitteln	„SOS Grundwasser e. V.“, Mahlsdorf und Kaulsdorf Süd, IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDGN
Lage	Urstromtal und Hochflächen	
Erforderliche Maßnahmen	• Ermittlung der Gründungstiefe aller 550.000 Gebäude in Berlin • Feststellung, welche davon nicht fachgerecht abgedichtet sind	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	Erkenntnisgewinn	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	immens großer Aufwand: • Einzelbefragung aller 550.000 Hausbesitzer erforderlich • nur freiwillige Auskunft möglich	
Grobe Kostenschätzung	• einmalig nicht abzuschätzen (sehr hoch) • laufend • auf 50 Jahre	
Umsetzung der Maßnahme durch:	Betroffene / Betroffenenvertretungen (z. B. BBU, VDGN o. ä.)	
Finanzierung durch:	Betroffenenvertretungen (z. B. BBU, VDGN o. ä.)	
Nachhaltigkeit	keine Aussage	



Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 1)	Autor(en)
11	Für ganz Berlin: Siedlungsverträgliche Abstände des Grundwassers zu den Gebäuden ermitteln und daraus eine Karte ableiten	„SOS Grundwasser e. V.“, Mahlsdorf und Kaulsdorf Süd
Lage:	Urstromtal und Hochflächen	

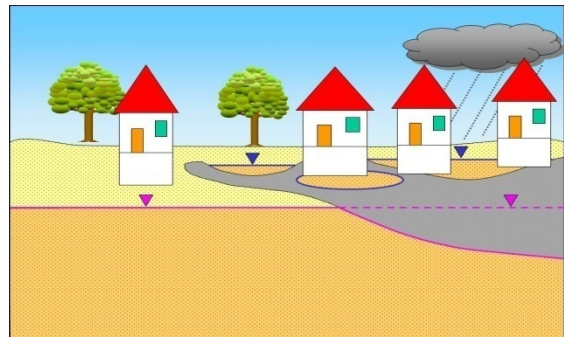
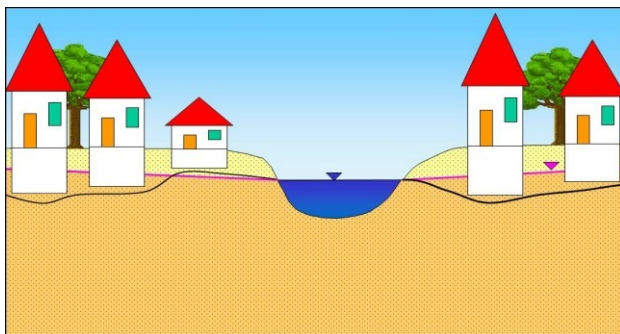
The map shows the geological structure of Berlin, highlighting the Urstromtal (glacial outwash plain) and the surrounding Hochflächen (glacial till and gravel terraces). The Urstromtal is colored light green, while the Hochflächen are colored orange and yellow. The map includes labels for the Havel, Spree, and Panke rivers, as well as the Nauener Platte, Barnim-Hochfläche, and Teltow-Hochfläche. A red circle highlights the central part of the map. A legend on the right explains the color coding, and a scale bar at the bottom right indicates distances from 0 to 10 km.

Geologische Skizze von Berlin

- See- und Moorablagerungen: Sand mit Torf und Mudde
- Urstromtal und Nebentäler: Sand
- Hochflächen: Geschiebelehm, Geschiebemergel
- Hochflächen: Sand
- Gewässer

0 2 4 6 8 10 km
Berlin, 2008

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
11	Für ganz Berlin: Siedlungsverträgliche Abstände des Grundwassers zu den Gebäuden ermitteln und daraus eine Karte ableiten	„SOS Grundwasser e. V.“, Mahlsdorf und Kaulsdorf Süd
Lage	Urstromtal und Hochflächen	
Erforderliche Maßnahmen	- Ermittlung eines Grundwasserstandes, der 0,3 m unter der Gründungstiefe der nicht fachgerecht abgedichteten Gebäude liegt - Berechnung einer Karte der Grundwassergleichen	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	Erkenntnisgewinn	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	- immens großer Aufwand, - auf den Hochflächen mit Schichtenwasservorkommen ist die Grundwassergleichenkarte nicht nutzbar	
Grobe Kostenschätzung	einmalig nicht abzuschätzen (sehr hoch) laufend auf 50 Jahre	
Umsetzung der Maßnahme durch:	Betroffene / Betroffenenvertretungen (z. B. BBU, VDBG o. ä.)	
Finanzierung durch:	Betroffene / Betroffenenvertretungen (z. B. BBU, VDBG o. ä.)	
Nachhaltigkeit	keine Aussage	



Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 1)	Autor(en)
12	Recherche nach verloren gegangenen Drainagen und deren Kartenmaterial	Betroffenenvertretung Pankow-Heinersdorf
Lage:	Barnim-Hochfläche	

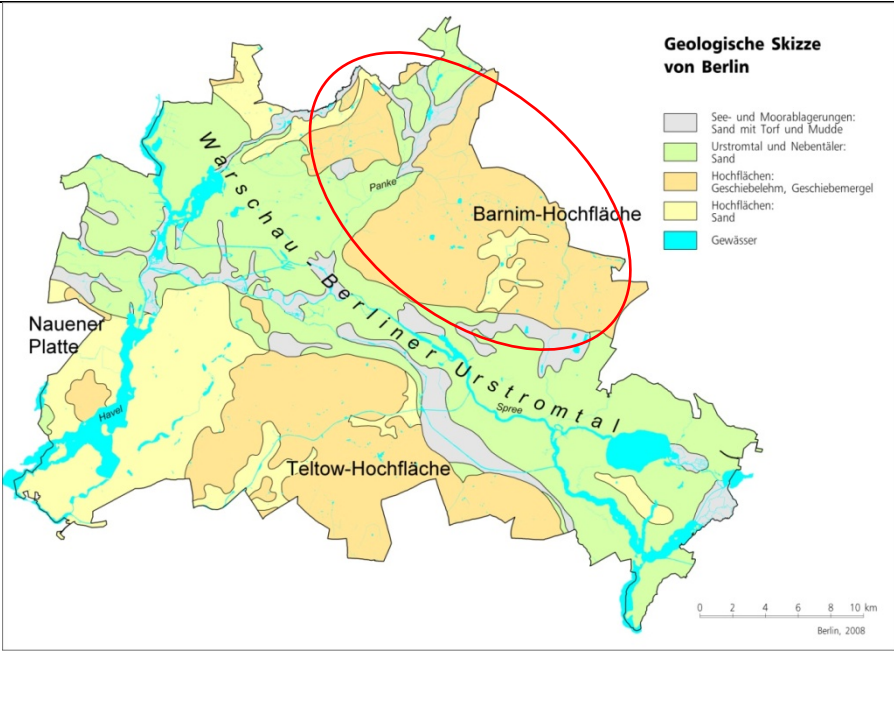
Geologische Skizze von Berlin

- See- und Moorablagerungen: Sand mit Torf und Mudde
- Urstromtal und Nebentäler: Sand
- Hochflächen: Geschiebelehm, Geschiebemergel
- Hochflächen: Sand
- Gewässer

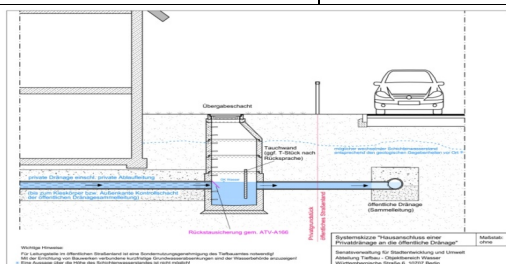
Labels on map: Warschau, Panke, Barnim-Hochfläche, Nauener Platte, Havel, Berliner Urstromtal, Spree, Teltow-Hochfläche.

Scale: 0 2 4 6 8 10 km
Berlin, 2008

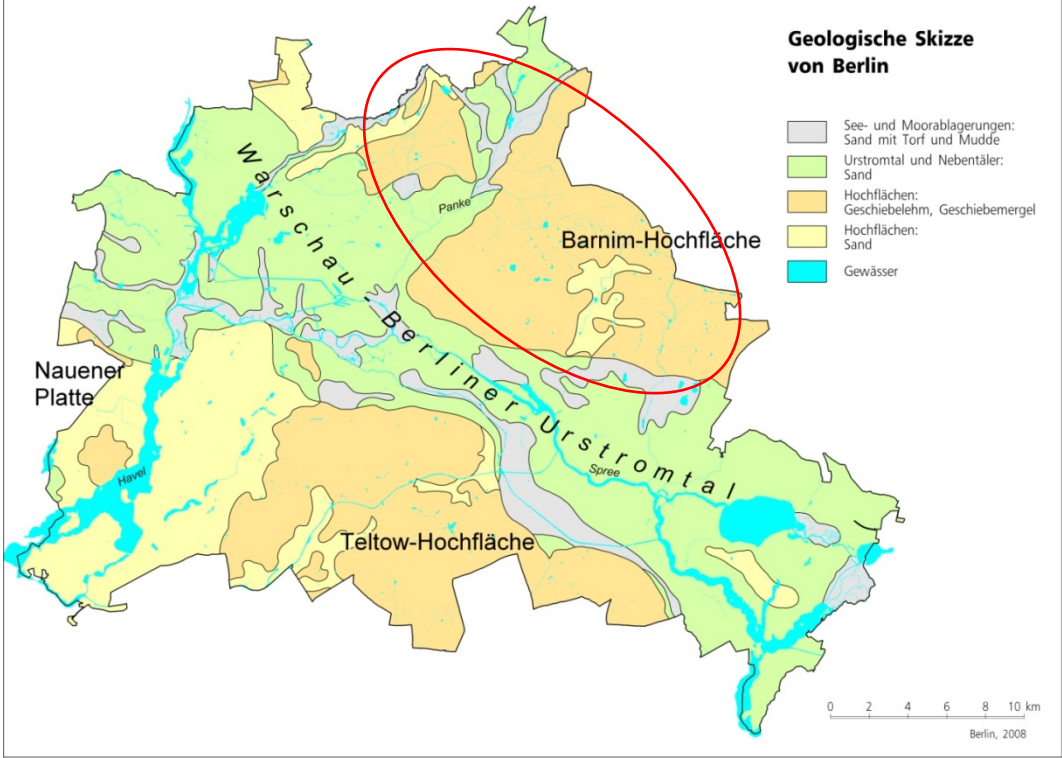
Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
12	Recherche nach verloren gegangenen Drainagen und deren Kartenmaterial	Betroffenenvertretung Pankow-Heinersdorf
Lage	Barnim-Hochfläche	
Erforderliche Maßnahmen	Recherche erforderlich	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	Geschädigte auf der Barnim-Hochfläche	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	Es sind bei SenStadtUm außerhalb des öffentlichen Straßenlandes keine Pläne zu Drainagen auf privaten Grundstücken vorhanden. Da viele ehemaligen Drainagen inzwischen durch Baumaßnahmen und durch veränderte Nutzung der Gebiete zerstört sind, sind diese Informationen auch nicht nutzbar.	
Grobe Kostenschätzung	• einmalig • laufend • auf 50 Jahre	
Umsetzung der Maßnahme durch:	nicht durchführbar	
Finanzierung durch:	-	
Nachhaltigkeit	keine Angabe	

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 1)	Autor(en)
13	Überprüfung und Reaktivierung der Drainagen auf öffentlichem Straßenland	Betroffenenvertretung Pankow-Heinersdorf, IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDG
Lage:	Barnim-Hochfläche	
		

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
13	Überprüfung und Reaktivierung der Drainagen auf öffentlichem Straßenland	Betroffenenvertretung Pankow-Heinersdorf, IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage	Barnim-Hochfläche	
Erforderliche Maßnahmen	Unterhaltung und Verkehrssicherung durch SenStadtUm	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	Wenige auf der Barnim-Hochfläche in der Nähe der Drainagen	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	- Es werden ca. 20 km Drainagen im öffentlichen Straßenland von SenStadtUm unterhalten⁸. - Es bestehen Anschlussmöglichkeiten der Anlieger bei der Instandsetzung/dem Neubau der vorhandenen Drainagestränge unter Voraussetzung des Abschlusses eines Nutzungsvertrages mit Bau eines Übergabeschachtes (siehe Abbildung unten). - Lebensdauer der Drainagen ca. 30 Jahre - Voraussetzung: vorhandene und aufnahmefähige Vorflut	
Grobe Kostenschätzung	einmalig Neubaukosten ca. 10 Mio. € gesamt, derzeit jährliche Einzelmaßnahmen von ca. 300 – 500 T€/a in der Umsetzung laufend Unterhaltungs- und Verkehrssicherungskosten ca. 100 T €/Jahr auf 50 Jahre 25 Mio. €	
Umsetzung der Maßnahme durch:	SenStadtUm	
Finanzierung durch:	Land Berlin	
Nachhaltigkeit	nein, da eine unendliche Erhaltung der Dränagen erforderlich („Ewigkeitskosten“)	



⁸ Zusammenstellung aller von SenStadtUm unterhaltenen Drainagen im Straßenland mit Stand 1.11.2012, siehe <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/grundwasser/de/rundertisch/drainagen.pdf>

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 1)	Autor(en)
14	Überprüfung und Reaktivierung der Gräben	Betroffenenvertretung Pankow-Heinersdorf, IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage:	Barnim-Hochfläche	
		

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
14	Überprüfung und Reaktivierung der Gräben	Betroffenenvertretung Pankow-Heinersdorf, IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage	Barnim-Hochfläche	
Erforderliche Maßnahmen	• Unterhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen durch SenStadtUm für Gewässer 1. und fließende Gewässer 2. Ordnung nach §1 BWG • für die nicht hierunter fallenden Gräben sind die Eigentümer zuständig	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	Wenige auf der Barnim-Hochfläche	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	• privatrechtliche Angelegenheit • Im Einzelfall sind gesetzlich geschützte Biotope, Schutzgebiete (NSG, LSG, GIB) betroffen.	
Grobe Kostenschätzung	• einmalig • laufend • auf 50 Jahre	
Umsetzung der Maßnahme durch:	• SenStadtUm für Gewässer 1. und fließende Gewässer 2. Ordnung • Betroffene für alle anderen Gräben	
Finanzierung durch:	• SenStadtUm für Gewässer 1. und fließende Gewässer 2. Ordnung • Betroffene für alle anderen Gräben	
Nachhaltigkeit	nein	

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 1)	Autor(en)
15	Änderung der Zuständigkeiten: Behörden sollen auch auf privatem Gelände für Drainagen zuständig sein	Betroffenenvertretung Pankow-Heinersdorf
Lage:	Hochflächen	

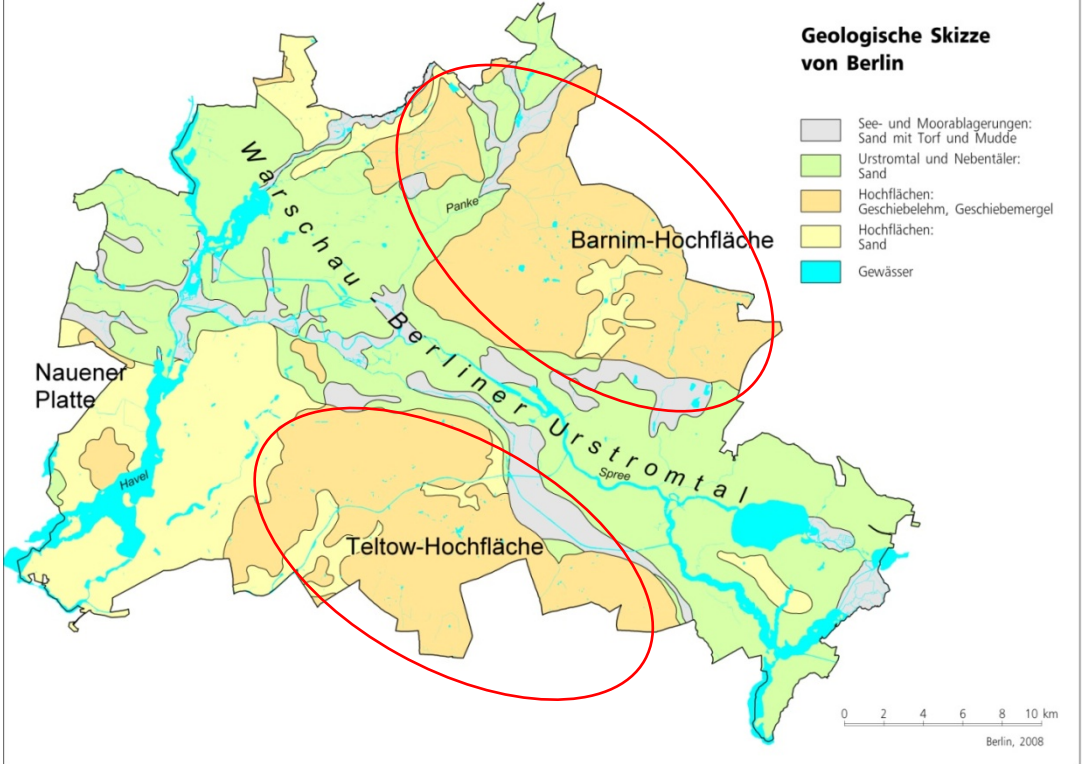
Geologische Skizze von Berlin

- See- und Moorablagerungen: Sand mit Torf und Mude
- Urstromtal und Nebentäler: Sand
- Hochflächen: Geschiebelehm, Geschiebemergel
- Hochflächen: Sand
- Gewässer

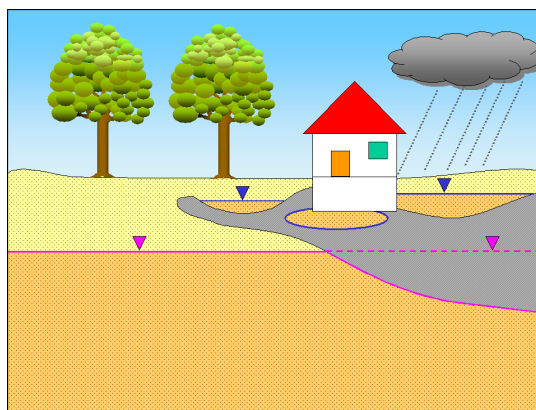
Labels on map: Nauener Platte, Havel, Pankow, Barnim-Hochfläche, Teltow-Hochfläche, Urstromtal, Spree, Warschau, Berliner Urstromtal.

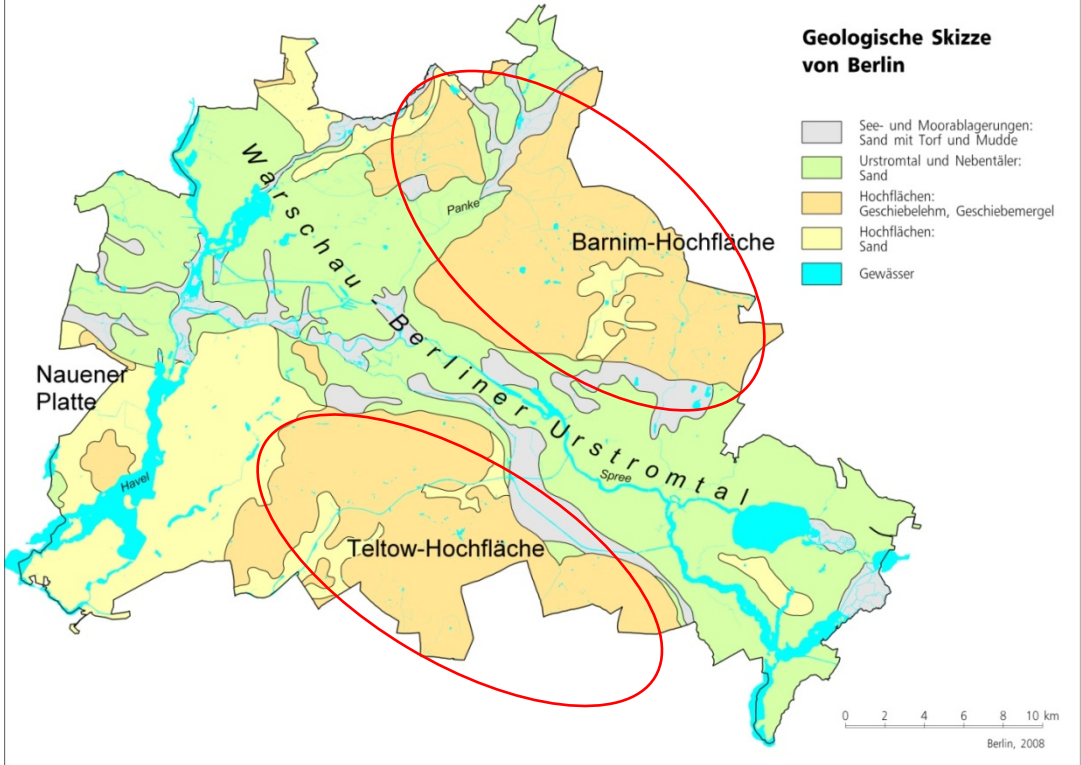
Scale: 0 2 4 6 8 10 km
Berlin, 2008

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
15	Änderung der Zuständigkeiten: Behörden sollen auch auf pri- vatem Gelände für Drainagen zuständig sein	Betroffenenvertretung Pankow- Heinersdorf
Lage	Hochflächen	
Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeitsänderung	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	Betroffene auf den Hochflächen	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	• Wurde in der Arbeitsgruppensitzung „AG Schichtenwasser Pan- kow“ ausführlich besprochen und von der Wasserbehörde geprüft. • privatrechtliches Problem • Vorgehen nur bei überwiegendem Interesse der Allgemeinheit, • rechtlich bedenklicher Eingriff in Grundrechte der Grundstücksei- gentümer zum Nutzen Dritter	
Grobe Kostenschätzung	• einmalig • laufend • auf 50 Jahre	
Umsetzung der Maßnah- me durch:	nicht umsetzbar	
Finanzierung durch:		
Nachhaltigkeit		

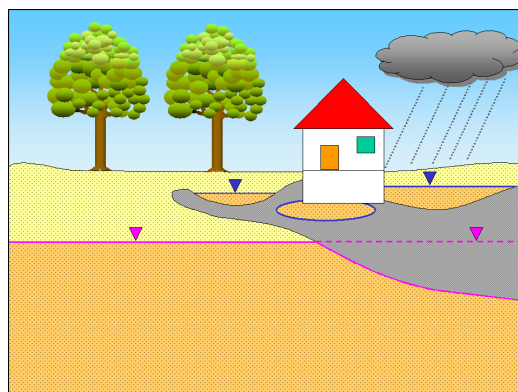
Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 1)	Autor(en)
16	Klärung, ob Schichtenwasser oder Grundwasser vorliegt	Betroffenenvertretung Pankow-Heinersdorf
Lage:	Hochflächen	
	Geologische Skizze von Berlin  See- und Moorablagerungen: Sand mit Torf und Mude Urstromtal und Nebentäler: Sand Hochflächen: Geschiebelehm, Geschiebemergel Hochflächen: Sand Gewässer 0 2 4 6 8 10 km Berlin, 2008	

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
16	Klärung, ob Schichtenwasser oder Grundwasser vorliegt	Betroffenenvertretung Pankow-Heinersdorf
Lage	Hochflächen	
Erforderliche Maßnahmen	Anfrage nach Geologie und Grundwasser bei SenStadtUm, VIII E 3 Geologie und Grundwassermanagement	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	Entscheidungshilfe für Sanierungsmaßnahmen	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	Schichtenwasser ist Grundwasser	
Grobe Kostenschätzung	• einmalig - unverbindliche Einzelanfrage kostenlos - für Sanierungsplanung eines Gebäudes: - für Grundwasser 81 € - für Geologie 100 € • laufend • auf 50 Jahre	
Umsetzung der Maßnahme durch:	Betroffene	
Finanzierung durch:	Betroffene	
Nachhaltigkeit	keine Angabe	



Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 1)	Autor(en)
17	Wenn keine Gräben vorhanden, staatliche Hilfen zum Brunnenbau	Betroffenenvertretung Pankow-Heinersdorf
Lage:	Hochflächen	
	 Geologische Skizze von Berlin - See- und Moorablagerungen: Sand mit Torf und Muddel - Urstromtal und Nebentäler: Sand - Hochflächen: Geschiebelehm, Geschiebemergel - Hochflächen: Sand - Gewässer Labels on map: Nauener Platte, Havel, Warschau, Panke, Barnim-Hochfläche, Berliner Urstromtal, Spree, Teltow-Hochfläche. Scale: 0 2 4 6 8 10 km Berlin, 2008	

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
17	Wenn keine Gräben vorhanden, staatliche Hilfen zum Brunnenbau	Betroffenenvertretung Pankow-Heinersdorf
Lage	Hochflächen	
Erforderliche Maßnahmen	keine	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	keiner	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	Auf den bindig ausgebildeten Hochflächen (Geschiebelehm, -mergel) mit Ausbildung von Schichtenwasser sind Brunnenanlagen nicht zweckmäßig, da sie keinen relevanten Absenktrichter erzeugen.	
Grobe Kostenschätzung	• einmalig • laufend • auf 50 Jahre	
Umsetzung der Maßnahme durch:	-	
Finanzierung durch:	-	
Nachhaltigkeit	-	



Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 1)	Autor(en)
18	Bei Neubau großer Bau-Ensembles Auflagen zur Errichtung von Drainagen oder Sammelbecken	Betroffenenvertretung Pankow-Heinersdorf
Lage:	Hochflächen	

The map illustrates the geological structure of Berlin. It shows the Havel river flowing through the western part of the city, and the Spree river flowing through the eastern part. The map is divided into several colored regions: grey for 'See- und Moorablagerungen: Sand mit Torf und Mude', green for 'Urstromtal und Nebentäler: Sand', orange for 'Hochflächen: Geschiebelehm, Geschiebemergel', yellow for 'Hochflächen: Sand', and blue for 'Gewässer'. Two specific high ground areas are highlighted with red circles: the 'Barnim-Hochfläche' in the northeast and the 'Teltow-Hochfläche' in the southwest. The map also shows the 'Warschau' area in the northwest and the 'Nauener Platte' in the west. A scale bar at the bottom right indicates distances from 0 to 10 km, and the text 'Berlin, 2008' is present.

Geologische Skizze von Berlin

- See- und Moorablagerungen: Sand mit Torf und Mude
- Urstromtal und Nebentäler: Sand
- Hochflächen: Geschiebelehm, Geschiebemergel
- Hochflächen: Sand
- Gewässer

0 2 4 6 8 10 km
Berlin, 2008

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
18	Bei Neubau großer Bau-Ensembles Auflagen zur Errichtung von Drainagen oder Sammelbecken	Betroffenenvertretung Pankow-Heinersdorf
Lage	Hochflächen	
Erforderliche Maßnahmen	Entfällt, da für jedes Bauvorhaben ein Regenwasserentwässerungskonzept erstellt werden muss	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte		
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	-	
Grobe Kostenschätzung	• einmalig • laufend • auf 50 Jahre	
Umsetzung der Maßnahme durch:	-	
Finanzierung durch:	-	
Nachhaltigkeit	-	

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 1)	Autor(en)
19	Bauliche Kellersanierung	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDG
Lage:	ganzes Stadtgebiet von Berlin	

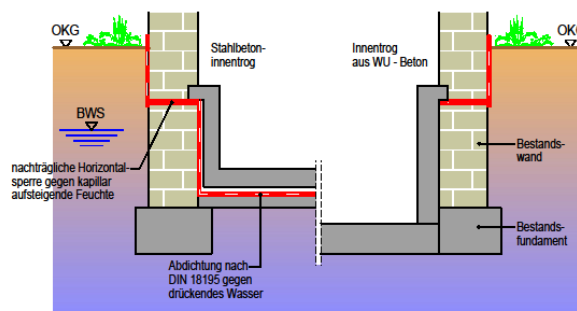
The map shows the geological structure of Berlin. A red circle outlines the city limits. The legend identifies five types of geological features:

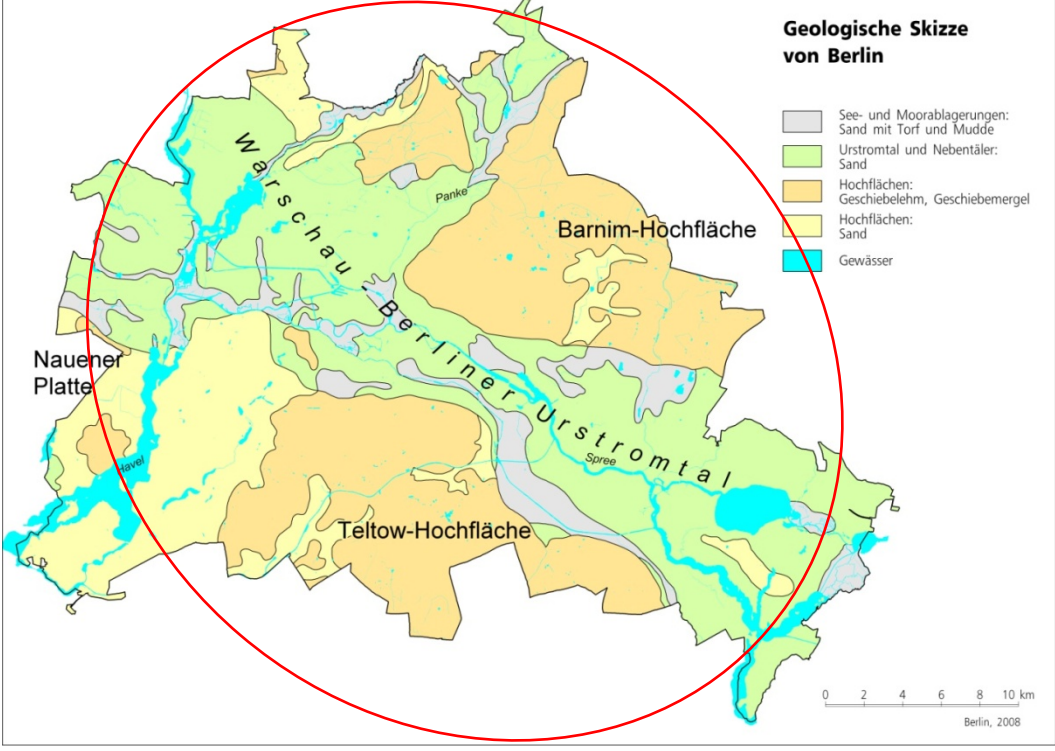
- See- und Moorablagerungen: Sand mit Torf und Mudde (light grey)
- Urstromtal und Nebentäler: Sand (light green)
- Hochflächen: Geschiebelehm, Geschiebemergel (orange)
- Hochflächen: Sand (yellow)
- Gewässer (blue)

Key geographical features labeled on the map include the Havel river, the Spree river, the Panke river, the Teltow-Hochfläche, the Barnim-Hochfläche, the Nauener Platte, and the Berlin Urstromtal.

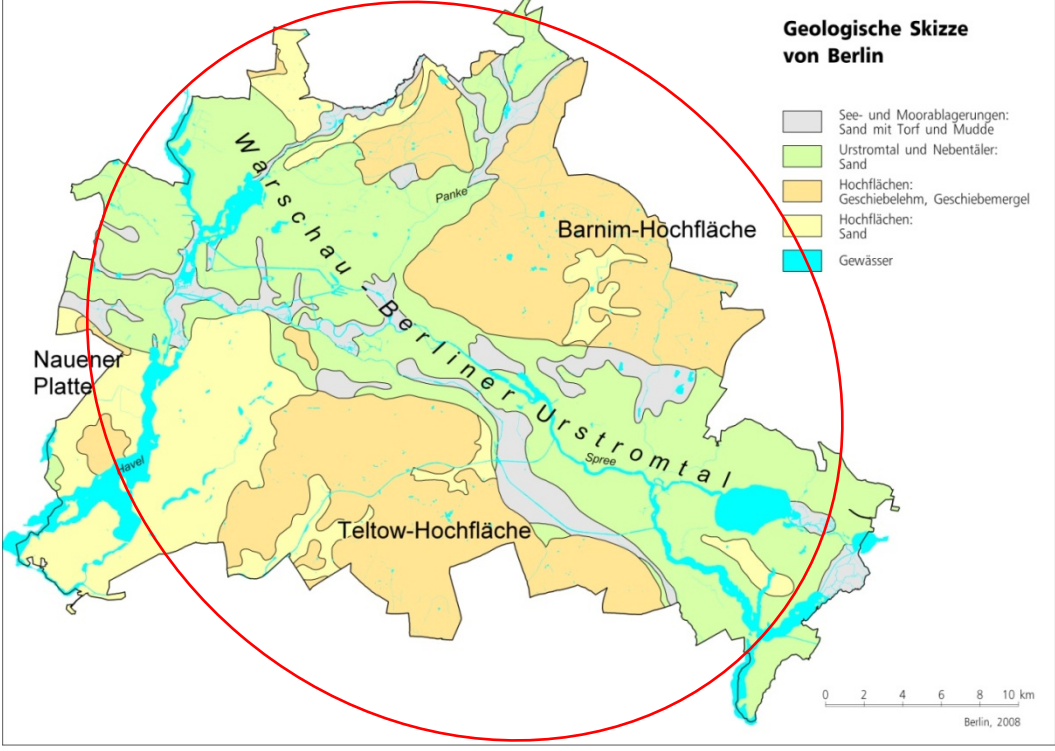
0 2 4 6 8 10 km
Berlin, 2008

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
19	Bauliche Kellersanierung	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage	ganzes Stadtgebiet von Berlin	
Erforderliche Maßnahmen	Unterstützung durch SenStadtUm: • Information zum Grundwasser (HGW, zeHGW) • Information zum Baugrund • Informationsbroschüren Unterstützung durch IHK, Baukammer etc. (z. B. durch Vorschlag geeigneter Firmen) • Feststellung der genauen Ursache • entsprechende bauliche Ausführung	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	Einmalige Kosten für die Sanierung (keine „Ewigkeitskosten“)	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	Keine dauerhafte Beeinträchtigung des Grundwassers	
Grobe Kostenschätzung	Individuell sehr unterschiedlich, für ein Einfamilienhaus je nach Schaden: • einmalig 2 bis 100 T € • laufend keine • auf 50 Jahre	
Umsetzung der Maßnahme durch:	Betroffene	
Finanzierung durch:	Betroffene	
Nachhaltigkeit	Ja	

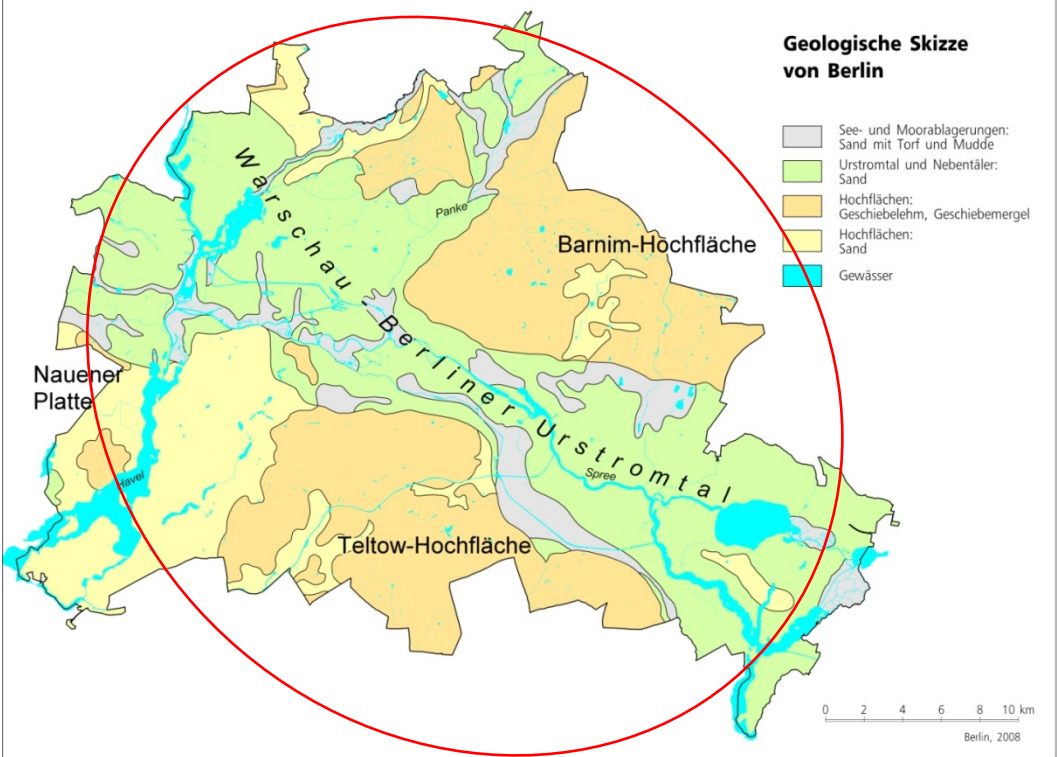


Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 1)	Autor(en)
20	Hohe Grundwasserstände als gesamtgesellschaftliche Verantwortung anerkennen	IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage:	gesamtes Stadtgebiet	
	 Geologische Skizze von Berlin - See- und Moorablagerungen: Sand mit Torf und Mudde - Urstromtal und Nebentäler: Sand - Hochflächen: Geschiebelehm, Geschiebemergel - Hochflächen: Sand - Gewässer Labels on map: Warschau, Pankow, Barnim-Hochfläche, Berliner Urstromtal, Spree, Teltow-Hochfläche, Nauener Platte. Scale: 0 2 4 6 8 10 km Berlin, 2008	

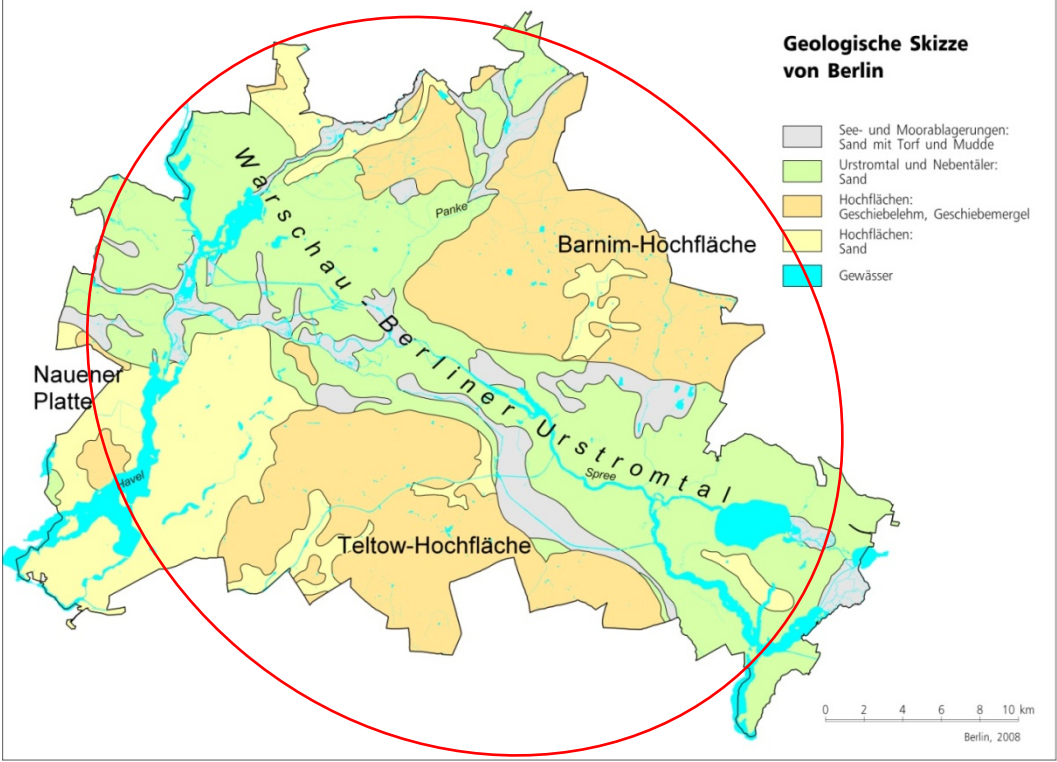
Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
20	Hohe Grundwasserstände als gesamtgesellschaftliche Verantwortung anerkennen	IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage	gesamtes Stadtgebiet	
Erforderliche Maßnahmen	Entscheidung zur gesamtgesellschaftlichen Verantwortung durch das Abgeordnetenhaus	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte		
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	• Hohe Grundwasserstände haben in der Regel natürliche Ursachen. • Es ist anzumerken, dass keine verlässliche Erfassung der geschädigten Gebäude vorliegt. Der Behörde sind weniger als 1 % des gesamten Gebäudebestandes als geschädigt gemeldet worden. • Nach der Berliner Bauordnung (§ 13) muss ein Gebäude gegen Grundwasser vom Eigentümer selbst geschützt werden. • Alle, die ihr Gebäude mit hohem Aufwand fachgerecht gegen Grundwasser abgedichtet haben, wären benachteiligt und könnten (mit Recht) gegen eine Unterstützung der Geschädigten seitens der öffentlichen Hand klagen.	
Grobe Kostenschätzung	• einmalig - • laufend - • auf 50 Jahre -	
Umsetzung der Maßnahmen durch:	-	
Finanzierung durch:	-	
Nachhaltigkeit	-	

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 1)	Autor(en)
21	Vernässungsfonds nach dem Vorbild anderer Bundesländer einrichten	IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage:	gesamtes Stadtgebiet	
	 Geologische Skizze von Berlin - See- und Moorablagerungen: Sand mit Torf und Mude - Urstromtal und Nebentäler: Sand - Hochflächen: Geschiebelehm, Geschiebemergel - Hochflächen: Sand - Gewässer Labels on map: Warschau, Pankow, Barnim-Hochfläche, Berliner Urstromtal, Spree, Teltow-Hochfläche, Nauener Platte. Scale: 0 2 4 6 8 10 km Berlin, 2008	

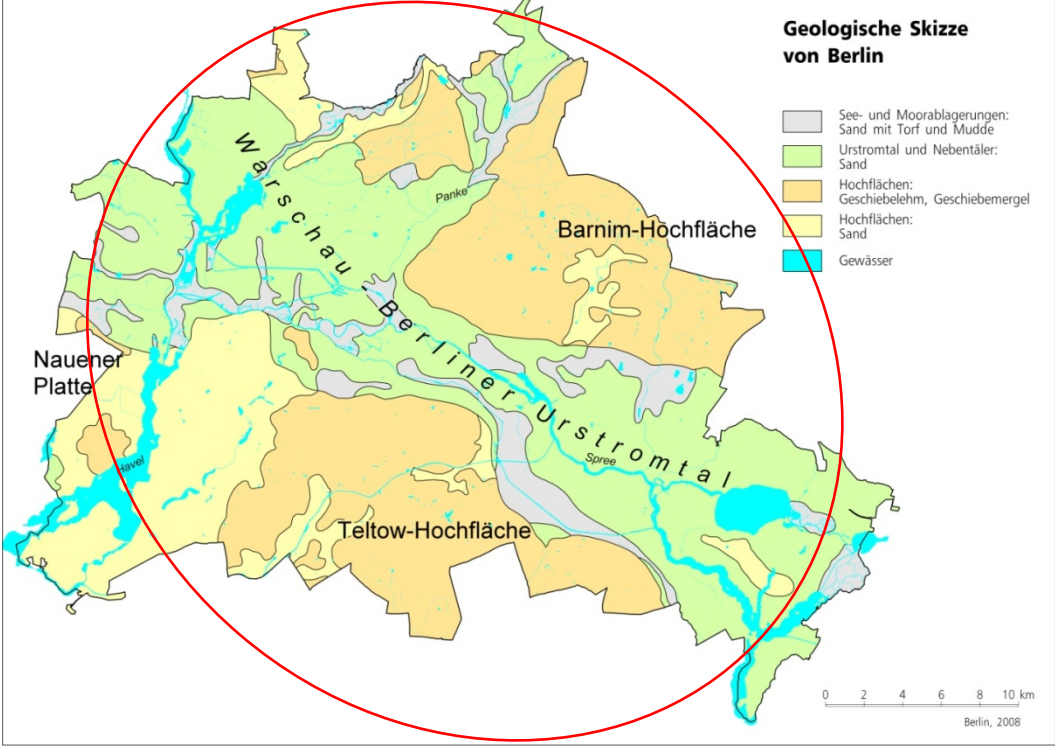
Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
21	Vernässungsfonds nach dem Vorbild anderer Bundesländer einrichten	IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage	gesamtes Stadtgebiet	
Erforderliche Maßnahmen	In anderen Bundesländern (z. B. Sachsen-Anhalt) gibt es keinen Fonds, sondern nur Kredite.	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	finanzielle Hilfe	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	Zur finanziellen Unterstützung für Geschädigte ist eine Entscheidung durch das Abgeordnetenhaus erforderlich.	
Grobe Kostenschätzung	• einmalig • laufend • auf 50 Jahre	
Umsetzung der Maßnahmen durch:	Abgeordnetenhaus	
Finanzierung durch:	Land Berlin	
Nachhaltigkeit	nein	

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 1)	Autor(en)
22	Lokale Grundwasserabsenkung erleichtern	IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage:	gesamtes Stadtgebiet	
	 Geologische Skizze von Berlin - See- und Moorablagerungen: Sand mit Torf und Mudde - Urstromtal und Nebentäler: Sand - Hochflächen: Geschiebelehm, Geschiebemergel - Hochflächen: Sand - Gewässer Labels on map: Warschau, Pankow, Barnim-Hochfläche, Berliner Urstromtal, Spree, Teltow-Hochfläche, Nauener Platte. Scale: 0 2 4 6 8 10 km Berlin, 2008	

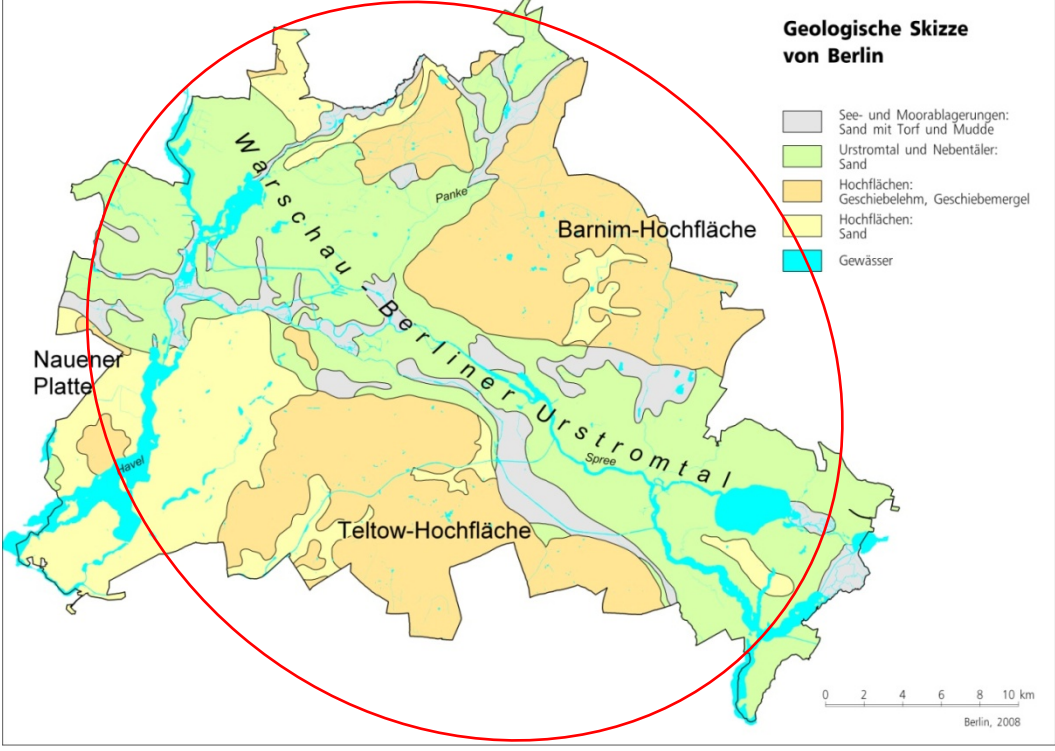
Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
22	Lokale Grundwasserabsenkung erleichtern	IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage	gesamtes Stadtgebiet	
Erforderliche Maßnahmen	• Es gibt geeignete gesetzliche Regelungen und Verfahren, die einzuhalten sind (z. B. Auswirkung der Maßnahme auf Beeinträchtigung / Schädigung anderer Schutzgüter) • Technische Unterstützung durch Information durch SenStadtUm und Verbände (IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG)	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	Verfahren sind gesetzlich geregelt.	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	Im Einzelfall Naturschutzrecht beachten.	
Grobe Kostenschätzung	• Einmalig • laufend • auf 50 Jahre	
Umsetzung der Maßnahme durch:	Bei gesetzlichen Änderungen beschränkt sich der Entscheidungsspielraum durch das Abgeordnetenhaus hier nur auf das BWG. Bei anderen Gesetzen (z. B. WHG, UVPg) hat der Landesgesetzgeber keine Kompetenz.	
Finanzierung durch:	-	
Nachhaltigkeit	-	

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 1)	Autor(en)
23	Expertenkommission einberufen	IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage:	gesamtes Stadtgebiet	
	 Geologische Skizze von Berlin - See- und Moorablagerungen: Sand mit Torf und Mude - Urstromtal und Nebentäler: Sand - Hochflächen: Geschiebelehm, Geschiebemergel - Hochflächen: Sand - Gewässer Labels on map: Warschau, Pankow, Barnim-Hochfläche, Berliner Urstromtal, Spree, Teltow-Hochfläche, Nauener Platte. Scale: 0 2 4 6 8 10 km Berlin, 2008	

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
23	Expertenkommission einberufen	IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage	gesamtes Stadtgebiet	
Erforderliche Maßnahmen	Die Expertenkommission hat bereits dreimal am Runden Tisch Grundwassermanagement getagt.	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	fundierte Information	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	Das Abgeordnetenhaus muss über Maßnahmenvorschläge, die rechtliche, ökologische oder finanzielle Folgen haben, entscheiden. Anwesend waren Wasserrechtsexperten, die zuständige Genehmigungsbehörde, die Landesgeologie, die Zuständigen der Gewässerunterhaltung, die Bezirksstadträte, die Berliner Wasserbetriebe, die Umweltverbände und die Betroffenen sowie ihre Vertreter. Gemeinsam wurde entschieden, eine Vorlage zur Entscheidungsfindung an das Abgeordnetenhaus zu erstellen.	
Grobe Kostenschätzung	• einmalig • laufend • auf 50 Jahre	
Umsetzung der Maßnahme durch:	SenStadtUm	
Finanzierung durch:	SenStadtUm	
Nachhaltigkeit	-	

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 1)	Autor(en)
24	Anpassung des gesetzlichen Rahmens	IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage:	gesamtes Stadtgebiet	
	 Geologische Skizze von Berlin - See- und Moorablagerungen: Sand mit Torf und Mude - Urstromtal und Nebentäler: Sand - Hochflächen: Geschiebelehm, Geschiebemergel - Hochflächen: Sand - Gewässer Labels on map: Warschau, Pankow, Barnim-Hochfläche, Berliner Urstromtal, Spree, Teltow-Hochfläche, Nauener Platte. Scale: 0 2 4 6 8 10 km Berlin, 2008	

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
24	Anpassung des gesetzlichen Rahmens	IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage	gesamtes Stadtgebiet	
Erforderliche Maßnahmen	Der gesetzliche Rahmen kann nicht einer fehlerhaften Bauweise angepasst werden (z. B. BauOBln § 13, BWG, GruWaSteuV)	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	Keiner	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	Das Abgeordnetenhaus muss über Maßnahmenvorschläge, die rechtliche, ökologische oder finanzielle Folgen haben, entscheiden.	
Grobe Kostenschätzung	• einmalig • laufend • auf 50 Jahre	
Umsetzung der Maßnahme durch:	Abgeordnetenhaus	
Finanzierung durch:	Land Berlin	
Nachhaltigkeit	-	

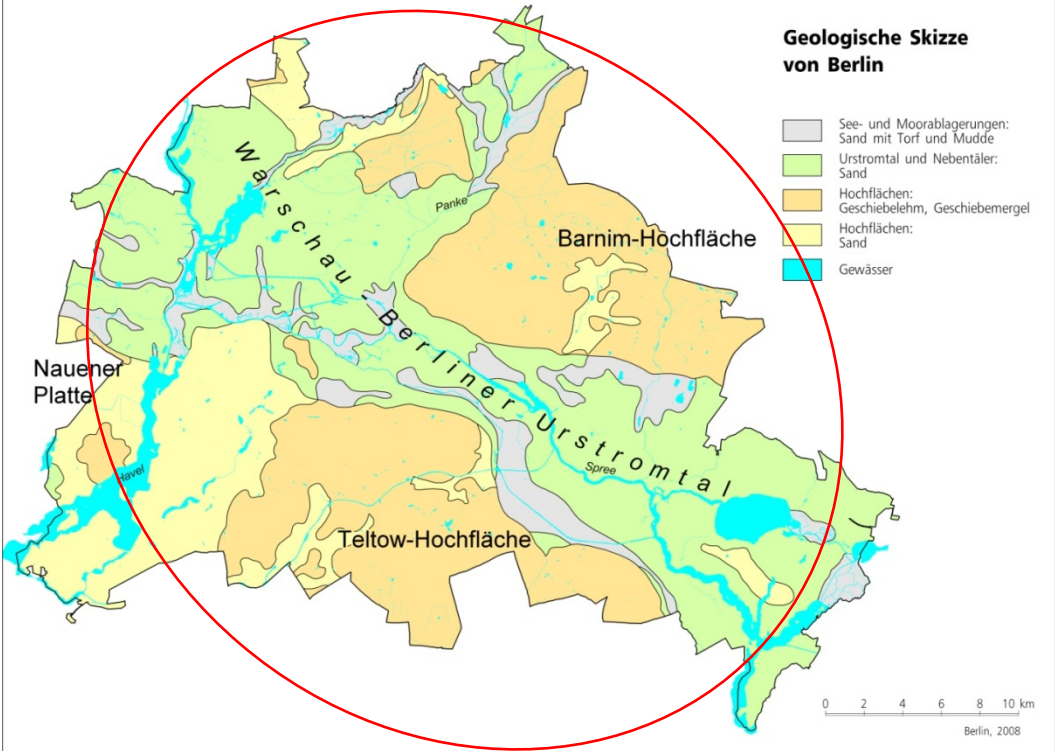
Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 1)	Autor(en)
25	Anpassung der wasserwirtschaftlichen Ziele in Berlin	IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage:	gesamtes Stadtgebiet	
	 Geologische Skizze von Berlin - See- und Moorablagerungen: Sand mit Torf und Mude - Urstromtal und Nebentäler: Sand - Hochflächen: Geschiebelehm, Geschiebemergel - Hochflächen: Sand - Gewässer Labels on map: Warschau, Pankow, Barnim-Hochfläche, Berliner Urstromtal, Spree, Teltow-Hochfläche, Nauener Platte. Scale: 0 2 4 6 8 10 km Berlin, 2008	

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
25	Anpassung der wasserwirtschaftlichen Ziele (niedrige Grundwasserstände zur Trockenhaltung von nassen Kellern) in Berlin	IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage	gesamtes Stadtgebiet	
Erforderliche Maßnahmen	EU-Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie stehen dem entgegen. Naturschutzrecht sowie Ziele der Strategie Biologische Vielfalt Berlin sind betroffen – Feuchtgebiete.	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte		
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	Hier müsste sogar der Europäische Gerichtshof entscheiden.	
Grobe Kostenschätzung	• einmalig • laufend • auf 50 Jahre	
Umsetzung der Maßnahme durch:	-	
Finanzierung durch:	-	
Nachhaltigkeit	-	

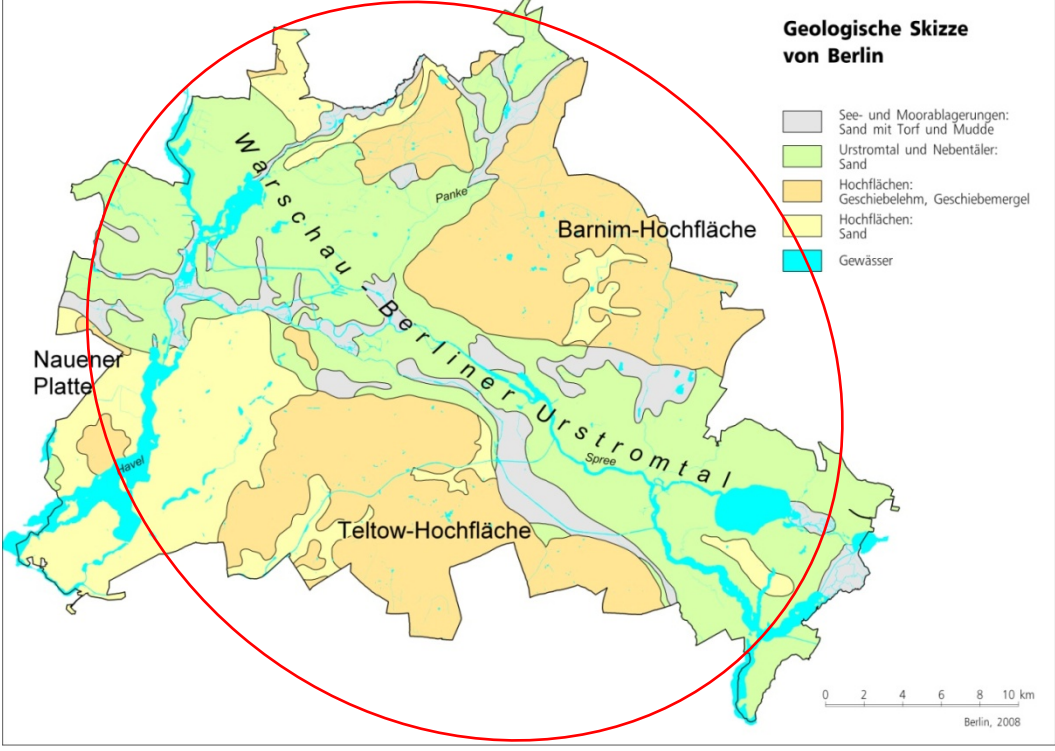
Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 1)	Autor(en)
26	Begrenzung der Hochwasserstände in Vorflutern (Vorfluter im Berliner Stadtgebiet auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten)	IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage:	gesamtes Stadtgebiet	

The map shows the geological structure of Berlin and its surroundings. A large red circle highlights the city area. The legend identifies five types of geological features: 'See- und Moorablagerungen: Sand mit Torf und Mudde' (light grey), 'Urstromtal und Nebentäler: Sand' (light green), 'Hochflächen: Geschiebelehm, Geschiebemergel' (orange), 'Hochflächen: Sand' (yellow), and 'Gewässer' (blue). Key geographical features labeled include 'Warschau', 'Panké', 'Barnim-Hochfläche', 'Nauener Platte', 'Teltow-Hochfläche', 'Berliner Urstromtal', and 'Spree'. A scale bar at the bottom right indicates distances from 0 to 10 km, and the text 'Berlin, 2008' is present.

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
26	Begrenzung der Hochwasserstände in Vorflutern (Vorfluter im Berliner Stadtgebiet auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten)	IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage	gesamtes Stadtgebiet	
Erforderliche Maßnahmen	Absenkung des Vorflutniveaus der Wasserstraßen zur Kellertrockenhaltung	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	einige trockene Keller (aber nicht alle) nur entlang der Vorfluter	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	• Das Vorflutniveau der Wasserstraßen ist Teil des Flusseinzugsgebietes der Elbe und muss auch den Nutzungsansprüchen der Schifffahrt dienen. • Planfestgestellte Stauziele müssen eingehalten werden, denn sie korrespondieren mit länderübergreifenden Gewässersystemen. • Negative Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung und die Ökologie.	
Grobe Kostenschätzung	• einmalig • laufend • auf 50 Jahre	
Umsetzung der Maßnahme durch:	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Wasserwirtschaftsverwaltung anderer Bundesländer	
Finanzierung durch:	Bund, Länder	
Nachhaltigkeit	nein	

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 1)	Autor(en)
27	Anpassung von Gebühren und Abgaben	IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage:	gesamtes Stadtgebiet	
	 Geologische Skizze von Berlin - See- und Moorablagerungen: Sand mit Torf und Mudde - Urstromtal und Nebentäler: Sand - Hochflächen: Geschiebelehm, Geschiebemergel - Hochflächen: Sand - Gewässer Labels on map: Warschau, Pankow, Barnim-Hochfläche, Berliner Urstromtal, Spree, Teltow-Hochfläche, Nauener Platte. Scale: 0 2 4 6 8 10 km Berlin, 2008	

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
27	Anpassung von Gebühren und Abgaben	IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage	gesamtes Stadtgebiet	
Erforderliche Maßnahmen	Senkung von Gebühren und Abgaben (z. B. Grundwasserentnahmeentgelt)	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	gering	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	Die Änderung der Gebühren und Abgaben, die eine Lenkungswirkung auf die Grundwasserförderung haben, liegt in der Entscheidung der Finanzverwaltung.	
Grobe Kostenschätzung	• einmalig • laufend • auf 50 Jahre	
Umsetzung der Maßnahme durch:	Abgeordnetenhaus	
Finanzierung durch:	Land Berlin	
Nachhaltigkeit	-	

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 1)	Autor(en)
28	Forschung für langfristiges Grundwassermanagement intensivieren	IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage:	gesamtes Stadtgebiet	
	 Geologische Skizze von Berlin - See- und Moorablagerungen: Sand mit Torf und Mude - Urstromtal und Nebentäler: Sand - Hochflächen: Geschiebelehm, Geschiebemergel - Hochflächen: Sand - Gewässer Labels on map: Warschau, Pankow, Barnim-Hochfläche, Berliner Urstromtal, Spree, Teltow-Hochfläche, Nauener Platte. Scale: 0 2 4 6 8 10 km Berlin, 2008	

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
28	Forschung für langfristiges Grundwassermanagement intensivieren	IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG
Lage	gesamtes Stadtgebiet	
Erforderliche Maßnahmen	• Ein Grundwassermanagement wird von SenStadtUm betrieben. • Es gibt kein „Grundwasserproblem“, sondern ein Problem mit nicht fachgerecht abgedichteten Gebäuden	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	keinen	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	Keine	
Grobe Kostenschätzung	• einmalig • laufend • auf 50 Jahre	
Umsetzung der Maßnahme durch:	SenStadtUm	
Finanzierung durch:	SenStadtUm	
Nachhaltigkeit	-	

8. Grobe Kostenschätzung aller Maßnahmen zusammen

Würde man alle vorgeschlagenen Maßnahmen, die überwiegend auf eine dauerhafte Grundwasserabsenkung abzielen (und damit nicht nachhaltig wären), ungeachtet der ggf. wasserwirtschaftlichen, ökologischen oder rechtlichen Einschränkungen gleichzeitig durchführen (Abb. 4), entstünden auf 50 Jahre gerechnet, sehr grob geschätzt, Kosten in Höhe von **2,2 bis 4,8 Mrd. €** (ohne Berücksichtigung zurzeit noch nicht ermittelbaren Kosten und der zukünftigen Preissteigerung)!

Das bedeutet „Ewigkeitskosten“ von ca. 95 Mio. pro Jahr.

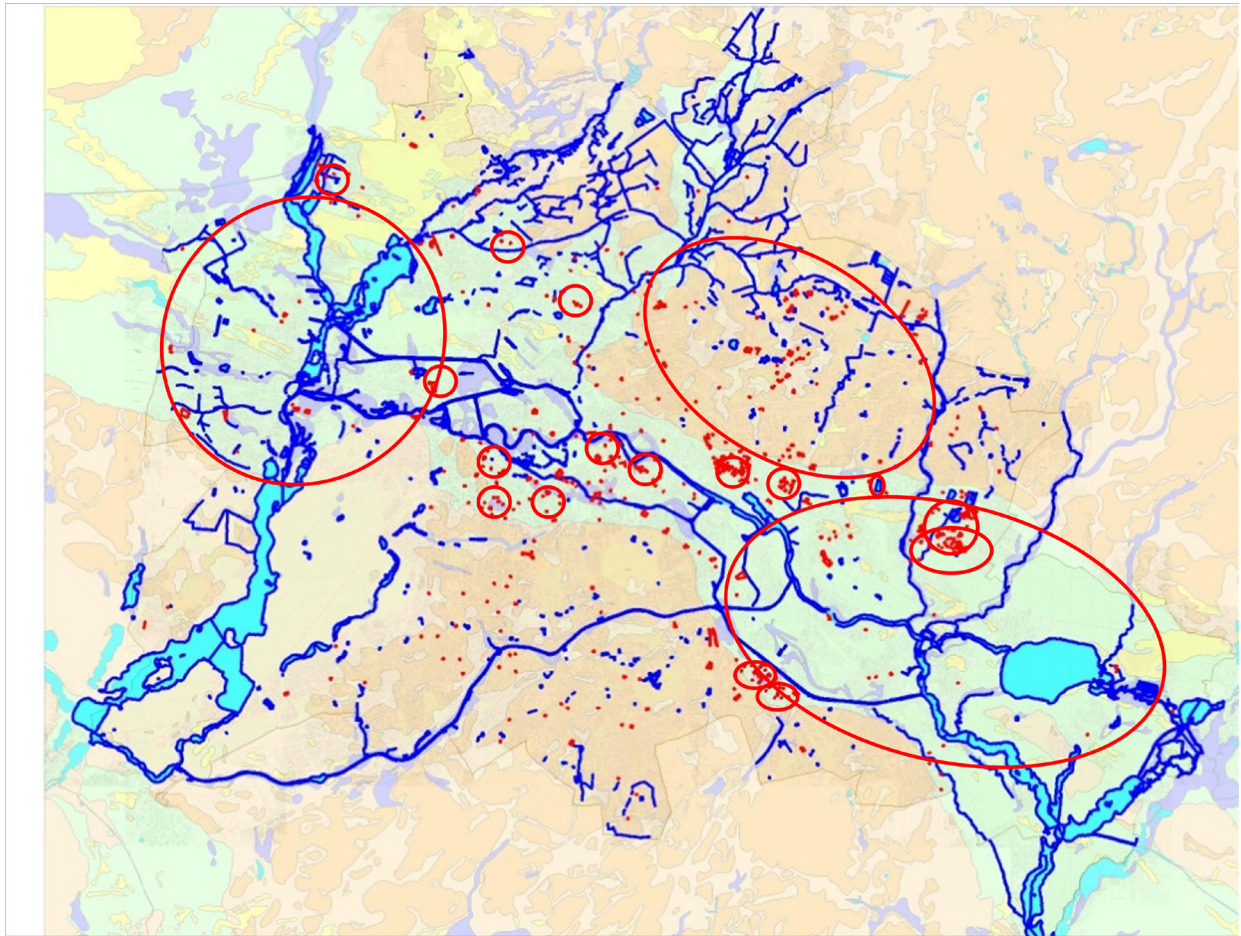


Abb. 4 Vorgeschlagene Maßnahmen (rot umrandet), überwiegend zur Grundwasserabsenkung (im Urstromtal), sonst durch Drainagen (auf der Barnim-Hochfläche) (Im Urstromtal wurden neben der projektierten Anlage im Boxhagener Quartier zehn weitere gleichartige Anlagen angesetzt.)

Dabei würde man noch nicht einmal alle Schadensfälle beheben können wie z. B. besonders tiefe Keller (z. B. 6 m in Siemensstadt, bis 20 m bei Bauten im zentralen Bereich).

Eine nachträgliche Abdichtung eines Gebäudes ist grundsätzlich überall in Berlin möglich. Sie kann je nach individueller Situation sehr aufwändig sein und verursacht einmalig relativ hohe Kosten (bis zu 100 T€ für ein Einfamilienhaus), stellt aber eine nachhaltige Maßnahme dar. Durch die Sanierung aller derzeit 1.190 gemeldeten Gebäude entstünden insgesamt **einmalige Kosten von 119 Mio. €**.

9. Finanzierungsmöglichkeiten

Es sind drei Finanzierungsvarianten denkbar:

1. Bildung eines **Wasser- und Bodenverbandes** nach Wasserverbandsrecht oder Gründung eines **Zweckverbandes** oder Bildung einer **GbR** zur Grundwasserabsenkung für ein größeres Gebiet, das mehrere Gebäude betrifft:
Finanzierung über Beiträge der bevorteilten Grundstücksbesitzer.

Beispiele bekannt aus: Berlin, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Sachsen,

2. **Bereitstellung einer zinsgünstigen Kreditmöglichkeit über eine Landesbank zur Unterstützung und Durchführung nachträglicher Kellerabdichtung, die vom Eigentümer des Gebäudes zu tragen ist.**

Beispiel: Sachsen-Anhalt⁹

3. Finanzierung der Maßnahmen durch das Land Berlin

- a. Aus rechtlichen und haushälterischen Gründen nicht geboten
- b. Sollte politisch trotzdem die Finanzierung aus Landesmitteln beschlossen werden, müssen geltende Gesetze geändert werden, und es müssen Regressforderungen einerseits von Bürgern, die eine Maßnahme bereits eigenfinanziert haben (Bau eines dichten Kellers, Wasserhaltungsmaßnahmen u.a.), ausgeglichen werden. Eine Klageflut derer, die „richtig“ gebaut haben, ist absehbar.

⁹ Merkblatt der Investitionsbank Sachsen-Anhalt: Finanzierung der Beseitigung von Vernässungsschäden, siehe <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/grundwasser/de/rundertisch/merkblatt-investitionsbank.pdf>

10. Vorschläge des Fachbereichs zur Lösung des Kellerwasserproblems

Die Betroffenen mit nassen Kellern werden vom Fachbereich in jedem Fall mit Informationen zum Grundwasser und Baugrund sowie mit Informationsbroschüren unterstützt

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/wasserrecht/merkblatt.shtml>. Es wäre wünschenswert, wenn die Fachverbände (IHK, Baukammer) ihrerseits Interessenten Listen mit geeigneten Fachfirmen zur nachträglichen Kellersanierung bzw. Grundwasserhaltung zur Verfügung stellten.

Im Folgenden werden vom Fachbereich konkrete Vorschläge zur Behebung von Kellerwasserschäden unterbreitet:

Problem nasse Keller	Vorschläge des Fachbereichs
Ursachenforschung:	Aktuellen und höchsten Grundwasserstand (HGW, zeHGW) ermitteln, Morphologische Situation: Urstromtal oder Hochfläche, Baugrund: rollig (Sand) oder bindig (Ton, Schluff, Geschiebemergel)
Gewährleistungsprüfung	Der Architekt bzw. die ausführende Baufirma muss eine ordnungsgemäße Ausführung der Kellerabdichtung gewährleisten.
Nachträgliche Kellerabdichtung	Eine nachträgliche Kellerabdichtung kann eine zwar aufwändige (kostenintensive) Maßnahme sein, ist aber langfristig nachhaltig, da sie keine „Ewigkeitskosten“ verursacht (Maßnahme Nr. 19). Siehe hierzu auch die Informationsbroschüre „Wie schütze ich mein Haus gegen Grundwasser?“ http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/wasserrecht/pdf/grundwasser_hausschutz.pdf . Hilfestellung der Verbände bei der Auswahl geeigneter Firmen für nachträgliche Kellerabdichtungen
Aufgabe des Kellers	Sind die zu erwartenden Kosten für eine nachträgliche Kellerabdichtung oder eine Dauergrundwasserhaltung zu hoch, ist die Aufgabe des Kellers in Betracht zu ziehen. Hierbei sind auch bauliche Maßnahmen vorzusehen (z. B. Einfügen von Horizontalsperren).
Dauer-Grundwasserhaltung (im Urstromtal)	Erst wenn die o. g. Maßnahmen nicht umsetzbar sind, ist eine Dauergrundwasserhaltung vorzusehen. Dabei sind die umfangreichen Zulassungsvoraussetzungen (siehe Anhang 5) zu beachten. Gibt es in der Nachbarschaft mehrere Betroffene, empfiehlt es sich, einen Zweckverband, eine GbR o. ä. zu gründen. Das verteilt die Lasten und Kosten auf viele „Schultern“ (Maßnahme Nr. 9). Auf jeden Fall ist zu bedenken, dass dieses Verfahren nicht nachhaltig ist und Kosten auf Lebenszeit bedeutet („Ewigkeitskosten“).

Drainagen (auf den Hochflächen)	Wie oben beschrieben sind auch hier nachträgliche Abdichtungsmaßnahmen vorzuziehen. Bei bindig ausgebildetem Baugrund (Ton, Schluff, Geschiebemergel, -lehm) ist eine Drainage vorzusehen, wenn Abdichtungsmaßnahmen nicht möglich sind. Es muss jedoch eine Ableitmöglichkeit vorhanden sein. Dabei sind die umfangreichen Zulassungsvoraussetzungen zu beachten. Gibt es in der Nachbarschaft mehrere Betroffene, empfiehlt es sich, einen Zweckverband, eine GbR o. ä. zu gründen. Das verteilt die Lasten und Kosten auf viele „Schultern“. Hilfestellung der Verbände bei der Auswahl geeigneter Firmen für nachträgliche Kellerabdichtungen
--	---

11. Weitere erforderliche Schritte

Eine grundlegende **Entscheidung durch das Abgeordnetenhaus** ist zu folgenden fünf Hauptforderungen der Kellerwassergeschädigten und der Betroffenenvertretungen unumgänglich:

1. Forderung der Kellerwassergeschädigten und der Betroffenenvertretungen (IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG)	Der Grundwasseranstieg ist ein gesamtgesellschaftliches Problem.
Stellungnahme des Fachbereichs Hydrogeologie (SenStadtUm)	Es sind nur 0,2 % der Gebäude mit Schäden bei der dafür zuständigen Stelle gemeldet. Für den Schutz gegen Grundwasser ist nach dem Baurecht (BauOBl) der Gebäudeeigentümer selbst verantwortlich und nicht die Allgemeinheit.
Stellungnahme der Naturschutzbehörde (SenStadtUm)	Unterstützung für die Haltung des Fachbereiches aus Gründen der Ökologie, Nachhaltigkeit und Sicherung der biologischen Vielfalt. Zusätzlicher Aspekt: Der Grundwasseranstieg ist ein natürliches Phänomen und nach den Ergebnissen z.B. des StEP Klima positiv zu bewerten. Langfristig sind im Zuge des Klimawandels Schäden an der Vegetation durch sommerlichen Wassermangel prognostiziert. Eine vitale Vegetation und Durchgrünung der Stadt ist aber für den bioklimatischen Ausgleich und damit die Gesundheit der Bevölkerung essentiell. Die Sicherung einer urbanen Lebensqualität ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.
Stellungnahme der Berliner Forsten (SenStadtUm)	Unterstützung des Fachbereiches. Eine Grundwasserabsenkung und ein Anstieg von Grundwasserständen haben lokal u.a. ökologische Auswirkungen, die im Vorfeld klar benannt und bewertet werden müssen. Waldökosysteme auf grundwassernahen Standorten sind in ihrer Vielfalt und Zusammensetzung maßgeblich vom Grundwasserstand abhängig. Veränderungen, die über die natürlichen Schwankungen hinausgehen, besonders jedoch langfristige Absenkungen des Grundwasserstandes, wie sie z. B. im Bereich der Brunnenga-

	lerien zu beobachten sind, führen zu irreversiblen Schäden an den Waldbeständen im Bereich der Einzugsgebiete.
Stellungnahme der Umweltverbände, (BLN, Ökowerk)	Der Grundwasserstand stellt sich regional in Berlin sehr unterschiedlich dar; große Bereiche weisen auf Grund der Trinkwasserförderung einen viel zu niedrigen Stand auf, so dass fast alle Feuchtgebiete, Moore und Auenbereiche erheblich geschädigt sind. Aus Naturschutzsicht ist ein Anstieg der Grundwasserstände kein gesamtgesellschaftliches Problem, sondern ein lokales Problem von Bauwerken.
Stellungnahme der Berliner Wasserbetriebe (BWB)	Die BWB stimmen der Stellungnahme des Fachbereichs vollumfänglich zu. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Vernässung verschiedene Ursachen haben kann. Die BWB haben generell weder Einfluss auf Schichtenwasser, noch auf Grundwasserstände, die sich in Folge der natürlichen Bedingungen oder Einflussnahmen Dritter einstellen. Grundwasserstandsänderungen, die sich in Folge von Eingriffen in den Wasserhaushalt durch Maßnahmen der BWB ergeben beschränken sich auf: (a) Abgesenkte Grundwasserstände im unmittelbaren Einflussbereich der Wasserwerksfassungen. (b) Erhöhte Grundwasserstände im Bereich von Grundwasseranreicherungsanlagen. Punkt (a) steht nicht im Konflikt mit Siedlungsverträglichkeit. Punkt (b) ist nur lokal, an den Anreicherungsanlagen der Wasserwerke Tegel und Spandau relevant. Hier werden Grundwasserstände in Absprache mit der zuständigen Behörde von den BWB überwacht und gesteuert.

2. Forderung der Kellerwassergeschädigten und der Betroffenenvertretungen (IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG)	Mit der Grundwassersteuerungsverordnung müssen siedlungsverträgliche Grundwasserstände garantiert werden.
Stellungnahme des Fachbereichs Hydrogeologie (SenStadtUm)	Es ist nicht (mehr) möglich im Rahmen der Rohwasserförderung der Berliner Wasserbetriebe zur öffentlichen Wasserversorgung überall siedlungsverträgliche Grundwasserstände einzuhalten. Diese können deshalb auch nicht mehr durch die Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) geregelt werden (s. a. Bericht an das Abgeordnetenhaus 2009, Drs. 16/2317, Anlage 1).
Stellungnahme der Naturschutzbehörde (SenStadtUm)	Unterstützung für die Haltung des Fachbereiches aus Gründen der Ökologie, Nachhaltigkeit und Sicherung der biologischen Vielfalt.
Stellungnahme der Berliner Forsten (SenStadtUm)	Die natürliche Versorgung mit Grundwasser ist für viele Waldökosysteme Berlins von besonderer Bedeutung hinsichtlich Stabilität und Artenvielfalt gerade vor dem Aspekt des Klimawandels. Grundwasserabsenkungen führen zu nachhaltigen Schädigungen der Waldökosysteme.
Stellungnahme der Umweltverbände, (BLN, Ökowerk)	Unterstützung des Fachbereiches. Auch in den Bewilligungsverfahren für die Wasserwerke (WW) sind die geringstmöglichen Fördermengen für die WW und ihre Galerien anzustreben, um die nachteiligen Auswirkungen auf die Natur zu minimieren.
Stellungnahme der Berliner Wasserbetriebe (BWB)	Die BWB stimmen der Stellungnahme des Fachbereichs (s. oben) vollumfänglich zu. Der Versuch, über eine Steuerungsverordnung siedlungsverträgliche Grundwasserstände zu erzwingen, hat sich bereits in der Vergangenheit als nicht praktikabel erwiesen. Am Standort Johannisthal würde z.B. die Inbetriebnahme eines Wasserwerkes selbst bei maximal zulässiger Förderung (nutzbaren Grundwasserdargebot 12,8 Mio. m ³ /a), nicht ausreichen, um siedlungsverträgliche Grundwasserstände westlich des Teltowkanals sicherzustellen.

	Der Auftrag eines Wasserversorgers ist darüber hinaus die nachhaltige Belieferung des Versorgungsgebietes mit Trinkwasser. Die Anlagen der BWB müssen darauf ausgerichtet sein, die Nachfrage im Regelbetrieb und im Spitzenfall sichern zu können. Die Trinkwasserproduktion entspricht zwangsläufig exakt dem Bedarf des Versorgungsgebietes. Beim aktuellen Trinkwasserbedarf ist es nicht möglich siedlungsverträgliche Grundwasserstände im Stadtgebiet zu gewährleisten.
--	--

3. Forderung der Kellerwassergeschädigten und der Betroffenenvertretungen (IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDGn)	Siedlungsverträgliche Grundwasserstände müssen in der Berliner Verfassung festgeschrieben werden.
Stellungnahme des Fachbereichs Hydrogeologie (SenStadtUm)	Grundwasserstände haben als Teil des Wasserkreislaufes natürliche Ursachen. Eine flächendeckende dauerhafte Grundwasserabsenkung zur Erzeugung siedlungsverträglicher Grundwasserstände würde schwere ökologische und wasserwirtschaftliche Auswirkungen sowie einen extrem hohen, dauerhaften finanziellen Aufwand bedeuten.
Stellungnahme der Naturschutzbehörde (SenStadtUm)	Unterstützung für die Haltung des Fachbereiches aus Gründen der Ökologie, Nachhaltigkeit und Sicherung der biologischen Vielfalt.
Stellungnahme der Berliner Forsten (SenStadtUm)	Großflächige Grundwasserabsenkungen würden gravierende Schäden in den Berliner Wäldern verursachen und somit die unterschiedlichen Waldfunktionen maßgeblich negativ beeinflussen. Es ist zu befürchten, dass auf vielen Standorten die Stabilität der Wälder und somit ihre Zukunftsfähigkeit deutlich in Frage gestellt wird.
Stellungnahme der Umweltverbände, (BLN, Ökowerk)	Unterstützung des Fachbereiches. Eine solche Festschreibung und die folgende Umsetzung würde im dauerhaften Konflikt zum Erhalt von wertvollen Naturflächen, der Artenvielfalt und auch von Erholungsflächen stehen.
Stellungnahme der Berliner Wasserbetriebe (BWB)	Die BWB stimmen der Stellungnahme des Fachbereichs (s. oben) vollständig zu. Darüber hinaus weisen die BWB darauf hin, dass in der Berliner Verfassung keine Forderungen festgeschrieben werden sollten, die den EU-weit beschlossenen Zielen einer schonenden und nachhaltigen Bewirtschaftung der Grundwasserressource sowie einer guten wasserwirtschaftlichen Praxis widersprechen.

4. Forderung der Kellerwassergeschädigten und der Betroffenenvertretungen (IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG)	Umsetzung der Maßnahmenvorschläge der Betroffenen mit Finanzierung durch das Land Berlin
Stellungnahme des Fachbereichs Hydrogeologie (SenStadtUm)	Die Umsetzung der Maßnahmenvorschläge durch das Land Berlin würde Kosten für die Allgemeinheit in mehrstelliger Millionenhöhe bedeuten (nach sehr groben Schätzungen dauerhaft ca. 95 Mio. €/Jahr „Ewigkeitskosten“), abgesehen von dem wasserwirtschaftlichen und ökologischen Schaden. Es müssten die selbst verursachten Probleme Einzelner, die ihren Keller nicht fachgerecht gegen Grundwasser geschützt haben, von der Allgemeinheit bezahlt werden. Geltende Gesetze (WHG, BWG) müssten geändert werden. Klagen gegen diese Finanzierung sind absehbar.
Stellungnahme der Naturschutzbehörde (SenStadtUm)	Unterstützung für die Haltung des Fachbereiches.
Stellungnahme der Berliner Forsten (SenStadtUm)	Falls Schäden in den Waldökosystemen Berlins auftreten würden, sind diese weder beziffert, noch ökologisch kompensierbar.
Stellungnahme der Umweltverbände, (BLN, Ökowerk)	Unterstützung des Fachbereiches. Es sind dringend weitere Finanzmittel notwendig, um die nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung (inkl. des Erhalts des guten Zustandes der Oberflächengewässer für die Uferfiltration) und den Erhalt der landseitigen Feuchtgebiete zu sichern. Hierfür sollte das Grundwasserentnahmeentgelt zweckgebunden verwendet werden.
Stellungnahme der Berliner Wasserbetriebe (BWB)	Auch aus Sicht der BWB sind Grundwasserhaltung und Trinkwasserversorgung getrennt zu betrachten; Der Aufwand für Grundwasserhaltungsmaßnahmen darf nicht zu Lasten der Wasserkunden umgelegt werden. Unabhängig davon stimmen die BWB der Stellungnahme des Fachbereichs (s. oben) vollumfänglich zu.

5. Forderung der Betroffenenvertretungen (IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDBG)	Anpassung von Gebühren und Abgaben
Stellungnahme des Fachbereichs Hydrogeologie (SenStadtUm)	Die in diesem Fall geforderte Senkung von Gebühren und Abgaben sollen zu einem höheren Wassergebrauch und damit zu einer höheren Grundwasserförderung mit einer gewollten Grundwasserabsenkung führen. Damit wird der gewollt herbeigeführte Anreiz zum sparsamen Umgang mit der Ressource Grundwasser aufgrund einer fehlerhaften Bauweise Einzelner konterkariert. Das wäre wasserwirtschaftlich und ökologisch das falsche Signal.
Stellungnahme der Naturschutzbehörde (SenStadtUm)	Unterstützung für die Haltung des Fachbereiches aus Gründen der Ökologie, Nachhaltigkeit und Sicherung der biologischen Vielfalt.
Stellungnahme der Berliner Forsten (SenStadtUm)	Der ehem. Anstieg des Wasserverbrauchs führte zu einer Erhöhung der Fördermengen in den im Ufer- / Waldbereich gelegenen Brunnengalerien der Berliner Wasserbetriebe. Als Auswirkungen wurden unmittelbare Schäden an den Waldbeständen im Bereich der Wassereinzugsgebiete festgestellt. Die zu erwartenden Schäden einer erneut gesteigerten Grundwasserförderung würden über den bekannten Grad der Schädigung hinausgehen und sind nicht akzeptabel.
Stellungnahme der Umweltverbände, (BLN, Ökowerk)	Unterstützung des Fachbereiches. In den Bewilligungsverfahren für die Wasserwerke setzen sich die Umweltverbände für eine Senkung des Grundwassergebrauchs ein, um die nachteiligen Auswirkungen auf die Natur zu minimieren.
Stellungnahme der Berliner Wasserbetriebe (BWB)	Die Nachfrage der Wasserkunden wird nur marginal vom Wasserpreis beeinflusst, wie Erfahrungen der letzten Jahre in Berlin zeigen. Darüber hinaus belegen Untersuchungen in Nordrhein-Westfalen (NRW), dass dort nur 20% des Nachfragerückgangs auf Preiserhöhungen zurückzuführen waren (60% technologiebedingt, 20% demografischer Wandel). Da die Preiselastizität der Nachfrage in Mehrfamilienhäusern bis zu 8-fach geringer ausfiel als in Einfamilienhäusern, muss davon ausgegangen werden, dass eine Anpassung des Wasserpreises in Berlin einen noch geringeren Einfluss auf den

	Wassergebrauch hätte, als in NRW. Die Senkung des Wasserpreises würde deshalb nicht den gewünschten Effekt einer Nachfragesteigerung auslösen.
--	--

Stellungnahme zum Abschlussbericht Grundwassermanagement

1. Vertreter für Johannisthal, Wolfgang Widder, 23.4.2013 und 10.5.2013

Limberg, Alexander

Von: Wolfgang Widder [wolfgang_widder@t-online.de]
Gesendet: Freitag, 10. Mai 2013 09:43
An: Limberg, Alexander
Betreff: Stellungnahme Abschlussbericht Runder Tisch
Anlagen: Stellungnahme 2 zum Abschlussbericht Runder Tisch.docx

Sehr geehrter Herr Limberg,

Dem vorliegenden Abschlussbericht „Runder Tisch Grundwassermanagement“ stimme ich nicht zu.

In Anlage meine entsprechenden Begründungen.

Wolfgang Widder

Königsheideweg 190/ a

12487 Berlin

Tel.: 030/ 6319818

Handy: 0151 64611585

Stellungnahme zum Abschlussbericht „Runder Tisch Grundwassermanagement“

Obwohl der „Runde Tisch Grundwassermanagement“ von einem neutralen Mediatorenteam geleitet wurde, wurde der Abschlussbericht durch die zuständige Senatsverwaltung erstellt. Er spiegelt deutlich die Sichtweisen der Senatsverwaltung wieder, über die im Rahmen des Runden Tisches kein Konsens erzielt werden konnte.

Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Aufforderungen des Abgeordnetenhauses, die jahrelang von der Senatsverwaltung ignoriert und blockiert wurden, werden als überflüssig dargestellt. Mit Beschluss der Vorschläge der Senatsverwaltung (nicht des Runden Tisches) würde die Zuständigkeit für die Abwendung von Grundwasserschäden in vollem Umfang vom Land Berlin auf die Berliner Bürger übergehen.

Die Senatsverwaltung missbraucht damit den Runden Tisch Grundwassermanagement um sich aus der Verantwortung zu stellen !

1. Grundsätzlich werden die Schäden an Gebäuden (bestehende und abzusehende) verniedlicht. Es handelt sich hierbei nicht nur um „**Vernässungsschäden**“ – es bestehen bzw. sind mit weiterem Anstieg des GW -**statische und gesundheitliche Probleme** zu erwarten.
2. Über die Anzahl der betroffenen Gebäude konnte am Runden Tisch kein Konsens erzielt werden. Die Zahlen der Senatsverwaltung basieren nur auf „**Meldung Betroffener**“. Da bisher keine flächendeckenden Daten für die Tiefe von Gebäuden ermittelt wurden, konnten von der Senatsverwaltung hier auch keine Prognosen (bei Annahme, dass Keller erst ab 2,5 m unter Gelände betroffen wären) gestellt werden. Angaben zur Betroffenheit öffentlicher Gebäude (und deren Sanierungskosten) waren nicht Bestandteil der Betrachtungen.
3. Ohne Kenntnis des Gebäudebestandes wird die **nachträgliche Abdichtung von Gebäuden** gegen Grundwasser als fast überall durchführbar eingeschätzt. Besonders älterer Gebäudebestand stößt, aus Sicht der Betroffenen, an technische aber auch finanzielle Grenzen (teilweise Aufwendungen, die dem bisherigen Immobilienwert entsprechen, bzw. ihn übersteigen). Der Erfolg dieser nachträglichen Maßnahmen ist darüber hinaus fraglich.
4. Der **Grundwasseranstieg in Richtung höchster Grundwasserstände (HGW)** wird als „normaler“ Vorgang dargestellt. Es wurde nicht berücksichtigt, dass eine Vielzahl von Gebäuden zu Zeiten errichtet wurden, wo Grundwasserabsenkungen durch Wasserwerke erst eine Bebauung ermöglichten, bzw. die Errichtung der Gebäude zu Zeiten anderer politischer Systeme eine Abdichtung gegen Grundwasser als nicht erforderlich ansahen.
5. Das Berliner Wassergesetz wird im § 37 a Abs. 5 Nr. 1 nur unzureichend zitiert. Hätte die Senatsverwaltung die 1999 vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Punkte auch nur ansatzweise umgesetzt, wäre ein Runder Tisch Grundwassermanagement nicht notwendig. Stattdessen hat man unnötig Zeit verstreichen lassen, ohne das Thema überhaupt in Angriff zu nehmen.

„§ 37 a Abs. 5 bezweckt, daß der Grundwasserstand in Berlin beeinflußt werden kann, indem die jeweilige Förderleistung der einzelnen Brunnenanlagen aufeinander abgestimmt wird. Dies geschieht durch die BWB bereits heute auf freiwilliger Basis. Es soll über die Neuregelung zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, **Mindestförderleistungen festzulegen**. Da die vorhandenen Wasserwerke auf unterschiedliche Wasserqualitäten zurückgreifen, erfolgt bereits heute ein sogenannter „Verschnitt“. Dadurch kann ein gleichmäßig hohes Niveau des Trinkwassers gesichert werden, das dem Bürger angeboten wird.

Es werden jedoch nur Wasserqualitäten verschnitten, die für sich genommen jeweils die Anforderungen der einschlägigen Vorschriften für Trinkwasserqualitäten erfüllen. Innerhalb des Spielraumes des Zulässigen soll jedoch eine Hebung der Qualität erfolgen.

Das durch die Absätze 4 und 5 eröffnete Instrument des Grundwassermanagements ist mit Blick auf den Aspekt der Wirtschaftlichkeit und die Grundsätze zur Festlegung von Entgelten auf das für die öffentliche Wasserversorgung erforderliche Wasser begrenzt, d. h. die Festlegung erfolgt nur im Rahmen der Wassermenge, die die Berliner Wasserbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts – bei einer Jahresbetrachtung für die Versorgung benötigen. Eine etwaige darüber hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müßte das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.

Die Rechtsverordnung wird das Nähere regeln.

Bei der Konzeption des § 37 a wurde auf den in den anderen Bundesländern wassergesetzlich verankerten Standard, insbesondere Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen, zurückgegriffen.“

Es besteht –obwohl von den Abgeordneten mehrfach eingefordert- kein funktionierendes Grundwassersteuerungssystem für die Hauptstadt Berlin !

Stellungnahme zu den Maßnahmevorschlägen:

- **Allgemein:**

- Es wird durch die Struktur der Maßnahmenbewertung der Eindruck erweckt, dass Maßnahmen nur einen „Nutzen für Kellerwassergeschädigte“ haben. Der Nutzen durch Abwendung weiterer **Schäden für die Stadt, öffentliche Gebäude und Einrichtungen wurde nicht betrachtet !** So werden u.a. für 600 Mio.€ in den nächsten Jahren U-Bahn-Tunnel trockengelegt.

Die zuständigen **Baubehörden** wurden in die Bewertung **nicht einbezogen**.

- Ohne einen Überblick über Kellertiefen zu haben wird der Nutzen für „Kellerwassergeschädigte“ in jedem Maßnahmevorschlag pauschal beurteilt.
- **Einnahmen** der Stadt durch z.B. Wasserentnahmegebühren, Einbußen bei Grundsteuereinnahmen (für Sumpfgebiet sicher deutliche geringere Einnahmen als für erschlossenes Bauland) wurden **nicht berücksichtigt**.
- Die **Kosten** für die Umsetzung der Maßnahmen wurden „geschönt“. Ca. 10 x höher als in bisherigen Berichten an das Abgeordnetenhaus angegeben.

- **Einzelmaßnahmen:**

1.Förderung aller relevanten Wasserwerke erhöhen:

Die **Kosten** für die Förderung von Ergänzungsmengen (31,2 – 83,2 Mio €/Jahr) werden **erhöht dargestellt**. Von einem externen Ingenieurteam wurde dies (Drucksache 15/5549; Pkt.5.4.2 bzw. Drucksache 16/2317 Pkt. 8.5) für die Jahre 2010 – 2022 noch mit 2,8 – 4,7 Mio €/Jahr prognostiziert ! Eine Ergänzungsmenge von 1 Mio m³ wurde damals mit 100 T€ angesetzt – im vorliegenden Bericht mit 1 Mio.€.

Die Finanzierung – obwohl Kostenübernahme durch Land Berlin im Berliner Wassergesetz verankert- wird in Frage gestellt

2. Förderung des Wasserwerkes Johannisthal erhöhen:

Die Kostenberechnung bedarf -analog der Maßnahme 1- einer Prüfung, da scheinbar eine Kommastelle verschoben.

Die Erhöhung der Förderleistung um 5 auf 17,8 Mio m³/Jahr entspräche etwa dem GW-Dargebot von 17,6 m³/Jahr in Johannisthal.

Derzeitig laufendes Verfahren zur Änderung der Trinkwasserschutzzonen sollte unter dem Aspekt der ggf. erforderlichen Umsetzung der Maßnahme gestoppt werden, bevor hier eine Änderung der Trinkwasserschutzzonen (idR Verkleinerung) erfolgt.

3.und 4. Förderung Brunnenanlage Glockenblumenweg erhöhen bzw. zusätzliche Brunnenanlage Seidelbastweg

Bekannte Argumente werden ignoriert.

Vorschläge zur weiteren Umsetzung:

1. Erfassung der Gebäudetiefen, um ein realistisches Bild der Betroffenheit Berlins derzeit und bei weiter steigenden Grundwasser abgeben zu können. Hierzu sollten die Baubehörden der einzelnen Stadtbezirke mit einbezogen werden.

-Senatsverwaltung

2. Überprüfung der Kostenaussagen des Abschlussberichtes, da frühere Berechnungen der Senatsverwaltung (im Rahmen von Vorlagen an das Abgeordnetenhaus) nur etwa 1/10 der aufgeführten Beträge auswiesen.

-Senatsverwaltung

3. Erfassung/ Bewertung der derzeitigen und zu erwartenden Schäden an stadteigenen Gebäuden und der Infrastruktur der Stadt Berlin durch weiter steigende Grundwasserpegel.

-Senatsverwaltung

4. Prüfung ob die Ansiedlung des Grundwassermanagements als wichtige bereichsübergreifende Aufgabe der Senatsverwaltung im Bereich der Geologie richtig angesiedelt ist

-Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

5. Einberufung von regionalen Expertenrunden (wie im RundenTisch GW bereits vorgeschlagen), die detaillierte Maßnahmen für die Problembereiche vorschlagen und unter stärkerer Einbindung der Stadtbezirke weiterentwickeln

-Senatsverwaltung

Wolfgang Widder

Berlin, den 23.04.2013

Vertreter im Runden Tisch für Johannisthal



Stellungnahme zum Abschlussbericht „Runder Tisch Grundwassermanagement“

Obwohl der „Runde Tisch Grundwassermanagement“ von einem neutralen Mediatorenteam geleitet wurde, wurde der Abschlussbericht durch die zuständige Senatsverwaltung erstellt. Er spiegelt deutlich die Sichtweisen der Senatsverwaltung wieder, über die im Rahmen des Runden Tisches **kein Konsens** erzielt werden konnte.

Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Aufforderungen des Abgeordnetenhauses, die jahrelang von der Senatsverwaltung ignoriert und blockiert wurden, werden als überflüssig dargestellt.

Mit Beschluss der Vorschläge der Senatsverwaltung (nicht des Runden Tisches) würde die Zuständigkeit für die Abwendung von Grundwasserschäden in vollem Umfang vom Land Berlin auf die Berliner Bürger übergehen.

Die Senatsverwaltung missbraucht damit den Runden Tisch Grundwassermanagement um sich aus der Verantwortung zu stehlen !

1. Grundsätzlich werden die Schäden an Gebäuden (bestehende und abzusehende) verniedlicht. Es handelt sich hierbei nicht nur um „**Vernässungsschäden**“ – es bestehen bzw. sind mit weiterem Anstieg des GW -**statische und gesundheitliche Probleme** zu erwarten.
2. Über die Anzahl der betroffenen Gebäude konnte am Runden Tisch kein Konsens erzielt werden. Die Zahlen der Senatsverwaltung basieren nur auf „**Meldung Betroffener**“. Da bisher keine flächendeckenden Daten für die Tiefe von Gebäuden ermittelt wurden, konnten von der Senatsverwaltung hier auch keine Prognosen (bei Annahme, dass Keller erst ab 2,5 m unter Gelände betroffen wären) gestellt werden. Angaben zur **Betroffenheit öffentlicher Gebäude** (und deren Sanierungskosten) waren **nicht Bestandteil der Betrachtungen**.
3. Ohne Kenntnis des Gebäudebestandes wird die **nachträgliche Abdichtung von Gebäuden** gegen Grundwasser als fast überall durchführbar eingeschätzt. Besonders älterer Gebäudebestand stößt, aus Sicht der Betroffenen, an technische aber auch finanzielle Grenzen (teilweise Aufwendungen, die dem bisherigen Immobilienwert entsprechen, bzw. ihn übersteigen). Der Erfolg dieser nachträglichen Maßnahmen ist darüber hinaus fraglich.
4. Der **Grundwasseranstieg in Richtung höchster Grundwasserstände (HGW)** wird als „normaler“ Vorgang dargestellt. Es wurde nicht berücksichtigt, dass eine Vielzahl von Gebäuden zu Zeiten errichtet wurden, wo Grundwasserabsenkungen durch Wasserwerke erst eine Bebauung ermöglichten, bzw. die Errichtung der Gebäude zu Zeiten anderer politischer Systeme eine Abdichtung gegen Grundwasser als nicht erforderlich ansahen.
5. Das **Berliner Wassergesetz** wird im § 37 a Abs. 5 Nr. 1 nur **unzureichend zitiert**. Hätte die Senatsverwaltung die 1999 vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Punkte auch nur ansatzweise umgesetzt, wäre ein Runder Tisch Grundwassermanagement nicht notwendig. Stattdessen hat man unnötig Zeit verstreichen lassen, ohne das Thema überhaupt in Angriff zu nehmen.



<http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/13/DruckSachen/d3367.pdf>:

„§ 37 a Abs. 5 bezweckt, dass der Grundwasserstand in Berlin beeinflusst werden kann, indem die jeweilige Förderleistung der einzelnen Brunnenanlagen aufeinander abgestimmt wird. Dies geschieht durch die BWB bereits heute auf freiwilliger Basis. Es soll über die Neuregelung zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, **Mindestförderleistungen festzulegen**. Da die vorhandenen Wasserwerke auf unterschiedliche Wasserqualitäten zurückgreifen, erfolgt bereits heute ein sogenannter „Verschnitt“. Dadurch kann ein gleichmäßig hohes Niveau des Trinkwassers gesichert werden, das dem Bürger angeboten wird.

Es werden jedoch nur Wasserqualitäten verschnitten, die für sich genommen jeweils die Anforderungen der einschlägigen Vorschriften für Trinkwasserqualitäten erfüllen. Innerhalb des Spielraumes des Zulässigen soll jedoch eine Hebung der Qualität erfolgen.

Das durch die Absätze 4 und 5 eröffnete Instrument des Grundwasser-Managements ist mit Blick auf den Aspekt der Wirtschaftlichkeit und die Grundsätze zur Festlegung von Entgelten auf das für die öffentliche Wasserversorgung erforderliche Wasser begrenzt, d. h. die Festlegung erfolgt nur im Rahmen der Wassermenge, die die Berliner Wasserbetriebe – Anstalt des öffentlichen Rechts – bei einer Jahresbetrachtung für die Versorgung benötigen.

Eine etwaige darüber hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müßte das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.

Die Rechtsverordnung wird das Nähere regeln.

Bei der Konzeption des § 37 a wurde auf den in den anderen Bundesländern wassergesetzlich verankerten Standard, insbesondere Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen, zurückgegriffen.“

Es besteht –obwohl von den Abgeordneten mehrfach eingefordert- **kein funktionierendes Grundwassersteuerungssystem für die Hauptstadt Berlin !**

Stellungnahme zu den Maßnahmevorschlägen:

I. Allgemein:

- Es wird durch die Struktur der Maßnahmenbewertung der Eindruck erweckt, dass Maßnahmen nur einen „Nutzen für Kellerwassergeschädigte“ haben. Der Nutzen durch Abwendung weiterer **Schäden für die Stadt, öffentliche Gebäude und Einrichtungen wurde nicht betrachtet !** So werden u.a. für 600 Mio.€ in den nächsten Jahren U-Bahn-Tunnel trockengelegt.
Die zuständigen **Baubehörden** wurden in die Bewertung **nicht einbezogen**.
- Ohne einen Überblick über Kellertiefen zu haben wird der Nutzen für „Kellerwassergeschädigte“ in jedem Maßnahmevorschlag pauschal beurteilt.
- **Einnahmen** der Stadt durch z.B. Wasserentnahmegebühren, Einbußen bei Grundsteuereinnahmen (für Sumpfgebiet sicher deutliche geringere Einnahmen als für erschlossenes Bauland) wurden **nicht berücksichtigt**.
- Die **Kosten** für die Umsetzung der Maßnahmen wurden „**verfälscht**“.
Ca. **10 x höher** als in bisherigen Berichten an das Abgeordnetenhaus angegeben.
Dies wirkt sich deutlich auch auf die unter Pkt. 8 vorgenommene grobe Kostenschätzung aus



II. Einzelmaßnahmen:

1. Förderung aller relevanten Wasserwerke erhöhen:

Die **Kosten** für die Förderung von Ergänzungsmengen (31,2 – 83,2 Mio €/Jahr) werden **erhöht dargestellt**. Von einem externen Ingenieurteam wurde dies (Drucksache 15/5549; Pkt. 5.4.2 bzw. Drucksache 16/2317 Pkt. 8.5) für die Jahre 2010 – 2022 noch mit 2,8 – 4,7 Mio €/Jahr prognostiziert! Eine Ergänzungsmenge von 1 Mio m³ wurde damals mit 100 T€ angesetzt – im vorliegenden Bericht mit 1 Mio.€.

Die Finanzierung – obwohl Kostenübernahme durch Land Berlin im Berliner Wassergesetz verankert – wird in Frage gestellt.

2. Förderung des Wasserwerkes Johannisthal erhöhen:

Die **Kosten** für die Förderung einer Ergänzungsmenge wurden, wie bei Maßnahme 1, deutlich **überhöht dargestellt**. Die Erhöhung der Förderleistung um 5 auf 17,8 Mio. m³/Jahr entspräche etwa dem GW-Dargebot von 17,6 m³/Jahr in Johannisthal, wäre also umsetzbar.

Die derzeit zur GW-Reinigung betriebenen Brunnen der **Alten Königsheide** (ca. 2,0 Mio.m³/d über Kannengraben in Britzer Zweigkanal abgeschlagen) leisten einen deutlichen Beitrag zur Sicherung siedlungsverträglicher GW-Stände in Johannisthal. Der **zukünftige Betrieb der Brunnen** (scheinbar keine Trinkwasserförderung möglich) wurde bisher nicht thematisiert. Ohne ein weiteres Betreiben **als Hebeanlage** –analog Glockenblumenweg– würde es zu deutlichen Gebäudeschäden in Johannisthal kommen.

Derzeitig laufendes Verfahren zur Änderung der Trinkwasserschutzzonen sollte, unter dem Aspekt der ggf. erforderlichen Umsetzung der Maßnahme, gestoppt werden, bevor hier eine Änderung der Trinkwasserschutzzonen (idR Verkleinerung) erfolgt.

Vorschläge zur weiteren Umsetzung:

1. Erfassung der Gebäudetiefen (wie auch in den Maßnahmen 10 und 11 vorgeschlagen), um ein realistisches Bild der Betroffenheit Berlins derzeit und bei weiter steigenden Grundwasser abgeben zu können. Hierzu sollten die Baubehörden der einzelnen Stadtbezirke mit einbezogen werden.

-Senatsverwaltung

2. Überprüfung der Kostenaussagen des Abschlussberichtes, da frühere Berechnungen der Senatsverwaltung (im Rahmen von Vorlagen an das Abgeordnetenhaus) nur etwa 1/10 der aufgeführten Beträge auswies (vorrangig die Maßnahmen 1 und 2 betreffend)

-Senatsverwaltung



-
3. Erfassung/ Bewertung der derzeitigen und zu erwartenden Schäden an stadteigenen Gebäuden und der Infrastruktur der Stadt Berlin durch weiter steigende Grundwasserpegel.
-Senatsverwaltung
 4. Einberufung von regionalen Expertenrunden (wie im Runden Tisch GW bereits vorgeschlagen – Maßnahme 23), die detaillierte Maßnahmen für die Problembereiche vorschlagen und unter stärkerer Einbindung der Stadtbezirke weiterentwickeln.
-Senatsverwaltung
 5. Prüfung ob die ggf. noch vorhandene Infrastruktur ehemaliger Wasserwerke für ein umfassendes Grundwassermanagement der Hauptstadt Berlin genutzt werden kann.
-Senatsverwaltung unter Einbindung der BWB

Wolfgang Widder

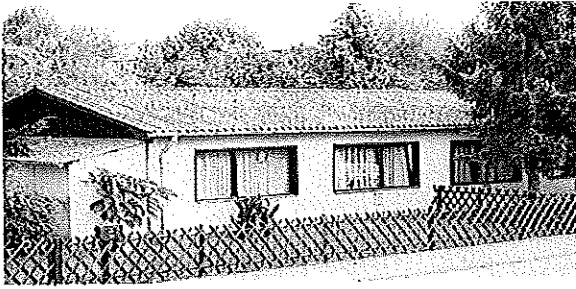
Berlin, den 10.05.2013

Vertreter im Runden Tisch für Johannisthal

Stellungnahme zum Abschlussbericht Grundwassermanagement

2. Grundbesitzerverein Berlin-Bukow-Ost, 26.4.2013

Grundbesitzerverein Berlin-Buckow-Ost 1919 e.V.



Hans-Jochen Aurich

An der Nachtbucht 7a
12355 Berlin

Telefon: 030 6639807

Fax: 030 6634844

Handy: 0172 3938558

Email: hans-jochen.aurich@t-online.de

Mitglied in der ARGE und im ehvd

Berlin, den 26.4.2013

Grundwasser im Keller

An den Senat von Berlin,

Wir fordern den Senat auf, dafür zu sorgen, dass der Grundwasserspiegel so geregelt wird, dass Keller nicht nass werden.

Der Abstand sollte so groß sein, dass auch bei Grundwasserschwankungen keine Kontaktaufnahme mit dem Gebäude passieren kann.

Außerdem schließen wir uns der Stellungnahme des VDBG an.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jochen Aurich

1.Vorsitzender

Stellungnahme zum Abschlussbericht Grundwassermanagement

3. VDG, Peter Ohm, 29.4.2013 (und Apell, 9.1.2013)

Limberg, Alexander

Von: Monika Rassek [monika.rassek@vdgn.de]
Gesendet: Montag, 29. April 2013 16:14
An: Limberg, Alexander
Betreff: Abschlussbericht zum Runden Tisch Grundwassermanagement zur Stellungnahme
Anlagen: 2013_0429_Stellungnahmen_Abschlussbericht Runder Tisch.pdf; Anschreiben
Stellungnahme.pdf

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Limberg,
im Anhang zu dieser E-Mail erhalten Sie die - mit Aktionsbündnis "Für trockene Keller in Berlin" - abgestimmten Stellungnahmen zum Abschlussbericht des Runden Tisches Grundwassermanagement in Berlin sowie das dazugehörige Anschreiben.

Mit freundlichen Grüßen
Monika Rassek
Wiss. Mitarbeiterin

VDGN
Verband Deutscher Grundstücksnutzer e. V.
Hauptgeschäftsstelle
Irmastr. 16
12683 Berlin

Tel.: 030 514 888 124
Fax: 030 514 888 78
Mail: monika.rassek@vdgn.de
Internet: www.vdgn.de

----- Original Message -----

From: <Alexander.Limberg@SenStadtUm.Berlin.de>
Cc: <beate.voskamp@mediatorgmbh.de>
Sent: Wednesday, April 10, 2013 4:37 PM
Subject: Abschlussbericht zum Runden Tisch Grundwassermanagement zur Stellungnahme

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Runden Tisches Grundwassermanagement,

wie auf der letzten Sitzung zum Runden Tisch am 29.10.2012 von Staatssekretär, Herrn Gaebler, angekündigt, wird der Abschlussbericht im Rahmen eines transparenten Verfahrens Ihnen zur Einsicht übersandt. Die im Bericht mit Fußnoten zitierten Vorträge, Berichte etc. finden Sie alle im Internet auf der Seite des Runden Tisches unter:
<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/grundwasser/de/rundertisch/rtgw.shtml>

Sie haben jetzt die Möglichkeit, uns bis zum 17. Mai 2013 Ihre Stellungnahme dazu zu übersenden (möglichst digital an: alexander.limberg@senstadtum.berlin.de). Zusammen mit dem Bericht werden alle Stellungnahmen dann im Anhang dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme und Beschluss vorgelegt.

Später eingehende Anmerkungen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Es grüßt Sie freundlich
Alexander Limberg

Alexander Limberg

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Umwelt
Geologie und Grundwassermanagement, VIII E 3, Abteilung VIII, Integrativer Umweltschutz,
Brückenstraße 6
10179 Berlin
Tel.: 030 9025 2037
FAX: 030 9025 2543

mailto: alexander.limberg@senstadtum.berlin.de



Verband Deutscher Grundstücksnutzer e. V.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Umweltschutz
Geologie und Grundwassermanagement, VIII E 3
Abteilung VIII, Integrativer Umweltschutz
Herrn Alexander Limberg
Brückenstraße 6
10179 Berlin

Berlin, den 29. April 2013

**Stellungnahme zum Abschlussbericht
„Runder Tisch Grundwassermanagement Berlin“**

Sehr geehrter Herr Limberg,

der vorliegende Abschlussbericht beweist, dass die Chance zur sachlichen Auseinandersetzung mit den Ursachen und Folgen des Grundwasseranstiegs sowie die neutrale Erarbeitung von Lösungskonzepten seitens der Senatsverwaltung nicht genutzt wurde. Der "Runde Tisch Grundwassermanagement Berlin" der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt unter Leitung von Staatssekretär Christian Gaebler war eine Täuschung, ein Kasperle-Theater für die Betroffenen – einzig und allein organisiert, um die Initiativen, Vereine und Interessenvertreter der Geschädigten ruhig zu stellen.

Diesem Bericht stimmt der VDBG nicht zu. Nicht ansatzweise wird auf die Dringlichkeit der Probleme eingegangen. Diese Ignoranz wird das Land Berlin Milliarden kosten, und zwar weit mehr, als für regulierende Maßnahmen ausgegeben müsste. Und das Wasser steigt weiter. Daran ändern 83 Seiten voll geschriebenes Papier gar nichts. Die Betroffenen fordern Lösungen, keine Ausreden. Die Gründung des Aktionsbündnisses im VDBG „Für trockene Keller in Berlin“ war ein erster Schritt. Seit der Gründung Anfang Januar haben sich weitere Initiativen im Bündnis organisiert. Erklärtes Ziel sind nach wie vor die Lösung der Probleme, die sich aus dem beängstigenden Steigen des Grundwasserspiegels und dem zunehmend in die Keller und Fundamente eindringenden Schichtenwassers ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

im Namen des Aktionsbündnisses „Für trockene Keller in Berlin“

Peter Ohm
Präsident

Anlagen

Stellungnahmen zum Runden Tisch Grundwassermanagement Berlin
Appell „Für trockene Keller in Berlin“

Aktionsbündnis „Für Trockene Keller in Berlin“

Stellungnahme und Schlussfolgerungen zum Abschlussbericht Runder Tisch Grundwassermanagement Berlin

Mit dem vorliegenden Abschlussbericht wird deutlich, dass die Chance zur voll umfänglichen Auseinandersetzung mit den Ursachen und Folgen des Grundwasseranstieges sowie der Erarbeitung wirksamer, rechtsverbindlicher Ansätze für Lösungen im Interesse der Allgemeinheit durch die Senatsverwaltung nicht genutzt wurde. Das Aktionsbündnis im VDBG „Für trockene Keller in Berlin“ kann weder den in der vorliegenden Fassung enthaltenen Problemdarstellungen noch den Bewertungen der eingebrachten Vorschläge durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zustimmen.

Wir erneuern daher unsere Forderung nach einer neutralen Grundwasserkonferenz für Berlin, mit dem Ziel, siedlungsverträgliche Wasserstände als Grundrecht in der Verfassung Berlins zu verankern.

Bereits mit den Ausführungen im Punkt 1. (Zusammenfassung) werden die schädlichen Folgen des Grundwasseranstiegs und der notwendigen Abhilfemaßnahmen als „naturgegeben“ undifferenziert allein den Gebäudeeigentümern angelastet. So wird vom Verfasser nicht akzeptiert, dass die gestiegenen Grundwasserstände und damit verbundenen negativen Konsequenzen zu großen Teilen durch Eingriffe in den Wasserhaushalt entstanden sind. Gerade aus dieser Erkenntnis leitet sich die Notwendigkeit der Erreichung siedlungsverträglicher Grundwasserstände innerhalb des Pflichtenrahmens der öffentlichen Daseinsvorsorge ab.

Der in den zurückliegenden Jahrzehnten gesunkene Trinkwasserverbrauch ist neben dem Wegbrechen von Industrieunternehmen wesentlich auf eine verfehlt Politik der stetigen Erhöhung der Wasserpreise und der Erhebung und zweckfremden Verwendung von erhobenen Grundwasserentnahmeentgelten zurück zu führen. Leider bleibt dieser wichtige Zusammenhang im Abschlussbericht unerwähnt.

Die Bausubstanz der Stadt Berlin ist historisch gewachsen und unter jeweils unterschiedlichen hydrogeologischen Bedingungen entstanden. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass die konstruktive Ausbildung der Gründung und unterirdischer Bauwerksteile den erkennbaren Verhältnissen sowohl für die Erteilung der Baugenehmigungen als auch für die konstruktive Bauausführung entsprachen. Insofern ist nachzuvollziehen, dass keine Notwendigkeit bestand, in Rede stehenden Bauwerksteile konstruktiv immer und überall für den Extremfall des vollständigen Grundwassereinstaus auszubilden. Auch wurde das, so beweisen die ab den 60er Jahren erteilten Baugenehmigungen, behördlich nicht gefordert.

Die Anzahl von gemeldeten 1.190 Gebäuden mit Kellervernässungen ist nicht real, da in den ausgewiesenen Gebieten des Urstromtales mit besonders gestiegenem Grundwasserspiegel wesentlich mehr Bauwerke betroffen sind und die Schäden

nicht der Meldepflicht unterliegen. Der Verweis auf das Baurecht und die Pflichten der „Bauherren“ zur Herstellung widerstandsfähiger Bauwerke helfen bei vor über 50 Jahren errichteten Gebäuden heute nicht weiter.

Die Aussage, dass eine nachträgliche Abdichtung, insbesondere gegen drückendes Wasser, grundsätzlich möglich sei, darf an dieser Stelle sehr in Frage gestellt werden. Der nachträgliche Einbau „weißer Wannen“ kann weder von den konstruktiven Ausgangsbedingungen noch aus wirtschaftlichen Gründen als „Standardlösung“ empfohlen werden. Auch nachträgliche Abdichtungen von Wänden und Fundamenten mit Kristallisations- oder Verpressverfahren stellen besondere Anforderungen an die vorhandene Bausubstanz und diese sind nicht überall gegeben.

Der vorliegende Abschlussbericht macht deutlich, dass sich das Land Berlin aus der Verantwortung für die eingetretene Vernässungssituation stellen will, in dem es eigene Maßnahmen zur gezielten Grundwasserregulierung unter Verweis auf fiktiv überhöhte „Ewigkeitskosten“, nicht gegebene Nachhaltigkeit und den behördlichen Erlaubnisweg ablehnt. Die Schutzbehauptung, dass Grundwasserregulierungen im Widerspruch zur EU-Wasserrahmenrichtlinie, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und zum Naturschutzrecht stehen und für den hauptstädtischen Bauraum gelten, ist unsachlich und gegenüber den Geschädigten zugleich zynisch. Wer steht hier eigentlich im Mittelpunkt des Interesses?

Neben den bereits erwähnten Bauwerksschäden müssen die Gefahren für die Gesundheit der in den von Vernässung betroffenen Gebäuden erkannt werden. Täglich werden tausende Menschen den mit vernässter Bausubstanz verbundenem Gefährdungspotenzial ausgesetzt. Die bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Erkrankungen einschließlich der daraus entstehenden Behandlungs- und Folgekosten sind bisher nicht erfasst aber Bestandteil der Schadensbilanz.

Es gibt in Deutschland eine Reihe von Kommunen, die sich der Aufgabe der Grundwasserregulierung gestellt haben und hierbei erfolgreich sind. Zu nennen sind hier die Stadt Korschenbroich (NRW) und die Wasserwerksförderung im Hessischem Ried, um nur einige zu nennen.

Fazit und Vorschläge für das weitere Vorgehen

Dem vorliegenden Abschlussbericht wird nicht zugestimmt, da er die komplexen Ursachen, Einflussfaktoren auf den ansteigenden Grundwasserstand im Gesamtzusammenhang nicht vollständig erfasst. Die Verantwortlichkeiten für die Gefahrenabwehr wird einseitig bei den Geschädigten gesehen, währenddessen das Land Berlin für sich keinen „Handlungsbedarf“ sieht. Die von den Betroffenen bzw. Verbänden eingebrachten Vorschläge werden als nicht nachhaltig und als nicht finanzierbar („Ewigkeitskosten“) abgewiesen. Der bisher unter Leitung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt geführte Runde Tisch Grundwasser ist einseitig auf die Ablehnung der Verantwortung des Landes Berlin zum aktiven Handeln gerichtet, hat daher seine Zielstellung nicht erreicht und muss als reine Alibiveranstaltung eingestuft werden.

Es werden folgende Vorschläge unterbreitet:

- Einrichtung der „Berliner Grundwasserkonferenz“ unter Teilnahme von Wissenschaftlern/Fachexperten, Betroffenen (Unternehmen/Bewohner), Interessenverbänden, Behörden der Länder Berlin und Brandenburg. Die Leitung der Konferenz ist einer von allen Teilnehmern akzeptierten, unvoreingenommenen

Persönlichkeit anzutragen.

- Ziel der „Berliner Grundwasserkonferenz“ ist die komplexe Erfassung der Grundwassersituation, deren perspektivischer Entwicklung und die dafür maßgeblichen Einflussfaktoren sowie die Erarbeitung von Grundsätzen und Forderungen, die an das Grundwassermonitoring bzw. -management in Berlin zu stellen sind.
- Auf der Grundlage der Ergebnisse ist ein Masterplan zur Bündelung aller Maßnahmen und Verantwortlichkeiten zu erstellen, als Gesetz in das Parlament einzubringen und zu bestätigen. Hierzu ist nach Möglichkeit ein parteiübergreifender Konsens zu erreichen.
- Bis dahin sind alle bisherigen Regelungen und Maßnahmen zur Grundwassersteuerung in Berlin weiterhin aufrecht zu erhalten und umzusetzen. Das betrifft insbesondere die konsequente Anwendung der Grundwassersteuerverordnung für die Grundwasserförderung der Berliner Wasserwerke und der zuverlässige Betrieb der vorhandenen Grundwasserförderanlagen in den Siedlungsgebieten.
- Die Grundwassersteuerverordnung (als Ausführungsvorschrift zum § 37 a Abs. 5 des Berliner Wassergesetzes) ist zudem zeitnah in ein einklagbares Gesetz zu überführen.
- Auch für die von temporärem Grundwasser (Schichtenwasser) betroffenen Siedlungsgebiete sind rechtsverbindliche Regelungen für die Gewährleistung siedlungsverträglicher Grundwasserstände anzustreben.

Berlin, den 29.04.2013

Peter Ohm
Präsident des VDBG

„Für trockene Keller in Berlin“**Appell
des Aktionsbündnisses im VDN**

Seit Anfang der 90er Jahre stehen in Berlin Keller unter Wasser – in zahlreichen Siedlungsgebieten von Pankow bis Spandau, genau so wie in Berlins Mitte. Als Folge hoher Wasserpreise, wirtschaftlicher Umstrukturierung und gesunkenem Wasserverbrauch kämpfen bereits zehntausende Hauptstädter um den Erhalt ihrer Gesundheit und ihres Wohnraums. Täglich werden es mehr, denn das Wasser steigt... Doch das Problem wird ignoriert. Der „Runde Tisch Grundwassermanagement“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt entpuppte sich als Alibiveranstaltung. Doch alle Bürger und Unternehmen haben gleichermaßen ein Recht auf sichere, gesunde und lebenswerte Arbeits- und Lebensbedingungen. Daher muss basierend auf der Koalitionsvereinbarung von SPD und CDU mit der Umsetzung nachstehender Forderungen sofort begonnen werden.

Schluss mit einer Wasserpolitik zu Lasten der Betroffenen!

Siedlungsverträgliche Wasserstände sind als Grundrecht in der Verfassung Berlins zu verankern.

Die VDN-Verbände-Initiative „Grundwasserkonferenz für Berlin“ ist umgehend umzusetzen.

Es ist ein stadtweites Wassermanagement auf der Basis eines funktionierenden Monitorings einzuführen. Zudem sind die stadt- und siedlungsverträglichen Wasserstände in einer Grundwassergleichenkarte festzulegen.

Ein Finanzierungsfonds zur Unterstützung von Geschädigten ähnlich wie in Sachsen-Anhalt ist schnellst möglich einzurichten.

In der Verwaltung sind klare Verantwortlichkeiten festzulegen, um den Betroffenen schnell helfen zu können.

Es ist eine zukunftsweisende Wasserpolitik im Rahmen der Daseinsvorsorge einzuführen. Dazu gehört die Senkung der Wasserpreise genau so wie die Einführung von Sprengwassertarifen.

Die bestehenden Anlagen zur Grundwasserabsenkung sind zu erweitern und ohne Ausfälle zu betreiben. Neu anzulegende und vorhandene Regenwasserauffangbecken, Drainage- und Kanalsysteme gilt es, regelmäßig zu kontrollieren, zu reinigen und zu warten.

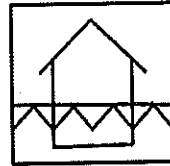
Die ökologische und siedlungsverträgliche Grundwasserregulierung hat unabhängig von den Erfordernissen der Trinkwasserbereitstellung zu erfolgen.

Das Grundwassermessnetz muss auf die Anforderungen in den Grund- und Schichtenwasser gefährdeten Siedlungsgebieten ausgerichtet und als Überwachungssystem ähnlich wie z. B. in Dresden betrieben werden.

Berlin am 9. Januar 2013
Die Mitglieder des Aktionsbündnisses im VDN

Stellungnahme zum Abschlussbericht Grundwassermanagement

4. SOS-Grundwasser e. V., Evelin Langhans, 29.4.2013



Stellungnahme des SOS Grundwasser e.V. zum Abschlussbericht des Runden Tisches Grundwassermanagement

Der SOS Grundwasser e.V. widerspricht dem Abschlussbericht in der vorliegenden Form.

Unser wichtigstes Argument, das am Runden Tisch von unseren Vertretern mehrfach vorgetragen wurde, findet sich in diesem Bericht nicht wieder.

Wie bereits das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf richtig darstellt, wurde die Besiedlung von Mahlsdorf, Kaulsdorf, Biesdorf Süd erst durch den Bau des Wasserwerkes Kaulsdorf 1916 ermöglicht. Es ist schlichtweg demagogisch, dass eine nachträgliche Abdichtung dieser alten Gebäude die Lösung des Problems sein soll. Zahlreiche Gebäude sind lediglich teilunterkellert und können nicht nachträglich mit WU-Betonwannen oder ähnlichen Lösungen vollständig abgedichtet werden.

Der Bestandsschutz für ältere Gebäude wird im Bericht gar nicht erst erwähnt. In diesem Zusammenhang macht es auch keinen Sinn, auf die aktuelle Bauordnung zu verweisen und die generelle Schuld nur beim Bürger zu suchen.

Die nach diesem Bericht zu erwartenden höchsten Grundwasserstände bedeuten, dass in unserem Gebiet das Grundwasser bis zu 30 Zentimeter unter Geländeoberkante steigen kann. Auf diese Werte ist nach unseren Informationen auch die öffentliche Infrastruktur – wie Straßenbahn oder auch Versorgungsnetze – nicht vorbereitet.

Als dringend notwendig sehen wir insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die Grundwassersteuerungsverordnung darf nicht aufgehoben werden.
- Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände, wofür auch die Förderkapazität des Wasserwerkes Kaulsdorf genutzt werden muss.
- Beibehaltung der bereits existierenden Pumpenanlage im Habermannsee unter Sicherstellung einer ganzjährigen Betriebsbereitschaft über das Jahr 2019 hinaus.
- Ordnungsgemäße Wartung und Betreibung des Körnerbeckens.

SOS Grundwasser e.V.
Der Vorstand

Stellungnahme zum Abschlussbericht Grundwassermanagement

5. Betroffenenvertretung Bukow / Rudow, Klaus Langer, Bernt Dehmel, 10.5.2013

Limberg, Alexander

Von: Janina Tarnowski [j.tarnowski@atc-physio.de]
Gesendet: Freitag, 10. Mai 2013 11:38
An: Limberg, Alexander
Betreff: Senatsverwaltung Limberg Grundwasser
Anlagen: Senatsverwaltung Limberg.PDF; Tabelle.PDF; Heilen statt Zerstören.PDF; Vorlage an das Berliner Abgeordnetenhaus.PDF; CLIP-3740A97A.JPG

Berlin, 10.05.2013 11:37

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit freundlichen Grüßen

Janina Tarnowski

j.tarnowski@atc-physio.de <<mailto:j.tarnowski@atc-physio.de>>

Ambulantes
TherapieCenter
Alt-Rudow GmbH

Neuköllner Str. 304-308
12357 Berlin

Telefon
030 / 70 71 90 50

Fax
030 / 70 71 90 599

Web & Email
www.atc-physio.de <<http://www.atc-physio.de/>>
info@atc-physio.de <<mailto:info@atc-physio.de>>

Öffnungszeiten
Mo.-Fr. von 7:30 bis 20:30

Eine Einrichtung für:
Physiotherapie
Ergotherapie
Logopädie
Magnetfeldanwendung
Lasertherapie
med.Trainingstherapie
med.Sauerstoffmehrschrittkur

Hauptsitz

Berlin, Deutschland

Handelsregister
Amtsgericht
Berlin Charlottenburg

Handelsreg.-Nr.
HR 76480

Steuernummer
11 29 505 01614

Geschäftsführer
Bernt Dehmel
(kaufmännische Leitung)
Christine Löhde
(med. Leitung)
Birgit Krüger
(med. Leitung)

Bankverbindung
Deutsche Bank
Bankleitzahl: 100 700 00
Konto-Nr.: 685 522 501

Diese Nachricht einschließlich aller Anlagen ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Diese Email enthält möglicherweise vertrauliche Informationen. Sollte der Empfänger nicht identisch mit dem Adressaten sein, werden Sie hiermit informiert, dass jede Weitergabe, Vervielfältigung oder Sonstige Nutzung dieser Email samt Anlagen verboten ist. Sollten Sie diese Email versehentlich erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender per Email zu informieren und die Nachricht samt aller Anlagen von Ihrem Computer zu löschen.

Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444
Bernt Dehmel, Arnikaweg 8 in 12357 Berlin; Tel.: (030) 661 9876
Betroffenenvertreter Grundwasser am „Runden Tisch Grundwassermanagement“ für das Buckower / Rudower
Blumenviertel und seine angrenzenden Gebiete (BRB) im 19. Jahr der Grundwassernotlage im BRB

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Herrn
Alexander Limberg
Brückenstraße 6

10179 Berlin-Mitte

Per E-Mail: alexander.limberg@senstadtum.berlin.de

Berlin 08.05.2013

Betr.: Stellungnahmen der Betroffenenvertreter für das Buckower / Rudower Blumenviertel und seine
angrenzenden Gebiete (BRB) nach Abschluss des Runden Tisches Grundwassermanagement und zum
Abschlussbericht der Senatsumweltverwaltung an das Abgeordnetenhaus vom April 2013

Sehr geehrter Herr Limberg,

hiermit legen wir

- das Anschreiben an das Berliner Abgeordnetenhaus – 2 Seiten
- die Auswertung der Maßnahmenvorschläge zum „Runden Tisch Grundwassermanagement“ zur Abhilfe
aus der anhaltenden langjährigen Grundwassernotlage für das Buckower / Rudower Blumenviertel mit
seinen angrenzenden Gebieten (BRB) – 6 Seiten im Querformat,
- das Ergebnis zum Abschluss des auf Basis der Koalitionsvereinbarung vom November 2011
eingesetzten „Runden Tisches Grundwassermanagement“ einschließlich der mündlich und schriftlich
gemachten Vorschläge zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin und besonders
für das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) – 33 Seiten und
- unsere Stellungnahmen zum Abschlussbericht der Umweltverwaltung zum Ergebnis des Runden Tisches
Grundwassermanagement – 11 Seiten

vor.

Wir bitten, diese Ausarbeitungen Ihrem Abschlussbericht an das Berliner Abgeordnetenhaus beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Langer & Bernt Dehmel

Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444
Bernt Dehmel, Arnikaweg 8 in 12357 Berlin; Tel.: (030) 661 9876
Betroffenenvertreter Grundwasser am „Runden Tisch Grundwassermanagement“ für das Buckower / Rudower Blumenviertel und seine angrenzenden Gebiete (BRB) im 19. Jahr der Grundwassernotlage im BRB

Zur Vorlage an das Berliner Abgeordnetenhaus

Berlin, 08.05.2013

Betr.: Ergebnis des „Runden Tisches Grundwassermanagement“; hier: Abhilfe aus der langjährigen Grundwassernotlage für das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übermitteln wir abschließend

- die Auswertung der Maßnahmenvorschläge zum „Runden Tisch Grundwassermanagement“ zur Abhilfe aus der anhaltenden langjährigen Grundwassernotlage für das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) – 6 Seiten im Querformat,
- das Ergebnis zum Abschluss des auf Basis der Koalitionsvereinbarung vom November 2011 eingesetzten „Runden Tisches Grundwassermanagement“ einschließlich der mündlich und schriftlich gemachten Vorschläge zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin und besonders für das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) – 33 Seiten und
- unsere Stellungnahmen zum Abschlussbericht der Umweltverwaltung zum Ergebnis des Runden Tisches Grundwassermanagement – 11 Seiten

Diese Unterlagen werden auch Bestandteil des Abschlussberichts der SenStadtUm an das Berliner Abgeordnetenhaus sein.

In den 3 Ausarbeitungen zum Abschluss des Runden Tisches Grundwassermanagement

- dokumentieren wir die Ursachen der Grundwassernotlage im Buckower / Rudower Blumenviertel und seinen angrenzenden Gebieten (BRB),
- legen wir die gesetzlichen Grundlagen offen,
- zeigen wir die Abhängigkeit der Abhilfemaßnahmen aus der Notlage und der Kosten dieser Maßnahmen vom Fortgang / der Beendigung des Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP), der Altlastensanierung im Südosten Berlins, das federführend von der Senatsumweltverwaltung geleitet wird. Das Wasserwerk Johannisthal (WJ) selbst ist wesentliches Sanierungsobjekt im ÖGP und
- beschreiben wir die Abhängigkeit des BRB von der Förderleistung des WJ, das z. Z. wegen des Zuflusses von kontaminiertem Grundwasser vom Versorgungsnetz abgeschaltet ist und als Neubau in Betrieb genommen werden soll, wenn das inzwischen 20 Jahre währende ÖGP eines Tages zum Abschluss gekommen sein wird.

Diese oben genannten Fakten zur Grundwassernotlage in Berlin wurden während der drei Sitzungen des Runden Tisches ausführlich besprochen.

Das Hauptengagement der Senatsumweltverwaltung gilt jedoch fast ausschließlich dem Gedeihen von Vegetation und Tierwelt in der Großstadt. Von interessierter Seite lässt sich der Verfasser des Abschlussberichtes das einseitige Anliegen sehr ausführlich bestätigen. Der Bericht ist nicht neutral. Denn der Mensch ist anscheinend ein Störfaktor: Im Abschlussbericht kündigt der Verfasser schwere Gebäudeschäden an (Schäden, die er Flora und Fauna nicht zumutet und antut, sich), „nähert“ sich im dicht bebauten Stadtgebiet gewollt den „höchsten Grundwasserständen aller Zeiten“ und nimmt damit billigend die Zerstörung unzähliger Gebäude (Standesicherheit) und der Gesundheit der Bevölkerung in Kauf. Dem gesetzlichen Auftrag und dem Ansinnen des Runden Tisches Grundwassermanagement, siedlungsverträgliche Grundwasserstände zum dauerhaften Schutz tausender Bürger/innen, die diese Notlage weder verursacht noch verschuldet haben, sicherzustellen, kommt die Senatverwaltung nicht nach.

Der Abschlussbericht lässt weitere Fragen offen:

- Warum negiert, ignoriert und blockiert die Senatsumweltverwaltung die vom Berliner Abgeordnetenhaus geschaffenen gesetzlichen Grundlagen?
- Wann wird die Senatsumweltverwaltung ihrer gesetzlichen Aufgabe, siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherzustellen, endlich nachkommen?
- Warum fällt das Ökologische Großprojekt Berlin (ÖGP), die Altlastensanierung im Südosten Berlins, bei der Berichterstattung für das BRB völlig unter den Tisch?
- Wann ist mit einem Abschluss des ÖGP zu rechnen?
- Warum verniedlicht man die Zahl der Betroffenen, wenn offenbar ganze Stadtteile geflutet werden?
- Warum halbiert man die Angaben zum Grundwasserdargebot für das Wasserwerk Johannisthal?
- Warum bauscht man die Kosten für die Abhilfemaßnahmen ins Unermessliche (10-fache) zu „Ewigkeitskosten“ auf?
- Warum nutzt man nicht die sprudelnden „Ewigkeitseinnahmen“ zur Abhilfe aus der Grundwassernotlage?
- Warum sollen die Bürger/innen die Kosten für die Abhilfe aus einer Grundwassernotlage tragen,
 - die sie weder verursacht noch verschuldet haben,
 - die jedoch nachweislich durch grobe fehlerhafte Verwaltungsakte staatlicher Verwaltungen während und nach der Teilung der Stadt in den Einzugsgebieten der im Urstromtal fördernden Wasserwerke verursacht wurden?

Diesen Sachverhalten gingen wir mit unserer „Stellungnahme zum Abschlussbericht der Senatsumweltverwaltung ...“ auf den Grund.

In unserer Auswertung der Maßnahmenvorschläge beschreiben wir die Handlungsmöglichkeiten zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandsteuerung im Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB). Jetzt muss endlich die Phase der Umsetzung beginnen.

Deshalb unsere Bitte: Setzen Sie das Anliegen des Runden Tisches und der Bürger/innen, endlich siedlungsverträgliche Grundwasserstände entsprechend den vom Berliner Abgeordnetenhaus 1999 beschlossenen gesetzlichen Grundlagen in Berlin sicherzustellen, gegenüber dem Berliner Senat jetzt durch.

Heilen statt Zerstören!

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Langer & Bernt Dehmel

Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444
Bernt Dehmel, Arnikaweg 8 in 12357 Berlin; Tel.: (030) 661 9876
Betroffenenvertretung Grundwasser im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB) im 19. Jahr der Grundwassernotlage im BRB im November 2012

**Ergebnis zum Abschluss des Runden Tisches Grundwassermanagement; hier:
Abhilfe aus der langjährigen Grundwassernotlage für das Buckower / Rudower
Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB)**

Zur Vorlage an das Berliner Abgeordnetenhaus

Heilen statt Zerstören!

Inhaltsverzeichnis

1. Zur Vorlage an das Berliner Abgeordnetenhaus: Ergebnis zum Abschluss des Runden Tisches Grundwassermanagement; hier: Abhilfe aus der langjährigen Grundwassernotlage für das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) (Seiten 1 bis 5)

I. Heilen statt Zerstören (Seiten 1 bis 3)

1. Die Grundwassersituation im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB) und die Handlungsweisen der beteiligten staatlichen Organe bis 1989
2. Die Grundwassersituation im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB) und die Handlungsweisen der beteiligten staatlichen Organe nach der politischen Wende 1989 / 1990
3. Die gesetzlichen Grundlagen – Art. 2 und 14 GG, § 5 WHG, § 37 a BWG (Anlage 1)
4. Die Brückenfunktion des § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG
5. Aufnahme in die Verfassung von Berlin (Anlage 2)
6. Das Abwasserrecycling
7. Transparenz über betroffene Grundstücke (Anlage 5)

II. Das Wasserwerk Johannisthal und das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten als wesentliche Aufgabenbereiche des Landes Berlin im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP), der Altlastensanierung im Südosten Berlins (Seiten 3 bis 5)

1. Die gesetzlichen Grundlagen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung
2. Das Wasserwerk Johannisthal als Sanierungsobjekt im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP)
3. Das BRB erleidet den Kollateralschaden im ÖGP – das Elementarziel wird verfehlt
4. Wer kontrolliert den Senat bei der Durchführung des Großprojekts ÖGP?
5. Zielsetzung sollte sein: Abschluss der Sanierungsmaßnahmen im ÖGP bis 2018 (siehe Tabelle 2)
Mittelfristige Schutzmaßnahmen und deren Kosten für das BRB
6. Was geschieht, wenn sich die „unendliche Geschichte“ des ÖGP fortsetzt (siehe Tabelle 3)?
Mittelfristige Schutzmaßnahmen und deren Kosten für das BRB
7. Zusammenfassung der Kosten für die mittelfristigen Schutzmaßnahmen für das BRB
8. Realistische Kostenbetrachtung erforderlich

2. Tabelle 1: Chronologie der bis heute anhaltenden Grundwassernotlage im BRB (Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal) – Maßnahmen des Senats / Gesetze und Forderungen des Berliner Abgeordnetenhauses; gesetzliche Aufgabe: Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände (Seiten 6 und 7)

3. Tabelle 2: Maßnahmen zur Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im BRB
Annahme: Mittelfristig (bis 2017) erfolgt der Neubau des Wasserwerkes Johannisthal (WJ)
(Seiten 8 bis 11)

4. Tabelle 3: Maßnahmen zur Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im BRB
Annahme: Ein Termin für den Neubau / die Inbetriebnahme des neuen Wasserwerkes Johannisthal (WJ) ist wegen der anhaltenden Kontaminationszuflüsse im ÖGP nicht bestimmbar
(Seiten 12 bis 14)

5. Anlage 1: Gesetze und Forderungen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung
(Seiten 15 und 16)

6. Anlage 2: Vorschlag zur Aufnahme des Schutzes der Berliner Bürger/innen vor der Bedrohung ihres Lebens und ihrer Gesundheit sowie der Zerstörung ihrer Wohnbebauung durch siedlungsunverträgliche Grundwasserstände in die Berliner Verfassung durch Beschlussfassung des Berliner Abgeordnetenhauses (Seite 17)

7. Anlage 3: Zu Protokoll der 2. Tagung des Runden Tisches Grundwassermanagement am 21.08.2012 (Seiten 18 bis 23)

Zu TOP 5. b.: „Rechtliche Grundlagen zum Baurecht und zum Wasserrecht“, Vortrag der Frau Darkow, SenUm

- I. Gesetze zur Grundwasserbewirtschaftung vs. Gesetze zum Schutze des Eigentums, der geprüften Standicherheit von Gebäuden, der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit (Seite 18)
- II. Abwasserrecycling und Grundwasseranreicherungen (Seite 20)
- III. Die Altlastensanierung im Südosten Berlins: Das Ökologische Großprojekt Berlin (ÖGP) (Seite 21)
- IV. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (Seite 22)
- V. Grundwasser – ein schutzbedürftiges Gut im dicht bebauten Stadtgebiet (Seite 22)
- VI. Siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung gemäß den gesetzlichen Grundlagen (Seite 22)

8. Anlage 4: Wie das Blumenviertel den Kollateralschaden bei der Sanierung von Altlasten im Südosten Berlins im Rahmen des Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP) durch das Land Berlin erleidet (Seiten 24 bis 26)

9. Anlage 5: „Betroffenheiten sichtbar machen“ (Seiten 27 bis 29)

10. Anlage 6: Beitrag der Betroffenen (Eigentümer) (Seite 30)

11. Anlage 7: Zu Protokoll der 3. Sitzung des „Runden Tisches Grundwassermanagement“ am 29.10.2012 (Seiten 31 bis 33)

Zu TOP 3. Wir sind damit einverstanden, dass ...

Zu TOP 4.1. Frau Hähnel erläuterte ihren Aufgabenbereich „Zulassungsvoraussetzungen bei Grundwasserentnahmen“.

Zu TOP 4.2.

- I. Herr Limberg dokumentierte die eingegangenen Maßnahmenvorschläge.
 - a. Sofortmaßnahmen
 - b. Mittelfristige Maßnahmen
- II. Die Finanzierung
- III. Einwurf des Abgeordneten Buchholz (SPD)
- IV. Verfassungsauftrag
- V. Das Ökologische Großprojekt Berlin (ÖGP)
- VI. Anmerkung des Herrn Rehberg (BBU)
- VII. Anmerkung des Herrn Dr. Meißner (BUND / Ökowerk Berlin)

Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444
Bernt Dehmel, Arnikaweg 8 in 12357 Berlin; Tel.: (030) 661 9876
Betroffenenvertretung Grundwasser im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB) im 19. Jahr der Grundwassernotlage im BRB im Dezember 2012

Zur Vorlage an das
Berliner Abgeordnetenhaus

Ergebnis zum Abschluss des Runden Tisches Grundwassermanagement; hier: Abhilfe aus der langjährigen Grundwassernotlage im Buckower / Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten (BRB)

I. Heilen statt Zerstören!

1. Die Grundwassersituation im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB) und die Handlungsweisen der beteiligten staatlichen Organe bis 1989

Das BRB ist ein Sumpf- und Überschwemmungsgebiet im Berliner Urstromtal mit natürlichen Grundwasserständen nahe den Geländeoberflächen.

Dieses Gebiet wurde im Jahre 1959 unter den damaligen politischen Bedingungen der geteilten Stadt vom West-Berliner Senat als Bauland festgesetzt. Ziel der Politik war es, junge Familien von einem Wegzug aus der „Frontstadt des Kalten Krieges“ abzuhalten und hier ihr Eigentum in Form von Einfamilienhäusern zu bilden. Das wurde zudem mit staatlichen Fördermitteln unterstützt.

Das BRB liegt im Einzugs- und Einflussgebiet des Wasserwerkes Johannisthal (WJ).

Die Abhängigkeit der Grundwasserstände im BRB von der jeweiligen Grundwasserfördermenge zu Trinkwasserzwecken spielte sowohl bei der Aufstellung und Festsetzung der Bebauungspläne durch den West-Berliner Senat, als auch bei der anschließenden Erteilung der Baugenehmigungen beim Bezirksamt Berlin-Neukölln keine Rolle. Das waren rechtsfehlerhafte Handlungsweisen der beteiligten staatlichen Organe. So handelte das Bauaufsichtsamt Neukölln zwischen 1959 und 1989:

Es genehmigte für das BRB nach Prüfung der Standssicherheit (als öffentlich-rechtliche Aufgabe der Baugenehmigungsbehörden nach § 62 BauO Bln) ca. 4.000 Neubauvorhaben, vornehmlich Einfamilienhäuser. Die „Fachbehörde“ bemerkte jedoch über 30 (!) Jahre hinweg nicht, dass die überwiegende Mehrheit der ca. 4.000 von ihr genehmigten Gebäude statisch nicht gegen hoch anstehendes Grundwasser geschützt war. Durch eine Förderleistung von ca. 60.000 m³ / d (ca. 21,9 Mio. m³ / a) im WJ, während dieser Zeit von den Ost-Berliner Behörden betrieben, wurde das Grundwasser siedlungsverträglich (> 2,50 Meter unterhalb der Grundstücksoberflächen) niedrig gehalten (siehe Tabelle 1).

2. Die Grundwassersituation im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB) und die Handlungsweisen der beteiligten staatlichen Organe nach der politischen Wende 1989 / 1990

Nach der politischen Wende ging der Wasserverbrauch in Berlin stark zurück (siehe Tabelle 1). Unkontrolliert und ungesteuert reduzierte das Land Berlin dabei die Grundwasserförderleistung des WJ auf ca. 30.000 m³ / d (ca. 10,95 Mio. m³ / a), ohne die Auswirkungen dieser gravierenden Maßnahme zu bedenken. Die Folge war ein flächendeckender Anstieg des Grundwassers im BRB um mehrere Meter siedlungsunverträglich bis in den Bereich der Fundamente und Keller der Gebäude mit einer drohenden Zerstörung der Gebäude (Standssicherheit) und der Gesundheit ihrer Bewohner.

Die rechtmäßig ausgenutzte, staatlich erteilte Baugenehmigung gilt solange, wie das Bauwerk und seine Nutzung bestehen. Der Eingriff in die tausenden Gebäuden bescheinigte Standssicherheit war auch für die später (im Grundwassergeschehen) beteiligten staatlichen Organe des Landes Berlin ein Tabu!

→ Das Land Berlin stand und steht in der Rechtspflicht, die Rechtsfehler seiner zuvor tätigen staatlichen Organe im Grundwassergeschehen des BRB bei ihrer Festsetzung der Bebauungspläne und der Erteilung der Baugenehmigungen im Rahmen eines Folgenbeseitigungsanspruchs auszusteuern / auszugleichen:

Heilen statt Zerstören!

3. Die gesetzlichen Grundlagen – Art. 2 und 14 GG, § 5 WHG, § 37 a BWG (Anlage 1, Seiten 15 und 16)

Wir haben am Runden Tisch Grundwassermanagement dargelegt (siehe Anlage 3; Seiten 18 bis 23 und Anlage: „Dokumentation zur Grundwassernotlage und zur Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände in Berlin – Einrichtung eines Berlin-weiten Grundwassermanagements“), dass es kein Recht staatlicher Organe, hier des Landes Berlin, gibt, unter Verweis auf sog. „höheres Recht“, ihre / seine Zerstörungen an der Gesundheit und dem Eigentum der Bürger/innen ungehindert durchführen zu können. Das Land Berlin schuf einen rechtswidrigen Zustand, aus dem sich die Bürger/innen nicht selbst befreien können. Ein rechtswidriger Zustand ist ein solcher, für den keine Duldungspflicht aus Gesetz, Vertrag oder Verwaltungsakt besteht.

Der rechtswidrige Zustand besteht in der dauernden Beeinträchtigung der Gesundheit und (Zerstörung) des Eigentums (Standesicherheit der Gebäude) der Bewohner des BRB. Eine Duldungspflicht ist nicht erkennbar. Das GG schützt in seinen Artikeln 2 und 14 die körperliche Unversehrtheit und gewährleistet das Eigentum.

Ein sog. „höheres Recht“ des Landes Berlin auf ein Unterlassen der gesetzlichen siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung nach § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG mit der Folge der Zerstörung tausender Gebäude und der Gesundheit der Bewohner gibt es nicht und lässt sich auch nicht aus § 5 WHG (siehe Anlage 1, Punkt 8) ableiten:

Auch bei einer Förderung von Grundwassermengen, die über die zur Trinkwasserversorgung notwendigen Fördermengen hinaus zur Grundwasserstandssteuerung nach § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a in Berlin erforderlich sind und nicht primär der Trinkwasserversorgung dienen,

1. sind nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten,
2. ist die Leistungsfähigkeit des Berliner Wasserhaushalts angesichts des bestehenden Ungleichgewichts zwischen dem immer weiter zunehmenden riesigen Dargebot und der relativ geringen Förderung nicht gefährdet; denn auch durch das 1997 eingeführte Abwasserrecyclingsystem (siehe Anlage 3, unter II., Seite 20) werden dem Berliner Wasserhaushalt enorme Mengen Wasser wieder zugeführt.
3. kann durch eine intelligente Umverteilung der Fördermengen der Berliner Wasserwerke zugunsten der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke das Spargebot unterstrichen werden.

Wir haben dem Runden Tisch Grundwassermanagement dargelegt, dass und warum Vorsorgemaßnahmen der Betroffenen ihre Möglichkeiten und Zumutbarkeiten bei weitem überschreiten und letztlich ohne nachhaltigen Erfolg bleiben müssten (Anlage 1, Punkt 8., Seite 15 und Anlage 5, Seiten 27 bis 29).

4. Die Brückenfunktion des § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG (Anlage 1, Punkt 2., Seite 15)

Mit dem Schutzgesetz § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG von 1999 wurde von den Berliner Abgeordneten im Bereich der Grundwasserstandssteuerung in Berlin eine Brücke zwischen

- den Wasserbewirtschaftungsgesetzen einerseits und
- den Gesetzen andererseits, die den Schutz der Allgemeinheit, letztlich auch der Bewohner, vor einstürzenden Gebäuden durch die Gefährdung der geprüften Standesicherheit, der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit der Bürger/innen durch siedlungsunverträglich hoch anstehendes Grundwasser sicherstellen sollen, geschlagen (siehe Anlage 3, Seiten 18 bis 23).

Das Schutzgesetz von 1999 trägt

- der Errichtung der Bebauung in den Einzugsgebieten der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke unter den politischen Bedingungen der Teilung der Stadt Berlin,
- den gravierenden Fehlern der beteiligten West-Berliner Verwaltungen bei der Aufstellung der Bebauungspläne und der Erteilung tausender Baugenehmigungen zwischen 1959 und 1989,
- der Notwendigkeit, die dabei begangenen Rechtsfehler auszugleichen und zu heilen,
- der daraus resultierenden Pflicht, keine Schäden an nicht der Standesicherheit bei hohen Grundwasserständen genügenden Gebäuden anzurichten,
- der nach der politischen Wende real halbierten Grundwasserfördermenge in Berlin,
- dem trotz stark reduzierter Fördermengen im Jahr 1997 unter dem Motto „Berlin trocknet aus“ eingeführten Abwasserrecycling, wobei dem Grundwasserhaushalt seitdem weitaus mehr Wasser zugeführt als tatsächlich benötigt und verbraucht wird und zu den steten Grundwasseranstieg in Berlin führt,
- dem seit 1993 in Regie der SenUm betriebenen Ökologischen Großprojekt (ÖGP), der Altlastensanierung im Südosten Berlins und
- dem Wissen darum, dass Vorsorgemaßnahmen der Betroffenen ihre Möglichkeiten und Zumutbarkeiten bei weitem überschreiten und letztlich ohne nachhaltigen Erfolg bleiben müssten,

Rechnung.

5. Aufnahme in die Verfassung von Berlin (Anlage 2, Seite 17)

Auf der Basis des vor 13 Jahren in Gesetzesform – § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG – und danach mehrfach bekundeten Willens des Berliner Abgeordnetenhauses, siedlungsverträgliche Grundwasserstände in Berlin sicherzustellen, schlagen wir vor, den folgenden Artikel in die **Berliner Verfassung** aufzunehmen:

Der Schutz der seit Jahrzehnten bestehenden städtischen Berliner Wohnbebauung / Besiedlung und des Lebens und der Gesundheit ihrer Bewohner vor ihrer Gefährdung / Zerstörung durch siedlungsunverträgliche Grundwasserstände ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Daseinsvorsorge des Landes Berlin im Rahmen eines Berlin-weiten Grundwassermanagements mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung.

6. Das Abwasserrecycling (Anlage 3, Seite 20)

Wir beschrieben ausführlich, wie das BRB im Rahmen des ÖGP den **Kollateralschaden** bei der Altlastensanierung im Südosten Berlins erleidet. Zur Sanierung der Altlasten, auch im WJ, wird anscheinend hoch anstehendes Grundwasser benötigt. Dem kommt das im Jahre 1997 unter dem Motto „Berlin trocknet aus“ eingeführte Abwasserrecycling durch nun Berlin-weit hohe Grundwasserstände sehr entgegen. Die Einführung des Abwasserrecyclings geschah zu einem Zeitpunkt, als der Trinkwasserverbrauch in Berlin erkennbar dramatisch zurückging. Die Folge: Seit Einführung des Abwasserrecyclings stiegen die Grundwasserstände in Berlin, vom Senat gewollt, stetig in Richtung der natürlichen Grundwasserstände an. Damit schuf das Land Berlin Tatbestände, die diametral zu einer siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin wirken (siehe Anlage 3, Seite 20). Umso mehr ist das Land Berlin gefordert, die ab 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossenen Schutzgesetze und Forderungen aus dem Jahr 2005 zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin anzuwenden und umzusetzen.

7. Transparenz über betroffene Grundstücke (Anlage 5, Seiten 27 bis 29)

In unserer Protokollergänzung unter Punkt 5. „Betroffenheiten sichtbar machen“ zur 1. Sitzung des Runden Tisches benannten wir die Zahl der in der alluvialen (eiszeitlichen) Niederung des BRB betroffenen Gebäude mit 2.400 bis 2.800. Es handelt sich um einen flächendeckenden Grundwasserhochstand in der Niederung. Das ursprüngliche Schadensgebiet wird begrenzt durch die Johannisthaler Chaussee, den Teltowkanal, die Stubenrauchstraße und die Neuköllner Straße / Rudower Straße. Wir wissen heute, dass auch Gebiete jenseits der Johannisthaler Chaussee (u. a. Ortolanweg, Tränkeweg, Wiedehopfweg) und der Stubenrauchstraße (u. a. Kornblumenring, Margueritenring, Wegerichstraße) von hohen Grundwasserständen bedroht sind.

II. Das Wasserwerk Johannisthal und das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten als wesentliche Aufgabenbereiche des Landes Berlin im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP), der Altlastensanierung im Südosten Berlins

Vorwort: Die Grundwasserstände im Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) sind unmittelbar abhängig von der Grundwasserförderleistung des nahe gelegenen Wasserwerkes Johannisthal (WJ). Fortfall der Förderung = Grundwasserstände nahe den Grundstücksoberflächen. Das WJ ist seit dem Jahr 1993 wesentlicher Bestandteil in dem von der Senatsumweltverwaltung (SenUm) geleiteten Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP), der Altlastensanierung im Südosten Berlins (Anlage 4). Das WJ sollte als einziges Wasserwerk in Berlin neu gebaut und im Jahre 2009 in Betrieb genommen werden.

Wir erstellten eine Chronologie (Tabelle 1) der seit nunmehr fast 20 Jahren anhaltenden Grundwassernotlage – Zerstörung der Bausubstanzen (Standssicherheit der Gebäude) und der Gesundheit der Menschen – im BRB mit flächendeckenden Grundwasserständen im Bereich der Fundamente und Keller.

Wir schlagen Schutzmaßnahmen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung (Flurabstand des Grundwassers zu den Grundstücksoberflächen: **> 2,50 Meter**) für das BRB vor, die im Wesentlichen von dem Fortgang und dem Abschluss der Sanierungsarbeiten im ÖGP abhängen (Tabellen 2 und 3.).

1. Die gesetzlichen Grundlagen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung

Die gesetzlichen Grundlagen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin wurden im Jahre 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossen (siehe Anlage 1, Seiten 15 und 16 und vorstehend auf Seite 2 unter I., Punkt 3.):

- Einfügung des „§ 37 a mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG“ in das BWG und
- die daraus resultierende Grundwassersteuerungsverordnung – einstimmig im Jahre 2001 vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossen.

→ Diese gesetzlichen Vorgaben gelten auch und besonders im Rahmen des (ÖGP).

2. Das Wasserwerk Johannisthal als Sanierungsobjekt im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP)

Um die Altlastensanierung des WJ nicht durch eine zu starke Grundwasserfördermenge zu gefährden, wurden im Jahre 1995 „zur Abhilfe aus der Notlage“ und als Ersatz für nicht mögliche Fördermengen im WJ die Finanzierung und der Bau der Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg (HEGL) im Rudower Blumenviertel vom Berliner Abgeordnetenhaus genehmigt. Die Anlage ging 1997 in Betrieb. Dennoch wurde das WJ im Jahre 2001 wegen der anhaltenden Kontaminationszuflüsse im Grundwasser aus den Altlastengebieten vom Trinkwasserversorgungsnetz genommen. Seitdem soll ein Abschlag vom Wasserwerksgelände in den nahen Teltowkanal (TK) für eine Absenkung der hohen Grundwasserstände sorgen.

3. Das BRB erleidet den Kollateralschaden im ÖGP – das Elementarziel wird verfehlt

Die beiden Schutzmaßnahmen zusammen – Betrieb und Finanzierung der HEGL und des Abschlags in den TK – konnten jedoch bis heute nicht ihre Aufgabe, siedlungsverträgliche Grundwasserstände im BRB sicherzustellen, erfüllen. Der Grund: Der Grundwasserstand muss auf dem Gelände des WJ hoch gehalten werden, um ein Eindringen der Kontaminationen in tiefere Schichten oder andere Gebiete zu verhindern; daher ist die Abschlagmenge in den TK stark begrenzt. In Folge dessen liegen die Grundwasserstände im BRB heute in etwa in der Höhe, die **1994!** zum Grundwassernotstand im BRB führte.

→ Das Zerstörungswerk wird nachhaltig fortgesetzt: Das BRB erleidet heute den **Kollateralschaden im ÖGP**.

In ihrem Beitrag zum 15-jährigen Bestehen des **ÖGP** auf dem Symposium 2008 trug die SenUm zwar vor: „Die Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal ist ein **Elementarziel** gemäß den gesetzlichen Vorgaben.“ Dieses **Elementarziel** wird jedoch weit verfehlt! Das Land Berlin hätte besondere alternative Schutzmaßnahmen im Rahmen des **ÖGP** für das BRB einleiten müssen: z. B. Bau einer 2. Heberbrunnenanlage im Rudower Blumenviertel. Das geschah jedoch nicht!

4. Wer kontrolliert den Senat bei der Durchführung des Großprojekts ÖGP?

Bis zum Jahre 2008 wurden bereits Finanzmittel in Höhe von **150 Mio. €** in die Sanierung der Eintragsgrundstücke im Rahmen des **ÖGP** investiert. Die Mittel wurden hauptsächlich aus dem Etat des Bundes beigesteuert. Der dabei auch notwendige Schutz der Gebäude im BRB vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen wurde jedoch unterlassen (siehe oben: Punkt 3.).

Das ursprünglich für das Jahr 2009 prognostizierte Ende der Sanierungsmaßnahmen mit dem Neubau des WJ wurde zwischenzeitlich auf das Jahr 2014 vertagt und von der das Projekt federführenden SenUm am „Runden Tisches Grundwassermanagement“ jetzt auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben. Das hat auch Folgen für die Kosten der notwendigen Schutzmaßnahmen (siehe nachstehend: 5., 6., 7. und 8.).

Es blieben Fragen am „Runden Tisch Grundwassermanagement“ über die Handlungsweisen des Senats im **ÖGP** unbeantwortet:

1. Warum wurde das selbst gesetzte Elementarziel, im **ÖGP** siedlungsverträgliche Grundwasserstände im Einzugsgebiet des WJ, also auch im BRB, gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Berliner Abgeordnetenhauses sicherzustellen, über einen so langen Zeitraum (**20 Jahre!**) so weit verfehlt?
2. Warum beantragte der Senat im **ÖGP** keine Mittel beim Bund für alternative Schutzmaßnahmen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung, obwohl die Prüfung alternativer Schutzmaßnahmen auch vom Berliner Abgeordnetenhaus gefordert wurden (Tabelle 1, Zeile 13): z. B. Bau einer zweiten Heberbrunnenanlage im Rudower Blumenviertel?
3. Warum wurden Finanzmittel (Tabelle 3, Zeile 4), die derzeit jährlich vom Land Berlin für Schutzmaßnahmen für das BRB bereitgestellt werden, nicht im Rahmen des **ÖGP** bereitgestellt?
4. Wird aus der ursprünglich für eineinhalb Jahrzehnte geplanten Sanierung im **ÖGP** ein Jahrhundertprojekt?
5. Ist der Senat mit diesem **Großprojekt** überfordert?
6. Wer kontrolliert den Senat bei seiner Tätigkeit im **ÖGP**?

5. Zielsetzung sollte sein: Abschluss der Sanierungsmaßnahmen im ÖGP bis 2018 (siehe Tabelle 2) Mittelfristige Schutzmaßnahmen und deren Kosten für das BRB

Wir finden uns nicht damit ab, dass die Sanierung der Altlasten im Südosten Berlins zu Lasten tausender Menschen im BRB durchgeführt wird, dass sie zur „unendlichen Geschichte“ mutiert und dass dabei die endgültige Zerstörung eines ganzen Stadtteiles durch das Land Berlin billigend in Kauf genommen wird.

Deshalb unterstellten wir – siehe Tabelle 2 –, dass das **ÖGP** nach 25-jähriger Laufzeit im Jahre **2018** zum Abschluss gekommen sein wird und dass das dann neue WJ im Jahr **2018** seinen Betrieb aufnehmen kann. Wir unterstellen ferner, dass die im Jahr 1996 von den BWB beantragte Grundwasserfördermenge von **17,2 Mio. m³ / a** im WJ, trotz der von uns vorgeschlagenen Versorgung des Bezirks Neukölln durch das WJ, zwar siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherstellen könnte, jedoch nicht realistisch ist. Sie kann auch durch Umverteilung der Gesamtfördermenge in Berlin zugunsten der im Urstromtal fördernden Wasserwerke kaum erreicht werden.

Deshalb halten wie die untersuchte Variante (Zeile 5 der Tabelle 2) mit der im Wasserversorgungskonzept 2040 vorgesehenen Grundwasserfördermenge von 12,8 Mio. m³ / a für realistisch. Mit dieser Fördermenge können noch keine siedlungsverträglichen Grundwasserstände im Einzugsgebiet des WJ sichergestellt werden. Daher muss die Differenz durch einen dauerhaften zusätzlichen Abschlag des Grundwassers in den TK ausgeglichen werden: ca.: 4,8 Mio. m³ / a; Kosten: **282.740,-- € / a**. Erst mit diesem Abschlag in den TK könnte die HEGL mit ihren jährlichen Unterhaltungskosten und ihrem ggf. im Jahre 2018 notwendigen Neubau entfallen (siehe nachfolgend 6.).

6. Was geschieht, wenn sich die „unendliche Geschichte“ des ÖGP fortsetzt (siehe Tabelle 3)?

Mittelfristige Schutzmaßnahmen und deren Kosten für das BRB

Sollte sich die „Unendliche Geschichte“ dennoch fortsetzen und die SenUm das ÖGP bis zum Jahre 2018 nicht zum Abschluss bringen, so sind andere Maßnahmen zur gesetzlich vorgegebenen siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung im Einzugsgebiet des WJ erforderlich. Wir stellen das Ergebnis unserer Untersuchungen in der Tabelle 3 dar.

Auch hier gehen wir von einer Fördermenge von 12,8 Mio. m³ / a aus (Zeile 1). Um das dann auf unbestimmte Zeit anhaltende Sanierungskonzept für das WJ nicht zu gefährden, können die zusätzlich erforderlichen Grundwasserfördermengen nur durch den weitergehenden Betrieb der HEGL (Förderung: 2,223 Mio. m³ / a) und den Neubau einer Heberbrunnenanlage entlang des Seidelbastweges (HESEIDL) mit gleicher Förderleistung von 2,223 Mio. m³ / a erbracht werden.

Dabei entstehen folgende Kosten:

Kosten für den Abschlag vom Gelände des WJ in den TK: **753.973,-- € / a**

Kosten für die Unterhaltung und für den Strom der HEGL: **132.936,-- € / a**

Kosten für die Unterhaltung und für den Strom der HESEIDL: **132.936,-- € / a**

Einmalige Kosten für den Neubau der HEGL (bis 2018): **4,9 Mio. €**

Einmalige Kosten für den Neubau der HESEIDL (ab 2013): **4,9 Mio. €**

7. Zusammenfassung der Kosten für die mittelfristigen Schutzmaßnahmen für das BRB

Lfd. Nr.	Fortdauer oder Abschluss der Sanierung im <u>ÖGP</u> beeinflussen die jeweiligen Kosten einer siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung im BRB	Auswertung aus Tabelle ..., Zeile ...	Kosten
1	Annahme: Im Jahr 2018 hat das <u>ÖGP</u> sein 25-jähriges Jubiläum. Sollten die Sanierungsmaßnahmen bis dahin abgeschlossen sein, so können siedlungsverträgliche Grundwasserstände im BRB dann mit einem relativ geringen Betrag erreicht werden ...	Tabelle 2, Zeile 5	282.740,-- € / a
2	Annahme: Ist jedoch bis zum Jahr 2018 <u>kein</u> Abschluss der Sanierungsmaßnahmen auf dem Gelände des WJ im Rahmen des <u>ÖGP</u> zu erreichen, entstehen Kosten für das BRB je Jahr ... und einmalige Kosten für die ab 2013 für das BRB anfallenden Schutzmaßnahmen (2 Heberbrunnenanlagen) ...	Tabelle 3, Zeile 1	1.019.845,-- € / a 9,8 Mio. €
3	Z. Z. betragen die vom Land Berlin getragenen laufenden Kosten für Schutzmaßnahmen für das BRB ... Siedlungsverträgliche Grundwasserstände werden damit nicht erreicht.	Tabelle 3, Zeile 4	777.936,-- € / a

→ Es ist zu eruieren, in wieweit Finanzmittel zu lfd. Nr. 2 aus dem Etat des ÖGP kommen können / müssen.

→ Die **kurzfristig** erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in der Anlage 4, Punkt 4. d. beschrieben.

8. Realistische Kostenbetrachtung erforderlich

Die Hochrechnung der jährlich anfallenden Kosten für die gesetzlichen Schutzmaßnahmen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung auf 50 Jahre durch die SenUm dient dem Aufbauschen der tatsächlichen Kosten ins Uferlose.

Betrachtet man die jährlichen Einnahmen des Landes Berlin aus dem Grundwasserentnahmeentgelt und den Gewinnen der BWB – 2011: ca. **190 Mio. €** – und stellt sie dem jährlichen Aufwand für die notwendigen gesetzlichen Schutzmaßnahmen gegenüber, so konstatiert man eine relativ geringe Belastung des Berliner Landeshaushalts. Eine Kostenübernahme im Rahmen des ÖGP und auch der EU bleibt offen.

Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444

Bernt Dehmel, Arnikaweg 8 in 12357 Berlin; Tel.: (030) 661 9876

Betroffenenvertretung Grundwasser im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB)

Tabelle 1: Chronologie der bis heute anhaltenden Grundwassernotlage im BRB (Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal) – Maßnahmen des Senats / Gesetze und Forderungen des Berliner Abgeordnetenhauses; gesetzliche Aufgabe: Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände

Lfd. Nr.	Jahr 1	Maßnahme 2	Fördermenge 3	Kosten 4	Bemerkungen 5
1	---	Stabile Förderbedingungen im WJ (ausgeglichene Förderbilanz)	65.000 m³ / d 23,725 Mio. m³ / a	---	---
2	bis 1989	Förderung im WJ innerhalb einer ausgeglichenen Förderbilanz	Ca. 60.000 m³ / d Ca. 21,9 Mio. m³ / a	---	Grundwasser siedlungsverträglich im BRB mehr als 2,50 Meter unter Grundstücksniveau
3	Ab 1990	Halbierung der Förderleistung	30.000 m³ / d 10,95 Mio. m³ / a	---	Grundwasser steigt siedlungsunverträglich in Fundamente und Keller tausender Gebäude; Flurabstand nur noch < 1,30 Meter
4	1993	Kontaminiertes Grundwasser fließt auf das WJ zu. Beginn der Altlastensanierung im Südosten Berlins im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP)	---	---	Auch im ÖGP sollen lt. SenUm siedlungsverträgliche Grundwasserstände sichergestellt werden: Elementarziel (I) des Senats
5	1995	Kurzfristige und kurzzeitige Erhöhung der Förderleistung im WJ um 10.000 m³ / d von 30.000 m³ / d auf 40.000 m³ / d bis zur Inbetriebnahme der HEGL. Siehe auch Zeile 7	40.000 m³ / d 14,6 Mio. m³ / a	---	Weiterhin siedlungsunverträgliche Grundwasserstände im BRB; Erhöhung wegen der Kontaminationen nur kurzzeitig möglich
6	1996	BWB beantragen Erlaubnis zur Förderung im WJ; anscheinend bis dahin keine Fördererlaubnis	17,2 Mio. m³ / a 47.123 m³ / d	---	Beantragung erfolgt, obwohl das WJ wesentlicher Aufgabenbereich im ÖGP ist
7	1995 bis 1997	Der Berliner Senat beantragt den Bau einer Heberbrunnenanlage im Glockenblumenweg; das Berliner Abgeordnetenhaus genehmigt ihn. 1997 Inbetriebnahme der HEGL; HEGL ersetzt die 10.000 m³ im WJ	6.110 m³ / d 2,223 Mio. m³ / a	a*: 3,1 Mio. DM b*: 250.000 DM c*: 10.000 DM	Die Förderung im WJ wird wieder reduziert; weiterhin siedlungsunverträgliche Grundwasserstände im BRB
8	1997	Einführung des Abwasserrecyclings unter dem Motto „Berlin trocknet aus“, obwohl 1997 bereits der starke Rückgang des Trinkwasserverbrauchs in Berlin real erkennbar war	90 % des geklärten Abwassers werden dem Kreislauf wieder zugeführt	---	Die Grundwasserstände nähern sich seit Einführung des Abwasserrecyclings gewollt den natürlichen Grundwasserständen. Das unterstützt auch die Altlastensanierung im ÖGP
9	1999	Abgeordnetenhaus genehmigt Einfügung des § 37 a mit Einzelbegründung in das BWG: Finanzierung der Grundwasserstandssteuerung durch das Land Berlin auch bei Mengen über der Trinkwasserversorgung!	---	---	Abgeordnetenhaus schafft gesetzliche Grundlage zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin. Die Finanzierung aus dem Landeshaushalt wird im BRB seit 1995 praktiziert!
10	2001	Abgeordnetenhaus genehmigt die aus § 37 a BWG resultierende Grundwassersteuerungsverordnung	---	---	„Über Jahrzehnte künstlich abgesenkte Grundwasserstände dürfen nicht in unverträglichem Ausmaß angehoben werden“
11	2001	Abschaltung des WJ vom Versorgungsnetz	---	---	Kontaminationen verhindern einen Weiterbetrieb des WJ
12	Ab 2001	Grundwasserabschlag vom Gelände des WJ in den TK. Das Erlaubnisverfahren von 1996 (siehe Zeile 6) wird anscheinend ausgesetzt (unterbrochen)	Ca. 30.000 m³ / d Ca. 10,9 Mio. m³ / a	1,262 Mio. DM / a = 0,645 Mio. m³ / a	Grundwasserförderung befristet bis voraussichtlich Ende 2009; dann Neubau des WJ ; Weiterhin Flurabstand des Grundwassers: < 2,50 m

Noch Tabelle 1: Chronologie der bis heute anhaltenden Grundwassernotlage im BRB (Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal) – Maßnahmen des Senats / Gesetze und Forderungen des Berliner Abgeordnetenhauses; gesetzliche Aufgabe: Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände

Lfd.Nr	Jahr	Maßnahme	Fördermenge	Kosten	Bemerkungen
	1	2	3	4	5
13	2005	Das Berliner Abgeordnetenhaus fordert am 17.03.05 Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände auch bei Abschaltung von Wasserwerken	---	---	Alternative Schutzmaßnahmen prüfen. Grundwasser weiterhin siedlungsunverträglich in Fundamenten und Kellern
14	2008	Wasserversorgungskonzept 2040 Fördermenge WJ: siehe Sp. 3 →	35.068 m³ / d 12,8 Mio. m³ / a	---	Geplante Fördermenge im WJ reicht <u>nicht</u> zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung im WJ; HEGL weiterhin erforderlich
15	2009	Antwort des Senats vom 31.03.09 auf Forderung des Berliner Abgeordnetenhauses von 2005 (siehe Zeile 13) reduziert geplante Grundwasserförderung im WJ gegenüber dem Konzept 2040. Geplante Fördermenge entspricht der, die 1994 zur Notlage im BRB führte. Das Abgeordnetenhaus nahm die Antwort des Senats vom 31.03.2009 bis heute nicht ernst!	30.137 m³ / d 11,0 Mio. m³ / a	Weiteres ist den Tabellen 2 und 3 zu entnehmen	Senat: Fördermenge im WJ reicht in Zukunft <u>nicht</u> zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung im BRB. HEGL soll dennoch stillgelegt werden. Jedoch weiterhin erforderlich: Abschlag in den TK, Betrieb der HEGL und ggf. Bau einer zusätzlichen HESEIDL
16	2009	Der Neubau / die Inbetriebnahme des neuen WJ wird auf 2014 verschoben	Keine Änderung gegenüber der Fördermenge in Zeile 15 vorgesehen	Weiteres ist den Tabellen 2 und 3 zu entnehmen	Geplante Fördermenge im WJ reicht <u>nicht</u> zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung im WJ. Weiterhin erforderlich: Abschlag in den TK, Betrieb der HEGL und ggf. Bau einer zusätzlichen HESEIDL
17	2012	Der Neubau / die Inbetriebnahme des neuen WJ wird auf unbestimmte Zeit verschoben. Das öffentliche Verfahren zur Erlaubnis der Grundwasserförderung im WJ wurde im Jahr 2001 nicht zu Ende geführt. Die Einwendungen der Betroffenen blieben offen (siehe Zeilen 12 und 6)	Keine Änderung gegenüber der Fördermenge in Zeile 15 vorgesehen	Weiteres ist den Tabellen 2 und 3 zu entnehmen	Geplante Fördermenge im WJ reicht <u>nicht</u> zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung im WJ. Weiterhin erforderlich: Abschlag in den TK, Betrieb der HEGL und ggf. Bau einer zusätzlichen HESEIDL
18	2012	Die derzeitigen Fördermengen liegen in derselben Größenordnung der Mengen, die der damalige Senator Hassemer im Jahr 1995 bei der Beantragung der HEGL so beschrieb: Notlage! 19 Jahre Grundwassernotstand – und kein Ende?	Förderung z. Z.: Abschlag in den TK: 23.000 m³ / d = 8,39 Mio. m³ / a + Förderung HEGL 4.500 m³ / d = 1,64 Mio. m³ / a	---	Die derzeitigen geringen Fördermengen bewirken die nachhaltige Zerstörung der Bausubstanzen und der Gesundheit der Betroffenen im <u>ÖGP</u> . Flurabstand des Grundwassers: < 1,30 Meter

Abkürzungen:

BRB = Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten

WJ = Wasserwerk Johannisthal

TK = Teltowkanal

HEGL = Heberbrunnenanlage Glockenblumenweg

HESEIDL = Heberbrunnenanlage Seidelbastweg

d = Tag

a = Jahr

Hinweis:

*Zeile 7, Spalte 4: a = Herstellungskosten; b = Unterhaltungs- und Wartungskosten; c = Stromkosten

Tabelle 2: Maßnahmen zur Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im BRB
 Annahme: Mittelfristig (bis 2017) erfolgt der Neubau des Wasserwerkes Johannisthal (WJ)

Lfd. Nr.	Fördermenge des WJ	Zusätzliche Maßnahme 1: Abschlag vom Wasserwerksgelände in den TK	Zusätzliche Maßnahme 2: Weiterer Betrieb der HEGL	Zusätzliche Maßnahme 3: Neubau der HESEIDL	Kosten in Mio. € / a
1	2	3	4	5	
1	Stabile Förderbedingungen (Zufluss zum Grundwasser und Entnahme halten sich die Waage) liegen im WJ nach der Sanierung im ÖGP bei einer Fördermenge von 23,725 Mio. m³ / a	---	---	---	---
2	Ab 1990 führte die auf 11,0 Mio. m³ / a reduzierte Fördermenge zur Grundwassernotlage im BRB: Flächendeckender Anstieg des Grundwassers bis in die Fundamente und Keller	---	---	---	Die in den Zeilen 5 bis 8, Sp. 1 genannten Fördermengen beheben die Grundwassernotlage im BRB nicht
3	Förderleistung des WJ ausreichend (?) zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung lt. beantragter Fördermenge der BWB im Jahre 1996: Ca. 17,2 Mio. m³ / a	U. U. zusätzlicher Abschlag ggf. erforderlich, um siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherzustellen	nein	nein	Je 1 Mio. m³ / a zusätzlicher Abschlag in den TK: 58.927,-- €
4	Förderleistung des WJ ausreichend (?) zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung lt. beantragter Fördermenge der BWB im Jahre 1996: Ca. 17,2 Mio. m³ / a	nein	Ja! Betrieb der HEGL kann erst aufgegeben werden, wenn <u>tatsächlich</u> siedlungsverträgliche Grundwasserstände sichergestellt sind	nein	Unterhaltungskosten der HEGL: > 132.936,-- € / a Herstellungskosten der HEGL (neu) ab dem Jahr 2018: Ca. 4,9 Mio. €
5	Geplante Förderleistung des WJ lt. Wasserkonzept 2040: 12,8 Mio. m³ / a. Sie ist nicht ausreichend zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung	Ja: Förderung der Differenzmenge von mind. 4,8 Mio. m³ / a im WJ zu 17,2 Mio. m³ / a als Abschlag in den TK	Ja! Betrieb der HEGL kann erst aufgegeben werden, wenn <u>tatsächlich</u> siedlungsverträgliche Grundwasserstände sichergestellt sind	nein	Abschlag in den TK: 282.740,-- € / a Bei Bedarf: Unterhaltung HEGL: 132.936 € / a Ggf. Neubau HEGL: Ca. 4,9 Mio. €
6	Geplante Förderleistung des WJ lt. Wasserkonzept 2040: 12,8 Mio. m³ / a. Sie ist nicht ausreichend zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung	nein	Ja: Fördermenge der HEGL voll nutzen: 2,223 Mio. m³ / a	Ja: Fördermenge der HESEIDL voll nutzen: Ca.: 2,223 Mio. m³ / a	Unterhaltungskosten HEGL / HESEIDL: > 265.872,-- € / a Herstellungskosten der HEGL (neu) + HESEIDL ab 2018: Ca. 9,8 Mio. €
7	Geplante Förderleistung des WJ lt. Bericht der SenUm an das Abgeordnetenhaus vom 31.03.2009: 11 Mio. m³ / a. Sie ist nicht ausreichend zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung	Ja: Förderung der Differenzmenge von mind. 6,5 Mio. m³ / a als Abschlag in den TK	Ja! Betrieb der HEGL kann erst aufgegeben werden, wenn <u>tatsächlich</u> siedlungsverträgliche Grundwasserstände sichergestellt sind	nein	Abschlag in den TK: 382.877,-- € / a Bei Bedarf: Unterhaltung HEGL: 132.936 € / a Ggf. Neubau HEGL: Ca. 4,9 Mio. €
8	Geplante Förderleistung des WJ lt. Bericht der SenUm an das Abgeordnetenhaus vom 31.03.2009: 11 Mio. m³ / a. Sie ist nicht ausreichend zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung	Ja: Förderung der Differenzmenge von mind. 2,0 Mio. m³ / a als Abschlag in den TK	Ja: Fördermenge der HEGL voll nutzen: Ca.: 2,223 Mio. m³ / a	Ja: Fördermenge der HESEIDL voll nutzen: Ca.: 2,223 Mio. m³ / a	Abschlag in den TK: 117.808,-- € / a Unterhaltung HEGL und HESEIDL: > 265.872,-- € / a Neubau 2 Anlagen: Ca. 9,8 Mio. € (ab 2018)

Abkürzungen:

WJ = Wasserwerk Johannisthal

TK = Teltowkanal

HEGL = Heberbrunnenanlage Glockenblumenweg

HESEIDL = Heberbrunnenanlage Seidelbastweg

Hinweis: Die laufenden Nummern 2 und 3, 4 und 5 sowie 6 und 7 sind alternativ (entweder ... oder) zu verstehen

I. Allgemeines zur Tabelle 2

1. Die Ermittlung der Kosten in Tabelle 2 erfolgt unter der Annahme, dass einer Wiederinbetriebnahme des dann neuen Wasserwerkes Johannisthal (WJ) im Jahre 2018 die Altlastensanierung im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP), Altlastensanierung im Südosten Berlins, nicht mehr im Wege steht.

2. Die Kostenermittlung erfolgte entsprechend den in der Vorlage des Berliner Senats an das Berliner Abgeordnetenhaus vom 20.07.2001 über „Wasserwirtschaftliche Sofortmaßnahmen“ für die Jahre 2001 bis 2009 beantragten Kosten. Diese Kosten sollten die Sanierungsarbeiten im ÖGP „beschleunigen“.

3. Wir wissen jedoch heute, dass der für das Jahr 2009 avisierte Termin für die Inbetriebnahme des neuen WJ zwischenzeitlich auf 2014 verschoben wurde, jetzt aber völlig offen ist.
Wir gehen mit unseren Annahmen in Tabelle 2 davon aus, dass im Jahre 2018 die seit dem Jahr 1993, dann **25 (I)** Jahre laufende Altlastensanierung im ÖGP abgeschlossen sein wird.

4. Das Wasserwerk Johannisthal sollte nach Auffassung der Betroffenenvertreter für das BRB dann wieder – wie vor der Teilung Berlins – die Trinkwasserversorgung des Bezirks Neukölln übernehmen. Die derzeitige unwirtschaftliche Versorgung des Bezirks Neukölln aus 5 verschiedenen Wasserwerken im Westen der Stadt über jeweils 30 km lange Leitungen könnte dann entfallen.

II. Rechenbasis für die Tabelle 2

Zu Zeile 3:

Der Berechnung wurde die von den BWB im Jahre 1996 beantragte Grundwasserfördermenge von $17,2 \text{ m}^3 / \text{a}$ für das WJ zu Grunde gelegt.

Diese Menge kann einen siedlungsverträglichen Grundwasserstand im BRB gewährleisten. Es ist jedoch anhand der Aufzeichnungen der Messstellen im Einzugsgebiet des WJ zu prüfen, ob das anhaltend zutrifft. Zusätzliche Kosten entstünden widrigenfalls durch einen zusätzlichen Abschlag vom Gelände des WJ in den TK.

Abschlag in den TK:

Der Kostenermittlung 2001 wurde eine Abschlagsmenge von ca. $30.000 \text{ m}^3 / \text{d}$ ($= 10,95 \text{ Mio. m}^3 / \text{a}$) zu Grunde gelegt. Dafür wurden Kosten von $645.250 \text{ €} / \text{a}$ angesetzt.

Je $1 \text{ Mio. m}^3 / \text{a}$ zusätzlichen Abschlag in den TK zu der Fördermenge von $17,2 \text{ Mio. m}^3 / \text{a}$ ergeben sich Kosten in Höhe von: $1 : 10,95 \times 645.250 \text{ €} / \text{a} = 58.927,-- \text{ €} / \text{a}$.

Zu Zeile 4:

Der Berechnung wurde die von den BWB im Jahre 1996 beantragte Grundwasserfördermenge von $17,2 \text{ m}^3 / \text{a}$ für das WJ zu Grunde gelegt.

Diese Menge kann einen siedlungsverträglichen Grundwasserstand im BRB gewährleisten. Es ist jedoch anhand der Aufzeichnungen der Messstellen im Einzugsgebiet des WJ zu prüfen, ob das anhaltend zutrifft. Zusätzliche Kosten entstünden widrigenfalls durch den weiteren Betrieb der HEGL.

a. Instandhaltungskosten der HEGL lt. Vorlage des Senats von 2001: $250.000,-- \text{ DM} = 127.823,-- \text{ €}$

b. Stromkosten für die HEGL: $10.000,-- \text{ €} = 5.113,-- \text{ €}$.

c. Unterhaltungskosten als Summe aus a. und b.: $127.823,-- \text{ €} + 5.113,-- \text{ €} / \text{a} = 132.936,-- \text{ €} / \text{a}$

Sollte der Betrieb der HEGL über 2017 hinaus zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung erforderlich sein, so sind folgende Kosten für einen Neubau der HEGL zusätzlich anzusetzen:

Lt. Vorlage des Senats von 2001 betrugen die Herstellungskosten der HEGL ca. $4,9 \text{ Mio. DM}$.

Dieselbe Summe kann heute aufgrund der inzwischen eingetretenen Preissteigerungen in € angesetzt werden. Einmalige Kosten für den Neubau des WJ: **Ca. $4,9 \text{ Mio. €}$** .

Zu Zeile 5:

Der Berechnung wurde die im Wasserversorgungskonzept 2040 im Jahr 2008 Grundwasserfördermenge von 12,8 Mio. m³ / a (= 35.068 m³ / d) zu Grunde gelegt.
Diese Menge kann keinen siedlungsverträglichen Grundwasserstand im BRB gewährleisten.
Ein Abschlag von ca. > 4,8 Mio. m³ / a (inkl. Sicherheitszuschlag) in den TK als Differenz zwischen 17,2 Mio. m³ / a und 12,8 Mio. m³ / a ist erforderlich.

a. Abschlag in den TK:

Der Kostenermittlung 2001 wurde eine Abschlagsmenge von ca. 30.000 m³ / d (= 10,95 Mio. m³ / a) zu Grunde gelegt. Dafür wurden Kosten von 645.250 € / a angesetzt.
Für 4,8 Mio. m³ / a zusätzlichen Abschlag in den TK (inkl. Sicherheitszuschlag) zu der Fördermenge von 12,8 Mio. m³ / a ergeben sich Kosten in Höhe von: $4,8 : 10,95 \times 645.000 \text{ € / a} = 282.740,-- \text{ € / a}$.

b. Nur bei Bedarf: Unterhaltungskosten der HEGL (aus Berechnung zu Zeile 4): **132.936,-- € / a**.

c. Nur bei Bedarf: Herstellungskosten einmalig für neue HEGL in 2018 (aus Berechnung zu Zeile 4):
4,9 Mio. € / a.

Zu Zeile 6:

Der Berechnung wurde die im Wasserversorgungskonzept 2040 im Jahr 2008 Grundwasserfördermenge von 12,8 Mio. m³ / a (= 35.068 m³ / d) zu Grunde gelegt.
Diese Menge kann keinen siedlungsverträglichen Grundwasserstand im BRB gewährleisten.
Ein Abschlag vom Gelände des WJ in den TK wird hier nicht angenommen. Daher muss zusätzlich die HEGL weiter betrieben werden. Dabei entstehen ab 2018 zusätzliche Kosten durch den wahrscheinlich werdenden Neubau der HEGL.
Kosten in gleicher Höhe kommen für den Neubau einer Heberbrunnenanlage entlang des Seidelbastweges (HESEIDL) und deren Unterhaltungskosten auf.

a. Unterhaltungskosten der HEGL (aus Berechnung zu Zeile 4): **132.936,-- €**.

b. Herstellungskosten einmalig für neue HEGL in 2018 (aus Berechnung zu Zeile 4): **4,9 Mio. € / a**.

c. Unterhaltungskosten der HESEIDL (aus Berechnung zu Zeile 4): **132.936,-- €**.

d. Herstellungskosten einmalig für neue HEGL in 2018 (aus Berechnung zu Zeile 4): **4,9 Mio. € / a**.

Zu Zeile 7:

Der Berechnung wurde die im Bericht der SenUm vom 31.03.2009 an das Berliner Abgeordnetenhaus genannte und geplante Grundwasserfördermenge von ca. 11 Mio. m³ / a (ca. 30.000 m³ / d) zu Grunde gelegt.
Diese Menge entspricht exakt der Fördermenge, die vor ca. 19 Jahren im Jahr 1994 zur Grundwassernotlage im BRB mit den damit verbundenen Zerstörungen der Gebäudesubstanzen (Standortsicherheit) und der Gesundheit der Bewohner führte.

a. Abschlag in den TK:

Der Kostenermittlung 2001 wurde eine Abschlagsmenge von ca. 30.000 m³ / d (= 10,95 Mio. m³ / a) zu Grunde gelegt. Dafür wurden Kosten von 645.250 € / a angesetzt.

Für 6,5 Mio. m³ / a zusätzlichen Abschlag in den TK (inkl. Sicherheitszuschlag) zu der Fördermenge von 11 Mio. m³ / a ergeben sich Kosten in Höhe von: $6,5 : 10,95 \times 645.000 \text{ € / a} = 382.877,-- \text{ € / a}$.

b. Bei Bedarf: Unterhaltungskosten der HEGL (aus Berechnung zu Zeile 4): **132.936,-- € / a**.

c. Bei Bedarf: Herstellungskosten einmalig für neue HEGL in 2018 (aus Berechnung zu Zeile 4): **4,9 Mio. € / a**.

Zu Zeile 8:

Der Berechnung wurde die im Bericht der SenUm vom 31.03.2009 an das Berliner Abgeordnetenhaus genannte und geplante Grundwasserfördermenge von ca. 11 Mio. m³ / a (ca. 30.000 m³ / d) zu Grunde gelegt.
Diese Menge entspricht exakt der Fördermenge, die vor ca. 19 Jahren im Jahr 1994 zur Grundwassernotlage im BRB mit den damit verbundenen Zerstörungen der Gebäudesubstanzen (Standortsicherheit) und der Gesundheit der Bewohner führte.

Ein Abschlag vom Gelände des WJ in den TK von ca. 2 Mio. m³ / a (inkl. Sicherheitszuschlag) wird hier angenommen. Zusätzlich muss die HEGL weiter betrieben werden. Dabei entstehen ab 2018 zusätzliche Kosten durch den wahrscheinlich werdenden Neubau der HEGL.

Kosten in gleicher Höhe kommen für den Neubau einer Heberbrunnenanlage entlang des Seidelbastweges (HESEIDL) und deren Unterhaltungskosten auf.

a. Abschlag in den TK:

Der Kostenermittlung 2001 wurde eine Abschlagsmenge von ca. 30.000 m³ / d (= 19,95 Mio. m³ / a) zu Grunde gelegt. Dafür wurden Kosten von 645.250 € / a angesetzt.

Für 2,0 Mio. m³ / a zusätzlichen Abschlag in den TK (inkl. Sicherheitszuschlag) zu der Fördermenge von 11 Mio. m³ / a ergeben sich Kosten in Höhe von: $2,0 : 10,95 \times 645.000 \text{ € / a} = 117.808,-- \text{ € / a}$.

b. Unterhaltungskosten der HEGL (aus Berechnung zu Zeile 4): **132.936,-- €**.

c: Herstellungskosten einmalig für neue HEGL in 2018 (aus Berechnung zu Zeile 4): **4,9 Mio. € / a**.

d: Unterhaltungskosten der HESEIDL (aus Berechnung zu Zeile 4): **132.936,-- €**.

e: Herstellungskosten einmalig für neue HEGL in 2018 (aus Berechnung zu Zeile 4): **4,9 Mio. € / a**.

III. Auswertung der Tabelle 2:

1. Wir gingen bei der Erstellung der Tabelle davon aus, dass das seit 1993 bestehende Ökologische Großprojekt Berlin (ÖGP), die Altlastensanierung im Südosten Berlins spätestens bis Ende 2017 / Anfang 2018 (nach 25 Jahren!) abgeschlossen ist und das WJ bis 2017 gebaut wird und 2018 in Betrieb geht. Wesentlicher Bestandteil im ÖGP ist auch die Sanierung des Wasserwerkes Johannisthal (WJ).

2. Die Grundwasserfördermenge im WJ muss mindestens **17,2 Mio. m³ / a** betragen, um siedlungsverträgliche Grundwasserstände im Einzugsgebiet des WJ sicherzustellen.

Diese Fördermengen im WJ können erreicht werden durch:

a. die von den BWB 1996 beantragte Fördermenge von **17,2 Mio. m³ / a** bei einer intelligenten Umverteilung der Gesamtfördermenge in Berlin zugunsten der besonders betroffenen Schadensgebiete im Umkreis der im Urstromtal fördernden Wasserwerke,

b. die lt. Wasserversorgungskonzept 2040 geplante Fördermenge von **12,8 Mio. m³ / a** plus zusätzlicher Fördermaßnahmen oder

c. die lt. Bericht der SenUm vom 31.03.2009 an das Abgeordnetenhaus genannte Fördermenge von **11 Mio. m³ / a** plus zusätzlicher Fördermaßnahmen.

3. Varianten

a. Die Variante a. ist die preisgünstigste (**58.927 € / a**). Sie wird voraussichtlich auch nicht durch eine Umverteilung der relativ geringen Gesamtfördermengen in Berlin erreichbar sein.

b. Die unter b. genannte Fördermenge ist realistischer.

Wir untersuchten in den Zeilen 5 und 6 zwei mögliche Varianten. Kostengünstiger ist die Variante in Zeile 5.

Hier entstehen folgende Kosten:

- Ab 2018 durch den zusätzlichen Abschlag in den TK: **282.850,-- € / a** und

- bis zur Inbetriebnahme des neuen WJ für die Unterhaltung der HEGL: **132.936,-- € / a**.

- bis zur Inbetriebnahme des neuen WJ für den bisherigen Abschlag in den TK: **645.000,-- € / a**.

c. Die unter b. genannte Fördermenge ist teurer als die Variante b.

Wir untersuchten in den Zeilen 7 und 8 zwei mögliche Varianten. Kostengünstiger ist die Variante in Zeile 7:

Hier entstehen folgende Kosten:

- Ab 2018 durch den zusätzlichen Abschlag in den TK: **383.025,-- € / a** und

- bis zur Inbetriebnahme des neuen WJ für die Unterhaltung der HEGL: **132.936,-- € / a**.

IV. Empfehlung:

Variante in Zeile 5 der Tabelle (oben unter 3. b).

Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444
 Bernt Dehmel, Arnikaweg 8 in 12357 Berlin; Tel.: (030) 661 9876
 Betroffenenvertretung Grundwasser im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB)

Tabelle 3: Maßnahmen zur Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im BRB
 Annahme: Ein Termin für den Neubau / die Inbetriebnahme des neuen Wasserwerkes Johannisthal (WJ) ist wegen der anhaltenden Kontaminationszuflüsse im ÖGP nicht bestimmbar

Lfd. Nr.	Maßnahme 1: Abschlag in den TK 1	Maßnahme 2: Weiterer Betrieb der HEGL 2	Maßnahme 3: Neubau der HESEIDL 3	Kosten in Mio. € / a 4	Bemerkungen 5
1	Abschlag in den TK erforderlich: Mind. 35.000 m³ / d oder 12,8 Mio. m³ / a	Ja: Fördermenge der HEGL voll nutzen: Ca.: 2,223 Mio. m³ / a	Ja: Fördermenge der HESEIDL voll nutzen: Ca.: 2,223 Mio. m³ / a	Abschlag in den TK: 753.973,-- € / a Unterhaltung HEGL und HESEIDL: > 265.872,-- € / a Neubau (2014 / 2016) und Inbetriebnahme von 2 neuen Anlagen (ab 2017 / 2018): Ca. 9,8 Mio. €	Abschlagmenge bietet die „geringe“ Gefahr des Einleitens von Kontaminationen auf das Gelände des WJ
2	Abschlag in den TK erforderlich, um siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherzustellen; Mind. 41.000 m³ / d oder 14,97 Mio. m³ / a	Ja: Fördermenge der HEGL voll nutzen: Ca.: 2,223 Mio. m³ / a	nein	Abschlag in den TK: 881.794,-- € / a Unterhaltung HEGL: 132.936,-- € / a Neubau HEGL (2014 / 2016): 4,9 Mio. € / a	Abschlagmenge bietet die Gefahr des Einleitens von Kontaminationen auf das Gelände des WJ
3	Abschlag in den TK erforderlich, um siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherzustellen; Mind. 47.000 m³ / d oder 17,2 Mio. m³ / a	Ja! Betrieb der HEGL kann erst aufgegeben werden, wenn <u>tatsächlich</u> siedlungsverträgliche Grundwasserstände sichergestellt sind	nein	Abschlag in den TK: 1.013.151,-- € / a Ggf. Unterhaltung der HEGL: 132.936,-- € / a	Abschlagmenge bietet die Gefahr des Einleitens von Kontaminationen auf das Gelände des WJ
4	Derzeitiger Zustand: Abschlag in den TK seit 2001: max. 30.000 m³ / d = max. 11 Mio. m³ / a	Ja! Betrieb der HEGL seit 1997: max. 6.110 m³ / d oder 2,223 Mio. m³ / a	Ab 2013: Ja!, wenn Neubau des WJ nicht bis 2017 / 2018 geschieht.	Abschlag in den TK: 645.000,-- € / a Betrieb der HEGL: 132.936 € / a ----- Im Jahr 2018 fallen Kosten für den Neubau der HEGL an: 4,9 Mio. €; Sp. 3: HESEIDL 4,9 Mio. €	Die Summe aus 4: 777.936,-- € wird weiterhin in den kommenden Jahren jährlich erforderlich sein + Kosten HE. Eine Beteiligung des Bundes an den Kosten (<u>ÖGP</u>) war von SenUm zu prüfen. Siedlungsverträgliche Grundwasserstände z. Z. nicht gegeben.

Abkürzungen:
 WJ = Wasserwerk Johannisthal
 TK = Teltowkanal
 HE = Heberbrunnenanlagen
 HEGL = Heberbrunnenanlage Glockenblumenweg
 HESEIDL = Heberbrunnenanlage Seidelbastweg

I. Allgemeines zur Tabelle 3

1. Die Ermittlung der Kosten in Tabelle 3 erfolgt unter der Annahme, dass auch im Jahre 2018 eine Wiederinbetriebnahme des neuen Wasserwerkes Johannisthal (WJ) wegen der Fortdauer der Altlastensanierung im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP), der Altlastensanierung im Südosten Berlins, nicht möglich ist.
2. Die Kostenermittlung erfolgte entsprechend den in der Vorlage des Berliner Senats an das Berliner Abgeordnetenhaus vom 20.07.2001 über „Wasserwirtschaftliche Sofortmaßnahmen“ für die Jahre 2001 bis 2009 beantragten Kosten. Diese Kosten sollten die Sanierungsarbeiten im ÖGP „beschleunigen“.
3. Wir wissen jedoch heute, dass der für das Jahr 2009 avisierte Termin für die Inbetriebnahme des neuen WJ zwischenzeitlich auf 2014 verschoben wurde, jetzt aber völlig offen ist.
Wir gehen mit unseren Annahmen in Tabelle 2 davon aus, dass im Jahre 2018 die seit dem Jahr 1993, dann 25 (I) Jahre laufende Altlastensanierung im ÖGP, auch dann noch nicht abgeschlossen sein wird.
4. Fördermengen des Neuen WJ stehen nicht zur Verfügung. Daher ist weiterhin ein Abschlag des Grundwassers in den TK erforderlich. Die Abschlagsmengen sind begrenzt durch die Zufuhr kontaminierten Grundwassers, um eine Gefährdung des Sicherungskonzepts im ÖGP auszuschließen.
Daher sind zusätzliche Schutzmaßnahmen in Form der Heberbrunnenanlagen unausweichlich.
5. Der relativ geringe Abschlag in den TK in Zeile 1 bedingt den Neubau der HESEIDL. Der muss kurzfristig eingeleitet werden. Mittel ggf. auch im Rahmen des ÖGP bereitstellen.
6. Die Varianten in den Zeilen 2 und 3 kommen wegen der Gefährdung des Sanierungskonzepts für das Wasserwerk Johannisthal durch zu hohe Abschlagsmengen kaum zur Anwendung.

II. Rechenbasis für die Tabelle 3

Zu Zeile 1:

Wegen der Kontaminationszuflüsse im Grundwasser zum WJ wird ein Abschlag vom Gelände des WJ von „nur“ 35.000 m³ / d oder 12,8 Mio. m³ / a angenommen.

a. Abschlag in den TK:

Der Kostenermittlung 2001 wurde eine Abschlagsmenge von ca. 30.000 m³ / d (= 10,95 Mio. m³ / a) zu Grunde gelegt. Dafür wurden Kosten von 645.000 € / a angesetzt.

Für 12,8 Mio. m³ / a Abschlag in den TK ergeben sich Kosten in Höhe von:
 $12,8 : 10,95 \times 645.000 \text{ € / a} = 754.265,-- \text{ € / a}.$

b. Unterhaltungskosten der HEGL (aus Berechnung zu Tabelle 2): **132.936,-- €.**

c. Herstellungskosten einmalig für neue HEGL in 2014 / 2015 (aus Berechnung zu Tabelle 2): **4,9 Mio. € / a.**

d. Unterhaltungskosten der HESEIDL (aus Berechnung zu Tabelle 2): **132.936,-- €.**

e. Herstellungskosten einmalig für neue HEGL in 2018 (aus Berechnung zu Tabelle 2): **4,9 Mio. € / a.**

Zu Zeile 2:

Der Abschlag von 41.000 m³ / d oder 14,97 Mio. m³ / a kann eine Gefährdung des bestehenden Sicherungskonzepts für das WJ bedeuten.
Eine neue HESEIDL wird dabei nicht erforderlich.

a. Abschlag in den TK:

Der Kostenermittlung 2001 wurde eine Abschlagsmenge von ca. 30.000 m³ / d (= 10,95 Mio. m³ / a) zu Grunde gelegt. Dafür wurden Kosten von 645.000 € / a angesetzt.

Für 14,97 Mio. m³ / a Abschlag in den TK ergeben sich Kosten in Höhe von:
 $14,97 : 10,95 \times 645.000 \text{ € / a} = 882.136,-- \text{ € / a}.$

b. Unterhaltungskosten der HEGL (aus Berechnung zu Tabelle 2): **132.936,-- €.**

c. Herstellungskosten einmalig für neue HEGL in 2014 / 2016 (aus Berechnung zu Tabelle 2): **4,9 Mio. € / a.**

Zu Zeile 3:

Der Abschlag von 47000 m³ / d oder 17,2 Mio. m³ / a kann eine Gefährdung des bestehenden Sicherungskonzepts für das WJ bedeuten.
Die bestehende HEGL muss solange unterhalten werden, bis feststeht, dass der Abschlag in den TK siedlungsverträgliche Grundwasserstände im BRB sicherstellt. Eine neue HESEIDL wird nicht erforderlich.

a. Abschlag in den TK:

Der Kostenermittlung 2001 wurde eine Abschlagsmenge von ca. 30.000 m³ / d (= 10,95 Mio. m³ / a) zu Grunde gelegt. Dafür wurden Kosten von 645.000 € / a angesetzt.

Für 17,2 Mio. m³ / a Abschlag in den TK ergeben sich Kosten in Höhe von:
 $17,2 : 10,95 \times 645.000 \text{ € / a} = 1.013.543,-- \text{ € / a.}$

b. Unterhaltungskosten der HEGL (aus Berechnung zu Tabelle 2): **132.936,-- €.**

c. Herstellungskosten für neue HEGL fallen voraussichtlich nicht an.

Zu Zeile 4:

Der Abschlag in den Teltowkanal wird seit dem Jahr 2001 jährlich mit **645.000,-- €** finanziert.

Der Betrieb der HEGL wird seit 1997 wie folgt finanziert:

Unterhaltungskosten: **127.823,-- €**

Stromkosten: **5.113,-- €**

Im Jahr 2018 fallen voraussichtlich Kosten für den Neubau der HEGL an: **ca. 4,9 Mio. €.**

III. Auswertung der Tabelle 3:

a. Die preisgünstigste Variante ist in Zeile 3 der Tabelle 3 aufgeführt.
Hier sind außer dem Abschlag in den Teltowkanal voraussichtlich keine weiteren Schutzmaßnahmen erforderlich.

Durch den hohen Abschlag in den Teltowkanal gefährdet sie jedoch das Sanierungskonzept für das WJ.
Kosten:

b. Die zweitgünstigste Variante ist in Zeile 2 der Tabelle 3 aufgeführt.
Sie kommt zwar ohne den Neubau einer zusätzlichen Heberbrunnenanlage im Rudower Blumenviertel aus.
Jedoch muss die HEGL weiter betrieben und bis ca. 2017 erneuert werden.
Sie gefährdet auch das Sanierungskonzept für das WJ.

c. Die teuerste Variante ist in Zeile 1 der Tabelle 3 aufgeführt. Sie gefährdet das Sanierungskonzept für das WJ in weitaus geringerer Weise als die beiden Varianten a. und b.
Neben dem Abschlag in den TK sind sowohl der Neubau als auch die Unterhaltung der beiden Heberbrunnenanlagen erforderlich.

IV. Empfehlung:

Mit den derzeitigen Fördermengen (siehe Zeile 4 der Tabelle 3) sind siedlungsverträgliche Grundwasserstände nicht zu erzielen. Um die weitere Zerstörung der Bausubstanzen zu stoppen, wird empfohlen, die **Variante in Zeile 1 der Tabelle** (siehe oben unter III. c.) umzusetzen.

Anlage 1

Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444
Bernt Dehmel, Arnikaweg 8 in 12357 Berlin; Tel.: (030) 661 9876
Betroffenenvertretung im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB)

Gesetze und Forderungen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung

1. Die Baugenehmigung – eine öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die Bauaufsichtsbehörde bescheinigte mit der Baugenehmigung gemäß § 62 BauO Bln, dass unsere Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprachen. Dazu zählten selbstverständlich auch die Anforderungen an die Standsicherheit nach § 13 Bau O Bln für tausende Gebäude im Einzugs- und Einflussgebiet des Wasserwerkes Johannisthal (WJ). Die geprüfte und für in Ordnung befundene Standsicherheit ist bei den hier seit der politischen Wende 1989 / 1990 bis heute hier flächendeckend herrschenden hohen Grundwasserständen nicht gegeben.

Die unter den damaligen Bedingungen und Auflagen über 30 Jahre hinweg zwischen 1959 und 1989 erteilten und anschließend ausgenutzten ca. 4.000 Baugenehmigungen gelten so lange, wie unsere Bauwerke und ihre Nutzung bestehen. Ein massiver unkontrollierter und ungesteuerter Eingriff in den Grundwasserhaushalt des WJ durch die Senatsumweltverwaltung war unzulässig und ein Tabu. Er drohte, die unseren Gebäuden bescheinigte Standsicherheit stark zu gefährden und unsere Gebäude zu zerstören.

2. § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Einzelbegründung von 1999 – ein Schutzgesetz als Brücke zu den Gesetzen der Wasserbewirtschaftung

In der Einzelbegründung zur Änderung des BWG (Einfügung der §§ 36 a, 36 b, 37 a und 37 b) wurde u. a. festgehalten:

- Durch die Absenkung des natürlichen Grundwasserstandes ist bei der Wassergewinnung über Jahrzehnte hinweg in Berlin nutzbarer Grund und Boden (Anm. d. Verfasser: Bauland) entstanden.
- Die Vegetation hat sich diesem Zustand angepasst.
- Bei einer ungesteuerten Reduzierung würden in größerem Umfang „Vernässungsschäden“ an Bauwerken eintreten; Anm. der Verfasser: Standsicherheits- und Gesundheitsprobleme.
- Es wird die Möglichkeit von Mindestfördermengen eröffnet.
- Es wird das „Instrument des Grundwassermanagements eröffnet“.
- Mit § 37 a BWG wurde die Kopplung der Grundwasserstandssteuerung an die stark gesunkenen Trinkwasserfördermengen aufgehoben. In der Einzelbegründung zu § 37 a BWG heißt es dazu:
Eine etwaige über die öffentliche Wasserversorgung hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.

3. Die Grundwassersteuerverordnung (GruWaSteuV) von 2001

Die GruWaSteuV resultierte aus der Einzelbegründung zu § 37 a BWG.
§ 3 GruWaSteuV lautet:

„Über Jahrzehnte künstlich abgesenkte Grundwasserstände dürfen nicht in unverträglichem Ausmaß angehoben werden.“

4. Die Forderung der Berliner Abgeordneten von 2005

Auszug aus dem Schreiben des Berliner Abgeordnetenhauses vom 17.03.2005 an die Senatsumweltverwaltung mit der Forderung, siedlungsverträgliche Grundwasserstände in Berlin sicherzustellen:

„Es ist weiterhin zu untersuchen, ob neben dem Betrieb der Wasserwerke auch Alternativen für dezentrale Grundwasserhaltungsmaßnahmen bestehen.“

„Der Senat hat weiterhin sicherzustellen, dass bei einer Abschaltung von Wasserwerken die über Jahrzehnte künstlich abgesenkten Grundwasserstände nicht in unverträglichem Maß ansteigen.“

5. Schutzmaßnahmen im Rahmen des Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP)

Das im Rahmen des ÖGP definierte Elementarziel, Einhaltung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal (WJ) gemäß den gesetzlichen Grundlagen, wird flächendeckend weit verfehlt.

Eine Ersatzvornahme zum Schutze tausender Gebäude fehlt bis heute.

Deshalb: Finanzierung, Planung und Erstellung von alternativen Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der seit 1999 bzw. 2001 bestehenden gesetzlichen Grundlagen und der Forderungen der Berliner Abgeordneten aus dem Jahr 2005 im Rahmen des seit 1993 bestehenden Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP), der Altlastensanierung im Südosten Berlins, das von der Senatsumweltverwaltung federführend durchgeführt wird.
Die Altlastensanierung behindert auf unabsehbare Zeit den notwendigen Neubau des WJ.

6. Der Koalitionsvertrag vom November 2011

Im Koalitionsvertrag bei der Bildung des neuen Senats von Berlin wurde zwischen der SPD und der CDU vereinbart:

„Eine stadtweite Grundwassersteuerung ist lückenlos zu betreiben. Hierbei sind die Wasserwerke und alle privaten Entnehmer zu berücksichtigen. Ziel der Koalition ist es, siedlungsverträgliche Grundwasserstände für Gebäude zu erreichen.“

7. Artikel 2 und 14 GG

Artikel 2 und 14 GG schützen die körperliche Unversehrtheit und gewährleisten das Eigentum.

8. § 5 WHG Allgemeine Sorgfaltspflichten

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

(2) Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte anzupassen.“

Dazu folgendes:

Die vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossenen gesetzlichen Grundlagen (Schutzgesetze) – siehe oben unter 2. und 3. – lassen keine einseitigen „Schulduweisungen“ zu. Sie bilden die Brücke zu den Gesetzen der Wasserbewirtschaftung, so dass nicht nur die Gelbbauchunke, sondern auch der Mensch im dicht bebauten Stadtgebiet seine Daseinsberechtigung behält und er „Herr über die Ressource Grundwasser“ bleibt.

Ein sog. „höheres Recht“ des Landes Berlin nach § 5 WHG, das es erlauben würde, die gesetzlich vorgegebene siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung nach § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG zu unterlassen, gibt es nicht und lässt sich auch nicht aus § 5 WHG ableiten:

Denn auch bei einer Förderung von Grundwassermengen, die über die zur Trinkwasserversorgung notwendigen Fördermengen hinaus zur Grundwasserstandssteuerung nach § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a in Berlin erforderlich sind und nicht primär der Trinkwasserversorgung dienen,

1. sind nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten,
2. kann durch eine intelligente Umverteilung der Fördermengen der Berliner Wasserwerke zugunsten der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke das Spargebot unterstrichen werden.
3. ist die Leistungsfähigkeit des Berliner Wasserhaushalts angesichts des bestehenden Ungleichgewichts zwischen dem immer weiter zunehmenden riesigen Dargebot und der relativ geringen Förderung nicht gefährdet; denn durch das 1997 trotz schon bekannter Notlage eingeführte Abwasserrecyclingsystem (siehe Anlage 2, Seite 3 unter II.) werden dem Berliner Grundwasserhaushalt enorme Mengen Wasser wieder zugeführt.

9. Beitrag der Betroffenen (siehe Anlage 6, Seite 30)

In Anlage 6 legen wir ausführlich dar, dass und warum ein Beitrag der Betroffenen ihre Möglichkeiten und Zumutbarkeiten bei weitem überschreiten und letztlich aus bautechnischen Gründen ohne nachhaltigen Erfolg bleiben müsste.

U. a. deshalb wurden vom Berliner Abgeordnetenhaus die vorstehend aufgeführten Schutzgesetze, Verordnungen und Forderungen beschlossen. Sie sind im Rahmen des Berlin-weiten Grundwassermanagements vom Land Berlin anzuwenden.

Anlage 2

Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444

Bernt Dehmel, Arnikaweg 8 in 12357 Berlin; Tel.: (030) 661 9876

Betroffenenvertretung im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB)

Vorschlag zur Aufnahme des Schutzes der Berliner Bürger/innen vor der Bedrohung ihres Lebens und ihrer Gesundheit sowie der Zerstörung ihrer Wohnbebauung durch siedlungsunverträgliche Grundwasserstände in die Berliner Verfassung durch Beschlussfassung des Berliner Abgeordnetenhauses

Leider ignoriert und negiert die SenUm immer noch die Vorgaben des Berliner Abgeordnetenhauses zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin. Die Grundwasserstände steigen in Berlin unaufhörlich an.

Folge: Gefährdung / Zerstörung tausender Gebäude und der Gesundheit / des Lebens der Bewohner.

Als Vertreter der Betroffenen legen wir unseren Vorschlag vor, auf der Basis des vor 13 Jahren in Gesetzesform (§ 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG) und danach mehrfach bekundeten Willens des Berliner Abgeordnetenhauses, siedlungsverträgliche Grundwasserstände in Berlin sicherzustellen, folgenden Artikel in die **Berliner Verfassung** durch das Berliner Abgeordnetenhaus aufnehmen zu lassen:

Der Schutz der seit Jahrzehnten bestehenden städtischen Berliner Wohnbebauung / Besiedlung und des Lebens und der Gesundheit ihrer Bewohner vor ihrer Gefährdung / Zerstörung durch siedlungsunverträgliche Grundwasserstände ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Daseinsvorsorge des Landes Berlin im Rahmen eines Berlin-weiten Grundwassermanagements mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung.

AB zu Artikel ... der Verfassung des Landes Berlin

1. Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen und ihrer Wohngebäude, die im Wesentlichen unter den Bedingungen der politischen Teilung der Stadt Berlin sowohl in Ost- als auch in Westberlin und davor (Denkmalschutz) errichtet wurden, vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen ist regional unter Einbeziehung der Grundwasserfördermengen aller Berliner Wasserwerke, einschließlich des neu zu bauenden Wasserwerkes Johannisthal, im Rahmen des Berlin-weiten Grundwassermanagements sicherzustellen.
2. Wenn über die Fördermengen der einzelnen Wasserwerke hinaus Ergänzungsfördermengen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung erforderlich werden, die von den einzelnen Wasserwerken nicht erbracht werden können, so sind dafür regional alternative dezentrale Maßnahmen zum Schutz der Menschen und ihrer Wohngebäude zu planen und umzusetzen.
3. Eine Stilllegung von Wasserwerken kann nur unter gleichwertigem Ersatz durch regionale alternative Schutzmaßnahmen erfolgen.
4. Auf öffentlichen Grundstücken vorhandene Entwässerungs- und Drainagegräben sind instand zu halten.
5. Ökologische Aspekte sind zu berücksichtigen. Sie dürfen jedoch die siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung nicht beeinträchtigen.
6. Der gute mengenmäßige Zustand des Grundwassers zur Trinkwasserversorgung der Stadt Berlin ist sicherzustellen.

Anmerkung: Der Vorschlag des Herrn Beleites (VDGN) in der 2. Sitzung des „Runden Tisches ...“, die Grundwasserproblematik in Berlin als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Herausforderung zu lösen, „fand im Teilnehmerkreis breite Zustimmung.“

Anlage 3

Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444

Bernt Dehmel, Arnikaweg 8 in 12357 Berlin; Tel.: (030) 661 9876

Betroffenenvertretung im Buckower / Rüdower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB)

Zu Protokoll der 2. Tagung des Runden Tisches Grundwassermanagement am 21.08.2012

Zu TOP 5. b.: „Rechtliche Grundlagen zum Baurecht und zum Wasserrecht“, Vortrag der Frau Darkow, SenUm

I. Gesetze zur Grundwasserbewirtschaftung vs. Gesetze zum Schutze des Eigentums, der geprüften Standssicherheit von Gebäuden, der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit

Unter „Zu TOP 4. b.“ und „Zu TOP 7.“ des Protokolls der 2. Sitzung des Runden Tisches schreiben wir: Voraussetzung für das Erarbeiten von Empfehlungen des Runden Tisches ist, dass die unter „Einführung siedlungsverträglicher Grundwasserstände“ (siehe auch Protokoll der 1. Sitzung) genannten gesetzlichen Grundlagen, der § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG von 1999, die Grundwassersteuerungsverordnung von 2001 und die Forderungen des Berliner Abgeordnetenhauses von 2005, siedlungsverträgliche Grundwasserstände auch bei Abschaltung von Wasserwerken sicherzustellen, von allen Seiten als Arbeitsgrundlage angesehen werden!

Frau Darkow, Mitarbeiterin der SenUm, vermittelte mit ihrem Vortrag, dass alle der Grundwasserbewirtschaftung dienenden nationalen und internationalen Gesetze die flächendeckende Zerstörung tausender Gebäude in Berlin und der Gesundheit ihrer Bewohner zuließen und die betroffenen Bürger/innen das klaglos zu dulden hätten.

Sie ließ dabei außer Acht, dass auch die SenUm bei ihrer Tätigkeit an Gesetze gebunden ist, die eine massive Schädigung tausender Bürger/innen ausschließen.

Den Gesetzen zur Grundwasserbewirtschaftung stehen die Gesetze zum Schutz des Eigentums, der körperlichen Unversehrtheit, der geprüften Standssicherheit von Gebäuden und der Gesundheit der Bewohner gegenüber.

In unserer „Dokumentation zur Grundwassernotlage ...“ – Anhang zum Protokolls der 1. Sitzung des Runden Tisches Grundwassermanagement – werden im zweiten Teil der Dokumentation ab Seite 6 die gesetzlichen Grundlagen zur Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände benannt.

Dazu folgendes:

1. Bereits die seit langem bestehenden Gesetze (z. B. das Grundgesetz) erlaubten es den staatlichen Organen nicht, geschütztes Eigentum zu zerstören und unsere körperliche Unversehrtheit zu verletzen.

Die SenUm griff bei ihrer Grundwasserbewirtschaftung gefährdend in die mit den Baugenehmigungen staatlicherseits geprüfte und bescheinigte Standssicherheit tausender Gebäude flächendeckend ein.

Sie nahm und nimmt noch immer die Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit (Gesundheit) der Bewohner und auch Dritter billigend in Kauf. Sie schuf damit einen rechtswidrigen Zustand.

Aus dem können sich die Betroffenen nicht selbst befreien.

Ein rechtswidriger Zustand ist ein solcher, für den keine Duldungspflicht aus Gesetz, Vertrag oder Verwaltungsakt besteht. Der rechtswidrige Zustand besteht in der dauernden Beeinträchtigung der Gesundheit und des Eigentums der Bewohner des BRB. Eine Duldungspflicht ist nicht ersichtlich.

2. Die Prüfung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach § 62 BauO Bln, wozu auch die Prüfung der Standssicherheit gehört, wird im öffentlichen Interesse vorgenommen, um Gefahren vorzubeugen, die der Allgemeinheit durch den Einsturz standunsicherer Bauwerke drohen. Der § 62 der Bauordnung von Berlin (BauO Bln) hat daher selbstverständlich Dritte schützende Wirkung.

Er schützt in Verbindung mit Artikel 34 GG alle Personen (die Allgemeinheit), die mit dem genehmigten Bauwerk in Beziehung treten (tritt) und auf dessen Standssicherheit vertrauen dürfen (darf). Vertrauensschutz.

3. Die SenUm beruft sich auf ein Urteil, bei dem das Gericht die Klage von 3 Eigentümern aus dem BRB zum Ersatz von Schäden durch hoch anstehendes Grundwasser mit der Begründung auf deren Eigenverantwortung abwies.

Die SenUm begründet damit ihre vermeintliche Nichtverantwortung für eine siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung in Berlin.

Die SenUm ignoriert, dass auch Dritte (die Allgemeinheit) Anspruch auf Schutz vor den Gefahren haben (hat), die durch den Einsturz standunsicherer Bauwerke drohen (siehe: 2.). Dieser Schutz war nicht Gegenstand der Klage.

4. a. Der Westberliner Senat setzte 1959 die Bebauungspläne XIV-25 und XIV-40 für das BRB fest. Im Zuge der Erarbeitung der Bebauungspläne wurde in einem Schreiben des Senators für das Bau- und Wohnungswesen an das Bezirksamt Neukölln vom 13. Juni 1958 festgestellt:

„Die alluviale Niederung hat einen so hohen Grundwasserstand, dass der gute Baugrund zum Teil im Grundwasser liegt, so dass hier eine Unterkellerung der Gebäude kaum möglich sein wird.“

Diese Kenntnisse fanden jedoch keinen Niederschlag in den Bebauungsplänen. Es wurde versäumt, auf die enorme Grundwassergefährdung tiefer Kellereinbauten durch jederzeit mögliche Grundwasserstände nahe den Grundstücksoberflächen und auf die dabei erforderlichen besonderen baulichen Sicherungsmaßnahmen hinzuweisen. Es fehlte der notwendige Hinweis auf die Abhängigkeit der Grundwasserstände im „Baugebiet“ von der jeweiligen Förderleistung des Wasserwerkes Johannisthal (WJ), in dessen Einzugsgebiet das BRB zu „Bauland“ erklärt wurde. Das waren rechtsfehlerhafte Verwaltungsakte bei der Festsetzung der Bebauungspläne.

4. b. Das Bezirksamt Neukölln hatte also reale Kenntnis (!) – nicht nur den Verdacht (!) – vom Wirken der Naturgewalt Grundwasser im BRB (Schreiben des Senats an das Bezirksamt Neukölln vom 13.06.1959). Dennoch erteilte das Bauaufsichtsamt Neukölln in rechtsfehlerhaften Verwaltungsakten zwischen 1959 und 1989 ca. 4.000 (!) Bauwerken im BRB nach Prüfung ihrer Standstabilität gem. § 62 BauO Bln die Baugenehmigungen, bei denen die überwiegende Zahl der geprüften Bauwerke statisch ungeschützt gegen jederzeit mögliche hohe Grundwasserstände war und damit trotz „Grünen Stempels“ nicht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Ansprüchen des § 62 BauO Bln entsprach. Die Amtsträger vermittelten bei ihrer Amtshandlung zusätzlich schriftlich (!), dass ein Erkundigen nach den Grundwasserverhältnissen nicht erforderlich sei.

Wir konstatierten eine grobe Fahrlässigkeit auf Seiten des Bauaufsichtsamtes Neukölln über 30 Jahre hinweg!

5. Das Verhalten und Handeln der SenUm danach ist deshalb so brisant, weil ihr zumindest seit 18 Jahren die rechtsfehlerhaften Verwaltungsakte der staatlichen Verwaltungen für das BRB bekannt sind.

Die SenUm stand daher seit langem in der Pflicht, die Folgen der Fehler der vorab im Grundwassergeschehen des BRB handelnden und prüfenden staatlichen Verwaltungen gering zu halten und zu heilen.

Stattdessen griff sie dauerhaft und nachhaltig massiv in den Grundwasserhaushalt ein und damit wissentlich (grob fahrlässig) in die geprüfte und bescheinigte Standstabilität tausender Gebäude.

Diese Prüfung hat ja im Wesentlichen den Zweck, die Allgemeinheit und jeden im Einzelfall Bedrohten vor den Auswirkungen der Gefahren standunsicherer Bauwerke zu schützen (siehe oben unter 1., 2. und 3.).

Sie unterließ es, vorab alternative Schutzmaßnahmen vorzusehen (zu heilen) – obwohl sie durch massive Beaufschlagungen des Grundwasserhaushalts durch das Abwasserrecyclingsystem (siehe unten: II.) ab 1995 die Bedrohungslage zusätzlich verschärfte.

Über die alternativen Schutzmaßnahmen wird erst jetzt im Rahmen des Runden Tisches gesprochen.

6. Den Berliner Abgeordneten war durch die Hilferufe hunderter, von hohen Grundwasserständen bedrohter Bürger/innen deren Grundwassernotlage bekannt.

Deshalb schufen die Berliner Abgeordneten zusätzlich und eigens wegen der flächendeckenden Grundwassernotlage diesen gesetzlichen Schutz:

- 1999 § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG,
- 2001 die Grundwassersteuerungsverordnung und
- 2005 die Forderung, siedlungsverträgliche Grundwasserstände auch bei Abschaltung von Wasserwerken sicherzustellen.

Mit diesen besonderen Schutzgesetzen wurde von den Berliner Abgeordneten im Bereich der Grundwasserstandssteuerung in Berlin eine **Brücke** zwischen den Wasserbewirtschaftungsgesetzen einerseits und den Gesetzen andererseits, die den Schutz der Allgemeinheit, letztlich auch der Bewohner, vor einstürzenden Gebäuden durch die Gefährdung der geprüften Standstabilität, der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit der Bürger/innen sicherstellen sollen, geschlagen.

→ Diese gesetzlichen Grundlagen lassen Beschuldigungen der Betroffenen nicht zu!

In der Einzelbegründung zu § 37 a BWG heißt es dazu sinngemäß:

Eine etwaige über die zu Trinkwasserzwecken hinausgehende Förderung zum Zwecke der (siedlungsverträglichen) Grundwasserstandssteuerung müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.

Im Bereich des Wasserwerkes Johannisthal ist auch an eine Finanzierung im Rahmen des Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP), der Altlastensanierung im Südosten Berlins (siehe unten unter III.), zu denken.

Fazit:

Mit der einseitigen Fixierung der SenUm auf die der Wasserbewirtschaftung dienenden Gesetze können keine siedlungsverträglichen Grundwasserstände sichergestellt werden. Die SenUm greift nachhaltig und massiv in die Standsicherheit der Gebäude ein und verursacht Gefahren für die Allgemeinheit und damit im Einzelfall Bedrohungen.

Eine gewollte Verschärfung der Situation wird durch die 1995 / 1997 von der SenUm vorgenommene, massive künstliche Grundwasserstandserhöhung, das Abwasserrecycling, bewirkt (siehe unten: II.). Das geschah zu einem Zeitpunkt, als der damalige Umweltsenator Hassemer bereits eine Abhilfe aus der Grundwassernotlage forderte. Er sah 1995 eine Gefahr „mit steigender Tendenz“ für 600 Rudower und 200 Kaulsdorfer Bürger/innen.

Es besteht keine Pflicht zur Duldung des rechtswidrigen Zustands, der dauernden Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit (Gesundheit) und der Zerstörung des Eigentums.

Die SenUm muss endlich ab sofort auch die ab 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus erlassenen Schutzgesetze und Forderungen zum wesentlichen Bestandteil ihres Handelns machen. Das ist die Voraussetzung für ein erfolgreiches und nachhaltiges (I) Wirken des Runden Tisches.

Die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses sind gefordert, endlich die von ihren Vorgängern wegen der Notlage im Grundwassergeschehen geschaffenen Schutzgesetze gegenüber der Senatsumweltverwaltung durchzusetzen.

II. Abwasserrecycling und Grundwasseranreicherungen

Im Zusammenhang mit den rechtlichen Aspekten wurde bei der 2. Sitzung des Runden Tisches von den Betroffenenvertretern des Blumenviertels die Beaufschlagung des Grundwasserhaushalts durch das Abwasserrecycling thematisiert.

Eine Antwort auf die Frage nach den realen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt der Stadt gab die SenUm nicht.

Während der Teilung der Stadt Berlin und noch zur Zeit der politischen Wende 1989 war die Rohwasserförderung hoch: ca. 378 Mio. m³ / a.

Der Grundwasserhaushalt Berlins musste daher durch Grundwasseranreicherungen – 1989 ca. 43 Mio. m³ / a – ausgeglichen werden.

Nach der politischen Wende ging der Wasserverbrauch aus bekannten Gründen so stark zurück, dass es durch den flächenhaften Anstieg des Grundwassers bis in den Bereich der Gebäudefundamente und der Keller der Gebäude zu einer starken Gefährdung der Standsicherheit tausender Gebäude in Berlin, besonders in den Einzugsgebieten der im Urstromtal fördernden Wasserwerke, kam.

Die Grundwasseranreicherungen wurden jedoch trotz der erkennbar stark zurückgegangenen Grundwasserfördermengen (1997: nur noch ca. 243 Mio. m³ / a) bis 1997 auf 57 Mio. m³ / a hochgefahren.

Im Jahr 1995 wurde von der SenUm unter dem Motto „Berlin trocknet aus“ trotz des starken Rückgangs des Trinkwasserverbrauchs mit einem Kostenaufwand von Milliarden DM das Abwasserrecyclingsystem eingeführt. Seitdem werden dem Grundwasserhaushalt der Stadt jährlich ca. 90 % des verbrauchten und geklärten Abwassers – heute 90 % von ca. 202 Mio. m³ / a + der Abwasser aus den Umlandgemeinden – wieder zugeführt.

Inzwischen wurden nach Auskunft der Vertreterin der Berliner Wasserbetriebe am Runden Tisch zwar die Grundwasseranreicherungen auf ca. 13 Mio. m³ / a reduziert. Es bleibt jedoch der Tatbestand der zusätzlichen enormen künstlichen Auffüllung des Berliner Grundwasserhaushalts durch das Abwasserrecycling einschließlich geklärter Abwasser aus den Umlandgemeinden bei immer geringer werdendem Verbrauch. Dadurch steigen die Grundwasserstände in Berlin trotz der Verringerung der Grundwasseranreicherungen unaufhörlich flächendeckend an. Das macht sich heute in immer weiteren Teilen der Stadt bemerkbar. Die SenUm erklärt dazu: „Der Anstieg des Grundwassers ist positiv. Wir nähern uns dem höchsten Grundwasserstand aller Zeiten“.

So schön es einerseits für Flora und Fauna sein mag, Wasser im dicht bebauten Stadtgebiet im Überfluss zu haben, so zerstört man andererseits das Eigentum und die Gesundheit tausender Bürger/innen und macht ihnen das Leben in der Stadt unmöglich.

Übrig bleibt letztlich ein unbesiedelbares Sumpf- und Überschwemmungsgebiet. Die Ökologen vom BUND wird es freuen. Endlich ist Platz genug für die Sumpfdotterblume und die Gelbbauchunke.

Fazit:

Diese flächendeckend das Eigentum und die Gesundheit beeinträchtigenden Tatbestände wurden zusätzlich von der SenUm zu einem Zeitpunkt geschaffen, als bereits die Grundwassernotlage tausender von hohen Grundwasserständen bedrohter Bürger/innen bestand und der SenUm sehr gut bekannt war. Daher waren Schutzmaßnahmen für die seit Jahrzehnten bestehenden Bauwerke erforderlich. Das wurde unterlassen!

Die dazu notwendigen Schutzgesetze wurden 1999 und 2001 vom Berliner Abgeordnetenhaus erlassen. Daher muss der Runde Tisch darauf dringen, dass die SenUm die oben unter I. 6. genannten gesetzlichen Grundlagen zum Schutze der Bürger/innen endlich strikt anwendet und in Schutzmaßnahmen umsetzt.

III. Die Altlastensanierung im Südosten Berlins: Das Ökologische Großprojekt Berlin (ÖGP)

Seit **1993** (I) wird das Ökologische Großprojekt Berlin (**ÖGP**), die Altlastensanierung im Südosten Berlins, federführend von der SenUm bearbeitet (siehe Anhang von Klaus Langer & Bernt Dehmel zum Protokoll der 1. Sitzung des Runden Tisches unter Punkt 11. „Möglichkeiten mit Altlastenproblemen umzugehen ausloten“).

Dabei bestehen zwei von der SenUm definierte Elementarziele:

1. Elementarziel:

Die Altlastensanierung auf den Eintragsgrundstücken, auf dem Gelände des im Jahre 2001 wegen der Kontaminationszuflüsse vom Netz genommenen Wasserwerkes Johannisthal (WJ) und auf den Transferwegen zum WJ.

2. Elementarziel:

Die Einhaltung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Einzugsgebiet des WJ, dem Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB), entsprechend der gesetzlichen Grundlage, der Grundwassersteuerungsverordnung i. V. m. § 37 a BWG.

Während die unter 1. genannte Sanierung mit einem Kostenaufwand von 150 Mio. € (Stand: 2008) bestens klappt, wird das Elementarziel 2. weit verfehlt.

Die Altlastensanierung gelingt anscheinend nur, wenn die Grundwasserstände hoch gehalten werden. Das geschieht u. a. durch gering gehaltene Abschlüge vom Gelände des WJ in den Teltowkanal, aber auch durch die dem Grundwasserhaushalt durch das Abwasserrecycling und die Grundwasseranreicherungen zusätzlich zugeführten großen Wassermengen (siehe oben unter II.), die das Grundwasser in Berlin stetig ansteigen lassen.

Erleidet nicht nur das Rudower Blumenviertel, sondern jetzt die ganze Stadt den Kollateralschaden bei der Altlastensanierung der SenUm?

Stichworte: Tiefgarage des Sony-Centers, Staatsoper Unter den Linden, Baugruben am Leipziger Platz, Bundesratsgebäude, Entwässerung der Start- und Landebahnen des Flughafens BER, das Buckower / Rudower Blumenviertel mit angrenzenden Gebieten, Johannisthal, Kaulsdorf, Mahisdorf, Spandau, Heinersdorf, Gebiete um den Boxhagener Platz, Märchenviertel am Müggelsee, Nasses Dreieck Charlottenburg, Wassereinbruch unter und an den Brücken der Stadtautobahn (Steglitz, Schöneberg) usw.

Schlagworte der SenUm: „Berlin trocknet aus“. „Der Anstieg des Grundwassers ist positiv“. „Wir nähern uns dem höchsten Grundwasserstand aller Zeiten“. „Wir können schwere Gebäudeschäden an einer unangepassten Bebauung, z.B. bei einer Abschaltung des Wasserwerkes Johannisthal, anrichten“.

Fazit zu Top 5. b. II. und III.:

Durch das 1997 eingeführte Abwasserrecycling und das 1993 begonnene, immer noch laufende Ökologische Großprojekt Berlin (**ÖGP**) sind vom Land Berlin Tatbestände zu verantworten, die die Grundwassersituation trotz bekannter Grundwassernotlage in Berlin maßgeblich verschärften.

IV. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Auf Seite 5 des Entwurfes wird Frau Darkow zitiert:

„Aufgabe der Wasserbewirtschaftung sei es, von der Wasserrahmenrichtlinie her den natürlichen Zustand zu eruieren und daraus Maßnahmen zu deren Erreichung oder Erhaltung abzuleiten und umzusetzen.“

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie wurde nach Aussage* des Justizars der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Herrn Henze, vor 10 Jahren in deutsches Recht umgesetzt: Darin wird „deutlich“ geregelt, dass hier ein guter chemischer Zustand des Grundwassers und ein guter mengenmäßiger Zustand aufrechterhalten bzw. geschaffen werden soll.

Dieser gute mengenmäßige Zustand orientiert sich nicht daran, dass es der vom Menschen unbeeinflusste (Anm. d. Verfasser: also natürliche) gute ökologische Zustand sein soll, sondern orientiert sich letztlich am Dargebot (Vorrat), das vorhanden ist.

Bei der Frage, ob diese Bewirtschaftungsziele, insbesondere der gute mengenmäßige Zustand, beeinträchtigt werden, muss über die Fragen gesprochen werden:

- Wie groß ist das Dargebot?
- Wie groß ist die Neubildung?
- In welchem Umfang wird hier eingegriffen?

Die Frage der Vermeidbarkeit eines Eingriffes an sich, ob nachgewiesen werden kann, dass es hier auch andere Möglichkeiten gäbe, das Gebäude zu sichern, ist nicht Grundgedanke der Bewirtschaftung des Grundwassers nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie bzw. deren Umsetzung in deutsches Recht.

Löste sich die Senatsumweltverwaltung mit diesen Klarstellungen von ihren früheren Ankündigungen, im dicht bebauten Stadtgebiet unbedingt „natürliche Grundwasserstände“ bzw. den „höchsten Grundwasserstand aller Zeiten“ anzustreben?

Nein(!): siehe obige Aussage der Frau Darkow.

* Laut Wortprotokoll zum Erörterungstermin vom 13.10.2011 zu der von der Siemens AG beantragten Wasserbehördlichen Erlaubnis zur Grundwasserförderung auf dem Gelände der Fa. Siemens in der Nonnendammallee 72, 101 und 104 – 108 in 13829 Berlin.

V. Grundwasser – ein schutzbedürftiges Gut im dicht bebauten Stadtgebiet

Grundwasser – ein schutzbedürftiges Gut! Dieser Aussage kann Jedermann zustimmen.

Wenn der **extrem hohe Grundwasservorrat** im dicht bebauten Stadtgebiet jedoch selbst zur Existenz bedrohenden Gefahr für die Gesundheit tausender Bewohner der Stadt bis hin zur Zerstörung ihrer Gebäude und ihrer Gesundheit wird, kann der Schutzbedarf nicht mehr allein auf das Grundwasser beschränkt bleiben. Ein auf den vom Berliner Abgeordnetenhaus geschaffenen Grundlagen,

- dem § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG von 1999,
- der Grundwassersteuerungsverordnung von 2001 und
- den Forderungen des Berliner Abgeordnetenhauses von 2005,

beruhendes Grundwassermanagement der Senatsumweltverwaltung zur Herstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände ist unumgänglich.

Dem stehen die Europäische Wasserrahmenrichtlinie und deren Umsetzung in deutsches Recht **nicht** entgegen.

VI. Siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung gemäß den gesetzlichen Grundlagen

Herr Langer (Betroffenenvertreter BRB) wies in der 2. Sitzung des „Runden Tisches ...“ darauf hin, dass das Land Berlin laut Einzelbegründung zu § 37 a BWG eine siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung auch dann finanzieren müsste, wenn dazu Grundwassermengen gefördert werden müssten, die über die zur Trinkwasserförderung benötigten, hinausgehen.

Auf Seite 5 des Protokollentwurfes zur 2. Sitzung des „Runden Tisches ...“ wird Frau Darkow mit der Behauptung zitiert, dass der vorstehend angesprochene Passus nur deshalb Eingang in die Einzelbegründung zu § 37 a gefunden hätte, weil die BWB beabsichtigten, alle bestehenden Berliner Wasserwerke bis auf 2 Wasserwerke stillzulegen.

Dazu folgendes:

Bereits in seinem Konzept zur zukünftigen Wasserver- und -entsorgung in Berlin von 1991 legte der damalige Umweltsenator, Herr Dr. Hassemer, fest, dass „eine Aufgabe von Wasserwerksstandorten nicht in Erwägung gezogen werden kann“.

Seinerzeit schon war gut bekannt, dass es bei einer ungesteuerten Reduzierung der Förderleistungen einzelner Wasserwerke zu „Vernässungen“ (Standortsicherheitsproblemen) an und in zahlreichen Gebäuden in deren Einzugsgebieten kommen würde.

Der damalige Referent der Senatsumweltverwaltung, Herr Dr. Jahn, sah 1994 die Notwendigkeit, die Fördermengen in den Gebieten mit hohen Grundwasserständen zu Lasten der nicht betroffenen Gebiete zu erhöhen. In seinem Schreiben vom 18.10.1994 an die Betroffenenvertretung im BRB kündigte er an: „Mittel- und langfristig soll in Gebieten mit sehr hohen Grundwasserständen das Grundwasser durch eine verstärkte Förderung der Wasserwerke stärker abgesenkt werden. Dagegen wird in den nicht betroffenen Gebieten weniger gefördert werden müssen. Entsprechend sind auch die künstlichen Grundwasseranreicherungen zurückzufahren. Hierzu müssen die in der Nachkriegszeit unterbrochenen Verbundsysteme schnellstens wiederhergestellt werden.“

Als der § 37a BWG mit Einzelbegründung schließlich im Jahre 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus einstimmig beschlossen wurde, stand jedoch fest:

Mit der im Jahre 1999 geförderten, seit 1991 über 1994 stetig reduzierten Grundwassergesamtfördermenge und ihrer Verteilung auf die bestehenden einzelnen Wasserwerksstandorte ist eine siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung in den vielen Grundwassergefährdungsgebieten Berlins nicht mehr möglich.

Deshalb wurde der von Herrn Langer zitierte Passus im Jahre 1999 in die Einzelbegründung zu § 37 a BWG aufgenommen.

Der Befürchtung, dass die BWB alle Wasserwerke bis auf 2 Wasserwerke stilllegen wollten, hätte man mit dem oben zitierten Statement des Herrn Dr. Hassemer aus dem Jahre 1991 in der Einzelbegründung zu § 37 a BWG entgegenwirken können.

Anlage 4

Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444

Bernt Dehmel, Arnikaweg 8 in 12357 Berlin; Tel.: (030) 661 9876

Betroffenenvertretung im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB)

Wie das Blumenviertel den Kollateralschaden bei der Sanierung von Altlasten im Südosten Berlins im Rahmen des Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP) durch das Land Berlin erleidet

1. Das Blumenviertel und das Wasserwerk Johannisthal bis zur politischen Wende

Das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) ist im Natur belassenen Zustand ein Sumpfgebiet im Berliner Urstromtal mit Grundwasserständen um die Geländeoberflächen. Nur durch dauerhafte und ausreichende Grundwasserfördermengen des nahe gelegenen Wasserwerkes Johannisthal (WJ) war das BRB „trocken“ zu halten und zu bebauen. Es wurde 1959 als Bauland festgesetzt und danach über 30 Jahre lang mit ca. 4.000 Ein- und Mehrfamilienhäusern mit Genehmigungen des Bauaufsichtsamtes Neukölln bebaut. Bis zur politischen Wende förderte das WJ ca. 60.000 m³ / Tag Grundwasser zu Trinkwasserzwecken:

In die vom Bauaufsichtsamt nach § 62 BauO Bln geprüfte und bescheinigte Standsicherheit unserer Gebäude wurde bis dahin nicht schädigend eingegriffen.

2. Das Blumenviertel und das Wasserwerk Johannisthal nach der politischen Wende – Altlastensanierung

Der Wasserverbrauch reduzierte sich nach der Wende aus bekannten Gründen. Der Senat ließ die Förderleistung des WJ ungesteuert und unkontrolliert auf ca. 30.000 m³ / Tag halbieren mit der Folge eines flächendeckenden Grundwasseranstiegs im BRB um mehrere Meter bis in die Fundamente und Keller unserer Gebäude.

Eine zwischenzeitliche Erhöhung der Förderung um 10.000 m³ / Tag konnte wegen der auf das WJ mit dem Grundwasser zufließenden Kontaminationen nur für kurze Zeit erfolgen. Diese Fördermenge wurde schließlich in den Jahren 1997 / 1998 durch die vom Berliner Abgeordnetenhaus im Jahre 1995 genehmigte Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg (HEGL) mit einer Förderleistung von max. 6.110 m³ / Tag ersetzt. Ab dem Jahr 1993 wurde das WJ ein wesentlicher Teil der Altlastensanierung im Südosten Berlins – in Adlershof, Ober- und Niederschöneweide und Johannisthal – im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP). Das Projekt wird von der Senatsumweltverwaltung, heute unter der Leitung des Senators M. Müller, federführend betreut.

Bis zum Jahr 2001 wurde das WJ weiterhin zur Trinkwasserversorgung genutzt, wurde dann jedoch wegen der Kontaminationszuflüsse vom Versorgungsnetz getrennt. Seitdem kann im WJ nur noch eine geringe – zur Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im BRB unzureichende – Grundwassermenge gefördert und in den Teltowkanal „abgeschlagen“ werden: ca. 23.000 m³ / Tag; Zerstörung unserer Gebäude und Gesundheit!

Für das WJ war als einzigem Wasserwerk in Berlin ein Neubau vorgesehen. Seine Inbetriebnahme sollte im Jahr 2009 erfolgen. Sie wurde dann auf 2014 verschoben. Jetzt erlaubt das ununterbrochen weiter auf das WJ zufließende kontaminierte Grundwasser anscheinend auf unabsehbare Zeit keinen Neubau des WJ.

→ Das Berliner Abgeordnetenhaus beschloss in den Jahren 1999 und 2001 einstimmig die gesetzlichen Grundlagen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin:
§ 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG und die Grundwassersteuerungsverordnung.

Es gibt im ÖGP laut Symposiumsbeitrag 2008 der Senatsumweltverwaltung zu 15 Jahren ÖGP auf der Basis dieser gesetzlichen Grundlagen zwei definierte Elementarziele:

1. Elementarziel: Altlastensanierung auf dem Gelände des WJ, wohin das Grundwasser die leicht flüchtigen Schadstoffe aus den belasteten Grundstücken zu 3 Grundwasserreinigungsanlagen transportiert, in den Transfergebieten dahin und auf den Eintragsgrundstücken (Industriebrachen) im Südosten Berlins.

- Beim Elementarziel 1 „können Gefahrenabwehr und Beseitigung von Investitionshemmnissen in idealer Weise miteinander verbunden werden“ (Originaltext der Umweltverwaltung). Dafür wurden bis zum Jahr 2008 bereits über **150 Mio. €** hauptsächlich aus Bundesmitteln ausgegeben. Die Investoren erhalten von Altlasten befreite Grundstücke.

2. Elementarziel: Einhaltung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Einflussgebiet des WJ. Das Elementarziel 2 wird, wie wir aktuell spüren, entgegen den gesetzlichen Grundlagen vernachlässigt. Finanzmittel für ggf. erforderliche alternative Maßnahmen* zum z. Z. zu geringen Abschlag des Grundwassers aus dem Gelände des WJ in den Teltowkanal wurden dafür im Rahmen des ÖGP nicht angefordert, geschweige denn ausgegeben.

*Die Entwicklung notwendiger *alternativer* * Maßnahmen zum Schutz unserer seit Jahrzehnten bestehenden Bauwerke und die Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände – auch bei einer Abschaltung von Wasserwerken – wurde schon im Jahr 2005(I) von den damaligen Abgeordneten gefordert.

3. Wir stellen fest

- Die auch heute noch – nach fast 20 Jahren während der Sanierung im ÖGP – andauernden Zuflüsse von mit Schadstoffen belastetem Grundwasser aus den „sanierten“ Eintragsgrundstücken und über die Transferwege auf das WJ behindern anscheinend weiterhin auf unabsehbare Zeit ausreichende „Abschlagmengen“ vom Gelände des WJ in den Teltowkanal.
- Das ununterbrochen auf das WJ zufließende kontaminierte Grundwasser erlaubt daher auch auf unabsehbare Zeit nicht den im Wasserversorgungskonzept 2040 vorgesehenen Neubau des WJ.
- Mit den derzeitigen Grundwasserfördermengen im Verbund von
 - der Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg (HEGL) von ca. 4.500 m³ / Tag und
 - dem geringen „Abschlag“ von ca. 23.000 m³ / Tag vom Gelände des WJ in den Teltowkanal
 wird das Elementarziel(I) 2, flächendeckend siedlungsverträgliche Grundwasserstände im BRB entsprechend den gesetzlichen Grundlagen zu erreichen, weit verfehlt. Flurabstand (Sicherheitsabstand) des Grundwassers zu den Oberflächen unserer Grundstücke im BRB im Januar 2012: nur **1,36 Meter**, statt siedlungsverträglich mindestens **2,50 Meter**.
- Die geringen Fördermengen des „Verbundes“ sind anscheinend durch die mangelhafte Instandhaltung der HEGL und die Gefährdung des Grundwassers im WJ durch andauernde Kontaminationsströme bedingt.
- Die Altlastensanierung im ÖGP erfolgte, ohne vorher eine zusätzliche Sicherung tausender Gebäude im BRB durch alternative Maßnahmen – z. B. Neubau einer zweiten Heberbrunnenanlage entlang des Seidelbastweges (neben der bestehenden am Glockenblumenweg) – im Rahmen des ÖGP entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geprüft und vorgenommen zu haben!
- Die heutigen Abgeordneten dulden bisher das gesetzwidrige Handeln der Senatsumweltverwaltung!

Der Berliner Senat macht das BRB zum Opfer der Wiedervereinigung – es erleidet den Kollateralschaden im ÖGP: Zerstörung der Gebäudesubstanzen (Standssicherheit) und der Gesundheit der Bewohner.

4. Wir fordern als Maßnahmen zum Umgang mit zu hohen Grundwasserständen

- Das Berliner Abgeordnetenhaus muss endlich
 - seine in den Jahren 1999 und 2001 einstimmig beschlossenen gesetzlichen Grundlagen und
 - seine am 17.03.2005 erhobenen Forderungen, dauerhaft siedlungsverträgliche Grundwasserstände auf Basis dieser gesetzlichen Grundlagen – auch bei Abschaltung von Wasserwerken – sicherzustellen und alternative dezentrale Abhilfemaßnahmen zu prüfen, gegenüber dem Berliner Senat durchsetzen!
 Im Koalitionsvertrag heißt es:
Eine stadtweite Grundwassersteuerung ist lückenlos zu betreiben. Hierbei sind die Wasserwerke und alle privaten Entnehmer zu berücksichtigen. Ziel der Koalition ist es, siedlungsverträgliche Grundwasserstände für Gebäude zu erreichen.
- Die Senatsumweltverwaltung muss die seit 13, 11 und 7 Jahren vorgegebenen gesetzlichen Grundlagen und Forderungen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung jetzt endlich anwenden und im Rahmen eines intelligenten Berlin-weiten Grundwassermanagements als Teil der Daseinsvorsorge umsetzen!
- Die lt. dem im Wasserversorgungskonzept 2040 im Jahre 2008 avisierten, inzwischen in der Mitteilung der Senatsumweltverwaltung vom 31.03.2009 an das Berliner Abgeordnetenhaus nochmals reduzierten Grundwasserfördermengen / Jahr einzelner Wasserwerke im Berliner Urstromtal (siehe insbesondere WJ) sind nicht ausreichend, um siedlungsverträgliche Grundwasserstände in ihren jeweiligen Einzugsgebieten zu gewährleisten. Daher ist eine kritische Überprüfung dieser Fördermengen im Hinblick auf ihre mögliche Erhöhung – ggf. auch zu Lasten der Schwerpunktwaterwerke – erforderlich. Ist eine Erhöhung nicht möglich, so sind alternative Abhilfemaßnahmen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Berliner Abgeordneten (siehe § 37 a BWG und Einzelbegründung zu § 37 a BWG sowie die GruWaSteuV) und ihrer Forderung vom 17.03.2005 einzuleiten und zu finanzieren* (*Im Einzugsgebiet des WJ auch: ÖGP).

- d. Für das Einzugsgebiet des WJ fordern wir als Sofortmaßnahmen im Rahmen des ÖGP:
Die Sanierung der Eintragsgrundstücke ist nach Auskunft der Senatsumweltverwaltung weitgehend erfolgt. Deshalb muss jetzt der Abschlag vom WJ und der HEGL in den Teltowkanal auf Werte erfolgen, die flächendeckend einen siedlungsverträglichen Grundwasserstand im BRB sicherstellen: Flurabstand des Grundwassers mindestens **2,50 m**. → Alternativ: Grundwasserstände im BRB um mindestens 50 cm absenken auf Werte, wie sie nach Abschaltung des WJ in den Jahren 2001 bis 2006 eingehalten wurden.
- e. Für das Einzugsgebiet des WJ fordern wir als mittelfristige Maßnahmen: Dauerhafte und flächendeckende Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände durch:
- 1. Neubau des WJ: Der im Wasserversorgungskonzept 2040 vorgesehene Neubau des WJ hat mit seiner Grundwasserförderleistung siedlungsverträgliche Grundwasserstände im BRB zu gewährleisten. Dazu sollte das WJ die Wasserversorgung des Bezirks Neukölln wie vor der Teilung Berlins übernehmen.
 - 2. Alternativ: Ist diese Fördermenge zu gering, so ist zusätzlich die HEGL auf Dauer zu betreiben.
 - 3. Alternativ: Ist die unter 4. e. 2. genannte Fördermenge zu gering, so ist zusätzlich der Bau einer weiteren Heberbrunnenanlage (z. B. entlang des Seidelbastweges) zu planen und durchzuführen.

Anlage 5

Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444

Bernt Dehmel, Arnikaweg 8 in 12357 Berlin; Tel.: (030) 661 9876

Betroffenenvertretung im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB)

„Betroffenheiten sichtbar machen“:

Betroffenheiten:

Belege für den Umfang des Schadensgebietes Buckower / Rudower Blumenviertel mit angrenzenden Gebieten (BRB) – Einzugsgebiet und Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal (WJ)

Das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) ist in Natur belassenem Zustand ein Sumpf- und Überschwemmungsgebiet im Berliner Urstromtal mit Grundwasserständen nahe den Grundstücksoberflächen. Nur durch eine künstliche, flächendeckende, ausreichende und dauerhafte Grundwasserabsenkung konnte das Gebiet als Bauland gewonnen werden.

Wir belegen nachstehend, wie es zu der flächendeckenden Grundwassernotlage mit tausenden betroffenen Gebäuden kam.

1. Auszug aus dem Schreiben des Senators für Bau- und Wohnungswesen GSchZ.:
VII E 215 – 675 802 / 14; V B2 – 6505/ 24 vom 13. Juni 1958 an das Bezirksamt Neukölln von Berlin:
Betr.: Bebauungsplanverfahren XIV-25 und XIV-40 in Berlin-Neukölln; hier: Baugrund und Grundwasser:
Die alluviale Niederung hat einen so hohen Grundwasserstand, dass der gute Baugrund zum Teil im Grundwasser liegt, so dass hier eine Unterkellerung der Gebäude kaum möglich sein wird.
Dieses Wissen fand jedoch keinen Niederschlag bei
 - der Festsetzung der Bebauungspläne,
 - der anschließenden Baugenehmigung tausender gegen hohe Grundwasserstände ungeschützte Gebäude und
 - bei der Vergabe öffentlicher Kredite durch die Wohnungsbaukreditanstalt (WBK).Dabei ignorierten die staatlichen Verwaltungen die für eine Bebauung wesentlichen Fakten:
 - Eine nachhaltige Baulandgewinnung im BRB und dessen Bebauung hing zu dieser Zeit ausschließlich von der Grundwasserförderleistung des WJ zu Trinkwasserzwecken ab und
 - das WJ wurde während der Teilung Berlins unter der Regie der Ostberliner Behörden betrieben, so dass die Westberliner Behörden keinen Einfluss auf die dortigen Fördermengen hatten.
2. Dem ab 1959 tätig gewordenen Bauaufsichtsamt Neukölln war das unter 1. genannte Schreiben des Bausenators vom 13.06.1958 bekannt. Auch das Wissen um die Abhängigkeit der Grundwasserstände im BRB von der Grundwasserförderleistung des WJ musste den Fachleuten des Amtes unterstellt werden. Dennoch wurden hier über mehr als 3 Jahrzehnte hinweg ca. **4.000** Gebäude mit Unterkellerung nach § 62 BauO Bln (siehe unten: 3.) genehmigt, die weitgehend nicht für, jederzeit mögliche, hohe Grundwasserstände statisch berechnet und dimensioniert waren. Die Fachleute des Amtes ignorierten dabei die für eine Bebauung wesentlichen – unter 1. aufgeführten – Tatbestände und strichen sogar in den „Besonderen Bedingungen zur Baugenehmigung“ den Passus:
Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Baugrund auf seine Beschaffenheit und Tragfähigkeit unter Berücksichtigung des höchsten Grundwasserstandes zu untersuchen.,
als anscheinend nicht erforderliche Nebenbestimmung.
3. Es war wesentliche Aufgabe des Bauaufsichtsamtes Neukölln, im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach § 62 BauO Bln festzustellen. Dazu gehörte selbstverständlich auch die Prüfung der Standicherheit. Das hatte unter dem Aspekt extrem hoher Grundwasserstände in diesem dem Bauaufsichtsamt als Grundwassergefährdungsgebiet bekannten Stadtteil zu geschehen. Bauwerken, die nicht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des § 62 BauO Bln entsprachen, also nicht auf Dauer standsicher waren, durfte keine Baugenehmigung erteilt werden.

4. Doch die Fachbehörde (I) bescheinigte tausenden Bauvorhaben mit Unterkellerung:
Kiesboden ausreichender Tragfähigkeit. Die geprüften statischen Unterlagen umfassen alle erforderlichen Nachweise. Gegen die Genehmigung des Bauvorhabens bestehen in statischer Hinsicht keine Bedenken.,
 obwohl die meisten der Gebäude nicht für hoch anstehendes Grundwasser statisch bemessen bzw. dimensioniert waren.
5. Die Baugenehmigung ist laut damaligem Bausenator Klemann eine öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (siehe oben 3.: § 62 BauO Bln).
 Die rechtmäßig ausgenutzte, staatlich erteilte Baugenehmigung gilt so lange, wie das Bauwerk und seine Nutzung bestehen.
 Ein gefährlicher Eingriff in die tausenden Gebäuden bescheinigte Standsicherheit ist auch für die später (im Grundwassergeschehen) tätigen und für die Grundwasserstandssteuerung verantwortlichen staatlichen Organe (SenUm) ein Tabu!
 Sie (SenUm) stehen in der Rechtspflicht, Rechtsfehler der vor ihr tätigen staatlichen Organe (mit-) auszusteuern / auszugleichen.
6. In dem von der Senatsumweltverwaltung 1994 in Auftrag gegebenen „Gutachten zu den Möglichkeiten der Steuerung der Grundwasserentnahme Berlin“ vom Januar 1995 wird das Schadensgebiet eingegrenzt durch den Teltowkanal, die Johannisthaler Chaussee, die Stubenrauchstraße und die Neuköllner / Rudower Straße mit ca. **2.500** Gebäuden. Wir wissen heute, dass auch Gebiete jenseits der Stubenrauchstraße und der Johannisthaler Chaussee in ihrem Bestand von der ausreichenden und dauerhaften Förderleistung des WJ abhängig sind, so dass das Schadensgebiet BRB ca. **4.000** Gebäude umfasst.
7. Zur Abhilfe aus der **Grundwassernotlage** im Warschau-Berliner Urstromtal legte der seinerzeit zuständige Senator SenStadtUm, Herr Dr. Hassemer, im August **1995** dem Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses einen Antrag über „Wasserwirtschaftliche Sofortmaßnahmen zur Grundwasserregulierung in Berliner Wasserschadensgebieten“ vor (siehe auch unter Anlagen). Darin heißt es u. a.:
 → auf Seite 3 des Antrags:
Warschau-Berliner Urstromtal:
In den Wassereinzugsgebieten der Wasserwerke Johannisthal und Kaulsdorf, in denen das Grundwasser durch die hohe Förderung vor 1989 über Jahrzehnte stark abgesenkt war, ist der Grundwasseranstieg durch den Rückgang der Grundwasserentnahme besonders hoch. So beträgt in diesen Einzugsgebieten der Grundwasseranstieg teilweise mehrere Meter. Besonders hiervon betroffen sind Ein- und Mehrfamilienhäuser im Rudower Blumenviertel im Bezirk Neukölln und in den Ortsteilen Kaulsdorf-Süd und Mahlsdorf-Süd im Bezirk Hellersdorf. Hier liegen – mit steigender Tendenz – Beschwerden wegen nasser Keller von ca. 600 Rudowern und ca. 200 Kaulsdorfer/Mahlsdorfer Bürgern vor.
Um den Betroffenen in ihrer Notlage zu helfen, haben die Berliner Wasserbetriebe auf Bitten der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz Anfang Februar 1995 die Grundwasserförderung
a) beim Wasserwerk Johannisthal von 30.000 auf 40.000 m³ / Tag und
b) beim Wasserwerk Kaulsdorf von 10.000 auf 20.000 m³ / Tag erhöht.
 → auf Seite 4 des Antrags:
Die erhöhte Grundwasserförderung stoppte zwar den weiteren Anstieg ... Dies reicht jedoch nicht aus, um die Kellervernässungen abzustellen.
Der Senat sieht angesichts des Grundwasseranstieges und der besonderen Schadenssituation in den Gebieten die Notwendigkeit zur Hilfe durch die folgenden Maßnahmen:
1. Neubau einer Anlage zur Grundwasserregulierung im Ortsteil Rudow (Kapitel 1400, Titel 72304) und
2. Neubau einer Anlage zur Grundwasserregulierung in den Ortsteilen Kaulsdorf-Süd und Mahlsdorf-Süd (Kapitel 1400, Titel 72305).
8. Es gibt im **ÖGP** (siehe unter „Möglichkeiten mit Altlastenproblematik umzugehen ausloten“) laut Symposiumsbeitrag 2008 der Senatsumweltverwaltung zu 15 Jahren **ÖGP** auf Basis der gesetzlichen Grundlagen zwei Elementarziele:
 1. Elementarziel: Altlastensanierung auf dem Gelände des Wasserwerkes Johannisthal (WJ), wohin das Grundwasser die leichtflüchtigen Schadstoffe aus den belasteten Grundstücken zu 3 Grundwasserreinigungsanlagen transportiert, in den Transfergebieten dahin und auf den Eintragsgrundstücken (Industriebrachen) im Südosten Berlins.

Beim Elementarziel 1 „können Gefahrenabwehr und Beseitigung von Investitionshemmnissen in idealer Weise miteinander verbunden werden“ (Originaltext der Umweltverwaltung). Dafür wurden bis zum Jahr 2008 bereits über **150 Mio. €** hauptsächlich aus Bundesmitteln ausgegeben. Die Investoren erhalten von Altlasten befreite Grundstücke.

2. Elementarziel: Einhaltung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Einflussgebiet des WJ.

Das Elementarziel 2 wird von der SenStadtUm entgegen den gesetzlichen Grundlagen weitgehend ignoriert. Finanzmittel für ggf. erforderliche alternative Maßnahmen* zum z. Z. zu geringen Abschlag des Grundwassers aus dem Gelände des WJ in den Teltowkanal wurden dafür im Rahmen des ÖGP nicht angefordert, geschweige denn ausgegeben.

*Die Entwicklung notwendiger *alternativer* * Maßnahmen zum Schutz unserer seit Jahrzehnten bestehenden Bauwerke und die Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände – auch bei einer Abschaltung von Wasserwerken – wurde schon im Jahr 2005(!) von den damaligen Abgeordneten gefordert.

9. Im Frühjahr 2011 protestierten ca. **1.000** Betroffene aus dem BRB mit ihren schriftlichen Eingaben an den Petitionsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses gegen die Zerstörung ihrer Gesundheit und ihres Eigentums. Sie forderten das Berliner Abgeordnetenhaus auf, die Zerstörungswut der Senatsumweltverwaltung zu stoppen.

10. „Wir wissen noch gar nicht, wie groß das Problem in Berlin wirklich ist“, so wird die Leiterin der Grundwasserkonferenz; Frau Fritz-Taute in der BM vom 21.07.2012 zitiert. Ihr seien nur 500 betroffene Gebäude in Berlin bekannt. Diese Aussagen im 19. Jahr des Grundwassernotstandes in Berlin sind für die Betroffenen beängstigend.
Die Mehrzahl (ca. 60 bis 70 %) der ca. **4.000** Gebäude im Buckower / Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten (BRB) wurde in der alluvialen Niederung des Viertels errichtet.

Dort stehen also flächendeckend ca. **2.400 bis 2.800** Gebäude unzulässig mit ihren Fundamenten, Bodenplatten und Kellern im Grundwasser und sind massiv in ihrer Standsicherheit bedroht. Diese Zahlen aus dem BRB sollten der SenUm bekannt sein.
Der Soll-Flurabstand des Grundwassers in der alluvialen Niederung des BRB liegt bei **2,50 Metern**.
Der Ist-Flurabstand in der alluvialen Niederung des BRB betrug im Januar 2012 nur **1,36 Meter**.

Das Grundwasser hat nun mal die Eigenschaft, dass es lautlos und versteckt, für viele unsichtbar, sein flächendeckendes Zerstörungswerk verrichtet. So sind viele Menschen im BRB tatsächlich Betroffene. Sie sind sich jedoch meist nicht des Zerstörungspotentials unter ihren Füßen bewusst.
Die SenUm weiß es zu nutzen: Senatorin Lompscher im Mai 2011 vor dem Umweltausschuss des Abgeordnetenhauses: Es handelt sich nur um 63 Betroffene!

Anlage 6

Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444

Bernt Dehmel, Arnikaweg 8 in 12357 Berlin; Tel.: (030) 661 9876

Betroffenenvertretung im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB)

Auszug aus dem Protokoll der 1. Sitzung des „Runden Tisches Grundwassermanagement“ vom 29. Mai 2012

Beitrag der Betroffenen (Eigentümer)

Im Neuen Deutschland vom 28.07.2011 plädiert der FU-Hydrologe, Herr Taute, dafür, eine Abdichtung der Keller durch die Betroffenen vorzunehmen. Frau Fritz-Taute (SenUm) ist anscheinend derselben Ansicht. Die SenUm ignoriert dabei ihre Pflicht, flächendeckend in den Grundwasserschadens und -gefährdungsgebieten eine siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung gemäß den gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen.

Am Beispiel des Buckower / Rudower Blumenviertels wird gezeigt, was die einzige mögliche Sanierungsvariante, die sog. Innentrogabdichtung kosten und was sie bringen würde:

Lt. der von SenUm 1994 (I) in Auftrag gegebenen „Gutachtlichen Stellungnahme durch ansteigendes Grundwasser – Möglichkeiten einer nachträglichen Sanierung“ wird bei Grundwasserständen über der Fundamentunterkante als einzige Sanierungsvariante die sog. Innentrogabdichtung vorgeschlagen. Hierbei wird ein neues Beton-Innenbauwerk mit Wänden bis oberhalb des höchsten Grundwasserstandes errichtet, wobei dessen Wand und Bodenplatte als Wanne ausgebildet werden. Beide werden gegen das Erdreich (Sohle) bzw. altes Mauerwerk (Wände) jeweils vollflächig isoliert. Die neue Betonwand muss kraftschlüssig mit dem alten Mauerwerk verankert werden. Dabei wird die Isolierung zwischen beiden durchbrochen.

Meist müssen aus allen Kellerräumen die alten Bodenplatten (Raumhöhe) entfernt werden. Alle technischen Einrichtungen, Öltanks, Heizungsanlagen, Geräte, Treppen, Türen, Zargen, Fenster, Elektro-, Gas-, Wasser- und Fernmeldeanschlüsse und -leitungen müssen aus- und wieder eingebaut bzw. neu verlegt werden. Während der langen Bauzeit ist eine teure Grundwasserhaltung bei hoch anstehendem Grundwasser notwendig.

Die dabei entstehenden Kosten von über 150.000 € übersteigen die finanziellen Möglichkeiten der überwiegenden Mehrheit der Betroffenen.

Der nachhaltige Erfolg der technisch äußerst anspruchsvollen Sanierung ist nicht gegeben, da sich das neue Innenbauwerk auf das weiterhin im Grundwasser verbleibende und verrottende alte Mauerwerk flächendeckend und bündig stützen muss.

U. a. deshalb wurden vom Berliner Abgeordnetenhaus die in der Anlage 1, auf den Seiten 15 und 16 aufgeführten Schutzgesetze, Verordnungen und Forderungen beschlossen. Sie sind im Rahmen des Berlinweiten Grundwassermanagements vom Land Berlin anzuwenden.

Anlage 7

Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444
Bernt Dehmel, Arnikaweg 8 in 12357 Berlin; Tel.: (030) 661 9876
Betroffenenvertretung im Buckower / Rudower Blumenviertel und in den angrenzenden Gebieten (BRB)

Nachstehend geben wir die von uns als Vertretung des BRB mündlich gemachten Äußerungen in der 3. Sitzung des „Runden Tisches Grundwassermanagement“ am 29.10.2012 in schriftlicher Form wieder. Äußerungen anderer Teilnehmer werden kommentarlos wiedergegeben.

Zu TOP 3.

Wir sind damit einverstanden, dass die von uns zu Protokoll gegebenen und an die Mediator GmbH gesandten Schriftsätze zur 2. Sitzung des „Runden Tisches Grundwassermanagement“ am 21.08.2012 als Anhang zum Protokoll allen Beteiligten zur Kenntnis gegeben und im Internet veröffentlicht werden.

Zu TOP 4.1.

Frau Hähnel erläuterte ihren Aufgabenbereich „Zulassungsvoraussetzungen bei Grundwasserentnahmen“.

1. Den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und die Minderung der Standicherheit der Gebäude durch siedlungsunverträgliche Grundwasserstände nimmt sie in ihrem Arbeitsbereich zwar zur Kenntnis, jedoch spielen – auf Nachfrage – diese wesentlichen Aspekte (gesetzliche Regelungen nach § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG) bei ihren Genehmigungen / Erlaubnissen keine Rolle.

2. Auf Nachfrage wird von Herrn Wedewardt (SenUm) die Zahl der Erlaubnisse in den letzten **ein**hundert Jahren mit **50** genannt, somit alle 2 Jahre einel. Kein Kommentar!

Zu TOP 4.2.

I. Herr Limberg dokumentierte die eingegangenen Maßnahmenvorschläge.

1. Wir wiederholen nachstehend die von uns am 04.10.2012 für das BRB in der Anlage 4 vorgeschlagenen und von Herrn Limberg vorgetragenen Maßnahmen:

a. Sofortmaßnahmen im Rahmen des ÖGP für das Einzugsgebiet des WJ:

Die Sanierung der Eintragsgrundstücke ist nach Auskunft der Senatsumweltverwaltung weitgehend erfolgt. Deshalb sollte jetzt der Grundwasserabschlag des „Verbundes von WJ und der Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg (HEGL)“ in den Teltowkanal auf Werte erfolgen, die flächendeckend einen siedlungsverträglichen Grundwasserstand im BRB sicherstellen: Flurabstand des Grundwassers mindestens **2,50 m**. Die HEGL muss entsprechend dem Technischen Regelwerk instand gehalten werden, so dass sie ihre volle Leistung von 2,2 Mio. m³ / Jahr erbringen kann.
→ Alternativ: Grundwasserstände kurzfristig im BRB um mindestens 50 cm absenken auf Werte, wie sie nach Abschaltung des WJ in den Jahren 2001 bis 2006 eingehalten wurden.

b. Mittelfristige Maßnahmen, die nachhaltig sein müssen, für das Einzugsgebiet des WJ: Dauerhafte und flächendeckende Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände durch:

→ **a.** Neubau des WJ: Der im Wasserversorgungskonzept 2040 vorgesehene Neubau des WJ sollte mit seiner Grundwasserförderleistung siedlungsverträgliche Grundwasserstände im BRB gewährleisten. Dazu sollte das WJ die Wasserversorgung des Bezirks Neukölln wie vor der Teilung Berlins übernehmen.

→ **b.** Alternativ: Ist diese Fördermenge zu gering, so ist zusätzlich die Ergänzungsfördermenge im WJ zu fördern.

→ **c.** Alternativ: Ist die unter II. 2. b. genannte Fördermenge im WJ nicht zu erbringen, so ist die HEGL auf Dauer zu betreiben und entsprechend dem Technischen Regelwerk instand zu halten.

→ **d.** Alternativ: Ist die unter II. 2. c. genannte Fördermenge zu gering, so ist zusätzlich der Bau einer weiteren Heberbrunnenanlage (z. B. entlang des Seidelbastweges) zu planen und durchzuführen.

2. Mit der Kommentierung und den aufgeführten Summen bis in den Milliardenbereich, die nicht nachgeprüft werden konnten, wird der Eindruck erweckt und vielleicht auch bezweckt, dass das Land Berlin sich solche Ausgaben niemals leisten könne.

Setzt man jedoch die tatsächlich jährlich aufzuwendenden Kosten ins Verhältnis zu den jährlichen Einnahmen des Landes Berlin aus dem Grundwasserentnahmeentgelt und den Abgaben aus den Gewinnen der BWB, so entsteht eine ganz andere Rechnung, die durchaus die Möglichkeit bietet, den in der Einzelbegründung zu § 37 a BWG enthaltenen Passus „eine über die normalen Grundwasserfördermengen hinaus zur Grundwasserstandssteuerung erforderliche Fördermengen müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren“ mit Leben zu erfüllen.

Die Tendenz des Vortrages, aufzubauschen, um die Vorschläge der Betroffenen letztlich als zu teuer abzuwerten, wurde von uns bemängelt. Sie dient lediglich als Totschlagargument!

→ Eine Gegenüberstellung der jährlichen Kosten der vorgeschlagenen Maßnahmen mit den oben erwähnten jährlichen Einnahmen ist unerlässlich!

II. Die Finanzierung

SenUm stellte das „Dreisäulenmodell“ vor.

1. Bildung eines Wasser- und Bodenverbandes nach Wasserverbandsrecht oder Gründung eines Zweckverbandes oder einer GbR. Verbandsmitglieder zahlen Beiträge.
2. Bereitstellung einer zinsgünstigen Kreditmöglichkeit über eine Landesbank zur Kellerabdichtung.
3. Finanzierung durch das Land Berlin.

Wir nahmen dazu Stellung:

Zu 1. und 3.

Die vom Land Berlin gewollt und stetig im dicht bebauten Stadtgebiet in Richtung der natürlichen Grundwasserstände „gefahrenen“ Grundwasserstände in Berlin bewirken, dass die Bebauung in immer mehr Stadtteilen Berlins durch siedlungsunverträgliche Grundwasserstände gefährdet wird: Die Standsicherheit tausender Gebäude ist nicht mehr gegeben ist und die Gesundheit ihrer Bewohner gefährdet. Die daraus resultierende Grundwasser-Notlage – im August 1995 bereits von dem damaligen Senator Hassemer in seinem Schreiben an das Berliner Abgeordnetenhaus festgestellt – wurde von den Betroffenen weder verursacht noch verschuldet.

Durch den gewollten Grundwasseranstieg in Richtung der natürlichen Grundwasserstände ist die siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung in Berlin zu einem Problem von uns allen / der Allgemeinheit geworden und von ihr zu tragen. Dazu können / müssen auch die Einnahmen des Landes Berlin aus dem Grundwasserentnahmeentgelt und den Gewinnen der BWB – 2011: ca. 190 Mio. € – genutzt werden. Das Berliner Abgeordnetenhaus beschloss im Jahr 1999 die Einfügung des § 37 a in das BWG. In der Einzelbegründung zu § 37 a BWG heißt es sinngemäß: „Eine etwaige über die öffentliche Wasserversorgung hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren“.

Mit den heutigen Grundwasserfördermengen zu Trinkwasserzwecken ist eine siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung nicht möglich, zumal wir uns nach Aussage eines Mitarbeiters der Senatsumweltverwaltung „dem höchsten Grundwasserstand aller Zeiten nähern“.

Am „Runden Tisch Grundwassermanagement“ wurde die Aufnahme des Schutzes der Bürger/innen vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe in die Berliner Verfassung gefordert (siehe Anlage 2).

Zu 2.

Im Jahre 1994 wurde von der Senatsumweltverwaltung die gutachtliche Stellungnahme zu „Schäden an Kellern von Einfamilienhäusern durch ansteigendes Grundwasser – Möglichkeiten einer nachträglichen Sanierung“ in Auftrag gegeben und im Januar 1995 veröffentlicht.

Darin wird für Gebäude, die mit ihren Fundamenten und Kellern im Grundwasserbereich stehen, zur Behebung der Standsicherheits- und Zerstörungsprobleme als einzige Lösungsvariante eine sog. „Innentrogabdichtung“ vorgeschlagen. Die Kosten dafür wurden 1994 mit ca. 120.000 DM angesetzt. Der Betrag dürfte heute zwischen 120.000 und 150.000 € liegen.

Eine Finanzierung derartiger Summen ist für die hier ansässigen Betroffenen kaum möglich. In Anbetracht des Alters der hiesigen Bevölkerung wird eine Kreditaufnahme wahrscheinlich unmöglich sein.

Die Maßnahme ist technisch äußerst komplex und bietet keine dauerhafte und nachhaltige Lösung.

III. Einwurf des Abgeordneten Buchholz (SPD)

Herr Buchholz wies auf den drohenden Klimawandel hin, so dass mit der Ressource Grundwasser sparsam umgegangen werden sollte.

Er sieht die Möglichkeit, dass die Betroffenen einen Wasser- und Bodenverband bilden, so dass Kosten für Maßnahmen aus den Maßnahmenvorschlägen nicht die „Allgemeinheit“ belasten.

Wir entgegneten: Wir haben es seit 18 Jahren trotz eines anscheinend drohenden Klimawandels mit der Grundwassernotlage durch extrem hoch anstehendes Grundwasser zu tun. Wir haben keinen Mangel an Grundwasser, sondern ein stetig steigendes, gewaltiges Übermaß davon im dicht bebauten Stadtgebiet.

Flächendeckend betroffen davon sind weite Gebiete im Berliner Urstromtal. Die Zahl der Betroffenen (allein im BRB: ca. 2.400 bis 2.800 Gebäude) ist in der letzten Dekade durch den andauernden Grundwasseranstieg stetig gestiegen. Es kann daher nicht mehr von Einzelfällen geredet werden. Hier ist tatsächlich die Allgemeinheit betroffen, ob als Mieter oder als Eigentümer. Es gilt jetzt, diese Probleme zu lösen.

Dazu nannten wir die vom Berliner Abgeordnetenhaus geschaffenen gesetzlichen Grundlagen:

- § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG (1999),
- die daraus abgeleitete Grundwassersteuerverordnung (2001) und
- die Forderung der Berliner Abgeordneten, siedlungsverträgliche Grundwasserstände auch bei Abschaltung von Wasserwerken sicherzustellen (2005).

Wir erinnerten ihn daran, dass er im Frühjahr 2011 Anträge der Berliner Abgeordneten S. Steuer und M. Czaja, siedlungsverträgliche Grundwasserstände in Rudow und Kaulsdorf entsprechend den gesetzlichen Grundlagen sicherzustellen, ablehnte, obwohl

- ihm diese Gesetze bekannt sein mussten und
- ihm auch bekannt war, dass zu diesem Zeitpunkt dem Berliner Parlament ca. 1.000 Eingaben Betroffener aus dem Blumenviertel vorlagen, die eine sofortige Beendigung der Zerstörungen ihrer Gesundheit und ihrer Gebäude forderten.

IV. Verfassungsauftrag

Wir brachten neben anderen Teilnehmern zum Ausdruck:

Aufnahme der siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung, basierend auf den gesetzlichen Grundlagen des § 37 a BWG mit Einzelbegründung zu § 37 a BWG und der daraus abgeleiteten Grundwassersteuerverordnung, als gesamtgesellschaftliche Aufgabe in die Berliner Verfassung.

V. Das Ökologische Großprojekt Berlin (ÖGP)

Im Zuge der Erwähnung von Altlastenfonds thematisierten wir das ÖGP, die Altlastensanierung im Südosten Berlins.

Das Wasserwerk Johannisthal (WJ) ist wesentlicher Bestandteil des seit 1993 von der SenUm verantwortlich betriebenen ÖGP.

Die immer noch andauernde Sanierung verhindert bis auf weiteres den ursprünglich für 2009 geplanten, dann auf 2014 verschobenen und jetzt ungewissen Neubau des WJ.

Ein Inbetriebnahmedatum kann die SenUm nicht nennen. Daher sind neben dem Abschlag aus dem Gelände des Wasserwerkes und der Ertüchtigung der bestehenden Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg die weiteren von uns vorgeschlagenen Maßnahmen, wie z. B. der Bau einer Heberbrunnenanlage entlang des Seidelbastweges erforderlich. Die dazu notwendigen Finanzmittel könnten u. E. auch aus dem Sanierungstopf des ÖGP, der im Wesentlichen vom Bund finanziert wird, kommen. Auf unsere Frage, ob das schon eruiert wurde, erhielten wir keine Antwort.

VI. Anmerkung des Herrn Rehberg (BBU)

Herr Rehberg stellte zum geologischen Zustand des Rudower Blumenviertels fest:

Das Gebiet wurde nach dem Krieg als Bauland festgesetzt. Dabei wurden zwar die Straßen aufgeschüttet, doch die Mittel reichten anscheinend nicht zum Aufschütten des gesamten Geländes. Dadurch liegen die meisten Gebäude im Blumenviertel in der dortigen „Senke“ des Berliner Urstromtales.

Kein Kommentar!

VII. Anmerkung des Herrn Dr. Meißner (BUND / Ökowerk Berlin)

Herr Dr. Meißner sprach sich für den Erhalt und den Neubau des Wasserwerkes Johannisthal aus.

Kein Kommentar!

Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444
Bernt Dehmel, Arnikaweg 8 in 12357 Berlin; Tel.: (030) 661 9876
Betroffenvertretung für das Buckower / Rudower Blumenviertel und seine angrenzenden Gebieten (BRB) am Runden Tisch Grundwassermanagement im
Jahre 2012 – im 19. Jahr der Grundwassernotlage im BRB

Runder Tisch Grundwassermanagement 2012

Abhilfe aus der anhaltenden langjährigen Grundwassernotlage für das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) – Auswertung der Maßnahmenvorschläge

zur Vorlage an das Berliner Abgeordnetenhaus

Heilen statt Zerstören!

Berlin, im Mai 2013

Auswertung der Maßnahmenvorschläge für das BRB im Rahmen des Runden Tisches Grundwassermanagement: Heilen statt Zerstören!

I. Mangelhafte Verwaltungsakte der staatlichen Organe des Landes Berlin im Grundwassergeschehen des BRB, eine Halbierung der Förderleistung des Wasserwerkes Johannisthal (WJ), das 1997 eingeführte Abwasserrecycling und das Ökologische Großprojekt Berlin (ÖGP), Altlastensanierung im Südosten Berlins, waren ursächlich für die Grundwassernotlage im BRB.
Das seit nunmehr fast 2 Jahrzehnten andauernde **Zerstören** der Gesundheit und der Wohngebäude (Standortsicherheit) tausender Bürger/innen kann nur durch das **Heilen** der vorausgegangenen Fehler der staatlichen Organe beendet werden:
Siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung durch das Land Berlin gemäß den vom Berliner Abgeordnetenhaus geschaffenen gesetzlichen Grundlagen.

II. In der Erkenntnis, dass die betroffenen Bürger/innen die Grundwassernotlage weder verursacht noch verschuldet haben und sich auch nicht selbst aus der Grundwassernotlage helfen konnten, beschloss das Berliner Abgeordnetenhaus:

1. Maßnahmen zur Abhilfe aus der Notlage, u. a. im BRB:
1995: Bau und Betrieb der Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg (HEGL) mit Finanzierung durch das Land Berlin und
2001: Weiterer Betrieb der HEGL und Abschlag des **WJ** in den Teltowkanal (TK) – bei Abschaltung des **WJ** vom Versorgungsnetz der BWB im Jahr 2001 wegen der kontaminierten Grundwasserzuflüsse – mit Finanzierung durch das Land Berlin entsprechend den unter 2. aufgeführten gesetzlichen Grundlagen.
2. die gesetzlichen Grundlagen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin:
1999: Einfügung des § 37 a mit Einzelbegründung in das Berliner Wassergesetz (BWG),
2001: Grundwassersteuerverordnung (GruWaSteuV) und
2005: Forderung, siedlungsverträgliche Grundwasserstände auch bei Abschaltung von Wasserwerken sicherzustellen.
2008: Im Rahmen des ÖGP, das federführend von der Senatsumweltverwaltung geleitet wird, wird als eins von zwei „Elementarzielen“ das Gewährleisten siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Einzugsgebiet des **WJ** festgelegt.

III. Umfang und Kosten für die Sicherungs- und Schutzmaßnahmen im Rahmen der o. a. gesetzlichen Vorgaben für das BRB sind abhängig vom Stand der Sanierungsarbeiten im ÖGP. Sie sind in den 3 folgenden Auswertungstabellen und in der abschließenden Zusammenfassung dargestellt.

IV. Die Finanzierung

1. Finanzierung durch das Land Berlin

Die gesetzlichen Vorgaben des Berliner Abgeordnetenhauses bilden den rechtlichen Rahmen für die seit 1995 bis heute durchgehend für das BRB vorgenommene Finanzierung der Hilfsmaßnahmen durch das Land Berlin.

Die Kosten für die nachstehend in den Tabellen genannten Abhilfemaßnahmen / Ergänzungsfördermengen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung sind daher entsprechend Einzelbegründung zu § 37 a BWG grundsätzlich vom Land Berlin zu finanzieren.

2. Ewigkeitskosten – Ewigkeitseinnahmen – Übergangszeit

a. Ewigkeitskosten

In der Mitteilung der Senatsumweltverwaltung an das Berliner Abgeordnetenhaus zur Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände (Drs 15/5549 vom 12.10.2006) werden unter 4.3.2 die Kosten für eine Grundwasserhaltung durch die BWB genannt: „Danach führen die vorgenommenen Grundwasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserwerken Jungfernhöhe und Johannisthal zu Ausgaben von ca. 0,10 € pro m³ inklusive aller Nebenkosten und Mehrwertsteuer.“ Im Abschlussbericht der Umweltverwaltung werden Prozesskosten von 1,04 € pro m³ genannt.

Die von der Senatsumweltverwaltung ermittelten „**Ewigkeitskosten**“ für Grundwasserhaltungsmaßnahmen / Ergänzungsfördermengen erweisen sich unter dieser Abschätzung als **10-fach** überhöht: Statt **4,8 Mrd. €** in 50 Jahren oder **96 Mio. € / a**, tatsächlich ca. **480 Mio. €** in 50 Jahren oder ca. **9,6 Mio. € / a**. Die seit ca. 18 Jahren vom Land Berlin für das BRB durchgeführte Finanzierung von Abhilfemaßnahmen aus der Grundwasserernotlage entspricht den in der Drs 15/5549 vom 12.10.2006 genannten Kosten.

Hinzu kommt: Die Umweltverwaltung prognostizierte am Runden Tisch für die Mitte des Jahrhunderts einen Klimawandel mit einer Abnahme der Niederschläge um ca. 40 %. So werden die relativ geringen „Ewigkeitskosten“ im Laufe der nächsten 35 Jahre unaufhaltsam gegen „**Null**“ gehen.

b. Ewigkeitseinnahmen

Dem stehen die „**Ewigkeitseinnahmen**“ des Landes Berlin aus dem Grundwasserentnahmeentgelt und aus an das Land Berlin abzuführenden Gewinnen der BWB entgegen. Sie betrugen im Jahr 2011 ca. **190 Mio. €**, in 50 Jahren bei voraussichtlich steigender Tendenz: mehr als **10 Mrd. €**.

c. Übergangszeit

Es dürfte sicher nicht ins Gewicht fallen, wenn ein kleiner Teil dieser enormen Einnahmen in einer **Übergangszeit** dem Grundwassermanagement der Senatsumweltverwaltung zur Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände gemäß den gesetzlichen Vorgaben in Berlin zur Verfügung gestellt wird.

3. Mitfinanzierung durch den Bund im Rahmen des ÖGP

In diesem Kontext sollte zügig geprüft werden, inwieweit noch Finanzmittel zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung als „Elementarziel“ nach den gesetzlichen Vorgaben (Einzelbegründung zu § 37 a BWG) im Rahmen des ÖGP beim Bund, dem Hauptfinanzier, beantragt und bereitgestellt werden können.

4. Mitfinanzierung durch die Europäische Union

Es sollte ferner auch geprüft werden, inwieweit Finanzmittel der Europäischen Union, z. B. aus dem Fonds für regionale Entwicklung „Investition in Ihre Zukunft“, beantragt und bereitgestellt werden können.

Das sollte analog zum Hochwasserschutz der Kleinstadt Mittenberg am Main (< 10.000 Einwohner) geschehen: Hier wurden insgesamt Finanzmittel in Höhe von ca. 50 Mio. € unter Beteiligung der EU bereitgestellt. Die Mittel sind bereits zum großen Teil in den Bau der Anlagen geflossen.

Auswertung der 1. vorgeschlagenen Maßnahme für das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB)

Heilen statt Zerstören!

Vorschlag (Autor) Voraussetzungen	Lage	Erforderliche Maßnahme	Nutzen für von siedlungsunverträglichen Grundwasserständen Betroffene	Weiteres Vorgehen	Kosten
Betroffenenvertretung für das BRB: Wiederinbetriebnahme des Wasserwerkes Johannisthal (WJ)	Ursromtal Einflussbereich des WJ	Grundwasserfördermenge: ca. 17,2 Mio. m³ / a; Versorgung des Bezirks Neukölln, wie vor der Teilung der Stadt, statt heute: Versorgung aus 5 ! verschiedenen Wasserwerken im Westen der Stadt über 30 km lange Leitungen. Zu prüfen ist, ob im WJ durch eine Umverteilung der Gesamtfördermenge aller Wasserwerke in Berlin zugunsten der im Ursromtal fördernden Wasserwerke die oben genannte Fördermenge zu erreichen ist. Ermitteln und Festlegen von Mindestfördermengen gemäß Einzelbegründung zu § 37 a BWG im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für das WJ.	Keine weitere Gefährdung der zwischen 1959 und 1989 im Rahmen der Baugenehmigung nach § 62 BauO Bin öffentlich- rechtlich fehlerhaft – ohne Berücksichtigung der Gefahren durch jederzeit mögliche, extrem hohe Grundwasserstände – geprüft und bescheinigten <u>Standssicherheit</u> für ca. 2.400 bis 2.800 Gebäude im BRB; Schutz der Allgemeinheit vor der Gefahr für Gesundheit, Leib und Leben durch standunsichere Bauwerke, die auch nachträglich nicht standssicher werden! Es gibt kein „höheres Recht“ nach § 5 WHG zur Zerstörung der Bausubstanzen und der Gesundheit der Bevölkerung in Berlin. Dem stehen rechtlich die vom Berliner Abgeordnetenhaus erlassenen gesetzlichen Grundlagen zur siedlungsunverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin gegenüber: § 37 a BWG <u>mit Einzelbegründung</u> (1999), <u>GruWaSteuV</u> (2001) und die Forderungen der Abgeordneten von 2005, siedlungsvertragliche Grundwasserstände auch bei Abschaltung von Wasserwerken sicherzustellen.	Sofortiges Einleiten bzw. Fortsetzen des öffentlichen wasserbehördlichen Erlaubnisverfahrens zu der 1996 von den BWB für das WJ beantragten Förderleistung von 17,2 Mio. m³ / a, sobald der Abschluss des Ökologischen Großprojekts Berlin (<u>ÖGP</u>) erkennbar ist. Das Dargebot (ausgeglichene Grundwasserbilanz) für das WJ lt. Wasserversorgungskonzept 2040: 23,6 Mio. m³ / a erlaubt die oben angenommene Förderleistung.	Keine, da das im Jahre 2001 abgebrochene Erlaubnisverfahren für das WJ weiter- bzw. neu durchzuführen ist

Auswertung der 2. vorgeschlagenen Maßnahme für das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB)

Heilen statt Zerstören!

Vorschlag (Autor) Voraussetzungen	Lage	Erforderliche Maßnahme	Nutzen für von siedlungsunverträglichen Grundwasserständen Betroffene	Weiteres Vorgehen	Kosten
Betroffenenvertretung für das BRB: Wiederinbetriebnahme des Wasserwerkes Johannisthal (WJ) Annahme: Im Jahr 2018 hat das ÖGP sein 25-jähriges Jubiläum. Sollten die Sanierungsarbeiten im Grundwassergeschehen im Südosten Berlins bis dahin abgeschlossen sein, so können siedlungsverträgliche Grundwasserstände im BRB mit relativ geringen Kosten erreicht werden.	Urstromtal Einflussbereich des WJ	Variante aus Tabelle 2, Zeile 5: Grundwasserfördermenge im WJ: 12,8 Mio. m³ / a. Zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandsteuerung zusätzlich erforderlicher Abschlag in den Teltowkanal (TK): Ca. 4,8 Mio. m³ / a Ermitteln und Festlegen von Mindestfördermengen gemäß Einzelbegründung zu § 37 a BWG im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für das WJ.	Keine weitere Gefährdung der zwischen 1959 und 1989 im Rahmen der Baugenehmigung nach § 62 BauO Bln öffentlich-rechtlich fehlerhaft – ohne Berücksichtigung der Gefahren durch jederzeit mögliche, extrem hohe Grundwasserstände – geprüften und bescheinigten <u>Standssicherheit</u> für ca. 2.400 bis 2.800 Gebäude im BRB; Schutz der Allgemeinheit vor der Gefahr für Gesundheit, Leib und Leben durch standunsichere Bauwerke, die auch nachträglich nicht standssicher werden! Es gibt kein „höheres Recht“ nach § 5 WHG zur Zerstörung der Bausubstanzen und der Gesundheit der Bevölkerung in Berlin. Dem stehen rechtlich die vom Berliner Abgeordnetenhaus erlassenen gesetzlichen Grundlagen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin gegenüber: § 37 a BWG mit Einzelbegründung (1999), GruWaSteuV (2001) und die Forderungen der Abgeordneten von 2005, siedlungsverträgliche Grundwasserstände auch bei Abschaltung von Wasserwerken sicherzustellen.	Sofortiges Einleiten bzw. Fortsetzen des öffentlichen wasserbehördlichen Erlaubnisverfahrens der 1996 von den BWB für das WJ beantragten Förderleistung von 12,8 Mio. m³ / a nach erkennbarem Abschluss des Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP) bis zum Jahr 2018. Zusätzlich: Genehmigung eines Abschlages von ca. 4,8 Mio. m³ / a in den TK. Das Dargebot (ausgeglichene Grundwasserbilanz) für das WJ lt. Wasserversorgungskonzept 2040: 23,6 Mio. m³ / a. Es ist zu eruieren, ob die nebenstehenden Kosten im Rahmen des ÖGP oder aus dem Landeshaushalt gem. Einzelbegründung zu § 37 a BWG zu übernehmen sind.	282.740,- € / a

Auswertung der 3. vorgeschlagenen Maßnahme für das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB)

Heilen statt Zerstören!

Vorschlag (Autor) Voraussetzungen	Lage	Erforderliche Maßnahme	Nutzen für von siedlungsunverträglichen Grundwasserständen Betroffene	Weiteres Vorgehen	Kosten
Betroffenenvertretung für das BRB: Wiederinbetriebnahme des Wasserwerkes Johannisthal (WJ) bis 2018 <u>nicht</u> möglich. Annahme: Im Jahr 2018 hat das ÖGP sein 25-jähriges Jubiläum. Sollten die Sanierungsarbeiten im Grundwassergeschehen im Südosten Berlins bis dahin <u>nicht</u> abgeschlossen sein, so sind ein Abschlag des Grundwassers in den Teltowkanal, die Ertüchtigung der bestehenden Heberbrunnenanlage im Glockenblumenweg (HEGL) und der Neubau einer Heberbrunnenanlage im Seidelbastweg (HESEIDL) erforderlich.	Urstromtal Einflussbereich des WJ	Variante aus Tabelle 3, Zeile 1: 1. Abschlag in den TK: 12,8 Mio. m³ / a 2. Unterhaltung, ggf. Neubau der HEGL: Förderung der HEGL: Max.: 2,223 Mio. m³ / a 3. Neubau und Unterhaltung der HESEIDL: Max.: 2,223 Mio. m³ / a	Keine weitere Gefährdung der zwischen 1959 und 1989 im Rahmen der Baugenehmigung nach § 62 BauO Bln öffentlich-rechtlich fehlerhaft – ohne Berücksichtigung der Gefahren durch jederzeit mögliche, extrem hohe Grundwasserstände – geprüften und bescheinigten <u>Standssicherheit</u> für ca. 2.400 bis 2.800 Gebäude im BRB; Schutz der Allgemeinheit vor der Gefahr für Gesundheit, Leib und Leben durch standunsichere Bauwerke, die auch nachträglich nicht standssicher werden! Es gibt kein „höheres Recht“ nach § 5 WHG zur Zerstörung der Bausubstanzen und der Gesundheit der Bevölkerung in Berlin. Dem stehen rechtlich die vom Berliner Abgeordnetenhaus erlassenen gesetzlichen Grundlagen zur siedlungsunverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin gegenüber: § 37 a BWG mit Einzelbegründung (1999), GruWaSteuV (2001) und die Forderungen der Abgeordneten von 2005, siedlungsunverträgliche Grundwasserstände auch bei Abschaltung von Wasserwerken sicherzustellen.	1. Verlängerung und Erweiterung der bisherigen Genehmigungen des Landes Berlin zu der seit 1995 (HEGL) bzw. 2001 (HEGL + Abschlag in den TK) ununterbrochen bestehenden Kostenübernahme des Landes Berlin zur Sicherstellung siedlungsvertraglicher Grundwasserstände im Einzugsgebiet des WJ. 2. Verlängerung der Genehmigung für die HEGL und ggf. Neubau der Anlage. 3. Einleitung des Bewilligungsverfahrens für die HESEIDL. Es ist zu eruieren, ob die nebenstehenden Kosten im Rahmen des <u>ÖGP</u> oder aus dem Landeshaushalt gem. Einzelbegründung zu § 37 a BWG zu übernehmen sind.	1. Abschlag vom Gelände des WJ in den TK: 753.973,- € / a 2. Unterhaltung + Strom der HEGL: 132.936,- € / a 3. Unterhaltung + Strom HESEIDL: 132.936,- € / a 4. Neubau HEGL bis 2018: 4,9 Mio. € 5. Neubau HESEIDL ab 2013: 4,9 Mio. €

Zusammenfassende Darstellung für das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) aus den vorstehenden Tabellen:

Umfang und Finanzierungskosten der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für das BRB sind abhängig vom Stand der Sanierungsarbeiten im ÖGP.

Die dringend erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der vom Berliner Abgeordnetenhaus in den Jahren 1999 und 2001 geschaffenen gesetzlichen Grundlagen und deren Kosten zur Abhilfe aus der Notlage für das BRB sind -- abhängig vom Stand der Sanierungsarbeiten im ÖGP -- auf den Seiten 4 und 5 unter II. 5, 6, 8 und zusammenfassend unter II. 7 (Tabelle nachstehend) und ausführlich in den vorstehenden Tabellen beschrieben:

Lfd. Nr.	Fortdauer oder Abschluss der Sanierung im ÖGP beeinflussen die jeweiligen Kosten einer siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung im BRB	Entnahme aus Tabelle ..., Zeile ...	Kosten
1	Annahme: Im Jahr 2018 hat das ÖGP 25-jähriges „Jubiläum“. Sollten die Sanierungsmaßnahmen bis dahin abgeschlossen sein, so können siedlungsverträgliche Grundwasserstände im BRB dann mit einem relativ geringen Betrag erreicht werden ...	Tabelle 2, Zeile 5, auf Seite 8 des 33-seitigen Ergebnisses des Runden Tisches	282.740,-- € / a
2	Annahme: Ist jedoch bis zum Jahr 2018 kein Abschluss der Sanierungsmaßnahmen auf dem Gelände des WJ im Rahmen des ÖGP zu erreichen, entstehen Kosten für das BRB je Jahr ... und einmalige Kosten für die ab 2013 bzw. 2017 / 2018 für das BRB anfallenden Schutzmaßnahmen (2 Heberbrunnenanlagen: Ersatz der Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg und Neubau der Heberbrunnenanlage am Seidelbastweg ab 2013) ...	Tabelle 3, Zeile 1, auf Seite 12 des 33-seitigen Ergebnisses des Runden Tisches	1.019.845,-- € / a 9,8 Mio. €
3	Z. Z. betragen die vom Land Berlin getragenen laufenden Kosten für Schutzmaßnahmen -- Heberbrunnenanlage Glockenblumenweg und Abschlag in den Teltowkanal -- für das BRB ... Siedlungsverträgliche Grundwasserstände werden damit nicht erreicht.	Tabelle 3, Zeile 4, auf Seite 12 des 33-seitigen Ergebnisses des Runden Tisches	777.936,-- € / a

Die Senatsumweltverwaltung geht von einer Lebensdauer der Heberbrunnenanlagen von 15 bis 20 Jahren aus. Im Jahre 2017 wäre die Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg 20 Jahre alt, so dass ab 2017 / 2018 Kosten für eine Erneuerung / Generalinstandsetzung der Anlage aufkommen würden (siehe Zeile 2.).

Der Neubau der Heberbrunnenanlage am Seidelbastweg wird erforderlich, wenn die Inbetriebnahme des neuen WJ erst nach 2017 / 2018 erfolgt oder auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben wird. Dafür müssten die Planung und die Genehmigung der Finanzierung bereits jetzt erfolgen (siehe Zeile 2).

Heilen statt Zerstören!

Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444
Bernt Dehmel, Arnikaweg 8 in 12357 Berlin; Tel.: (030) 661 9876
Betroffenenvertreter Grundwasser am „Runden Tisch Grundwassermanagement“ für das Buckower / Rudower
Blumenviertel und seine angrenzenden Gebiete (BRB) im 19. Jahr der Grundwassernotlage im BRB

**Stellungnahmen zum Abschlussbericht der Umweltverwaltung zum Ergebnis des
„Runden Tisches Grundwassermanagement 2012“**

Zur Vorlage an das Berliner Abgeordnetenhaus

Heilen statt Zerstören!

Übersicht

I. Ursachen der Grundwassernotlage im Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB)

1. Fehlerhafte Verwaltungsakte bei der Festsetzung der Bebauungspläne 1959
2. Fehlerhafte Verwaltungsakte bei der Prüfung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, zu der auch die Prüfung der Standsicherheit der zu genehmigenden Bauwerke nach § 62 BauO Bln gehört, von 1959 bis 1989
3. Öffentlich geförderter Wohnungsbau während der Teilung Berlins
4. Grundwasserfördermengen im WJ bis 1989
5. Grundwasserfördermengen nach 1989 – Keine Schutzmaßnahmen für von hohen Grundwasserständen bedrohte Stadtteile
6. Das Ökologische Großprojekt (ÖGP) – Die Altlastensanierung im Südosten Berlins
7. Das Berliner Abgeordnetenhaus genehmigt Abhilfemaßnahmen aus der Notlage
8. Das Abwasserrecycling

II. Klare gesetzliche Grundlagen und Forderungen für ein Berlin-weites Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung

1. 1999: Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes (BWG) vom 05.01.1999; letzteres mit § 37 a und Einzelbegründung zu § 37 a BWG, beschlossen vom Berliner Abgeordnetenhaus
2. 2001: Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) von 2001, abgeleitet aus der Einzelbegründung zu § 37 a BWG
3. Forderungen des Berliner Abgeordnetenhauses von 2005
4. Schutzmaßnahmen im Rahmen des Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP) – Altlastensanierung im Südosten Berlins
5. Die Koalitionsvereinbarung von 2011 – Runder Tisch Grundwassermanagement
6. § 62 BauO Bln - § 13 BauO Bln
7. § 5 WHG
8. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie

III. Zahl der Betroffenen im BRB – Grundwasserdargebot im Wasserwerk Johannisthal

1. Zahl der Betroffenen im BRB
2. Das Grundwasserdargebot im Wasserwerk Johannisthal

IV. Das Ökologische Großprojekt (ÖGP), die Altlastensanierung im Südosten Berlins

1. Das Ökologische Großprojekt Berlin (ÖGP) findet im Abschlussbericht des „Runden Tisches Grundwassermanagement“ keine Erwähnung
2. Umfang und Kosten der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für das BRB sind abhängig vom Stand der Sanierungsarbeiten im ÖGP.

V. Die Finanzierung der Maßnahmen im BRB

1. Bisherige Finanzierung
2. Finanzierung durch das Land Berlin
3. Mitfinanzierung durch den Bund im Rahmen des ÖGP
4. Mitfinanzierung durch die Europäische Union
5. Ewigkeitskosten – Ewigkeitseinnahmen – Übergangszeit

VI. Die Hauptforderungen der Betroffenenvertretung für das BRB

1. Die Hauptforderung
2. Der Grundwasseranstieg ist ein gesamtgesellschaftliches Problem – Aufnahme in die Berliner Verfassung
3. Garantieren siedlungsverträglicher Grundwasserstände durch die Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV)?
4. Die Finanzierung durch das Land Berlin

VII. Die Vorstellungen der Senatsumweltverwaltung von einer siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung

1. Eigenleistung der Betroffenen – die Innentrogabdichtung
2. Keller zuschütten
3. Zweckverband der Betroffenen

I. Ursachen der Grundwassernotlage im Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB)

1. Fehlerhafte Verwaltungsakte bei der Festsetzung der Bebauungspläne 1959

Im Februar 1959 setzte der Berliner Senat die Bebauungspläne für das BRB fest.

Er unterließ es grob fahrlässig, die komplexe Grundwasser-Gefährdungssituation als wesentliches Kriterium zur sicheren Bebauung des BRB in den Bebauungsplänen darzulegen:

1. Das BRB hat im unbeeinflussten Zustand Grundwasserstände in Höhe der Geländeoberflächen.
2. Das BRB liegt im Einzugs- und Einflussgebiet des nahe liegenden Wasserwerkes Johannisthal (WJ).
3. Die Grundwasserstände im BRB hängen unmittelbar von den jeweiligen Fördermengen des WJ ab.
4. Die West-Berliner Behörden hatten keinen Einfluss auf die Fördermengen des in Ost-Berlin fördernden WJ.
5. „Die alluviale Niederung hat einen so hohen Grundwasserstand, dass eine Unterkellerung der Gebäude hier kaum möglich sein wird.“ Schreiben des Senats an das Bezirksamt Neukölln vom 13.06.1958 (keine Erwähnung im Bebauungsplan).

2. Fehlerhafte Verwaltungsakte bei der Prüfung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, zu der auch die Prüfung der Standsicherheit der zu genehmigenden Bauwerke nach § 62 BauO Bln gehört, von 1959 bis 1989

Fehlerhafte Verwaltungsakte der Baugenehmigungsbehörde in Neukölln bei der Prüfung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach § 62 BauO Bln, wozu auch die Prüfung der Standsicherheit der zu genehmigenden Bauwerke gehörte, führten zwischen 1959 und 1989 zu ca. 4.000 mehrheitlich gegen hohe Grundwasserstände statisch (Standsicherheit) ungeschützten Gebäuden, obwohl der Behörde die Grundwassergefährdung des BRB nachweislich bekannt war (siehe oben unter 1.: Schreiben vom 13.06.1958).

Besonders prekär: Die Behörde strich in den Besonderen Bedingungen zur Baugenehmigung den Passus: *Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Baugrund auf seine Beschaffenheit und Tragfähigkeit unter Berücksichtigung des höchsten Grundwasserstandes zu untersuchen.*

Die rechtmäßig ausgenutzte Baugenehmigung gilt solange wie das Bauwerk und seine Nutzung bestehen. Ein gefährlicher Eingriff in die den Gebäuden seinerzeit bescheinigte Standsicherheit ist für die (später im Grundwassergeschehen) tätigen staatlichen Organe ein Tabu!

Sie stehen in der Rechtspflicht, die Rechtsfehler der vor ihr tätigen staatlichen Organe (mit-) auszusteuern / auszugleichen (zu heilen!). **Heilen statt Zerstören!**

3. Öffentlich geförderter Wohnungsbau während der Teilung Berlins

Um junge Familien während der Teilung der Stadt in Berlin zu halten, wurden öffentliche Förderprogramme vom Land Berlin aufgelegt. Damit wurde es vielen Familien ermöglicht, mittels Fördermitteln der damaligen Wohnungsbaukreditanstalt (WBK) auch im BRB ihre Gebäude zu errichten.

Wären die öffentlichen Fördermittel geflossen, wenn sich nicht auch die öffentlichen Kreditgeber bei deren Bewilligung auf die Rechtmäßigkeit der zu erteilenden Baugenehmigungen durch die staatlichen Verwaltungen verlassen konnten?

Was der Staat seinerzeit öffentlich förderte, darf er heute nicht wissentlich, willentlich und leichtfertig zerstören!

4. Grundwasserfördermengen im WJ bis 1989

Die Fördermengen des in Ostberlin fördernden WJ lagen bis zur politischen Wende um 60.000 m³ / a. Damit waren sie nahe am Dargebot auf dem Gelände des WJ (siehe nachstehend unter III. 2.).

5. Grundwasserfördermengen nach 1989 – Keine Schutzmaßnahmen für von hohen Grundwasserständen bedrohte Stadtteile

Die Halbierung der Förderleistung des WJ nach 1989 auf ca. 30.000 m³ / a war mit einem Grundwasseranstieg um mehrere Meter im BRB bis in die Fundamente, Bodenplatten und Keller verbunden. Die seinerzeit geprüfte und bescheinigte Standsicherheit (Einsturzgefahr!) der ca. 4.000 Gebäude und die Gesundheit der Bevölkerung wurden massiv gefährdet.

Dem stand der Berliner Senat hilflos gegenüber. Notwendige Abhilfe- oder Schutzmaßnahmen aus der dabei entstandenen Notlage für tausende Betroffene im BRB standen nicht zur Verfügung.

Die Notlage der Betroffenen und die Hilflosigkeit der Verwaltung werden im Abschlussbericht der Umweltverwaltung nicht erwähnt.

6. Das Ökologische Großprojekt (ÖGP) – Die Altlastensanierung im Südosten Berlins

1993: Beginn des Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP), der Altlastensanierung im Südosten Berlins, unter Federführung der Senatsumweltverwaltung. Das WJ wurde wegen der Kontaminationszuflüsse aus den Altlastensanierungsgebieten zum wesentlichen Sanierungsobjekt im ÖGP und im Jahre 2001 vom Versorgungsnetz der BWB abgeschaltet. Das Großprojekt dauert bis heute an und verhindert auf unbestimmte Zeit eine Wiederinbetriebnahme des im Jahre 2001 vom Netz genommenen WJ.

Das von der Senatsverwaltung im Rahmen des ÖGP avisierte Elementarziel, auf Basis der gesetzlichen Vorgaben siedlungsverträgliche Grundwasserstände – Flurabstand des Grundwassers zu den Grundstücksoberflächen ≥ 2,50 Meter – im Einzugsgebiet des WJ sicherzustellen, wurde von ihr bewusst ignoriert.

Das BRB erleidet den **Kollateralschaden(I)** bei der Altlastensanierung! (Siehe Aussage des Herrn Limberg nachstehend unter I. 8.).

Näheres dazu in unserem 33-seitigen Ergebnis zum Abschluss der Runden Tisches Grundwassermanagement auf den Seiten 3 bis 5 und in der Anlage 4 auf den Seiten 24 bis 26.

Das ÖGP fand keine Erwähnung im Abschlussbericht der Senatsumweltverwaltung.

7. Das Berliner Abgeordnetenhaus genehmigt Abhilfemaßnahmen aus der Notlage

Der seinerzeit für den Umweltschutz zuständige Senator Hassemer beantragte aufgrund der Proteste hunderter Bürger/innen in Rudow und Kaulsdorf in seiner Vorlage an das Berliner Abgeordnetenhaus im August 1995 zur Abhilfe aus deren „Notlage“ die Finanzierung und den Bau von zwei Heberbrunnenanlagen durch das Land Berlin in den beiden betroffenen Stadtteilen. Der Senator konstatierte eine steigende Tendenz bei der Zahl der betroffenen Bürger/innen.

Das Berliner Abgeordnetenhaus erkannte die Notlage der Betroffenen, in die sie unverschuldet gerieten.

Es genehmigte die Finanzierung, den Bau und die Unterhaltung der Anlagen durch das Land Berlin!

Das geschieht zwar bis auf den heutigen Tag, doch werden siedlungsverträgliche Grundwasserstände nicht erreicht, weil sie nicht angestrebt werden! (Siehe Aussage des Herrn Limberg nachstehend unter 8.)

8. Das Abwasserrecycling

Unter der seinerzeit schon fehlgehenden Annahme und dem Motto „Berlin trocknet aus“ wurde im Jahr 1997 das Abwasserrecycling eingeführt. In Verbindung mit der starken Reduzierung (Halbierung) der Fördermengen der Berliner Wasserwerke nach 1989 wurde damit ein stetiger Anstieg des Grundwassers in Berlin zum Programm. Will man auch diese gewollte enorme zusätzliche Beaufschlagung des Grundwasserhaushalts den betroffenen Bürger/innen anlasten?

Betroffen davon sind immer mehr Bürger/innen Berlins (steigende Tendenz! Siehe oben: 7.)

Aussage des Herrn Limberg (Senatsumweltverwaltung) am 25.03.2011 im „Berliner Kurier“:

„Der Anstieg des Grundwassers ist positiv. Wir nähern uns dem höchsten Grundwasserstand aller Zeiten.“
Im dicht bebauten Stadtgebiet!

Das Abwasserrecycling fand keine Erwähnung im Abschlussbericht der Senatsumweltverwaltung.

II. Klare gesetzliche Grundlagen und Forderungen für ein Berlin-weites Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung

Die gesetzlichen Grundlagen und Pflichten zum Schutz der von hohen Grundwasserständen bedrohten Siedlungen in den Einzugsgebieten der im Berliner Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke bestanden zwar schon seit langem (u. a.: Artikel 2 und 14 GG: Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Eigentums; § 14 WHG: Wahrung der Rechte Dritter).

Die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses beschlossen jedoch 1999 und 2001 angesichts der nicht von den Bürger/innen verursachten und verschuldeten prekären Grundwassersituation (Notlage) in Berlin detaillierte gesetzliche Grundlagen zum dauerhaften Schutz der von hohen Grundwasserständen betroffenen Berliner Stadtteile, ihrer Bewohner und aller, die mit diesen Stadtteilen und ihren Gebäuden in Berührung kommen.

Die daraus resultierenden Gesetze werden im Abschlussbericht der Umweltverwaltung nicht in der erforderlichen neutralen Weise interpretiert und dargestellt.

1. 1999: Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes (BWG) vom 05.01.1999; letzteres mit § 37 a und Einzelbegründung zu § 37 a BWG, beschlossen vom Berliner Abgeordnetenhaus

In der Einzelbegründung zur Änderung des BWG (Einfügung der §§ 36 a, 36 b, 37 a und 37 b) werden die Intentionen der Berliner Abgeordneten deutlich. Es wurde u. a. festgehalten:

- Durch die Absenkung des natürlichen Grundwasserstandes ist bei der Wassergewinnung über Jahrzehnte hinweg in Berlin nutzbarer Grund und Boden entstanden.
- Die Vegetation hat sich diesem Zustand angepasst.
- Bei einer ungesteuerten Reduzierung würden in größerem Umfang „Vernässungsschäden“ an Bauwerken eintreten; Anm. der Verfasser: **Stand sicherheits- und Gesundheitsprobleme.**
- Es wird die Möglichkeit von Mindestfördermengen eröffnet.
- Es wird das „Instrument des (Berlin-weiten) Grundwassermanagements“ eröffnet.
- Die Abgeordneten erkannten bereits 1999 bei der Abfassung des Gesetzes, dass mit den seit 1989 stetig verringerten Fördermengen der Berliner Wasserwerke in Verbindung mit dem Abwasserrecycling seit 1997 siedlungsverträgliche Grundwasserstände nicht mehr zu erreichen waren. Deshalb hoben sie die **Kopplung** der Grundwasserstandssteuerung an die stark gesunkenen Trinkwasserfördermengen auf.

In der Einzelbegründung zu § 37 a BWG heißt es dazu:

Eine etwaige über die öffentliche Wasserversorgung hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.

2. 2001: Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) von 2001, abgeleitet aus der Einzelbegründung zu § 37 a BWG

In § 3 GruWaSteuV wird gefordert:

Über Jahrzehnte künstlich abgesenkte Grundwasserstände dürfen nicht in unverträglichem Ausmaß angehoben werden.

Die Berliner Abgeordneten stellten damit im Jahre 2001 den besonderen Schutz der seit Jahrzehnten in Berlin bestehenden Besiedlungen in den Einzugs- und Einflussbereichen der im Urstromtal fördernden Wasserwerke heraus: Sicherstellen eines siedlungsverträglichen Abstandes des Grundwassers zu den Grundstücksoberflächen (Flurabstand): definiert mit **> 2,50 Metern**.

Die von der Umweltverwaltung mit verfasste GruWaSteuV hat jedoch einen massiven Geburtsfehler: Sie kann keine flächendeckenden und dauerhaften siedlungsverträglichen Grundwasserstände sicherstellen, da sie sich ausschließlich auf die nach 1989 stark reduzierten (heute halbierten) Fördermengen der Berliner Wasserwerke stützt.

Die Umweltverwaltung leitet aus dieser verunglückten Verordnung ihre vermeintliche Unzuständigkeit für die Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände her.

Sie vergisst dabei, dass diese Verordnung ihren Ursprung in der Einzelbegründung zu § 37 a BWG von 1999 hatte. Diese Gesetzgebung wurde nicht durch die GruWaSteuV außer Kraft gesetzt; denn die Intentionen der Berliner Abgeordneten waren:

Eine etwaige über die öffentliche Wasserversorgung hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.

3. Forderungen des Berliner Abgeordnetenhauses von 2005

Auszug aus dem Schreiben des Berliner Abgeordnetenhauses vom 17.03.2005 an die Senatsumweltverwaltung, siedlungsverträgliche Grundwasserstände in Berlin sicherzustellen:

„Es ist weiterhin zu untersuchen, ob neben dem Betrieb der Wasserwerke auch Alternativen für dezentrale Grundwasserhaltungsmaßnahmen bestehen“.

„Der Senat hat weiterhin sicherzustellen, dass bei einer Abschaltung von Wasserwerken die über Jahrzehnte künstlich abgesenkten Grundwasserstände nicht in unverträglichem Ausmaß ansteigen.“

Diese Forderungen fanden keine Erwähnung im Abschlussbericht der Senatsumweltverwaltung.

4. Schutzmaßnahmen im Rahmen des Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP) – Altlastensanierung im Südosten Berlins

2008: Im Rahmen des Symposiums zum 15-jährigen Bestehen des ÖGP definierte die Senatsumweltverwaltung die Einhaltung siedlungsverträglicher Grundwasserstände gemäß den gesetzlichen Vorgaben als Elementarziel (!) ihrer Grundwassersanierung im WW Johannisthal (WJ) für das Einzugsgebiet des WJ. Die Altlastensanierung behindert auf unabsehbare Zeit (Sankt-Nimmerleins-Tag) den notwendigen Neubau des WJ. Die derzeitigen Hilfsmaßnahmen entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben und dem Elementarziel. Das BRB erleidet derweil den Kollateralschaden im Rahmen des ÖGP.

Das ÖGP fand keine Erwähnung im Abschlussbericht der Umweltverwaltung, obwohl Umfang und Kosten der Schutzmaßnahmen im BRB wesentlich vom Fortschritt / Abschluss des ÖGP abhängen.

5. Die Koalitionsvereinbarung von 2011 – Runder Tisch Grundwassermanagement

Zwischen den Koalitionspartnern wurde vereinbart:

„Eine stadtweite Grundwassersteuerung ist lückenlos zu betreiben. Hierbei sind die Wasserwerke und alle privaten Entnehmer zu berücksichtigen. Ziel der Koalition ist es, siedlungsverträgliche Grundwasserstände für Gebäude zu erreichen.“

Zur Umsetzung dieser Forderung wurde im Jahre 2012 der „Runde Tisch Grundwassermanagement“ einberufen.

6. § 62 BauO Bln - § 13 BauO Bln

Mit der Baugenehmigung bescheinigte die Bauaufsichtsbehörde nach § 62 BauO Bln dem Bauherrn, dass sein Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, wozu selbstverständlich auch die Anforderungen an die Standsticherheit der Gebäude nach § 13 BauO Bln zählten.

Die unter den damaligen Bedingungen und Auflagen über 30 Jahre hinweg zwischen 1959 und 1989 für das BRB erteilten und rechtmäßig ausgenutzten ca. 4.000 Baugenehmigungen im BRB gelten so lange, wie die Bauwerke und ihre Nutzung bestehen.

Ein massiver, die damals bescheinigte Standsticherheit der Gebäude gefährdender Eingriff in den Grundwasserhaushalt im Einzugsgebiet des WJ, ist für die später im Grundwassergeschehen des BRB tätigen staatlichen Organe ein Tabu!

Der Verfasser des Abschlussberichtes „vergaß“ bei der Erwähnung des § 13 BauO Bln auf den § 62 BauO Bln hinzuweisen, obwohl das von den Betroffenenvertretern am „Runden Tisch Grundwassermanagement“ und in den jeweiligen Protokollen mehrfach thematisiert wurde. Die massive Gefährdung der damals bescheinigten Standsticherheit wurde auch nicht thematisiert.

7. § 5 WHG

Nach § 5 WHG ist

- mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt sparsam mit dem Grundwasser umzugehen und
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.

Die Leistungsfähigkeit des Berliner Wasserhaushalts ist angesichts des bestehenden Ungleichgewichts zwischen dem immer weiter zunehmenden Dargebot und der relativ geringen Förderung auf lange Zeit nicht gefährdet. Im Gegenteil: Immer mehr Stadtteile werden durch das weiter steigende Grundwasserdargebot gefährdet.

Aussage des Herrn Limberg (Senatsumweltverwaltung) am 25.03.2011 im „Berliner Kurier“:

„Der Anstieg des Grundwassers ist positiv. Wir nähern uns dem höchsten Grundwasserstand aller Zeiten.“

Im dicht bebauten Stadtgebiet!

Der Verfasser des Abschlussberichtes kündigt dann auch auf der Seite 10 unter Hinweis auf § 5 WHG schwere Gebäudeschäden an einer „unangepassten Bebauung“ an. Mit „unangepasster Bebauung“ sind alle Gebäude in Berlin gemeint, bei denen die staatlichen Behörden über Jahrzehnte hinweg nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die Standsticherheit der Gebäude prüften und als fachgerecht bescheinigten (siehe oben: Punkt 6.).

Es gibt kein Gesetz, das die Zerstörung ganzer Stadtteile erlaubt! Auch nicht § 5 WHG!

8. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie

Der Justiziar der Umweltverwaltung sagte dazu sinngemäß folgendes:

In der europäischen Wasserrahmenrichtlinie wird „deutlich“ geregelt, dass ein ... guter mengenmäßiger Zustand aufrechterhalten bzw. geschaffen werden soll.

Dieser gute mengenmäßige Zustand orientiert sich nicht daran, dass es der vom Menschen unbeeinflusste (also natürliche) gute ökologische Zustand sein soll, sondern orientiert sich am Dargebot, das vorhanden ist.

Die Frage der Vermeidbarkeit eines Eingriffes an sich, ob nachgewiesen werden kann, dass es hier auch andere Möglichkeiten gäbe, das Gebäude zu schützen, ist nicht Grundgedanke der Bewirtschaftung des Grundwassers nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie bzw. deren Umsetzung in deutsches Recht.

Entgegen den Aussagen im Abschlussbericht der Senatsumweltverwaltung steht die EU-Wasserrahmenrichtlinie bei dem in Berlin vorhandenen Überangebot (mit steigender Tendenz) an Grundwasser einer siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung nicht im Wege.

III. Zahl der Betroffenen im BRB – Grundwasserdargebot im Wasserwerk Johannisthal

1. Zahl der Betroffenen im BRB

Die Senatsumweltverwaltung geht von einer Zahl von 1.190 gemeldeten (I) betroffenen Gebäuden aus.

In der 1. Sitzung des Runden Tisches Grundwassermanagement benannten wir die Zahl der in der alluvialen (eiszeitlichen) Niederung des BRB betroffenen Gebäude mit 2.400 bis 2.800. Es handelt sich um einen flächendeckenden Grundwasserhochstand in der eiszeitlichen (alluvialen) Niederung des BRB.

Das ursprüngliche Schadensgebiet wird begrenzt durch die Johannisthaler Chaussee, den Teltowkanal, die Stubenrauchstraße und die Neuköllner Straße / Rudower Straße.

Wir wissen heute, dass auch Gebiete jenseits der Johannisthaler Chaussee (u. a. Ortolanweg, Tränkeweg, Wiedehopfweg) und der Stubenrauchstraße (u. a. Kornblumenring, Margueritenring, Wegerichstraße) von hohen Grundwasserständen bedroht sind: Ca. 4.000 Gebäude, von denen ca. 60 % bis 70 % von hohen Grundwasserständen unmittelbar betroffen sind: ca. 2.400 bis 2.800 Gebäude.

Die wenigsten Betroffenen können die Gefährdung der Standsicherheit ihrer Gebäude durch hoch anstehendes Grundwasser erkennen, wenn das Grundwasser „nur“ in den Fundamenten der Gebäude ansteht, und noch nicht in den Kellerräumen sichtbar ist.

Es protestierten **ca. 800** betroffene Bürger/innen in einer Versammlung am 31.08.1994 am Bat-Yam-Platz in der Gropiusstadt gegen die Zerstörung ihrer Häuser durch den Berliner Senat.

600 betroffene Rudower Bürger/innen (mit steigender Tendenz) nannte der damalige Senator Hassemer im August 1995 in seinem Schreiben an das Berliner Abgeordnetenhaus, als er Abhilfe aus der „Notlage“ beantragte.

850 Bürger/innen aus Johannisthal protestierten im Jahre 2001 gegen die Schließung des WJ.

1.000 Bürger/innen aus dem BRB protestierten im Februar und März 2011 in schriftlichen Eingaben an das Berliner Abgeordnetenhaus gegen die Zerstörung ihres Eigentums und Schädigung ihrer Gesundheit durch das Land Berlin (Umweltverwaltung).

2. Das Grundwasserdargebot im Wasserwerk Johannisthal

Das Grundwasserdargebot für das Wasserwerk Johannisthal (WJ) soll lt. Abschlussbericht der Senatsumweltverwaltung nur **12,8 Mio. m³ / a** betragen.

Lt. Wasserversorgungskonzept 2040 liegt die ausgeglichene Förderbilanz für das WJ bei **ca. 23,7 Mio. m³ / a**.
Höchste Jahresfördermenge im WJ 1988 / 1989: **21,31 Mio. m³**.

Beantragte Fördermenge für das WJ 1996: **17,2 Mio. m³ / a**.

Wenn das neue WJ nach Abschluss des ÖGP rechtzeitig in Betrieb geht, entfallen die eine Ausnutzung des Dargebots einschränkende schädlichen Kontaminationen.

Daher ist dann eine Fördermenge von **17,2 Mio. m³ / a** realisierbar:

- entweder als Gesamtfördermenge oder
- als Teilfördermenge des WJ mit Ergänzungsfördermenge als Abschlag in den Teltowkanal.

Wem nützen die unstimmigen Angaben zum Dargebot des WJ?

IV. Das Ökologische Großprojekt (ÖGP), die Altlastensanierung im Südosten Berlins

1. Das Ökologische Großprojekt Berlin (ÖGP) findet im Abschlussbericht des „Runden Tisches Grundwassermanagement“ keine Erwähnung

Seit 1993 wird unter Federführung der Senatsumweltverwaltung das ÖGP durchgeführt. Das Wasserwerk Johannisthal (WJ) ist wesentliches Objekt dieser Altlastensanierung. Es musste deshalb 2001 vom Versorgungsnetz der BWB abgeschaltet werden. Seitdem wird neben dem Betrieb der Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg ein Abschlag vom Gelände des WJ in den Teltowkanal vorgenommen und vom Land Berlin finanziert. Die ursprüngliche Inbetriebnahme des neuen WJ im Jahre 2009 nach Abschluss des ÖGP wurde zwischenzeitlich auf 2014 verschoben und nun am Runden Tisch Grundwassermanagement auf den Sankt-Nimmerleins-Tag.

Das BRB erleidet derweil den **Kollateralschaden** bei der Altlastensanierung (siehe auch oben I. 6.).

2. Umfang und Kosten der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für das BRB sind abhängig vom Stand der Sanierungsarbeiten im ÖGP.

In der nachfolgenden Tabelle sind die dringend erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der vom Berliner Abgeordnetenhaus in den Jahren 1999 und 2001 geschaffenen gesetzlichen Grundlagen und deren Kosten zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Abhängigkeit vom Fortschritt / Abschluss des seit 20 (!) Jahren laufenden Sanierungsprojekts ÖGP dargestellt.

Lfd. Nr.	Fortdauer oder Abschluss der Sanierung im <u>ÖGP</u> beeinflussen die jeweiligen Kosten einer siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung im BRB	Entnahme aus Tabelle ..., Zeile ... in unserem 33-seitigen Ergebnis ...	Kosten
1	Annahme: Im Jahr 2018 hat das <u>ÖGP</u> 25-jähriges „Jubiläum“. Sollten die Sanierungsmaßnahmen bis dahin abgeschlossen sein, so können siedlungsverträgliche Grundwasserstände im BRB dann mit einem relativ geringen Betrag erreicht werden ...	Tabelle 2, Zeile 5	282.740,-- € / a
2	Annahme: Ist jedoch bis zum Jahr 2018 <u>kein</u> Abschluss der Sanierungsmaßnahmen auf dem Gelände des <u>WJ</u> im Rahmen des <u>ÖGP</u> zu erreichen, entstehen Kosten für das BRB je Jahr ... und <u>einmalige</u> Kosten für die ab 2013 bzw. 2017 / 2018 für das BRB anfallenden Schutzmaßnahmen (2 Heberbrunnenanlagen) ..	Tabelle 3, Zeile 1	1.019.845,-- € / a 9,8 Mio. €
3	Z. Z. betragen die vom Land Berlin getragenen laufenden Kosten für Schutzmaßnahmen für das BRB ... Siedlungsverträgliche Grundwasserstände werden damit nicht erreicht.	Tabelle 3, Zeile 4	777.936,-- € / a

Die Senatsumweltverwaltung geht von einer Lebensdauer der Heberbrunnenanlagen von 15 bis 20 Jahren aus. Im Jahre 2017 wäre die Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg 20 Jahre alt, so dass ab 2017 / 2018 Kosten für eine Erneuerung / Generalinstandsetzung der Anlage aufkommen würden (siehe Zeile 2.).

Die Möglichkeiten der Finanzierung der Maßnahmen werden nachstehend unter V. 1. bis 5. dargestellt.

Näheres zum ÖGP in unserem 33-seitigen Ergebnis zum Abschluss der Runden Tisches Grundwassermanagement auf den Seiten 3 bis 5 und in der Anlage 4 auf den Seiten 24 bis 26.

Das ÖGP findet keine Erwähnung im Abschlussbericht der Senatsumweltverwaltung.

V. Die Finanzierung der Maßnahmen im BRB

1. Bisherige Finanzierung

Im Wissen um die Tatsache (siehe oben unter I.), dass tausende Bürger/Innen im BRB die Grundwassernotlage nicht verursacht hatten, wurde seit dem Jahr 1995 der Bau, das Betreiben und die Unterhaltung der Abhilfemaßnahmen aus der Grundwassernotlage im BRB nach Genehmigung durch das Berliner Abgeordnetenhaus vom Land Berlin finanziert.

2. Finanzierung durch das Land Berlin

Die gesetzlichen Vorgaben des Berliner Abgeordnetenhauses bilden den rechtlichen Rahmen für die seit 1995 bis heute durchgehend für das BRB vorgenommene Finanzierung der Hilfsmaßnahmen durch das Land Berlin. Die Kosten für die Abhilfemaßnahmen / Ergänzungsfördermengen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung sind daher entsprechend Einzelbegründung zu § 37 a BWG grundsätzlich vom Land Berlin zu finanzieren. Die Betroffenen haben die Notlage weder verursacht noch verschuldet.

3. Mitfinanzierung durch den Bund im Rahmen des ÖGP

In diesem Kontext sollte zügig geprüft werden, inwieweit noch Finanzmittel zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung als „Elementarziel“ nach den gesetzlichen Vorgaben (Einzelbegründung zu § 37 a BWG) im Rahmen des ÖGP beim Bund, dem Hauptfinanzier, beantragt und bereitgestellt werden können.

4. Mitfinanzierung durch die Europäische Union

Es sollte ferner geprüft werden, inwieweit Finanzmittel der Europäischen Union, z. B. aus dem Fonds für regionale Entwicklung „Investition in Ihre Zukunft“, beantragt und bereitgestellt werden können. Das sollte analog zum Hochwasserschutz der Bayerischen Kleinstadt Miltenberg am Main (< 10.000 Einwohner) geschehen: Hier wurden insgesamt Finanzmittel in Höhe von ca. 50 Mio. € unter Beteiligung der EU bereitgestellt. Die Mittel sind bereits zum großen Teil in den Bau der Anlagen geflossen.

Die unter V. 1. bis 4. genannten Fakten und Finanzierungsmöglichkeiten für das BRB wurden im Abschlussbericht der Umweltverwaltung nicht erwähnt.

5. Ewigkeitskosten – Ewigkeitseinnahmen – Übergangszeit

a. Ewigkeitskosten

Auf Seite 19 ihres Abschlussberichtes benennt die Senatsumweltverwaltung die Prozesskosten für eine zusätzliche Förderung von ca. 5 Mio. m³ / a im Wasserwerk Johannisthal (WJ) mit Ableitung in den Vorfluter: Laufend: 5,2 Mio. € / a; auf 50 Jahre: 260 Mio. € („Ewigkeitskosten“).

In ihrem 2. Zwischenbericht zu „Siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherstellen“ an das Berliner Abgeordnetenhaus gab die Senatsumweltverwaltung die Kosten für die Grundwasserhaltung durch die BWB für das WJ mit 0,10 € pro m³ inklusive aller Nebenkosten und Mehrwertsteuer an.

Daraus ergeben sich für die Ergänzungsfördermenge von 5 Mio. m³ / a:

Laufend: 0,5 Mio. € / a, auf 50 Jahre: 25 Mio. €

In dieser Größenordnung liegt auch die seit 16 Jahren bis heute währende Finanzierung der Abschlagsmengen im WJ durch das Land Berlin.

Auf Seite 81 im Abschlussbericht heißt es: Bei einer Betrachtung der Kosten für eine siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung über 50 Jahre hinweg sollen „Ewigkeitskosten“ von bis zu ca. 4,8 Mrd. € oder 95 Mio. € / a auftreten.

Legt man die obigen Berechnungsgrundlagen zugrunde, so werden aus den Ewigkeitskosten über 50 Jahre ca. 480 Mio. € oder 9,5 Mio. € / a.

Am 29.05.2012 erläuterte ein Vertreter der Senatsumweltverwaltung am Runden Tisch Grundwassermanagement die Auswirkungen des Klimawandels auf Berlin. Danach gehen die Niederschläge bis zur Mitte dieses Jahrhunderts um ca. 40 % zurück. Damit werden auch die Grundwasserstände im Stadtgebiet entsprechend sinken. Die „Ewigkeitskosten“ für eine siedlungsverträgliche Grundwasserstandsteuerung werden im Laufe der nächsten 35 Jahre stetig gegen „Null“ sinken.

b. Ewigkeitseinnahmen

Dem stehen die „**Ewigkeitseinnahmen**“ des Landes Berlin aus dem Grundwasserentnahmeentgelt und den Gewinnen der BWB (2011: ca. **190 Mio. €**) mit über **10 Mrd. €** in 50 Jahren gegenüber.

c. Übergangszeit

In der **Übergangszeit** ist das Land Berlin daher bei stetig abnehmendem Bedarf in der Lage, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Einzelbegründung zu § 37 a BWG siedlungsverträgliche Grundwasserstände mittels Ergänzungsfördermengen zu finanzieren und sicherzustellen.

VI. Die Hauptforderungen der Betroffenen

1. Die Hauptforderung

Die Hauptforderung der Betroffenen im BRB ist die Anwendung geltenden Rechts, des im Jahre 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus in das BWG eingefügten § 37 a einschließlich Einzelbegründung zu § 37 a zur Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände und zur Umsetzung der Intentionen des Berliner Abgeordnetenhauses (siehe oben II. 1.):

Eine etwaige über die öffentliche Wasserversorgung hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.

Diese Hauptforderung der Betroffenen wird im Abschlussbericht der Umweltverwaltung nicht erwähnt!

2. Der Grundwasseranstieg ist ein gesamtgesellschaftliches Problem – Aufnahme in die Berliner Verfassung

Auf Seite 75 ff. „Erforderliche Schritte“ (Punkt 11 des Abschlussberichts) schreibt der Verfasser:

- a. Es sind nur 0,2 % der Gebäude in Berlin betroffen.
- b. Es ist ein lokales Bautenproblem.
- c. Es sind Schäden an der Vegetation zu befürchten.
- d. Aufnahme in die Verfassung widerspricht EU-Norm.

Zu a. Die Notlage tausender Betroffener in Berlin – allein im BRB sind 60 bis 70 % der Gebäude betroffen (siehe oben III. 1) – durch hoch anstehendes Grundwasser wurde von den Betroffenen weder verursacht noch verschuldet.

Grobe Rechtsfehler der am Baugeschehen beteiligten staatlichen Verwaltungen bei ihren Verwaltungsakten in den Jahren vor der politischen Wende führten in den betroffenen Gebieten zu mehrheitlich statisch nicht gegen hohe Grundwasserstände geschützten Gebäuden: Gefährdung ihrer öffentlich-rechtlich geprüften und bescheinigten Standesicherheit! Siehe auch § 62 BauO Bln (siehe oben I. und II.).

Hinzu kommen von den Betroffenen nicht beeinflussbare Verwaltungsakte: Das seit 1993 und auch heute noch andauernde ÖGP und das Abwasserrecycling von 1997 (siehe oben I. 6. und I. 8.).

Zu b. Diese bewirken zusammen mit den geringen Fördermengen der BWB einen Grundwasseranstieg in weiten Teilen Berlins in Richtung „höchster Grundwasserstand aller Zeiten“. Es ist daher kein „lokales“ Bautenproblem!

Zu c. Die notwendigen Ergänzungsfördermengen zur Sicherung siedlungsverträglicher Grundwasserstände schaden weder den Wäldern, Fluren, Auen noch der Gelbbauchunke. Die Fördermengen vor der politischen Wende lagen bedeutend höher. Die Vegetation hat sich stets den herrschenden Zuständen angepasst (siehe dazu Einzelbegründung zu § 37 a BWG oben unter II. 1.).

Zu d. Der in der EU-Rahmenrichtlinie verfasste sparsame Umgang mit der Ressource Grundwasser wird nicht angetastet, weil nur ein Teil des enormen Grundwasserüberschusses in Berlin für die Ergänzungsfördermengen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung benötigt wird.

3. Garantieren siedlungsverträglicher Grundwasserstände durch die Grundwassersteuerverordnung (GruWaSteuV)?

Wir benannten die Ursachen der Grundwassernotlage (oben unter I.), die von den Bürger/innen weder verursacht noch verschuldet wurde.

Unter II. 2. beschrieben wir die Geburtsfehler der aus der Einzelbegründung zu § 37 a BWG hervorgegangenen GruWaSteuV. Diese Verordnung stützt sich anscheinend nur auf die heute zu einer siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung unzureichenden Fördermengen der Berliner Wasserwerke. Damit kann diese Verordnung keine siedlungsverträglichen Grundwasserstände in den Einzugsgebieten der Wasserwerke sicherstellen.

Deshalb ist es erforderlich, die mit der Einzelbegründung zu § 37 a BWG vorgegebene Möglichkeit, etwaige über die öffentliche Wasserversorgung hinausgehende Förderungen zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung aus dem Landeshaushalt zu finanzieren (siehe oben V. und VI. 1.), anzuwenden.

4. Die Finanzierung durch das Land Berlin

Die gesetzlich vorgegebene Finanzierung durch das Land Berlin wurde oben unter II. 1. (§ 37 a BWG mit Einzelbegründung) und ihre mangelhafte Umsetzung unter II.2. (GruWaSteuV) beschrieben.

Die vom Land Berlin über 16 Jahre vorgenommene Finanzierung von Abhilfemaßnahmen für das BRB aus der Grundwassernotlage und ihre zukünftige Finanzierung können den Punkten IV. und V. zu entnommen werden.

VII. Die Vorstellungen der Senatsumweltverwaltung von einer siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung

Die Senatsumweltverwaltung erkennt und ignoriert die Ursachen der allgemeinen Grundwassernotlage (siehe oben: I.), die in immer mehr Berliner Stadtteilen flächendeckend auftritt, wenn sie die Verursacher dieser Notlage bei den Bürger/innen in den betroffenen Stadtteilen ortet.

Die rechtmäßig ausgenutzten, unter den damaligen Annahmen und Bedingungen von staatlichen Verwaltungen erteilten Baugenehmigungen gelten so lange, wie die Gebäude und ihre Nutzungen bestehen.

Die Senatsumweltverwaltung hat heute die Aufgabe, siedlungsverträgliche Grundwasserstände für die unter den damaligen Annahmen / Bedingungen errichteten Gebäude sicherzustellen: **Heilen statt Zerstören!**

Deshalb gehen alle Zumutungen der Umweltverwaltung fehl, die Kosten für die Behebung der generellen Notlage in Berlin den Bürger/innen anzulasten / aufzuerlegen.

1. Eigenleistung der Betroffenen – die Innentrogabdichtung

Im Jahre 1994 wurde von der Senatsumweltverwaltung die gutachtliche Stellungnahme zu „Schäden an Kellern von Einfamilienhäusern durch ansteigendes Grundwasser – Möglichkeiten einer nachträglichen Sanierung“ in Auftrag gegeben und im Januar 1995 veröffentlicht.

Darin wird für Gebäude, die mit ihren Fundamenten und Kellern im Grundwasserbereich stehen, zur Behebung der Standsicherheits- und Zerstörungsprobleme als einzige Lösungsvariante eine sog. „Innentrogabdichtung“ vorgeschlagen. Die Kosten dafür wurden 1994 mit ca. 120.000 DM angesetzt. Der Betrag dürfte heute zwischen 120.000 und 150.000 € liegen.

Eine Finanzierung derartiger Summen ist für die hier ansässigen Betroffenen kaum möglich. In Anbetracht des Alters der hiesigen Bevölkerung wird eine Kreditaufnahme wahrscheinlich unmöglich sein.

Die Maßnahme ist technisch äußerst komplex und bietet keine dauerhafte und nachhaltige Lösung, so dass sie keine dauerhafte Lösung der Standsicherheitsproblematik bringt (siehe dazu Anlage 6 unseres 33-seitigen Berichts zum Ergebnis zum Abschluss des Runden Tisches Grundwassermanagement).

2. Keller zuschütten

Wie bei der Innentrogabdichtung bleiben auch hier die alten Fundamente und das aufgehende Mauerwerk der Verrottung durch das hoch anstehende Grundwasser ausgesetzt.

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen, Heizungsanlagen, Öltanks, Wirtschaftsräume müssten eine Etage höher gelegt werden. Wo ist der Platz für diese Anlagen?

Ein absurder Vorschlag!

3. Zweckverband der Betroffenen

Die vom Land Berlin gewollt und stetig im dicht bebauten Stadtgebiet in Richtung der natürlichen Grundwasserstände „gefahrenen“ Grundwasserstände in Berlin bewirken, dass die Bebauung in immer mehr Stadtteilen Berlins durch siedlungsunverträgliche Grundwasserstände gefährdet wird: Die Standsicherheit tausender Gebäude ist nicht mehr gegeben und die Gesundheit ihrer Bewohner gefährdet.

Die daraus resultierende Grundwasser-Notlage – im August 1995 bereits von dem damaligen Senator Hassemer in seinem Schreiben an das Berliner Abgeordnetenhaus festgestellt – wurde von den Betroffenen weder verursacht noch verschuldet.

Durch den gewollten Grundwasseranstieg in Richtung der natürlichen Grundwasserstände ist die siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung in Berlin zu einem Problem von uns allen / der Allgemeinheit geworden und von ihr zu tragen. Dazu können / müssen auch die Einnahmen des Landes Berlin aus dem Grundwasserentnahmeentgelt und den Gewinnen der BWB – 2011: ca. 190 Mio. € – genutzt werden (siehe oben: V. 5. und Auswertung der Maßnahmenvorschläge unter IV. Finanzierung).

Das Berliner Abgeordnetenhaus beschloss im Jahr 1999 die Einfügung des § 37 a in das BWG. In der Einzelbegründung zu § 37 a BWG heißt es sinngemäß: „Eine etwaige über die öffentliche Wasserversorgung hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren“ (siehe oben: II. 1.).

Stellungnahme zum Abschlussbericht Grundwassermanagement

6. Wasser- und Schifffahrtsamt, Carola Hirrle, Patge, 15.5.2013

Limberg, Alexander

Von: Hirrle, Carola [carola.hirrle@wsv.bund.de]
Gesendet: Mittwoch, 15. Mai 2013 14:08
An: Limberg, Alexander
Betreff: Abschlussbericht Runder Tisch Grundwasser
Anlagen: Stellungnahme WSA B zum Abschlussbericht Runder Tisch GW.pdf

Sehr geehrter Herr Limberg,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des WSA Berlin zum Abschlussbericht Runder Tisch Grundwassermanagement vorab per e-mail.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Carola Hirrle

Sachbereich 3

Gewässerkunde

Telefon +49 (0)30 69532 337

Telefax +49 (0)30 69532 201

carola.hirrle@wsv.bund.de

Wasser-und Schifffahrtsamt Berlin

Mehringdamm 129

10965 Berlin

www.wsa-b.wsv.de



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin
Postfach 61 03 57 · 10926 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und
Umwelt
Geologie und Grundwassermanagement
VIII E 3
Brückenstraße 6
10179 Berlin

Wasser- und
Schifffahrtsamt Berlin
Mehringdamm 129
10965 Berlin

Mein Zeichen
3-221.7/41

15. Mai 2013

Carola Hirtle
Telefon 030 69532-337

Zentrale 030 69532-0
Telefax 030 69532-201
wsa-berlin@wsv.bund.de
www.wsa-berlin.wsv.de

**Abschlussbericht zum Runden Tisch Grundwassermanagement
April 2013
Ihre e-mail vom 10.04.2013**

Zum Abschlussbericht Runder Tisch „Grundwassermanagement“
möchte ich wie folgt Stellung nehmen.

Die Maßnahmenvorschläge 1 bis 6 weisen die Ableitung von zusätzlich
gefördertem Grundwasser in die Bundeswasserstraße, direkt oder indi-
rekt über Landesgewässer, aus.

Die Kapazitäten der Stauanlagen der Bundeswasserstraßen, insbe-
sondere im Teltowkanal, sind bei Hochwasser in Verbindung mit Stark-
niederschlagsereignissen ausgelastet. Die Ableitung von Nieder-
schlagswasser und Klärwerkseinleitungen sind bereits jetzt so hoch,
dass es zu schnellen Anstiegen des Oberflächenwassers bei Starknie-
derschlägen kommt.

Eine generelle Zustimmung zur Ableitung zusätzlicher dauerhafter
Mengen (Grundwasser und Niederschlagswasser) in die Wasserstraße
kann daher meinerseits nicht erfolgen.

Auswirkungen auf Schifffahrt, Bundeswasserstraßen, Stauanlagen u. a.
sind zu prüfen.

Einer Stauzielabsenkung der Wasserstraßen (Maßnahmenvorschlag 26)
wird von Seiten des Wasser- und Schifffahrtsamtes Berlin nicht zuge-
stimmt. Eine Stauzielabsenkung bedingt in gleichem Maße geringere
Wassertiefen. Damit ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsver-
kehrs nicht mehr gegeben und die gemäß Kap. 21 Binnenschifffahrts-
straßenordnung zugelassenen Verkehre auf der Bundeswasserstraße
können nicht ganzjährig garantiert werden.



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Kosten, die durch die vorgeschlagenen Maßnahmen entstehen und ggf. daraus folgende Schadensersatzansprüche sind vom Land zu tragen und werden nicht von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes übernommen.

Im Auftrag

Patge
Patge

Stellungnahme zum Abschlussbericht Grundwassermanagement

7. Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Christian Gräff, 15.5.2013

Limberg, Alexander

Von: Kröning, Matthias
Gesendet: Donnerstag, 16. Mai 2013 15:53
An: Limberg, Alexander
Cc: Gräff, Christian; Weißbach, Manfred; Schütze, Bernd
Betreff: Stellungnahme Abschlussbericht - Runder Tisch Grundwassermanagement
Anlagen: Schreiben Stellungnahme zum Abschlussbericht.pdf

Sehr geehrter Herr Limberg,

im Auftrag von Herrn Bezirksstadtrat Gräff übersende ich Ihnen beiliegende Stellungnahme zum Runden Tisch Grundwassermanagement.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Kröning
Referent des
Bezirksstadtrates für Wirtschaft
und Stadtentwicklung

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin Abt. Wirtschaft und Stadtentwicklung Referent
des Bezirksstadtrates Alice-Salomon-Platz 3
12627 Berlin

Fon: +49 (0)30 90293 2602
Fax: +49 (0)30 90293 2605
E-Mail: Matthias.Kroening@ba-mh.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung



Bezirksstadtrat

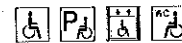
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, 12591 Berlin (Postanschrift)

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und
Umwelt
Geologie und Grundwassermanagement
VIII E 3
Am Kölnischen Park 3
10179 Berlin



Marzahn
Hellersdorf

Dienstgebäude
Alice-Salomon-Platz 3
12627 Berlin



Zimmer: 6.28

Berlin, 15.05.2013

Stellungnahme zum Abschlussbericht - Runder Tisch Grundwassermanagement

Sehr geehrter Herr Limberg,

mit Schreiben vom 05.07.2012 an Herrn Staatssekretär Gaebler hat das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf auf die Notwendigkeit der Grundwassersenkung insbesondere in Mahlsdorf, Kaulsdorf und Biesdorf hingewiesen und folgende Maßnahmen für diese Gebiete vorgeschlagen.

1. Die Umsetzung der von den Berliner Wasserbetrieben ausgearbeiteten Konzeption für Mahlsdorf-Süd und Kaulsdorf-Süd zur Regenwasserentwässerung mit Anschluss/ Einleitung in die Wuhle.
2. Eine hydraulische Berechnung der Zu- und Abflüsse und ggf. eine Querschnittserweiterung der Ableitung des Regenwasserableitungssystems vom Biesdorfer Baggersee in die Wuhle.
3. Eine berlinweite Anhebung der Fördermengen der BWB bei der Trinkwasserförderung, insbesondere in den Wasserwerken Kaulsdorf, Wuhlheide und Friedrichshagen nicht in den Spitzenbedarfszeiten, sondern in den (eher verbrauchsarmen) Jahreszeiträumen, in denen mit übermäßig und Kellergefährdend ansteigendem Grundwasser zu rechnen ist. Ziel ist die Erreichung möglichst gleichmäßiger Grundwasserstände.

Da sich die Forderungen in den Maßnahmevorschlägen Nr. 1, Nr. 5 und Nr. 6 wiederfinden, stimmt das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf dem Abschlussbericht zu.

Fahrverbindungen:
Bus: X54, 195
Tram: M6, 18

Sprechzeiten:
Nach Vereinbarung

Zahlungen bitte bergeldlos
an die Bezirkskasse
Marzahn-Hellersdorf

12591 Berlin

Berliner Bank AG
Kto. 512 890 500
BLZ 100 708 48

Berliner Sparkasse
Kto. 2 243 401 935
BLZ 100 500 00

Postbank
Kto. 0 654 592 100
BLZ 100 100 10



berlin eastside
Der Standort für Unternehmen.

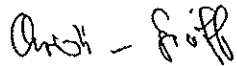
U-Bahn: U5
Station: Hellersdorf

E-Mail-Adresse:
Homepage: <http://www.marzahn-hellersdorf.de>

E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur

Gleichzeitig schließen wir uns den Maßnahmevorschlägen Nr. 7 des „SOS Grundwasser e.V.“ zur „sofortigen Einsatzbereitschaft der Pumpenlage im Habermannsee“, der Sofortmaßnahme Nr. 8 „Fördermenge des Wasserwerkes Kaulsdorf von 6,1 auf 9 Mio. m³/Jahr erhöhen“, der Nr. 10 „Gründungstiefe der gefährdeten Gebäude ermitteln“ und der Nr. 19 der SenStadt bzw. des VDBG „Bauliche Kellersanierung“ an.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christ - Gräff'.

Christian Gräff

Stellungnahme zum Abschlussbericht Grundwassermanagement

8. BBU, BFW, IHK Berlin, VDBG, Dr. Marion Haß, 17.5.2013

Limberg, Alexander

Von: Silka.Baum@berlin.ihk.de im Auftrag von Marion.Hass@berlin.ihk.de
Gesendet: Freitag, 17. Mai 2013 17:13
An: Gaebler, Christian
Cc: Limberg, Alexander; Fritz-Taute, Birgit
Betreff: Stellungnahme zum Abschlussbericht Grundwassermanagement
Anlagen: 2013-05-17-Stellungnahme zum Abschlussbericht.pdf

Sehr geehrter Herr Gaebler,

die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt hat uns am 10. April um Stellungnahme zum Abschlussbericht „Runder Tisch Grundwassermanagement“ gebeten. Bitte nehmen Sie dazu die gemeinsame Position von BFW Landesverband Berlin/Brandenburg, Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen (BBU), Verband Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN) und IHK Berlin im Anhang zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marion Haß

Geschäftsführerin Innovation und Umwelt
IHK Berlin I Fasanenstraße 85 I 10623 Berlin
Tel.: +49 30 31510-476 I Fax: +49 30 31510-106
mailto: marion.hass@berlin.ihk.de I Internet: <http://www.ihk-berlin.de> <<http://www.ihk-berlin.de/>>

Stellungnahme zum Abschlussbericht Runder Tisch Grundwassermanagement vom April 2013

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat im April 2012 den Abschlussbericht zum Runden Tisch Grundwassermanagement vorgelegt. Der Runde Tisch hat sich an drei Terminen im Jahr 2012 im Austausch zwischen Politik, Verwaltung und Betroffenen mit den Auswirkungen steigender Grundwasserstände in Berlin und möglichen Lösungsansätzen befasst.

Aus Sicht von BFW Landesverband Berlin/Brandenburg, Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen (BBU), Verband Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN) sowie IHK Berlin spiegeln Form und Inhalt des Abschlussberichts die Diskussion innerhalb des Runden Tisches nicht adäquat wider. Der Bericht lässt vielmehr die an einem Runden Tisch gebotene objektive Darstellung von Meinungen und Informationen aller beteiligten Akteure vermissen. Informationen und Bewertungen in dem Bericht werden zu einseitig dargestellt. Aus Sicht der unterzeichnenden Institutionen würde bei Verabschiedung dieses Abschlussberichts das in der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und SPD vereinbarte Ziel des Runden Tisches, „zu effizienten Maßnahmen zur Erreichung von siedlungsverträglichen Grundwasserständen zu kommen“, deutlich verfehlt.

So konstatiert der vorliegende Bericht, dass steigende Grundwasserstände nur bei einem geringen Anteil des Berliner Gebäudebestands zu nachgewiesenen Schäden geführt haben. Die Konsequenzen hoher Grundwasserstände werden im Bericht – auch durch die nun gewählte Formulierung als „Kellerwasserproblem“ – als Einzelfälle dargestellt, deren Unterstützung aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive nicht opportun erscheine. Diese Interpretation folgt nicht der Diskussion am Runden Tisch und gibt diese auch nicht korrekt wieder. Tatsächlich ist die Berliner Grundwasserproblematik bereits heute ein gesamtgesellschaftliches Problem. Zahlreiche bekannte Beispiele von langfristigen Schäden an Infrastruktur, Gebäuden und Denkmälern in Berlin lassen deutlich höhere Schadenssummen befürchten, die von öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaft oder Eigenheimbesitzern bewältigt werden müssen. Insgesamt werden alle Kellerbauwerke, die nicht gegen „drückendes Wasser“ nach DIN 18195 abgedichtet sind, bei weiter steigendem Grundwasser durchnässen. Dies betrifft den Großteil der Keller in den betroffenen Stadtteilen.

Der Abschlussbericht formuliert keine Ansätze, wie eine genauere Einordnung des Problems erfolgen soll. Die einseitige Darstellung enttäuscht daher nicht nur viele Akteure, die Informationen und Positionen in den Runden Tisch eingebracht haben. Den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses stellt der Bericht keine ausreichende Datengrundlage für eine faktenbasierte Entscheidung zur Verfügung. Er zeichnet darüber hinaus auch keinen Weg, wie die unbefriedigende Datenlage über tatsächliche Schäden im Stadtgebiet verbessert werden kann.

Stellungnahme zum Abschlussbericht Runder Tisch Grundwassermanagement vom April 2013

Der Runde Tisch hat deutlich gemacht, dass mit möglichen Lösungsansätzen eine Vielzahl wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Konsequenzen verbunden ist. Diese wurden kontrovers diskutiert, daher müssen sie sorgfältig aufgearbeitet und abgewogen werden. Der Abschlussbericht reduziert Vorschläge jedoch auf Überschriften und stellt diese eine vergleichsweise umfangreiche Gegenargumentation aus juristischer, wirtschaftlicher oder ökologischer Perspektive gegenüber. Hingegen belasten die vom Fachbereich vorgeschlagenen „konkreten Vorschläge zur Behebung von Kellerwasserschäden“ in unausgewogener Weise die Hauseigentümer. Die Schlussfolgerung des Fachbereichs („Eine nachträgliche Abdichtung eines Gebäudes ist grundsätzlich fast überall in Berlin möglich“) ist nicht verhältnismäßig und kann nicht per se als nachhaltig bezeichnet werden. Gerade die Abdichtung der Sohlenbereiche von Kellern stellt Hausbesitzer wegen der immensen Kosten vor unlösbare Aufgaben.

Diese Form der Darstellung unterschiedlicher Positionen ist einerseits für einen Runden Tisch nicht sachgerecht. Sie übersieht außerdem, dass zwischen den Extrempositionen einer staatlich garantierten Grundwassersteuerung und rein privater Verantwortung Lösungen gefunden werden können. Andere Länder und Gemeinden haben entsprechende Lösungspfade bereits beschritten. Die faire Darstellung solcher Lösungswege fehlt im Bericht. Damit werden auch die Mitglieder des Abgeordnetenhauses nicht in die Lage versetzt, eine abgewogene Entscheidung zwischen unterschiedlichen Optionen zu treffen.

Fazit

Aufgrund von Inhalt und Form des Abschlussberichts und angesichts der hier aufgeworfenen Argumente kommen die Unterzeichner zu dem Schluss, dass der Runde Tisch sein Ziel verfehlt hat. Dem Abschlussbericht kann daher nicht zugestimmt werden.

Die Verbände und die Kammer appellieren stattdessen erneut an Politik und Verwaltung, die bereits spürbaren und die voraussichtlichen Konsequenzen hoher Grundwasserstände sowie mögliche Lösungswege für die Stadt unabhängig und sachkundig aufzuarbeiten und einen ernsthaften und konstruktiven Dialog mit allen beteiligten Akteuren in der Stadt zu suchen.

Wir verweisen erneut auf unsere Stellungnahme zur Bewertung der Maßnahmenvorschläge vom 17. Januar 2013. Die Stellungnahme fand im vorliegenden Abschlussbericht keine Berücksichtigung. Wir verzichten deshalb auf eine erneute detaillierte Kommentierung des Berichts trotz der nicht zutreffenden Wiedergabe unserer Maßnahmenvorschläge.

Stellungnahme zum Abschlussbericht Grundwassermanagement

9. Linksfraktion, Regina Kittler, Marion Platta, 17.5.2013

Limberg, Alexander

Von: Marion Platta [platta@linksfraktion-berlin.de]
Gesendet: Freitag, 17. Mai 2013 20:09
An: Limberg, Alexander
Cc: Kittler, Regina
Betreff: Re: Abschlussbericht zum Runden Tisch Grundwassermanagement zur
Stellungnahme
Anlagen: Stellungnahme RT GWM Linksfraktion.pdf

Sehr geehrter Herr Limberg,
vielen Dank für den übersandten Bericht. In der Anlage steckt unsere kurze Stellungnahme
zu dem vorgelegten Ergebnis, die wir hiermit fristgerecht einreichen..

mit freundlichen Grüßen
Marion Platta

umweltpolitische Sprecherin
Linksfraktion im Abgeordnetenhaus
Niederkirchnerstraße 5, 10111 Berlin

fon:030.23252550,
fax:03023252515
mobil:0170.6989255

Alexander.Limberg@SenStadtUm.Berlin.de schrieb:

- > Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Runden Tisches
- > Grundwassermanagement,
- >
- > wie auf der letzten Sitzung zum Runden Tisch am 29.10.2012 von
- > Staatssekretär, Herrn Gaebler, angekündigt, wird der Abschlussbericht
- > im Rahmen eines transparenten Verfahrens Ihnen zur Einsicht übersandt.
- > Die im Bericht mit Fußnoten zitierten Vorträge, Berichte etc. finden
- > Sie alle im Internet auf der Seite des Runden Tisches unter:
- > <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/grundwasser/d>
- > e/rundertisch/rtgw.shtml
- >
- > Sie haben jetzt die Möglichkeit, uns bis zum 17. Mai 2013 Ihre
- > Stellungnahme dazu zu übersenden (möglichst digital an:
- > alexander.limberg@senstadtum.berlin.de). Zusammen mit dem Bericht
- > werden alle Stellungnahmen dann im Anhang dem Abgeordnetenhaus zur
- > Kenntnisnahme und Beschluss vorgelegt.
- > Später eingehende Anmerkungen können leider nicht mehr berücksichtigt
- > werden.
- >
- > Es grüßt Sie freundlich
- > Alexander Limberg
- >
- > *****
- > Alexander Limberg
- > Senatsverwaltung für
- > Stadtentwicklung und Umwelt
- > Geologie und Grundwassermanagement, VIII E 3, Abteilung VIII,
- > Integrativer Umweltschutz, Brückenstraße 6
- > 10179 Berlin
- > Tel.: 030 9025 2037
- > FAX: 030 9025 2543
- >
- > [mailto: alexander.limberg@senstadtum.berlin.de](mailto:alexander.limberg@senstadtum.berlin.de)
- >

>
>
>
>
>

--

Marion Platta
umweltpolitische Sprecherin
Linksfraktion Abgeordnetenhaus
Niederkirchnerstraße 5, 10111 Berlin
fon:030.23252550,fax:03023252515
mobil:0170.6989255

Stellungnahme zum Abschlussbericht zum Runden Tisch Grundwassermanagement

Als Teilnehmerinnen am Runden Tisch Grundwassermanagement geben wir für die Linksfraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin folgende Stellungnahme ab:

Dem Runde Tisch Grundwassermanagement ist es gelungen mit Betroffenen, Sachverständigen, Verantwortlichen aus den Bezirks- und Senatsverwaltungen und politischen Verantwortungsträgern die aktuelle Situation und die Auswirkungen der vorhandenen Grundwasserstände in der Stadt zu erörtern.

Seine Arbeit hat der Runde Tisch in den angesetzten drei Beratungstagen aber nicht abschließen können. Die Erwartungen der Teilnehmer insbesondere aus der Betroffenenengruppe, die in der ersten Beratung nochmals skizziert wurden, wurden nur unzureichend erfüllt. Das selbst gesteckte Ziel des Runden Tisches „Möglichkeiten der Umsetzung von Maßnahmen im gemeinsamen Diskurs auszuloten“ wurde nicht erreicht, da es über die jeweilige Zusammenstellung der Vorschläge zu möglichen Maßnahmen hinaus auf Grund der strengen Zeitvorgaben zu keinem wirklichen Diskurs gekommen ist.

Wir erwarten, dass die Arbeit fortgesetzt wird, um Grundlagen für gebietsspezifische, nachvollziehbare und nachhaltige Lösungen zu schaffen.

Regina Kittler
Bildungspolitische Sprecherin

Marion Platta
Umweltpolitische Sprecherin

Berlin, 17. Mai 2013